Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1857)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung: 1857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

bes

Großen Nathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Situng. 1857.

Rreisschreiben

41

fammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 16. Mary 1857.

herr Grograth!

Der Unterzeichnete hat im Sinverständnisse mit dem Regierungsrathe beschossen, den Großen Rath auf Montag den 30. Marz nächtfünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage des Bormittags um 10 Uhr in dem gewohnten Versammlungstotale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden. — Die Gegenhände, welche zur Behandlung kommen werden, und folgende:

A. Befetesentwürfe.

- a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:
 - 1) Gefet über den Unterhalt und die Korretion ber Gewäffer und über die Austrocknung von Möfern und andern gandereien;
 - 2) Befet, betreffend die Bermebrung ber Beibel;
 - 3) Detret, betreffend Ergangung Desjentgen uber bie Ebierqualerei.
- b. Solche, melche fcon früher vorgelegt, aber nicht in Berathung genommen worden fine:
 - 1) Entwurf eines Strafgefetbuches nebft Projett arct, betreffend die Ginführung beffelben.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

- c. Solche, melde nen vorgelegt merben:
- 1) Gefetesentwurf, betreffend die Erbobung Der Tage für den fleinen Stempel.

B. Bortrage.

- a. Des Brafidiums:
- 1) Ueber die Bablfreiseintheilung im Amtebegirfe Narberg;
- 2) Ueber die Reduftion der Amtsbegirfe.
 - b. Der Suftig- und Boligeidireftion:
- 1) Ueber Naturalifationsgesuche;
- 2) Ueber Strafnachlag. und Strafummandlungegefuche;
- 3) Ueber die Grundbuchbereinigung.

C. Bablen.

1) Gines Mitgliedes bes Regierungerathes.

Für die erfte Situng wird an die Tagebordnung gefett ber Gefetedentwurf über den Unterhalt und die Korreftion ber Gemäffer.

Mit Sochschäpung!

Der Großrathspräfident:

Rurz.

Erfte Situng.

Montag den 30. März 1857. Morgens um 10 Uhr.

Brafident: Serr Dberft Rurg.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abmefend, mit Entschuldtaung: die Berren Dabler, Roth in Bangen, Roth in Niederbipp, Sigri und Buß; ohne Entfculdigung: die herren Neberfold, Affolter, Ambubl, Anderes, Batfchelet, Berbier, Bernard, Beffire, Bigins, Boueron, Brand. Schmid, Brechet, Bucher, Buri, Jafob; Carrel, Carlin, Charmillot, Choppart, Corbat, Eggimann, Feller, Feune, Fleury, Frefard. Friedli, Froidevaug, Geifer, Daniel; Geifer, Samuel; Gfeller in Signau, Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Grafenried, Gngar, Guff, Sannt, Saldimann in Signau, Saldimann in Eggimpl, Bennemann, Bermann, herren, hofer, hubacher, Jaquet, Imboof, Friedenbrichter; Imoberfteg, Ingold Job, Rafer, Raifer, Kanziger, Karrer, Kaffer, Kehrli, Rilcher, Alane, Ronig, Robler in Bruntrut, Roller, Krebs in Ewann, Rummer, Amtsnotar; Lebmann, Spristian; Lebmann, Bohann; Lebmann, Daniel; Lebmann, J. 11.; Leuenberger, Marquis, Maiel, Mothée, Mischler, Morel, Moosmann, Morgenibaler, Moser, Rudolf; Muler in Hofwyl, Müller, Arst; Müller in Sumiswald, Reuenschwander, Niggeler, Oberli, Denvray, Parrat, Paulet, Probst, Prudon, Ras, Rebmann Reichenbach Fürsprecher; Reichenbach, Handelsmann; Nevel, Rifti, Rothlisberger, Buftav; Rothlisberger, Mathias; Rubin, Sabit, Chriftian; Salali, Schaffter, Schmid, Schneeberger im Spnch, Scholer, Schrämli, Schurch, Seiler, Sefler, Siegentvaler, Souberger, v. Steiger, Stercht, Streit, Benedift; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Trachfel, Chriftian; Beber, Beifmuller und Birtb.

Der herr Prafident erflärt die Sipung als eröffnet mit der Bemerfung, es werde möglich fein, die dringenoften Berhandlungsgegenstände bis Ende der Woche zu erledigen.

Tagesorbnung:

Gefet

über

den Unterhalt und die Korreftion der Gewäffer und die Austrocknung von Wöfern und andern Ländereien.

(3meite Berathung.)

(Siebe Tagblatt der Grofrathsverbandlungen, Jahrgang 1855 Seite 65 ff.)

Sabli, Direttor ber Eifenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterflatter, municht im hinblid auf die wenig gabl-

reiche Versammiung und auf die Wichtigkeit des Gegenftandes, daß die Verhandlung desfelben auf morgen verschoben werden mochte.

Stettler ftellt den Antrag, die fengesepte Tagesordnung beigubehalten, da diese Sipung namentlich wegen des Wafferbaupolizeigeseptes veranstaltet worden sei und die Mitglieder fich darauf hatten vorbereiten fonnen.

Dr. Manuel unterflütt diefen Antrag mit der Bemerfung, daß es früher allerdings nicht üblich gewesen fei, so wichtige Gegenstände auf die Tagesordnung der erften Situng zu feten.

Der herr Berichterstatter erwiedert, daß er den Antrag des herrn Stettler begreifen murte, wenn feine andern Berbandlungsgegenstände vorlägen. Da aber solche vorliegen, so erfordere das Interesse der Sache die Berschiebung auf morgen, indem voraussichtlich die Bersammlung alsdann zahlreicher sein werde.

Der herr Prafident bemerkt, daß er nicht aus eigenem Antriebe, fondern auf den Bunfch der Regierung das Gefen auf die heutige Tagesordnung gefest habe.

Abstimmung.

herr Berichterfatter. Es wird Ihnen beute gur zweiten Berathung ein Gefepedentwurf vorgelegt, ber ein abjolutes Bedürfniß der Zeit ift und feiner nationalmirib. schartlichen Bedeutung nach mobl in der vordeiften Reibe ficht. Bei der eiften Berathung murde das Gefen, namentgroßer Debibeit angenommen. Geither find zwei volle Sabre verfloffen, und wenn von einem Entwurfe, fo fann man es von diefem fagen: das Bublitum habe fich vollnändig darin orientien und die öffentiiche Meinung fich darüber auftla. ren toanen. 3ch muß nun gesteben, wenn ich bedente, in welchen geschickten Sanden bei der erften Berathung die Berichternattung lag, daß ich nur mit einiger Schuchternheit an's Bert g ben fann; indeffen habe ich das Gefen genau gepruft und die Aufgabe mird mir dadurch erleichtert, baß die Daupig undfage, auf denen es beruht, mit meiner pringen Bunfchen Rechnung übereinstimmen. Ich bin bereit, billi-Ihre Namficht ju ichenten und die Schwierigteit des Stoffes und die Rurge der mir jugemeffenen Beit ju berudfich. tigen. Rad dief'n einleitenden Bemerfungen erlaube ich mir einen turgen Rucfolick auf die bieberige Gesengebung über die Bafferbaupoliget. Bis jum Gefene von 4831 be. fanden nur fpezielle Berordnungen für einzelne Landesgegen. den. Go murde im Jahre 1766 eine Berordnung über den Unterhalt der Emme für das Ame Trachielmald ertaffen und 1768 auf die Memter Burgdorr und Landshut ausg bebut. Im Jahre 1781 murde eine fernere Berordnung fur die Simme und ihre Rebenbache und 1782 eine folche fur die Landschaft Saanen erlaffen. Es finden fich au mehrere ättere Berordnungen über den Unterhalt der Nare vor. Go eine Becordnung von 1762 für das Saslitbal, eine fpatere von 1765 fur die feelandischen Amisbegirte und Laupen, und endlich eine foiche von 1825 für die Mare gwifchen Schupenfabr und Elfenau. Beroronungen, melde mabrend der Me-Diationszeit erlaffen murden, ftellen den Grundfag auf, daß da, wo die Schwellenarbeiten die Rrafte Einzelner überftet-

gen, die Rirchspiele eintreten follen. 3m Sabte 1834 murde ein eigentliches Organisationsgeses für die Wafferbaupoligei erlaffen. Diefes Gefen leidet aber an febr mefentiichen Mangeln. Der f. 1 erflart alle Bemaffer, megen welcher der Staat mehr ober weniger in Unipruch genommen werden fann, als öffentliche Sachen. Nun gab fich in der Pragis die Schwierigfeit fund, daß bei gefährlichen Bemaffern mes der der Staat noch Gemeinden und Brivaten etwas toaten, um nicht die Schwellenpfliche übernehmen ju muffen. Wenn der f. 5 jur Unwendung fommen foute, fo fagren die Bemeinden, die annogenden Grundeigenthumer haben die Schwellenpflicht, die Grundergenihumer aber bevaupteten, ne liege auf den Gemeinden. Auch die §g. 7, 8 und 9 des Befeges find ju unbestimmt gefaßt und es ift aus denfelben nicht erfichtlich, mer eigentlich ichwellenpflichtig fei. Diefe Unbeftimmtbeit leiftete der Unordnung Borichub und das Gefes trug fcon von vornberein den Reim die Lodes in fich. Infolge diefes Buftandes cauften fich namentlich in letter Zeit Die Schwierigfeiten, und ich batte Ihnen ein ganges Schock Aften mitbringen tonnen, die fich auf Ginfragen und Streitigfeiten beziehen, welche nach dem bestevenden Befege nicht entschieden werden fonnten. In Diefer Begiehung führe ich nur eine Stelle aus einem Schreiben des Regierungsftate halters von Ridau uber eine eingelangte Borftenung an, fie lautet: "Die Erlaffung eines einichlagenden Gefeges, worin "die Bflichtigfeit der Schwellenbauten normirt ift, ift jeden-"falls bringendes Beduifniß. Der Petent ift nicht das einmige Opfer der Unvestimmtheit, ja des Mangels gefetlicher "Borfcheifien, modurch großes Uebet verhutet merden tonnte." Sch erlaube mir nun, Ihnen eine furze Ueberficht über das neue Gefen zu geben. Es hanoelt junacht von den öffentlichen Gemäffern, bestimmt den Begriff, mas darunter ju verft.ben fei, und fteut den Grundfat auf, das Civilgefet mache Regel, fo weit es nicht durch vorliegendes Befeg abgeandert merde. Der zweite Abichnitt handelt von der Aufficht und dem Untervatte der Gemaffer und beruht auf dem Grundfage: der Staat uot die Aufficht aus, der Unterhalt lafter auf dem betveitigten Eigenthum; in gemiffen Fallen fonnen jedoch die Gemeinden des betheiligten Begirte in Mitteidenschaft gezogen merden. Der Staat leiner einen Beitrag, wenn die Ausübung der Schifffahrt und Riogerei einen Schadlichen Ginfluß aur die Ufer und Schupbaufen ubt. Er ubernimmt ferner die Oberauficht der Uferbauten und Die techn fice Leitung derfetoen im Augemeinen. Die gefes liche Schwellenpflicht ift unuvertragvar. Gegenuber dem Staate haftet die Bemeinde fur deren Erfullung. Es mird fodann eine bejondere Dryanifation der Schwellenpflicht auf: geftellt. Es merden Schwellenbegirfe gebilder, ein Schwellen- fabager mire aufgenommen, Schwellenmeifter merden ernannt und für Streitigkeiten mitd ein einfaches Berfahren befoigt. Go viel uber oie öffentlichen Bemager. Ein eigener Abichnitt ift den Privatgemaffern gewidmet, wovei man swiften denjenigen Brivaigewäffern, die unter öffentlicher Aufficht neben, und denjenigen, welche nicht darunter neben, unterscheibet. Much bier getten im Allgemeinen die civilrechtlichen Grundfage, mit Ausnahme der beichrankenden Bestimmungen, welche Die Uferbauten norpwendig machen. Der dritte Abichnitt bandeit von der Korreftion von Gemanern und der Austrock. nung von Mofern und andern gandereien. Den im vortiegenden Entwurte ift die Bestimmung über Drainage in Fallen, wo ein einzelner Eigenthumer diejelbe anwenden will. Die Rommiffion fur Landwirthschaft munichte, es mochte eine folche Bestimmung aufgenommen werden und die vorvera. thende Beborde nabm feinen Unftand, Diefem Bunfche Rech. nung ju tragen. Der vierte Abichnitt enthält verfchiebene Bestimmungen uber die Funftionen und Befugnife der betreffenden Beborden, und der lette Abschnitt enolich fiellt die notbigen Berbote und Strafbestimmungen auf. Punctum saliens lagt fich in folgende Grundfage jufammenfaffen: die Aflicht jur Uferversicherung laftet auf dem beibei-

ligten Gigenthum; die Gemeinde haftet gegenüber dem Staate für die gehörige Erfüllung der Schwellenpflicht, unter Borbehalt des Ruckgriffs auf die mirklich Pflichtigen; die Schwellenoflicht, wenn fie eine Folge diefes Beietes, ift unübertrag. bar; beruht fie auf privatrechtticher Bestimmung, fo ift fie mit Bewilligung des Regierungsra bes übertragbar; Diemand darf fich der Schwellenpfliche durch Dereliftion des Grundfludes entzieben. Der erfte Grundfaß fagt alfo: bie Schwellenpflicht beruht auf dem beibeiligten Eigenthum. Diefes Bringip mar im frühern Befete nicht enthalten und Diefer Mangel gab Antag ju vielfachen Berftorungen an den Ufern. 3ch frage nun: welches ift die Tagmeire biefes Grund. fages? Sier mache ich vor Allem aufmertfam, daß privatrechtliche Bestimmungen über die Schwellenpflicht vorbebalten bleiben, daß fie auch ferner Regel machen, mo fie bisber bestanden. Es verstehr fich auch von felbft daß da, mo der Staat privatrechtlich schwellenpflichtig ift, diefe Pflicht nach wie bor auf ihm battet. Ein verhätenigmäßiger Theil der Laft foll ferner auf die Gemeinden des Detveiligten Begirts verlegt merden, wenn die Bauten gur Aowendung gefundheits. fmadlicher Ginfluffe oder anderer gemeiner Befahren dienen. Diefe Bestimmung wird mabricheinlich das Gerland betref. fen. Der Stuat übernimmt einen verhaltnifmäßigen Beitrag an die Roften des Unterhalts, wenn die Schifffahrt oder Flogeret eine Schadliche Ginwirfung auf die Urer ba-Die Laft bes Einzelnen wird auch durch die techs niche Buife, weiche der Staat leiftet, bedeutend erieich, tert. Um die Lentungen des Staates überhaupt gu bestimmen, werden Sachverftandige unterluchen, inmiefern die Schifffabrt oder die Flogerei Schadlich auf die Uerbauten eingewieft haben; bann wied von thuen eine Summe bestimmt, an die fich der Staat in der Regel wird hatten muffen. Sch glaube, dieje Ertia ung follte beruh gen tonnen. Es verftebt fich ferner, daß da, mo der Gingelne unvermögend ift, die Schwellenoflicht ju erfullen, der Staat beifead eintritt, aber Dagegen mochte ich mich bestimmt vermabren, baf Diefes im Gefege felbit gefagt werde. 3ch fab mit in meorern Gefes. gebungen um und überzeugte mich, daß fie es vermieden. 3m Berichte über das banerische Bufferbaupalizeigefen beift es 3. B.: "Der Staat ift definalo jeiner Matur nach nicht aller Berpflichung ledig, die notowendig gewordene Unternehmung, ju wilder die Krafte desjenigen, dem fie das Gefet überweist, nicht ausreichen, ju unterftugen; es benteht aber dafür grundfählich fein pontiver 3 bang; die Röthigung ift lediglich eine moratifche, und liegt in dem Dafein ber nach Maggabe der Umftande verwendbacen Fonde." Und an einem andern Drte: "Soute inveg der Sau eintreten, daß einzelne Rreife durch Uferschutbauten übertaftet marden, oder wegen ungureichender Mittel dem Bedürfniffe nicht gu genugen vermochten, fo inteft das Bejet eine Unterflügung aus Staats. fonds feineswege aus, vielmehr merden diefe nach wie vor nach Maggabe der oudgetmäßigen Fonde oder befonderer legislativer Bewilligungen fattfinden fonnen und fattfinden. Da fich diefes aus der Ratur der Sache ergibt, jo war es nicht nothwendig, hievon im Gefege ausdrucktich Ermannung ju machen, diefes wurde auch aus dem Grunde nicht für rathlich erachtet, um nicht unbemeffene, nach den Staats finanzmittein nicht realigebare Anfprüche bervorzurufen, benen am Ende der Staat nicht mehr genugen fonnte." Im Beis tern bietet fich bier die Frage: mas verfteht man unter dem berveiligten Eigenibum? Das Gefen fpricht fich hierüber febr tlar aus und bezeichnet dasjenige Gigenthum ale beibeiligt, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar gefchutt wird. Wer den Rugen der Banten bat, foll auch die Laft tragen, und es fragt fich daber im gegebenen galle nur: bat der Betreffende Ragen von den Uferbauten oder nicht? Sat er Rugen davon, fo wird er jum Unterhalte beigezogen; bat er teinen Mugen, fo läßt man ibn aus dem Spiele. Sm ernern Falle verfucht man vorerft den Weg freundlicher Bernandigung; führt diefer nicht jum Biele, bann entscheidet

ber Regierungsftatthalter in erfter, ber Regierungsrath in zweiter Inftang. Der § 12 ift alfo bet genauer Betrachtung nicht gefahrlich. Aber ich frage: wenn man benfelben nicht annehmen wollte, mas tonnte an deffen Stelle gefest werden ? Es laffen fich vier Möglichkeiten denken. Der erfte Fall mare diefer, daß man eine positive Pflicht fur den Einzeinen gar nicht aufitellen murde. Aber wohin fame man dabet? Der Gine murde dann ichwellen, der Andere nicht, und die Folgen maren der Art, daß Gemeinden und Staat ungebeuren Schaden erleiden murden; man tann die Schweuens pflicht nicht als reine Privatiache bet achten wie denn auch Die Folgen einer mangelhaften Erfüllung diefer Bflicht nicht bloß vom privatrechtlichen Gefichtspuntte aus angefeben werden fonnen. Die zweite Möglichkeit mare diefe, daß man erflaren murde, die gange Schwellenpflicht lufte auf den Gemeinden. Dierüber tein Wort. Der man fonnie drittens Den Grundfag aufstellen, Die Bflicht gur Ufervernicherung latte auf dem Stagte, von der Unficht ausgevend, gieich wie der Staat Die Stragen auf dem Lande unierhalte, foll er auch Die Bafferftragen untervalten. Auch das wird man faum mollen, denn mabrend die Strafen auf dem Lande als Sauptfache ju vetrachten find, erfcheinen die Bafferftragen als Revensache und die Uferversicherung ift die Saupisache. Gine vierte Möglichfeit ließe fic benten, dag man die Gache gebin ließe, wie bisher. Aber auch damit werden Sie nicht ein-verftanden fein. Wie mar es bisher? Seit 1825 bat der Staat an der Mare zwischen Thun und Bern eine Summe von ungefahr 2 Millionen Fr. a. 2B. verwendet, an der Emme leitete er dagegen gar nichts, im Seelande ungefahr 1/2 oder 1/4 an die Roften; uber die Schwellenpflicht an andern Orten find noch Projeffe anbangig. Aus diefem Coave muffen mir tommen. Man murbe ubrigens febr irren, wenn man pon der Unficht ausginge, der bier adoptirte Grundias der Schwellenpflicht fei ein gang neuer; das Wegentpeil lagt fich aus atten Regiementen nachweifen. Das Schweuenreglement für die Landichaft Saanen von 1782 ftellie den Grundfat auf: "Mues liegende But folle einmoderirt merden." Dabet murde die Schwellenpflicht nach Proportion der Gefabr, in melder Die betbeiligten Guter fanden, benimmt; wenn meorere Guter in gleicher Befahr ftanden, fo murde der Betrag der Laft nach dem Werthe des Gutes befimmt, ein Grundiag, der weiter gebt ais das voritegende Gefen, welches die Beitragspflicht auf billiges Ermeffen baftet. Rach dem Schwellenreglemence fur die Simme und ihre Meben. bache von 1781 mar nicht nur das anftogende, fondern auch Das rudmarts liegende Land fcmellenpfitchtig, forern das ruchwaris liegende Grundfluck fo groß war, wie das ansftogenoe. Ju der Berordaung von 1762 fur das Sastithal wurde den Gemeinden eine bestimmte Leiftung auferlegt und Dabei ein Unterrichied swiften dem beschadigten und dem unveschädigten Lande gemacht. Ich tonnte diese Zicate noch vermehren, um ju zeigen, daß der Grundsas nicht neu ift. Ich sage also: der Grundsas ift nicht gefährlich, indem er burch cas Gefet felbst beschrantt ift; es ift nicht moglich, ibn durch einen andern ju erfegen; endlich ift der Grundfag nicht neu, fondern durch altere Berordnungen bemahrt. Der gweite Saupigrundfat beftebt darin, dag die Gemeinden gegenüber dem Staate fur die gehorige Erfullung der Schwellenpflicht haften, unter Borbehalt Des Ruckgriffs auf Die wirklich Pflichtigen. Auch bier frage ich: wie weit gebt Diefer Grundfas? Bunachit ift Diefe Saftbacteit teine Defints tipe für die Gemeinden, ferner wird die Geitendmachung des Rudgriffsrechtes teine Schwierigfeit finden. Die Schwellenpflicht wird durch besondere Reglemente regulirt fein, das Berfahren bei Unftanden wird nicht nach dem Civilgefete, fondern nach dem Befege über Strettigfetten bei öffentlichen Beiftungen bestimmt. 3mar til au bemerten, daß in Fallen von Gireitigkeiten uber Bei malateiten, die aus privatrechtlichen Titela abgeleitet im an Die Entscheidung vor oie Berichte gebort. In aber and Die Berbindlichfeit freis

willig oder gerichtlich anerkannt, fo wird fie gleich wie eine öffentliche Leiftung behandelt. Sodann haftet Die Gemeinde nur dem Staate gegenüber; damit ift allfälligen Schitanen Thur' und Thor verf bloffen. Es wird fich im einzeinen Falle fragen, ob die Sache dringlich fei oder nicht. Ift fie dringlich, fo wird der Staat allerdings nicht faumen, die Gemeinde anzuhalten; ift fie aber nicht bringlich, fo mirb Die Gemeinde gemahnt, es wird ihr eine Friit bestimmt, innerhalb welcher fie ben Pflichtigen jur Erfüllung feiner Bflicht anbalten fann. Schadenversattlagen gegenüber ben Gemeinden find fait nicht bentbar. Der Schwellenmeifter mabnt die Gemeinde, Diefe wendet fich an den Bfichtigen; Die Gemeinde ift fortwährend über dasjenige mas vorgebt, orientirt. Auch Diefer Grundfag in übrigens feinesmege neu. Die Berordnung von 1700 uber die Schwellenpflicht an ber Emme legt der Gemeinde die Bflicht auf, in Fallen, mo ,ein Schwellenmeister an der Saumfeiigen Biat einige Schwellen- oder Danischarbeit mußte verfertigen laffen", die Konen vorzuschießen. "Der Gemeinde aber, beift es ferner, foll gegen die Fehlbaren ju Wiedererfapung des Borschuffes turg Recht gehalten werden." Auch im Reglemente der Landichart Saanen von 1782 wird ben Gemeinden gur Bflicht gemacht, die Roften vorzuschießen und gwar mit dem Borbehalte, daß "faumigen Falls von Seiten der Gemeinden oder Borgefesten der Berluft alles Rechts gegen den Unftoger" angedriht mar. Nach dem Schwellenreal mente für Die Simme pon 1781 baftete in erfter ginie ber Anftoger, dann die Bauert, mar biefe ju fchmach, das Rirchfpiel und endlich die Landschaft. Auch andere Gejeggebungen ftellen ein annliches Berfahren auf. Go ichreibt die Berordnung bes Aleinen Rathes von Gi. Gallen uver den Ujerbau am Rhein vor: Die Aufficht über Die Schwellenbauten fei Sache der Gemeindrathe, weiche dafür veraniworilich erfiart merden, daß die Sauten geborig beforgt und nach Bian ausgefubri werden. Der § 5 des Gefites vom 20. Mars 1854 enthält über offentliche Leiftungen eine gang analoge Borschrift. Wie gestattet fich die Guche vom Standpunkt einer geordneten Staatsverwaltung aus? Rann die Gemeinde meg. gelaffen merden? In allen Bermaltungsimeigen erfcheint Die Gemeinde als Mittelgited zwischen dem Staate und dem einzelnen Burger, im Armenwefen, im Bormundichaftsmefen, in der D topolizet, auch im Strafenweien. Wenn es fic um eine Girage vierter Rlaffe bandeit, fo wendet der Staat fich nicht an die einzelnen Pflichrigen, fondern an die Gemeinde. Die Grunde, welche in andern Bermaltungezweigen Dafur fprechen, daß die Gemeinde als Mittelgied baftebe, treten in Betreff der Wafferbaupoliget in noch erhöhtem Mage bervor. Bunachit erfordert es die Billigfeit, denn die Gemeinden haben ein nabes Intereffe, daß die Ufer der Gemaffer geborig gegen Schaden g fichert feien. Sodann ift es auch zwedmaßig, benn ber Staat fann nicht mit ber Sicherveit, wie es den Gemeinden möglich ift, eintretenden Uebelftanden von bente auf morgen begegnen. Auch bas baperifche Bafferbaupolizeigifes weint den Gemeinden eine ähnliche Steunng an Diefer Grundfat rechtferigt fich auch in finanzieller hinficht. Go wird Ordnung in die Sache gebracht, und es ift eine befannte Ebatiache, daß da mo Ordnung berricht, die Roften fich vermindern. Die Laft wird nicht größer, fondern fie wird fo vertheilt, daß man fie gut tragen fann. Man wird einwenden das mare mobil foon und gut, wenn die Gemeinden nur nicht verantwortlich waren. Wenn aber Diefe Berantwortlichfeit megfiete, fo gabe ich gar nichts um das Gefen, das Intereffe der Gemeinden fiele dann vollftändig weg Man batte alsdann nur einen Grund mehr, um die Sache zu verschleppen. Das belebende Element, welches die Bemeinde thatig macht, beffebt barin, daß fie ein gemiffes Intereffe bai. Es fragt fich da einfach, ob man der Gemeinde die nothige Macht geben woue, und wenn man diefes will, bann muß man fie auch gegenüber dem Staate verantwortlich erflaren. 3ch frage Sie: welches

von beiden ift vernünftiger, der Gemeinde feine Berantwortlichkeit und auch feine Macht ju geben, oder ibr eine entsprechende Kompeteng einzuräumen und fie gugleich ver-antwortlich zu machen? Wenn die Gemeinde alles von fich ablebnen wollte, fo fonnte der Staat e mit och viel mebr Recht. Ift Die Schwellenpflicht eine öffentliche Laft, fo muffen Die Bemeinden einen Theil davon übernehmen, ift es aber eine Privatlaft, fo bat ter Staat als folder jedenfalls nicht einzutreten. Wollen Sie die Erfillung der Schwellenpflicht als Privatfache binftellen, bann mare der Bosbeit und dem Unperftande Gingelner Thur' und Thor geöffnet und die Folgen davon maren febr nachtheilig. Der dritte Sauptgrundfas besteht darin, daß die durch das Gefen auferlegte Schwellenpflicht unübertragbar ift und daß man fich durch Derelifiion bes Grundftudes von derfeiben nicht enibinden fann. Sat diefelbe in privatrechtlichen Eiteln ihren Grund, fo fann ne mit Bewilligung des Regierungsrathes übertragen werden. Der erfte Theil des § 23 murde auf den Antrag des herrn v. Gonzenbach angenommen, und der Zweck des Baragraphen beftebt darin, eine Garantie ju geben, daß Miemand fich ber Schwellenpflicht jum Nachtheil eines Andern entziehen fonne. Die bisberige Erfahrung lehrte nämtich, daß Riemen gandes nicht fetten an arme Leute abgetreten wurden, um fich ber Schwellenpflicht auf Diefe Beife ju entziehen. Schon Die Berordnung für die Schwellenpflicht an der Simme unter-fagte, schwellenpflichtige Guter an arme Leute ju verkaufen oder an ichmachere Sande ju übergeben. Diefes Befes unter-Scheidet nun zwischen der gefestichen und der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Schwellenpflicht; die erftere ift unübertragbar, die Uebertragbarfeit der lettern ift an die Bewilligung des Regierungsrathes gefnupft. Durch Diefen Artifet geschieht Riemanden Unrecht, man forgt nur dafür, daß der mirtlich Pflichtige für geborige Erfüllung feiner Pflicht hafte. Der Bertebr wird nicht gebemmt, der Berfauf ift nach wie vor geflattet. Genügt dief aber, um die Schwellenpflicht geborig ju organifiren? Auch hier muß die Erfahrung ju Rathe gezogen merden, und diefe lebrt, wie gefagt, daß man fich ber bequemen Form der Dereitfeion bes Grundflucks bediente, um fich der darauf haftenden Schwellenoflicht zu entziehen. Run mare die Folge Diefe, daß in einem folchen Falle die Pflicht auf die rudwärts liegenden Grundftude üverginge; die Laft murde also auf Dritte gemalzt, und das ift febr unbillig, weil durch die fünftliche Bergichtleistung Unschuldige belaftet murden. Bufat, welchen ich bier beantrage, ift gang fonfiquent mit dem von herrn v. Gonzenbach vorgeschlagenen Artifel. Benn ich eine auf mir haftende Pflicht nicht übertragen darf, wo doch noch Jemand haftet, so darf ich fie auch nicht auf eine Beise verlaffen, daß dann gar Niemand mehr für deren Erfullung haftet. 3ch gebe ju, in einzelnen Fallen mag der Grundfat bart fein, aber dann ift der Staat da, melder ausgleichend eintritt, und wenn man das nicht glauben will, fo fage ich: es ift bis dabin fo gegangen. Der Staat griff bisber in einer Beife, die an feinem guten Billen nicht zweifeln läßt, den Schwellenpflichtigen unter die Arme. Das find die drei mefentlichen Grundfage, auf welchen bas Wefes berubt. Sch babe benn auch von wenigen Geiten ber eine grundfähliche Opposition dagegen vernommen, mit Auenahme der Beiheiligten zwischen Thun und Bern, namentlich gwis fchen Schupenfabr und Elfenau, die erzeptionelle Borfdriften für sich verlangen. Es ist also zu untersuchen, wie weit dieses Begehren erflärlich fei oder nicht. Als erflärlich fellt es fich beraus, wenn man fich auf den Standpunft der befondern Intereffen fellt und eine bisherige Begunftigung als Recht ansprechen will. Aber unerflärlich ift das Begehren, wenn man noch ein Recht auf die Bflicht der Danfbarkeit aner-tennt. Bur Erläuterung der Sache bin ich fo frei, einen furgen biftorischen Abrif über die Berhaltniffe an der Mare swischen Bern und Thun ju geben. Das Korreftionswerf beginnt mit der Leitung der Rander in den Thunersec, welche einen Rostenaufwand von nabezu an 300,000 Fr. a. 28. nach fich jog. Die Gemeinden leifteten an Die Roften fchon bamale nicht dasjenige, mas fie batten leiften follen; ber Bericht der Schwellenkommission fagt darüber : "Dbaleich Diefe Summe (Fr. 296,766 BB. 1) den urfprünglichen Unichlag auf Fr. 136,471 bedeutend überftieg; obgleich die Gemeinden nicht leifteten, mas fie verfprochen hatten, und wenig von dem alten Bette der Kander für die Kultur gewonnen murde, fo bleiet doch unftreitig der Regierung von Bern der Rubm. daß fie durch diefe Arbeiten die fcone Begend von Thun von einem langsamen Untergange gerettet, Die Grundlage gur Bandigung der Mare gelegt, bas Margieble und bas Quartier der Stadt, an der Matte, von ben verheerenden Ueberschwemmungen befreit, ungefabr 650 Jucharten Baldung auf dem Kandergrund gewonnen, und lange dem aften Bette diefes Stroms 57,000 Fuß lange Schwellen erspart bat, die meistens aus ganzen Stämmen, an einigen Orten bis 12 Fuß boch, gebauet murden, und die Baldungen der Gemeinden Mumendingen, Thierachern, Uetendorf und Thun ju Grund richteten, da Allmendingen 4000 und jede ber übrigen dret Gemeinden 5000 Schritte lang die Rander eindammen mußte." Das mar bas erfte Bert, melches die Regierung auf ihre Koften ausführte. Welchen Rugen es der betreffenden Landesgegend brachte, ergibt fich aus dem Berichte der Schwellenkommission. Damit mar aber noch nicht Alles gerhan, vielmehr batte die Mare fich infolge neuer Einbruche, namentlich feit 1748, auf der Belpfeite ein neues Bett gegraben. Belp suchte ju verschließen, nun brach die Mare auf der Munfingerfette aus und die dortigen Bewohner verlangten, daß Belp dem Strome freien gauf laffe. Der Bericht der Rommission spricht fich darüber folgendermaßen aus: "Auf die Klagen der Gemeinde Münfingen verbängte der Aleine Rath am 6. September des ermähnten Jahred: Belp folle das Loch wieder öffnen, wie vorber. Es war alfo ein neues Strombett linfe, auf der Belpfeite und ein anderes rechts, gegen hungifen ju, im gleichen Sommer geriffen worden und in dem allem lag ein machtiger Schuttfegel! Bon diesem Zufall schreibt fich das Unglud der Gegend feit bald 80 Sabren und der Diefmalige von Grund aus verdorbene Buftand des Stromes bis nach Gelhofen ber." Sierauf entftand eine Reihe von Prozessen zwiichen Mun-fingen und Belb, die etwa 18 Jahre lang dauerten; Gie murden darüber erftaunen, wenn Sie die Aften lefen murden. Inswischen wurden von der Regierung immer einzelne Arbetten vorgenommen. Im Jabre 1810 wurde der Ingenieur Tulla berufen, um einen Blan jur Korreftion des ganzen Aarebettes ju entwerfen, der aber bis 1825 unausg führt blieb. Fortwährend ereigneten fich neue Ginbruche und der Große Rath erflärte fich endlich bereit, den Gemeinden an die hand gu geben. Es murde im Jahre 1825 beschloffen, die Mare jolle gwifchen Schupenfahr und Elfenan forrigirt werden, die Gemeinden haben Material und Arbeit zu liefern, der Staat werde fich je nach Umftanden durch einen angemeffenen Geldbettrag betheitigen. Die Ausgaben des Staates ju diefem Zwecke beliefen fich wohl auf 2 Mill. Fr. a 2B. Run findet man, es fei angemeffen, dem betheiligten Grundeigenthum auch etwas ju überlaffen, um dasfelbe mit andern Gegenden des Kantons gleichzustellen. Dagegen werden Petitionen eingereicht und Reflamationen erhoben, ju deren Begründung man anführt, die Korreftion babe nur im Intereffe der Schifffahrt ftattgefunden. Gine Petition druckt fich darüber folgendermaßen aus: "Da aber die Ausführung hievon (nämlich des Planes Tulla) einen ungeheuren Rofteneufmand erheischt, fo mochte es nicht unbillig fein, wenn an einem fo außergewöhnlichen Unternehmen gu hierfeitiger Erleichterung auch diejenigen Gutsbefiger, deren Eigenthum junachft demjenigen der Exponenten der Gefahr ausgesett ift, überschwemmt ju merden, auch zu angemeffenen Beitragen, fei es in Arbeiten oder fonstigen Leistungen, angehalten wurben, und zwar um fo eber, da sie im Fall von Besteurung armer verunglückter 37

Sausvater auch jeweil als Steuerpflichtige mitgenommen werderden muffen. Gbenfo mochten auch, fowohl die Schiff. leute als allfällig diejenigen, fo von der Schiffffahrt ein mittelbares Intereffe baben, an einem für diefelben außerft wich. tigen und nuglichen Berte lebhaften Antbeil nehmen; für diefe Bortheile liefen fich doch ficher einige unentgeldliche Bedelenlieferungen ober Steinfubrungen verrichten." Auf diefe Betition erfolgte der Befchluß von 1825. Es beweist dies, wie man damals die Schiffrahrt in den hintergrund ftellte, und in erfter Linie den Schut des des Eigenthums im Muge batte. In der Motivirung des Beschluffes fetbft beift es, die Rorreftion werde vorgenommen "jur Sicherung ber Schifffahrt und des am Ufer liegenden Grundeigenthums." 3ch gebe ju, daß man auch dabei die Schifffahrt im Auge hatte, aber wenn man fagt, die Korreftion habe nur diefe jum Zwede gehabt, fo ift es unrichtig, wie es fich übrigens icon aus der Ratur der Sache ergibt. Wenn es fich fo verhält, so entsteht noch die Frage: hat die Korreftion etwa dem Lande dennoch mehr geichadet als genütt? Sierüber geben die Afren binlanglich Aufschluß, und es erregt mirtlich Mitleiden, wenn man fiebt, wie gablreiche Betitionen vorber an die Beborden gelangten, um denfeiben die Große der Gefahr und des Schadens infolge der gablreichen Aus. bruche ju fchildern. Roch im Jahre 1823 fprach eine Betis tion fich alfo aus; "Durch immer flattgefundene Einbrüche ift die der Gemeinde Belp geborende Au eines Theils gangtich meggeschwemmt und andern Theils, befonders beim boben Bafferftande fo unter Baffer gefest, daß das Gedeiben und der Wachsthum verhindert wird, Gogar die Partifular. besitzungen bleiben dafelbst nicht verschont. Schon vor einigen Jahren mußte der herr Tscharner bei einem derartigen Einbruche eine icone Matte von circa 20 Sucharten ben Wellen preisgeben; noch gegenwärtig grabt die Mare an einem untenber hungifen ligenden Bort; ein Rain, fo dem Safob Flückiger jugeftanden, nebft einem Ebeil der Strafe und andern Batifularliegenschaften find bereits durch die dafelbit vorbeifliegende Mare wegge chwemmt." Go fab es damals aus und die Berhaltniffe mußten wirklich fo beschaffen fein, daß der Große Rath im Jahre 1825 einen folchen Befchluß fagre. Run frage ich: wie fieht es jest aus? Gie miffen, daß es nicht mehr so ift. Noch mag fich bie und da ein Einbruch ereignen, wenn der Wasserftand sehr groß ift, aber in gewöhnlichen Zeiten ift das Land sicher. Ich verweise übrigens auf den Bericht des Baudepartemenis von 1814, welcher Bunft für Puntt nachweist, mas das Land bei der gangen Korreftion gewonnen bat. 3ch mache nur aufmert. fam, daß auch Rleinbochftetten gegen Diefes Befefet petitionirt und fagt, es fei ibm Schaden ermachfen; es vergist Dabei, daß es damals in Gefahr mar, das gange Dorf meg-geschwemmt ju feben. Der Bericht des Baudepartements ipricht fich darüber folgengermaßen aus: "Das hochbord bildete bier vor der Roirettion toeilmeife das Ufer der Mare, welches diefe auch fehr untergrub und fogar das Dorf Rleinbochitetten gefährdete, welches auf dem Bord des hochlandes liegt." Alfo hat diefe Gemeinde nicht Grund, fich wegen der Rorreftion ju beflagen, indem durch diefelbe das Dorf gerettet murde. 3ch gebe ju, daß einzelne Uebelftande immer noch bestehen mogen, daß die Korreftion an einzelnen Stelten vielleicht nicht viel genüßt, bie und da vielleicht felbft nachtbeilig gewirft habe, aber es handelte fich darum, das Befall im Allgemeinen auszugleichen und im Gangen mar die Birfung eine wohltbailge. Beispielmeife führe ich die Sungitenmuble au, Die ein Grundftud batte, auf bem ebemals gar nichts gedieh; infolge der Rorreftion murden junächft Rafchinen darauf gepfiangt, Die Der Staat bann gum Bebufe des Schwellenkanes taufich an fich brachte und dafür im Gangen Fr. 20 000 a. 28. begabite; jest find es 20 - 30 Jucharten des schönften Landes. Ich glaube, das follte be-Schifffahrt gemacht wurde. Wie verhalt fich nun aber die

Sache nach den bereits ergangenen Befchluffen? Wir baben junachft den Beichluß von 1825, welcher Dabin gebt: Die Rorreftion fet auszuführen, die Schwellenpflichtigen und bie Gemeinden baben fich babei durch Tagwerte und Material-lieferungen gu beiheiligen und der Staat leifte nie nach Umftanden einen Beidbeitrag." Der Befchluß fpricht ausbrud. lich nur von der Korrettion, feineswegs vom Unterhalte ber Uferarbeiten, der immerbin den Pflichtigen auffallen follte. Im Beichluffe von 1838 hieit der Große Rath gang den gleichen Standpuntt fest, indem er auch damals von der Unficht ausging fobald die Rorrettion vollender fei, foll die Unterbaltungspflicht den Bflichtigen übergeben merden; in Diefer Begiehung fann man wohl fagen, es bandle fich um eine beurtheilte Sache. Die gleichen Grundfage murden im Beschluffe von 1844 festgestellt. Damals murden Fr. 50,000 ausgesept, mit dem Borbebaite, daß die Schwellen fofort nach der Bollendung den Eigenthumern des betreffenden Begirts übergeben werden jollen. Run folgte auch das Reglement, das aber nie adoptirt murde und im §. 3 die Bestimmung enthält: der Unterhalt der Schwellen liege vom Tage der Uebergabe hinweg den Schwellenpflichtigen des betreffenden Begirfs ob. Abanderungsantrage gegegenüber diefem Grund. fabe wurden vom Großen Rathe verworfen. Unter biefen Umftanden glaube ich, die gegen diefes Gefet eingereichten Betttionen verdienen nicht die Berudfichtigung, welche man ihnen von gewiffer Gette jugefteben mochte. Auf Die Entftebungsweise der fraglichen Perition will ich nicht eintreten; Doch bemerte ich, daß jammiliche Petitionen, mit Ausnahme berjenigen von Belp, den nämtichen Beriaffer haben, einen Mann, der in reger Theilnadme für Entsumpfungkunternehmen unbeirrt dabin ftrebt, der Jdee Eingang ju verschaffen, die Nare auf eine andere Seite ju leiten. Bielleicht boffte er, Diefe Sdee durch eine Opposition gegen das Bafferbaupolizeigefen ju fordern. Die Betitionen geben übrigens von der durchaus unrichtigen Borausfepung aus, daß die gange Ban der Schwellenpflicht auf die Gemeinden fallen muffe. 3ch machte bereits fruber darauf aufmertiam daß der Craat fur den durch die Schifffabit verurfachten Nachibeil einen Beitrag an die Unterbaltungstoften fur die Uferbauten leiftet und dabet merden die pftichtigen Brivaten und Gemeinden nicht ju fury fommen, Da Gachvertandige biefen Schaden Schägen werden. Wenn judem die Gemeinden zwischen Thun und Bern verlangen, daß der Staat die Schwellenpflicht swifthen Thun und Bern gang übernehmen foue, fo mochte ich fragen, wie dieß fich gegenüber andern gandesgegenden reimen murde. Das Geeland trug bisher mit geringer Sulfe von Seite des Staates die Laft allein, feine Bewohner murden fich gludlich ichapen, wenn fie in der Stellung der petitionirenden Gemeinden waren; fie murden gerne die nothigen Uferbauten unterhaiten, wenn der Staat ihnen diefelben ernellen murde. Aus einer Bergunftigung merden Sie nicht ein Recht erwachsen laffen wollen, und immer bedenten, daß wir ein Befeg ju machen haben, bas nicht nur fur die Bemeinden gwiften Thun und Birn, fondern fur den gangen Ranton gelten foll. Bie wenig billig denfend die Bitenten in ioren Unipruchen find, ergibt fich aus bem Schluß ibrer Borftellungen. Der Schluß der Betition von Rleinbochftetten 1. B. geht dabin: "Die oberfte Landesbeborde moge geruben, dem vorliegenden Befetesentwurfe über ben Unterhalt und die Korreftion der Gemaffer die endliche Genehmigung nicht ju ertheiten, und benfelben, jur neuen Berathung auf billigern und gerechtern Grundlagen, jurudjumeifen, wonach nament. lich bezüglich der Mare gwifchen Bern und Thun, fo lange fie als Bafferstraße jur Schifffahrt dient, die Schwellenund Dammpflicht, gleich wie der Unterhalt der Landftragen I., II. und III. Rlaffe dem Graate obliegen wurde, jedoch mit dem Rechte, Die Gigenthumer Des Landes im Bereiche der Nare, insofern daffelbe durch daberige Werte mirflich nachhaltig gegen Schabigungen gefcunt, vom Grundmaffer befreit und tulturfähig murde, ju einem verhältnifmäßigen

Beitrage an die Roften jener Bafferbauten angubalten; im entgegengefesten Falle aber mit der Berpflichtung jum Erfațe des Schadens, den jenes Land von der Korrettion ju erleiden batte." Bas verlangen die Betenten? Dag ein förmliches Entsumpfungswerk ausgeführt werde, fonft verweigern fie nicht nur jeden Beitrag, fondern verlangen dann noch Entschädigung vom Staate, daß er die Korreftion vorgenommen. Wenn das nicht die Begehritchfeit in's Afch. grave treiben beift, fo weiß ich nicht, mas begehrlich genannt werden foll. Daraus mogen Sie auch eninehmen, wie die Begehrlichkeit machet, und daß man dem Staate, wenn er einen Finger reicht, gleich die gange Sand nehmen mochte. Die Sprache, welche diese Betenten gegenwärtig führen, ift um fo auffallender, wenn man den Tou damit vergleicht, den in frubern Zeiten die nämitchen Orischaften gegen die Beborden führten. Früher flebten fie die Regterung "demutbig" um einige Mitbuife an, und es beißt in einer Borftellung vom Sabr 1749: "Guer Gnaden ift es befannt, wie im nachft. verftrichenen Commer die Mare aus dem weiten Marenfurth ganglich ausgebrochen und die in bafigen Eiefen liegenden Gutern unter Waffer geiet und überschwemmt habe. Un einem Orte liefe das Waffer durch das Saus, an andern Dertern ftunden die Garten, Saaten und aues unter Baffer, dem man fehr wenig entreißen fonnte, infumma, es hatte ein elendes und erbarmtiches Ausiehen u. f. w. - Wenn man gwar an die vielfaitigen Stauren danft, die Mingh. wegen der Maren und deren Schwellen feit wenig Jahren, fonderlich in den allerjungften vernrichenen Zeiten, ja noch gegenwärtig bergegeben, fo muß man fich billig fchetten, mit fernern Bittichriften in daber entspringenden Angelegenbeiten bei Guer Gnaden einzutommen. Und billig foll diefe Mingh. Grofmuth, Sulf und Freigebigfeit bei der Gemeinde Belp und ihren Nachkommenden in emigem Andanken fein und verbleiben." Diefe Sprache fuhrte man im Jahre 1749, jest haben wir 1857 und das ewige Undenfen an die ermiefenen Bobltbaten ift gang dabingefcmunden. In einer fpatern von Beren Straub unterzeichneten Betition vom Sabr 1823 verlangte man denn auch nichts Wetteres als die Auf-Aellung von Grundfagen, wie fie nun im gegenwärtigen Gefege enthalten find; man wollte fich darin der Schwellenpflicht nicht entziehen, fondern verlangte bloß die Beigiehung alles betheiligten Eigenthums und der Schiffffahrt. 3ch have den betreffenden Baffus bereits truber bei einem andern Uniaffe wörtlich abgetefen. Begenüber den auffallenden Rlagen über die Laft ber Schwellenpflicht an der Mare ift endlich noch Die Thatfache nicht auger Acht gu laffen, daß die dortigen Grundeigentoumer ihr Land mit Rudficht auf die darauf haftende Schw llenpflicht febr billig gerauft haben. Wenn bann in den Borftellungen auch das Unvermögen der Pflich. tigen, der Schweuenpflicht ju genugen, behauptet wird, fo ift denn doch ju bemerten, daß fie früher jum Projediren immer Geld patten und wenn die auf Projeffe verwendeten Summen ju einem Refervefond jufammengelegt worden maren, fo glaube ich, man fonnte daraus recht ordentlich die Roften der Schwellenpflicht bestreiten. Uebrigens mar Die Laft früher viel bedeutender und ich mochte die herren noch einmal an ben Buftand ber Mare por ber Korreftion erinnern. Gin bei ben Alten liegendes Mannichaftsverzeichniß liefert den Beweis, welche Krafte die Gemeinden damais jur Arbeit an den Schwellenbauten aufbieten mußten. Gelterfingen ftellte 200, Riefen 102, Thurnen 100, Zimmerwald 200, Borb 265 Mann u. f. w. Diefe Aufgebote fanden nicht nur etwa bei außerordentlichen Waffergrößen, fondern wenigstens jum Theil auch bei gewöhnlichen Schwellenbauten fatt. Sch will über diefen Punkt nicht weitläufiger fein. Die Bergaliniffe find allerdinge febr fcmierig und man wird Ibnen fein Gefen vorlegen fonnen, über welches alle Gegens den einverstanden find; indeffen glaube ich, durch vorliegendes Befes werde den bestehenden Berhältniffen möglichft Rechnung getragen, und wenn nun billige Untrage geftellt werben, fo

bin ich gerne bereit, fie ju berudfichtigen. Man foll nicht glauben, wenn einige Gewalt in die Sand der Regierung gelegt wird, daß fie diefelbe migbrauchen werde; vielmebr balte ich dafür, fie merde von ihrer Befugnif eber ju menig Gebrauch machen. Sch besiehe mich bier auf eine Meußerung bes herrn Biofch bei ber frübern Berathung, als er fagte: machen Sie die Regierung schwach in politischen Dingen, aber fart in Bermaltungsfachen. Gollte die Regierung fich Mifgriffe ju Soulden tommen laffen, fo ift der Große Rath immerbin da und das Betitionsrecht gemabrleiftet. glaube denn auch , die dieffallfigen in einigen Betitionen ausgesprochenen Befürchtungen seien nicht begründet, am allerwenigften von Seite der Gegend von Belp. Das bis berige Berhalten der Regierung gegen jene Begend läft schließen, daß fie nicht unbillig gegen fie verfahre, und ich glaube, man habe g. B. auch durch die Gurbenforreftion an ben Sag gelegt, daß man fie nicht fliefmutterlich behandeln wolle; aber man foll auch gegen andere Wegenden nach Recht und Billigkeit verfahren. Sch ichließe mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesets sofort eintreten und daffelbe artikelmeife behandeln.

Der herr Bräfident zeigt mehrere gegen die sofortige Behandlung des Gefenes gerichtete Borftellungen an, welche im Berzeichniffe am Schlusse der Sesion enthalten find.

v. Wattenmyl ju Aubigen verlangt die Ablesung der Borftellung der Rechtsamegemeinde von Munfingen.

Bütberger verlangt, daß auch die Borftellung von Laupen verlefen werde.

Der herr Berichterflatter schlieft fich diefen Be-

Abstimmung.

Für Ablefung der Borftellungen Dagegen

49 Stimmen.

v. Battenwyl ju Rubigen gieht feinen Untrag gurud.

Berger möchte im Intereffe bes verfaffungsmäßig gewährleifteten Bettitionsrechtes fammtliche Borftellungen verlefen laffen.

Abstimmung.

Für Berlefung der Borftellungen Dagegen

43 Stimmen.

Da auch an diefer Abstimmung nicht die erforderliche Zabl von Mitgliedern Theil genommen hat, so wird ber Namenbaufruf verlangt.

Matthys bemerft, es habe den Anschein, als wolle man durch die Fortsetzung der Berhandlung bei der geringen Mitgliederzahl bewirken, daß das Gesetz den Bach hinabgeschieft werde.

Dr. v. Gonzenbach erwiedert auf die Bemerkung des Präopinanten, man könnte ebensogut sagen, daß man auf der andern Seite durch Berlefung der meiftens gleichlautenden Betitionen die Bersammlung zu ermüden und so die Berbandlung zu verschieben suche, währendem leicht eine Berkändigung dadurch möglich wäre, daß man eine der vom nämlichen Berkasser (verrn alt-Regierungsrath Jaggi) ber rübrenden Borstellungen verlesen würde.

Der herr Präsident erklärt, daß der Große Rath nicht bestehen könne, wenn man alle einlangenden Petitionen in der Versammlung verlesen lasse; dieß sei denn auch nie üblich gewesen, indem die Verlesung von Vorstellungen im Großen Raibe jeweilen nur ausnahmsweise auf besondern Beschluß der Bebörde stattgefunden habe.

Der herr Berichterftatter macht die Bersammlung aufmertsam, daß die eingelangten Borftellungen nicht gleichlautend, sondern je nach den verschiedenen Berbältniffen der betreffenden Gegenden, aus welchen fie herrühren, verschieden abgefaßt seien. Der Sprechende kann den bemühenden Eindruck nicht verheblen, unter dem er seinen Eingangsrapport gehalten, da die Wichtigkeit des Gegenstandes es erheischte, daß der Entscheid einer zahlreichern Bersammlung porbehalten bliebe.

Dr. v. Gongenbach ift mit dem herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß es besser mare, das Geset bei zahlreicherer Versammlung zu bebandeln, benn es gelinge nie gut, wenn man etwas eskamotiren wolle; die Verschiebung mare dem Sprechenden daher beute erwünscht gewesen, obschon er nicht dazu gestimmt habe, weil es auch ein peinliches Gefühl sei, den Großen Rath erpreß zur Behandlung eines Gesets zusammenzuberufen und dann wieder die Sache zu verschieben. Es wird gewünscht, daß der herr Verichtersstatter die Verlesung einer nicht gedruckten Vorstellung zugeben möchte.

Der herr Berichterstatter glaubt, einen Mittelweg darin zu erblicken, wenn die Aften auf den Kanzleitisch gelegt werden, damit die Mitglieder des Großen Rathes Kenntnig davon nehmen können.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, ift der Unsicht, herr v. Gonzenbach habe sich des rechten Wortes bedient, wenn er von "estamoriren" spreche; es könnte allerdings so aufgefaßt werden, wenn man ein so wichtiges Geses bei so wenig zahlreicher Versammlung beratbe; inkonsequent sei es dann aber, gegen die Verschiebung zu stimmen. Die Würde des Großen Rathes erfordere, daß man ein so wichtiges Geses, welches bei der ernen Berathung von einer zahlreichen Versammlung debattirt worden, nicht bei leeren Vänken behandle.

Der herr Brafident erflart, er habe die Berfammlung gezählt und gefunden, daß 96 Mitglieder anwesend feien.

Der Namensaufruf wird hierauf nicht mehr verlangt.

Abstimmung.

Für Berlesung der gedruckten Vorstellungen von Kleinhöchstetten, Muri und Nubigen Rür Berlesung der Vorstellung von Belp 57 Stimmen.
Dagegen 23 "
Für Berlesung der Vorstellung der Rechtsamegemeinde von Münsingen 31 "
Dagegen 49 "

Es folgt nun die Verlefung der Vorstellung von Belp und fodann die Eröffnung der allgemeinen Umfrage.

Der herr Berichterstatter municht, daß die Berhandlung für heute abgebrochen und morgen fortgesetzt werde. Abstimmang.

Für Verschiebung Dagegen Grofe Mehrheit.

Schluß ber Sigung: 1 Uhr Rachmittags.

Der Redattor: Fr. Fafibind.

Zweite Sigung.

Dienstag den 31. Märg 1857. Morgens um 8 Uhr.

Brafibent: herr Dberft Ruri.

Mach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Dähler, Geiser, Daniel; Hofer, Rlape, Masel, Roth in Niederbipp, Schaster, Sigri, Wirth und Wys; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Batschelet, Berbier, Bernard, Bessire, Bisins, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Carrel, Carlin, Choppart, Feune, Fleury, Fresard, Friedli, Froidevaux, Ganguillet, Getser, Samuel; Gseller in Signau, Girardin, Glaus, Gouvernon, Gygax, Gyger, Gysi, Haldimann in Signau, Paldimann in Signau, Paldimann in Signau, Hedenbrichter; Imobersteg, Ingold, Jos, Käser, Kaiser, Kanziger, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Pruntrut, Roller, Kummer, Amtsnotar; Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Leuenberger, Marquis, Methee, Morel, Moosmann, Muller im Sulgenbach, Müller in Hosswif, Wüller, Arzt; Nigaeler, Oberli, Deuvran, Parrat, Paulet, Brobst, Prudon, Räs, Reichenbach, Handelsmann; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Salchli, Schmid, Scholer, Schrämli, Schürch, Seiler, Siegenthaler, v. Steiger, v. Lavel, Lieche, Theurillat, Trachsel, Christian; und Weber.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und bhne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetung der zweiten Beratbung des Gesetes über den Unterhalt und die Korrettion der Ge-wässer und die Austrocknung von Mööfern und andern Ländereien. (Fortsetung der Distussion über die Eintretensfrage.)

(Siebe Großrathsverhandlungen der vorhergebenden Sigung, Seite 142 ff.)

Stettler. Es gilt als gewöhnliche Regel im Großen Rathe, oder es ift eine angenommene Uebung, daß bei der zweiten Berathung eines Befepedentwurfe die Gintretensfrage eine blofe Formfrage fei. Dan nimmt an, bei der erften Berathung habe ein Gefet gleichsam die Bortaufe erhalten, Die zweite Berathung fei weniger wichtig. Diese Anficht mag bei gewöhnlichen Befeben richtig fein, aber bei größern Gefenen, die tiefer in's Leben eingreifen, nicht. Bei Ber-baltniffen, die langeres Nachdenken erfordern, ift die zweite Berathung wichtiger. Bei der ersten Berathung erlaubte ich mir einige Bemerkungen und ich entnahm der damaligen Distussion, daß man das Gefet nicht in feiner gangen Ausdebnung begriff. Rurg vor der erften Berathung murde daffelbe bier ausgetheilt, man hatte nicht Beit, fich in alle Konfequenzen hineinzudenken. Ich batte damals große Bedenken über einige Grundfage des Gefeges und je mehr ich darüber nachdachte, defto mehr beftartten fich bei mir diefe Bedenten. Brufen wir den Gegenstand etwas naber. Das Gefet gerfällt in swei Saupttbeile, erftens in den Unterbalt und die Korreftion der Gewässer, zweitene in die Austrodnung von gandereien 3ch begreife nicht, wie diese beiden Wegenftande, die getrennt hatten behandelt werden follen, in einem Gesete vereinigt wurden; ich finde keinen innern Jusammensbang. Indessen das ift eine bloße Formsache. Ich halte dafür, derjenige Theil des Gesets, welcher von der Aus. trocknung von Möofern und andern Landereien handelt, moge allfällig mit einigen fleinen Abanderungen den Berhaltniffen entsprechen. Undere verhält es fich mit dem ernen Theil des Geseges, welcher an die Stelle des bisherigen Bafferbaupolizeigefetes von 1834 treten foll. Man hat alio gut fragen: was ift neu in diefem Gefete? Sit das Alte nicht mebr zwedmäßig? Und mas bezwedt das Reue? 3ch habe das Gefen von 1834 genau durchlefen und gefunden, es enthalte manche imedmäßige Bestimmung. Bu bedauern ift es, daß is von den Beborden nie vollftändig in's Leben geführt murbe. Der Berr Berichterftatter fagte geftern, der Grund liege darin, daß über den Unterhait der Bewäffer nichts im Befete gefagt fei. Das ift richtig, aber es ift auch richtig, daß Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht nicht in ein Bafferbaupolizeigefet geboren, welches nur polizeiliche Beftimmungen enthält. Die Frage der Unterbaltungspflicht ift nicht polizeilicher Natur. In diesem Umfande will man nun den größten Nachtheil erblicken, und daber wird ein neues Gefet vorgelegt. Ich habe große Bedenken gegen die Aufnahme ber Unterhaltungspflicht in diefes Bejet, und ich verfenne nicht, daß es fich darum bandelt, eine neue, gang unbefannte, großartige Laft, von der man bisber nichts mußte, aufzuerlegen. Wie mar es bisher gehalten? Man muß es biftorisch erflären. Es murde nicht von oben berab defretirt, fondern man muß untersuchen, wie nach und nach das Berbaltniß fich entwickelte. Urfprünglich fannte man feine Unterhaltungspflicht, fondern jeder Anftoffer machte beim

Austreten der Gemäffer einfach bas, mas er gum Schupe feines Landes für zweckmäßig hielt, fei es, daß er Schwellen baute oder andere Borfebren traf, um die Gefahr abzuhalten. Bon einer Schwellenpflicht mar damals feine Rede. Diefes Berbaltnif, mo Jeder machte, mas er gerne wollte, gestaltete fich nach und nach ju einem herfommen, das fich in der Beije ausbildete, daß Anflößer an Gemaffer fich verftandigten, indem fie fagten, es fet nicht billig, daß ber Borderfte allein Die Laft trage. Es entftand ein gewiffes Bertragsverhaltnif swifthen Nachbarn und Gemeinden, die fich gegenfeitig aus. halfen, ein Berhältniß, das auf rein privatrechtlichen Bertragen beruhte. Gine besondere Bestaltung erhielt das Berbattniß badurch, daß 3. B. ein Gutsbefiger, wenn er die Last zu groß fand, ein Stud Landes durch Tausch oder Berfauf veräußerte und fich vorbebielt, daß der neue Gigenthumer mit dem betreffenden Grundftude die Laft übernehme; der Raufer erhielt daffelbe vielleicht um die Salfte mobifeiler als sonft. Es lagt fich eine Maffe von so entstandenen Bflichten nachweifen. Ich gebe dem herrn Berichterftatter gerne gu, daß etwas mangelhaftes, etwas unordentliches darin liege, daß jedem Brivaten überlaffen blieb, ob er etwas machen wolle oder nicht, und wenn die Regierung einen Entwurf vorlegen will, um diefes ju regeln, fo ift es gang begreiflich. Aber gang erwas Underes ift es, wenn man Davon abmeichen und an der Stelle des bisberigen Berbattniffes ein gang neues Berbaltniß, eine neue öffentliche Laft feben will. Und das ift der Kardinalpunft, die Frage, ob man die bisherige Schwellenpflicht beibehalten oder eine neue öffentliche Laft einführen wolle. Auf diefen Buntt lege ich das größte Gewicht. Ich mochte nicht auf einen großen Theil der Grundbenger eine neue Laft malgen, mahrenodem der Große Rath feit ungefahr 30 Jahren fich bemuht, die öffentlichen Laften ju erleichtern. Der Entwurf beruht auf dem Grundfage, eine neue öffentliche Laft einzuführen. 3ch febe, daß der Berr Berichterflatter den Ropf schüttelt und erlaube mir daber, etwas naber auf diefen Buntt einzutreten. Im vorliegenden Entwurfe beift es, die bisherige privatrechtliche Schwellenpflicht werde beibehalten, aber darin liegt eben die Schwierigfeit, daß man das Berhältniß nicht beraubfindet, daß man infolge der neueften Beränderungen, namentlich infolge der Aareforreftion gwis schen Thun und Bern nicht weiß, wer uriprünglich schwellenpflichtig war. Das ift der Grund, warum man einfach den gordischen Anoten durchhauen will. Das ift die hauptveranlaffung ju diefem Gefete. Bis jum Sabre 1825 beftand an der Mare die privatrechtliche Schwellenpflicht. 3m Jahre 1825 übernahm der Staat diefe großartige Korrettion und smar, wie die Schwellenkommission ausdrücklich erklärte, erstens im Interesse der Schifffahrt und zweitens zum Schute des anftogenden gandes. 30 will nicht unterfuchen, wie weit Die Arbeit als eine gelungene ju betrachten fet, aber das will ich bemerfen, daß der Staat nicht immer eine glückliche Sand dabei batte, und fo weit die Bauren jum Schute des Grundeigenthums dienen follten, find fie nicht als gelungen ju betrachten. Eulla, der im Sahre 1810 hieber berufen wurde, erklärt, entweder muffe man einem Flufe feinen naturlichen Lauf laffen, ober wenn man bieg nicht wolle, fo muffe man die Korreftion auf eine ganze gegebene Linie ausdehnen, nicht nur ein Stud forrigiren. Fachmanner fprachen fich dabin ans, der größte Febler der Marforreftion liege barin, daß man fatt swischen Schugenfahr und Elfenau die natürliche Linte zu befolgen, dem Fluffe einen fünftlichen Lauf gab und fo den 3weck verfebite, mabrend man denfelben erreicht hatte, wenn man fo verfahren mare, wie im vorigen Jahrhundert beim Durchschnitt des Strättligenbubels. Das eine Ufer litt febr barunter, auf der rechten Geite der Hare wurde das schönfte Grundeigenthum gerflort, auf der linken Seite in der Wegend von Belp mußte man auf einer langen Strede einen funftlichen Damm anlegen; und bei Gelhofen feben Sie, daß die Hare in jener Begend viel höber liegt als bas anftoffende Land. Belche Folge har dief? Daß auf einer gangen Strede ein Damm errichtet und unterhalten merden mußte und wenn der Strom infolge eines Naturereigniffes dens felben durchbricht daß die gange Gegend unter Waffer geiegt wird. Benn man einmal to weit tommt, fo fragt es fich: in weldem Berhätiniffe ftanden die betreffenden Grundbefiger, wenn diefe fundlichen Arbeiten an der nare nicht ausgeführt worden maren? Der Staat arbeitete von 1825 bis 1853 an der Ausführung der norreftion 3ch gebe gu daß die Schifffahrt unendlich dabei gewonnen hat, denn mahrend vor 1825 raft Sabr fur Jahr 5-6 Schiffe auf der Mare ju Grunde gingen und Menfcbenleben dabet verunglucten, mar feither feiten mehr davon die Rede. Der eine Bred murde alfo erreicht. Bas den andern Zwed der Korreftion -Schut des Grundeigenthums - betrifft, fo in die Sache febr proplematifch. Gange Gegenden tommen dabei in Frage. Im Jahre 1853 bieg es: mir haben das Wert eiftellt, die Hare ift forrigirt, wir wollen fie nun wieder denjentuen übergeben, welche fie urfprunglich unterhalten mußten. Die Schwellenpflicht foll aifo denen auferlegt werden, welchen fie gehört. Das in nun der Streit. Ginerieits fagen die Grundbefiger, man wiffe nicht, wer eigentlich fcwellenpflichtig fei. Der Staat ordnete im Sabre 1853 Untersuchungen Darüber an, aber man blieb in ber Sowierigfeit feden. Es ging eben da, wie es bei den Strafenarbeiten mirunter auch gebt. Statt jum voraus die Rechteperhattniffe ju unterfuchen und zu reguliren, erkennt man zuerft die Gerafe und fragt dann; mas verlangt Seder? Dann muß man nicht felten bas Doppelte gablen. Bei ber Nareforreftion ging es gang gleich. Im Jabre 1825 maltete allerdings die Meinung, daß die Pflichtigen den Unterhalt der Urer gu tragen haben, aber man unteriuchte nicht, wer pflichtig fei. Als daher im Jahre 1853 die Angelegenheit vor den Großen Rath fam, beichloß berfelbe unterm 11. Mary gl. S., den Gegenstand ju naberer Untersuchung an den Regierungsrath gurudjumeifen, mit dem Auftrage, ein Bafferbaugelen für alle Rantonstbeile ju bringen, dabei fich mit den betheiligten Grundbefigern ju verftändigen und namenilich die Beirragte pfliche des Staates, der Gemeinden und Bartifularen gu reguliren. Ich bitte, mohl ju bedenten, daß damals die Behorde nichts anderes beabsichtigte, als die Unterbaltungs. pflicht den fcwellinpflichtigen Gemeinden und Privaten ju übergeben, nicht aber ihnen eine neue Laft aufzuerlegen. Beil aber die Berbatniffe nicht ermittelt maren, murde beschlossen, auf den Untrag der Regierung nicht einzutreten. Run hatte man glauben follen, Die Regierung murde, in Ausführung tenes Beschluffes, verfucht haben, fich mit den betreffenden Gemeinden, Rorporationen oder Brivaten gu pernandigen. Man begnugte fich aber, den frubern Gefetes. entwurf in die Gemeinden ju fchiden, um ju feben, mas man darüber fage. Sierauf erfolgten Brotestationen. Statt daß man die Sache genau hatte unterfuchen follen, tief man fe li gen und tam auf den Gedanten, den Anoten auf bem Bege ber Beiengegung ju durchhauen, auf diefem Bege eine Frage gu erledigen, Die rein privatrechtlicher Natur ift. Man fragt nicht mehr: wer war früher schwellenpflichtig? fondern man fagt einfach: alles Grundeigenthum, das mittelbar ober unmittelbar gefdust mird, fei ichweuenpflichtig. Der Staat fann allerdings bei diefem Grundfate gut besteben, aber der fistalische Granepunft int auch nicht der einzige, den man bier im Auge behalten foll fondern der Grundias des Mechtes und der Gerechtigfeit ift bit mir maggebend, und da frage ich: ift die Ginfubrung einer fo großartigen Laft gerecht. fertigt? Wenn es fich darum bandelte, ben Staat gang neu ju fondituiren, wenn wir nicht gegevene Berhältniffe batten, fondern we in Amerita bei der Bildung neuer Staaten verfahren fonnten, fo murde ich jugeben, daß fich fur Diefen Standpunkt allerdings febr viel fagen laffe. Es ift gar leicht ju fagen: alles einer Beschädigung ausgefeste Grundeigenthum ift bei der Schwellenpflicht betheiligt; diefer Grundfat

ift gang rationell. Bas dem Ginen recht, ift dem Undern billig. Nur darf man dabei nicht überfeben, daß die Schwellenpflicht nicht mit andern Laften verglichen werden fann, weil fie viel ichmerer ift. Aber auf diesem Boden fieben wir nicht. Wir haben eine gegebene Schwellenpflicht im gangen Kanton, auch an der Mare gwifden Thun und Bern, eine Bflicht, die allerdings an einigen Orten ungerecht vertheilt ift. Der Staat foll nun in diejem Berhaltniffe Ordnung ichaffen; das ift febr fchwer. Run will man die alte Laft befteben laffen und daneben noch eine neue Laft dagu ichaffen, fo daß fünftig das Berhältniß folgendes mare: Die bisher Schwellenpflichtigen behalten ihre Laft; diejenigen, welche gegenwärtig feine Schwellenpflicht haven, Die vielleicht ihr Gut viel wohrfeiler verfauft baben, um fich berfeiben gu entledigen, follen eine neue Laft übernehmen. Git bas gerecht? Das geht forechterdings nicht, ich balte es für eine Unbilligfeit. Benn man ein neues Spftem aufftellen will, dann ordne man, wie bei den Behnten und Bodenginfen, eine Liquidation an, indem die bisher Schwellenpflichtigen einen entiprechen. den Beitrag gablen; dann fann der Staat aufällig eine neue Laft einfubren. Aber die aite Laft beigubehalten und diefer eine zweite öffentliche Laft beigurugen, batte ich für unvertraglich mit den alt bergebrachten Rechten. Das ift der eine Grund, warum ich den neuen Grundfat fur ungerecht und unbillig batte; aber es fommen noch andere Rucfichten bingu. Es murde bereits baufig im Großen Rathe aufmertiam gemacht, daß die Mare gwiichen Thun und Bern haupts fachlich im Intereffe der Schifffrabet forrigirt murde. Im Intereffe der Schifffabrt murde der Strom in der Begend von Elfenau auf eine Breite von 130 Fuß eingedammt; infoige deffen ift der Bafferstand bei Betp viel bober als dan anstoßende Land. Nun haben wir eine Wasterstraße, die an Bedeutung alle Lanoftragen übertrifft. Diete Bedeutung ergibt nich aus vorliegenden getitionen, befonders aus derjenigen von Murt, welche berechnet, daß jabritch 100,000 Bentner Waaren auf der Nare transportirt werden, daß budarch eine Summe von wenigstens Fr. 30,000 a. 2B. erspart wird. Bringt man daju die Zunahme des Bertehrs in Unichiag, to ergeben nich gang foloffale Berhaltniffe, fo daß aus den fur den Bertebr erfparten Gummen der Unterhalt der Ufer hatte bestritten meiden tonnen 3ft es unter folden Umftanden billig, dan der Staat melder den Unterbatt der Landfragen erfter Riaffe übernabm, denjenigen einer Wafferurage, auf melaer die Schifffahrt fo gewonnen bat, nicht übernehme? 3it is recht, daß die Gigenthumer Des anfrogenden Candes gar feinen Borthet, canon haben mabrend an den Landstraßen jedes an einer folden gelegene Dorf feinen Bortheil bat? Es lagt fich nicht rechtfertigen. Gin dritter Grund liegt darin, daß Die Schwellenpflicht eine Laft ift, von der fich Miemand einen Begriff machen fann, ber nicht felbit ichon fcmellenpflichtig mar. Unter den tunitlichen Bauten gwifchen Thun und vern leidet Riemand ais ber Grundetgenidumer Berechnen Gie die Laft, wenn der Damm bei Gelpofen, que angebrachten Sporen u. f. m. von den betreffenden Gemeinden und Grundergenthumern unterhalten merden fouen. Es ift eine Riefenarbeit fur die Betreffenden, weiche fie nicht ju ertragen vermögen. Man fagt, der Staat werde die Gemeinden nicht im Stich laffen. 3ch gebe gu, daß die Befinnung der Beborden gegenwärtig eine gunftige fet. Aber warum follen diefe Gemeinden von der Gnade der Beborden abhangen? Die Berfonen wechfeln, Die Beiete bleiben. Das Beiet foll die Berbaliniffe deutlich reguliren und die Gemeinden baben ein Recht, diefes gu perlangen. Dazu tomme der Umftand, daß in Thun Schleußen, in Bern eine Schwelle angebracht find. Diefe Bauten haben jur Folge, daß der Bafferftand durchgebend 3-4 Juf bober fieht. Schaffen Sie Dieje Berte meg, so mird der Baffer. fpiegel nich um wenigstens fo viel fenten. Goll man die Unterhaltungspflicht ungeachtet Diefer fünftlichen Borrichtuns gen den Sigenthumern aufburden? Infolge Diefer Bauten

tam der Staat auf einen gang andern Boden als fruber. Batte er die Arbeit nie gur Sand genommen oder untersucht, wer eigentlich schwellenpflichtig fei, fo mare das Berbaitniß ein gang anderes; jest aber handelt es fich um eine offentliche Laft, welche man nicht den Gemeinden und Grundeigenibumern aufburden barf. Der Berr Berichterftatter fagt, die fraglichen Gemeinden feien undantbar, fie hatten fruber eine gang andere Sprache geführt als jest. 3ch will ihm nur antworten, daß jene Arbeiten mit großer Aufopferung der beireffenden Gemeinden gemacht murden, daß ber Staat die damit verbundenen Opfer durchaus nicht allein trug, daß er bei feinem Unternehmen nicht immer eine gludiche Sand batte. 3ch nebme an bie Gemeinden werden fich nicht weigern, die Pflicht ju erfullen, welche fie uriprungtich bats 3ch weiß gar wool, es ift eine farale Same, wenn der Staat immer hangen bleibt, aver ich bemertie bereits, daß er feibft fouid daran ift. Die Gemeinden und Grundeigentbumer find bloß ju der Schwellenunterhaltung verpflichtet, welche fie por 1825 hatten. Ich resumire das Befagte in wenigen Gaten, indem ich mich auf das Berbaltniß an der Nare zwischen Bern und Thun befarante. Der Staat hat entweder den bisher ichwellenpflichtigen Rorporationen und Privaten die Schwellenpflicht in dem Mage ju übergeben, wie fie ihnen vor 1825 oblag, und das Uebrige ju tragen, in Betracht, daß die Schifffahrt durch Die Rorreition haupifachlich gewonnen bat; oder wenn man Diefen Grundfat nicht annehmen will, fo liquidire man, untersuche man, wer fruber ichwellenpflichtig gemefen, balte man die Betreffenden ju einem Beitrage an und vertheile Die Laft neuerdinge, aber fie foll bann weiter ausgedebnt werden als auf das anftogende Grundeigentoum, wie im verfloffenen Sabrhundert, mo auch die Gemeinden Biglen, Bochneiten u. a., die nie in Gefahr tamen, schwellenpflichtig waren, damit die Bflicht nicht allguschmer auf dem Gingelnen lafte. 2Bill man auch das nicht, fo benebt das einzige Mittel Darin, daß der Stuat die Schwellenpflicht gang ubernehme, allrällig unter Mitwirfung der Beibeiligten. alltällig unter Mitwirfung der Beiheiligten. Immerbin muß ber Staat fich beibeiligen, weil er durch die Schifffahrt wefentlich gewinnt. Es führt mich das auf die Frage: warum follen die Grundeigenthumer, welche nicht geminnen, die Laft tragen, die Schifffahrt aber, welche fo viel gewinnt, niet auch dadurch beitragen, daß man den Flogern und Schiffern eine Tage auferlegt? Warum follten die Grundeigenthumer einzig und allein den Nachtbeil haben? Das ift nicht recht, nicht billig. Wie gefagt, ich finde das neue Snitem grundiäglich gang rationell und in den Berhäliniffen liegend, aber historisch ift es nicht begründet. Wenn man ferner eine öffentliche Laft einfuhren will, fo foll fie gleichmäßig vertheilt werden, immergin mit angemeffener Betheis ligung des Staates. Genünt auf das Angebrachte, auf Grunde des Rechts und der Billigfeit, glaube ich, der Große Rath follte in erfter Linte auf das vorliegende Befeg gar nicht eintreten, fondern daffelbe jur neuen Ausarbeitung an den Regterungbrath jurudweisen. In zweiter Linie ftelle ich den Antrag, Sie möchten nicht fofort eintreten, fondern den Entwurf an den Regierungerath oder an eine Groß. rathotommiffion jurudweifen, um ju ermitteln, wie der neue Brundfap mit den Forderungen des Richts und der Billigfeit in Ginflang georacht werden fonne.

Bigler (welcher vom Kongipienten nicht zusammenhangend verftanden wird), bebt namentlich hervor, daß die Grundeigenihumer an der Aare zwischen Schühenfahr und Elfenau durch die Korreftion der Aare nicht nur nicht begünftigt, fondern vielmehr in Nachtheil gefommen feien, beruft sich dabei auf die sehr läftige Unterhaltung der angebrachten Schwellenbauten und schieft dabin, es wäre sehr unbillig, wenn die betreffenden Korporationen und Privaten die Unterhaltungspflicht übernehmen müßten, während doch

erwiesenermaßen die fraglichen Bauten vorzugsweise gu Gunften der Schifffahrt ausgeführt worden feien.

Gfeller ju Bichtrach. Der wichtigfte Paragraph diefes Gefetes ift der §. 24, welcher Gemeinden, die bisber feine Schwellenpfitcht hatten, dem Staate gegenüber baftbar erflart. Nach f. 19 fann der Regierungerath mehrere Bemeinden ju einem Schwellenbegirt vereinigen, ober eine Bemeinde in mebrere Begirte trennen. Nach f. 25 fann ber Regterungsrath Schwellenmeiner aufftellen, welche von den Gemeinden befoldet werden muffen. Es murde bereits dars gethan, daß fett langer Beit tein Befet vorgelegt worden fei, das fo tief eingreift und Grunfage entoalt, tie unbillig oder vielmehr ungerecht find. Es legt den Gemeinden eine Laft aur, die fie bieber nichts anging, es fei benn, daß fie schon früher schwellenpflichtig waren. Mir scheint, ein folcher Grundsat fomme aus alter Zeit ber, wo man noch unter bem Drude der Zwingherrschaft lebte; in neuerer Zeit und zwar feit Sahrbunderien fannte man denfelben nicht mebr. Schon im Jahre 1643 gestattete die Regierung den Gemeinden, welche nicht genug polg jum Schwellen hatten, folches aus dem obrigfeitlichen Bald ju nehmen. Geither find 213 Sabre verfloffen, und damais wollte man den Gemeinden nicht eine neue Laft auftegen. Im Jahre 1825 unternahm der Staat allerdings die Korreftion der Nare, allein mehrere Bemeinden führten binfictiich der Somellenpflicht Befowerde. Es wurde bereits gezeigt, daß die Korreftion namentlich im Intereffe der Schifffahrt unternommen worden ift; fie hatte innerhalb 8, bochftens 10 Jahren vollender merden follen, und die Rouen waren auf bochstens 800,000 Fr. veranichlagt. Geftern borte man, daß die Korrettion über 2 Millionen fo. ftete. Raum die Balfte der projektirien Strede ift ausgeführt, und doch murde mehr ale das Doppeite der vorgefebenen Summe darauf verwendet. Man municht fich Glud, daß es nicht weiter fam. Gie feben, daß auf der Strecke, welche die Rorreftion der Mare begreift, von allen Gemeinden Borftellungen einlangten, mabrend von Gemeinden oberhalb der Korreftion feine einzige vorliegt, - ein Beweis daß die Korreftion nicht ju Gunften der Schwellenpflichtigen ausgeführt murde. Man darf daber mit Recht jagen, nur die Schifffahrt habe dabet gewonnen; diefe ift allerdings gefichert. Die Wirfung mar fur die Schwellenpflichtigen feibit eine verschiedene. Un einigen Orten mag das Land etwas gewonnen baben, an andern Orten aber murde fruchtbaics Land in einen eigentlichen Gumpf umgewandelt. Die Betreffenden hoffien, man werde ihnen wenigstens feine weitere Schwellenpflicht aurerlegen. Run fommt diefes Gefet und bestimmt, wer die Pflicht ju übernehmen habe, woraus fur die Beireffenden eine ungeheure Laft ermachet. Befanntitch werden die Schleufen in Thun jede Boche geöffnet und ges fchioffen, und werden infolge deffen die Uferbauten jeweilen mehrere Tage troden gelegt und fo frubgeitig der Bergiorung preisgegeben. Ich ichließe mich alfo dem Antrage des herrn Stettler an, daß die Sache an eine Rommission gewiesen merbe.

herr Fürsprecher Reichenbach leiftet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den verfassungsmäßigen Eid.

v. Wattenwyl zu Aubigen. Bor Allem scheint es mir, die Regierung hatte bester gerban, die Wasserbaupolizei und die Entiumpfung zu trennen und nicht im gleichen Gesetz zu behandeln. Das ift aber nicht der Hauptgrund, warum ich das Wort ergreife, sondern folgendes Verhältnis. Vor 30 Jahren hat freilich eine Schwellenpflicht an der Nare bestanden und auch auf einzelnen Gutern gehaftet. Nun treten hier besonders zwei Puntte hervor: einerseits die Su-führung einer Schwellenpflicht, wie sie früher bestanden,

andererseits die Berantwortlicherklärung der Gemeinden gegenüber dem Staate. Es ift materiell unmöglich, daß die früber Schwellenpflichtigen die Schwellenpflicht auf früherem Fuße übernehmen können. Der Regierungsrath fühlte das schon, sonst hätte herr Biosch bei der frühern Berathung nicht gesagt: die herren möchten gerne Eierkuchen essen, ohne die Eier zu zerschlagen. Wenn man aber Eier will, so muß man nicht das huhn zuerst tödten. So wie die Sache liegt, ist das vorliegende Gesetz ein Eingriff in das Privateigenthum, denn die Rechte Einzelner wurden sehr gefährdet; und so weit es ein Eingriff in das Privateigenthum, ist es eine Berfassungsverletzung. Ich kann unmöglich zum Eintreten stimmen und schließe mich daher dem Antrage des herrn Stettler an.

v. Berdt. Alles, mas der herr Berichterftatter geftern in feinem weitläufigen Gingangerapporte anführte, fonnte die Besorgnisse, welche einzelne Paragraphen des vorliegenden Entwurfs bei mir erregten, nicht befeitigen. It muß mich auch an die Paragraphen balten, wie fie im Entwurfe fteben, nicht an die Auslegung des herrn Berichterftatters, fo gut fie gemeint fein mag. Nach meiner Auffassung enthält 3. B. der §. 23 Bestimmungen, die ich für einen Eigriff in das Privateigenthum halte. Der §. 24 legt den Gemeinden Laften auf, vor denen ich große Beforgniffe habe, und mas den §. 12 betrifft, fo scheint er mir fast gleichlautend mit dem §. 11 des ersten Entwurfes. Bei Berathung des ersten Entmurfes batte ich auf Streichung des erften Sages angetragen, indem ich behauptete, die Narforrettion fei hauptsach-lich im Interesse der Schifffahrt vorgenommen worden, da die Mare von jeher von Seite der Behörden als eine febr wichtige Bafferftrage betrachtet murde, deren Unterhalt Dem Staate, jedenfalls nicht ausschließlich den annogenden Grundeigenthumern onliegen foll. Bei der erften Berathung machte ich ferner aufmertfam, daß das Aarebett gwischen der Sungifenbrucke und der Ginmundung der Gurbe erhöht und infolge deffen das angrenzende Land durch das Grundmaffer nach und nach versumpft fei. Ich fagte damals auch, wenn der Große Rach diefen Paragraph unverandert annehme und die Schwellenpflicht einzig den betreffenden Grundeigenthu. mern auferlege, fo werden dadurch viele derfelben veranlaßt, ihr Grundftud aufzugeben, weil deffen Werth durch die darauf haftende Schwellenpflicht unter Rull finten wurde. Diefe Grunde veranlagten mich damale, in erfter Linie den Untrag ju ftellen, der Unterhalt der Schwellen und Damme an der Mare fei vom Staate ju übernehmen; in zweiter Linie durfe Diefe Pflicht nicht gang, nur theilmeife den Grundeigenthumern auferlegt werden, wenn die Korrettion der Hare vollendet sei und in einem Zuffande übergeben werde, daß diefelbe dem angrenzenden Lande nicht zum Schaden, sondern zum mahren Schuße gereiche. Noch heute bin ich der näm-lichen Ansicht. Zur Begrundung will ich nicht alles bei der erften Berathung Gefagte wiederholen, fondern beschrante mich darauf, ju beweifen, daß die Mare eine Bafferfrage und zwar erfter Rlaffe ift, daß die Arbeiten hauptfächlich im Intereffe der Schifffahrt und zwar fo ausgeführt murden. daß fie dem angrengenden Lande eber schaden als nugen. In dem febr intereffanten Berichte des herrn Dberft Roch von 1825 fommt folgende Stelle vor: "Zufolge der daberigen Rapporte famen in den 6 Monaten, vom 1. Juli bis Ende Degember 1825, 623 Schiffe in Bern an, unter welchen 592 beladene Mar. Beidlinge maren, ferner in Flogen 236 Stamme ganges Solg, 632 Stamme Bretter und 5517 Stud Latten. Dieje Fahrzeuge maren mit 6162 Berfonen und den folgenden Sachen beladen: Leere Faffer 195; Fagreife 167 Bunde; Baumfteden 125 Bunde; Roblen 64 Gade; Brennholz, bu. chenes 555 und tannenes 2105 Klafter; Gerberlob 351 Sade; Sausgerathe 854 Stud; neue Korbe 518 Stud; Wedelen 2280 Stud; Gypferlatten 1504 Stud; Bruchfteine 14 Schiffsladungen; gehauene Steine 1047 Rubitfuß; Golds-

myl-Platten 5110 Quadratfuß; Gypssteine 24 Schiffsladungen Dachschiefer 566,458 Stud; Mauerziegel 98,760 Stud; Dachziegel 100,500 Stud's Gnps, jum Gaen 1292 und jum Bauen 105 Faß; Kalf 1181 Faß; Töpfermaare 34 Sutten; Phafterfieine und Sand 19 Schiffsladungen; Ralber 764 Stud; Schafe und Ziegen 143 Stud; Schweine 195 Stud; robe Saute 95 Stud; Leder 1075 Bfund; Leimleder 1900 Pfund; Schweinfleisch 379 Pfund; Butter und Schmalz 3178 Pfund; Reis 631 Pfund; Rafe 35,109 Pfund, Obft 2640 Sutten; Bein und Moft 555 Maß; gebrannte Baffer 1729 Maß; Wurzeln und Pulver 9914 Pfund; Harz 14,990 Pfund; Salpeter 4159 Pfund; Votasche 2443 Pfund; Sis 27 Faß; altes Aupfer 1787 Pfund; altes Eisen 388 Pfund; Lumpen 4100 Pfund; nebit vielen andern Gegenitanden in geringerer Ungabl. Begen der Unsicherheit der Schifffahrt merden foftbarere Baaren ju Lande verfendet, mo die Fracht 4 bis 6 Bapen für den Centner fostet. Gin nach der Borfdrift beladener fogenannter Mar. Weidling, 50 guß lang und 121/2 breit, trägt 180 bis 230 Centner, je nachdem er wegen der Seichtheit des Fluffes vollftändig beladen werden fann, wozu er wenigstens 21/2 bis 3 Juf Waster erfordert. Rimmt man im Durchichnitt 200 Ceniner an, fo baben die 592 Beidlinge mahrend jenen 6 Monaten 118,400 Centner gefahren, welche durch die Landfracht, nur gu Bb. 4 gerechnet, 2. 47,360 gefoftet batten, mabrend die Bafferfracht ungefahr &. 13,500 gefoftet haben wird. Und da die geführten Sachen meiftens schwer, aber von geringerem Berthe find, io murde der Transport zu Lande Diefelben fur die Stadt Bern außer allem Berhaltnig vertheuern. Ueberfann es einer forgfamen Polizei nicht gleichgültig fein, daß bei dem letten Zustand des Flusses alljährlich 4 bis 6 Schiffe verloren gingen, und fo viele Taufende von Menschen ibr Leben aufs Spiel fegen mußten." Mich dunft, es gebe baraus flar und bundig berhor, daß die Hare eine febr wichtige Bafferitrage fei, und daß die Arbeiten der Korreftion bauptfächlich im Intereffe der Schifffahrt gemacht murden. Geit 1825 hat der Berfehr auf der Nare fich nicht nur verdop-pett, sondern verdreifacht und es ift anzunehmen, daß in Bufunft diefer Berfehr noch mehr machfen werde. Es liegt alfo nicht nur im Intereffe der angrenzenden Begenden, fondern des ganzen Kantons, daß diese Wasserstraße in gutem Zustande erhalten werde. In dem Berichte des Baudepartements von 1844, welches die Frage der Schwellenpsichtigfeit zu begutachten hatte, finde ich den Borichlag des herrn Lebenstommiffar Stettler, welcher dabin geht, der Staat babe nicht nur die Nareforreftion zu vollenden, sondern auch "analog dem Strafengefete, infolge welches der Unterhalt der Strafen der drei erften Rlaffen aus der Staatstaffe beftritten werden foll, die baberigen Berfe in Bufunft, jedoch mit Beibulfe der Gemeinden und Privaten ju unterhalten." Ferner beift es im nämlichen Gutachten: "Jeder Fluß, und besonders die Mare swiften Thun und Morgenthal, ift eine große Bafferftraße, welche die Produtte unferes Kantons von einer Wegend in die andere und in das Ausland viel wohlfeiler fpedirt, als jede Landftraße. Es gibt folches den Broduften mehr Berth und erzeugt Aufmunterung ju Ber= mehrung derfelben. Alles, mas nun den Berfehr eines Can= des beben fann, foll der Staat befordern. Diefem Grund. fane gemäß bat er den Neubau und den Unterhalt der Strafen übernommen; Strafen von denen feine fo viel befahren wird, wie die Mare, und dem nämlichen Brundfage gemäß foll auch die schnellfte und wohlfeilfte Transportstraße, nämlich die Nare zwiften Thun und Bern, um fo weniger aus dem Auge gelaffen werden, als durch Anbringung von Schleußen in der Schwelle bei Bern die dortige Korreftion unmittels bar dem gangen Lande jum Rupen gereicht." Sie feben bieraus, daß meine Unficht, die Mare fei eine Bafferftraße, deren Unterhalt dem Staat obliege, nicht fo gang unbegrundet ift, und ich fann mir nicht vorftellen, daß febr viel Billiges dagegen eingewendet werden fonne. 3ch fomme nun

jum zweiten Buntte: Die Arbeiten feien fo mangelhaft aus. geführt morden, daß fie dem angrengenden Lande eber Schaden jugefügt, als Rupen gemabrt haben. herr Dberft Roch fagt in feinem Berichte, beim BBafferbau foll namentlich bas Befdiebe der Bemaffer ins Auge gefaßt werden, damit deffen Ablagerungen den Lauf des Baffers nicht bindern. Man muß nicht nur die Ufer ficher fellen, fondern auch die Berfum-pfung des angrengenden Landes verhindern. Das gerade Begentheil bat infolge mangelhafter Arvetten an der Mare fattgefunden, indem das annogende Land nicht nur nicht trocken gelegt, fondern versumpft ift. Durch Ablagerungen des Geschiebes entftanden Riesbante und Schuttlegel, modurch das Marebett unverhältnifmäßig erhöpt murde und Harmaffer in das angrengende Land drang, bis es versumpite. Mus dem nämlichen Berichte geht bervor, daß ein eigener Unftern über diefen Korreftionsarbeiten maltete. Gine Menge Blane gingen auf unbegreifliche Beife verloren, fo daß beftebende Rommissionen immer von vornen anfangen mußten und infolge deffen Blid's und Studwerte entitanden. Go entftand das Uebel, deffen Laft unmöglich den betreffenden Landeigenthumern allein auferlegt werden fann. 3ch glaube, nach Allem, mas bereits gefagt murde, mit voller Uebergengung mich dem Untrage des herrn Stettler anschließen gu fonnen.

Matthys. Sie haben bisher die Begner des Befetes angebort, boren Sie nun auch einen Bertbeidiger deffelben an. herr Stettler beantragt in erfter Linie Nichteintreten, in zweiter Linie Niedersegung einer Großrathofommiffion. Der leptere Antrag ift fein schönes Kompliment fur den Großen Rath, und ich hatte geglaubt, er murde besonders bon herrn Stettler nicht gestellt. Gine Großrathstommiffion wird in der Regel nur dann niedergefett, wenn man annimmt, der Entwurf fei nicht geborig vorberaiben worden. Wie verhalt es fich bier? Der Regierungerath arbeitet einen Entwurf aus, macht denfelben befannt, legt ihn dem Großen Raibe vor; Diefer behandelt denfelben und zwar in funf vollen Tagen; die endliche Redatiton wird genehmigt, und nachdem von diefem Zeitpunft an zwiichen der erften und zweiten Berathung zwei volle Sabre verftrichen, feine Oppofitionen eingelangt find, mit Ausnahme von diefer Geite ber amischen Thun und Bern, - nun noch eine Grofraths. kommission niederseben, das fann nicht geben, das mare nach meiner Unsicht eine Blamage für den Großen Rath. Was Den Untrag auf Richteintreten betrifft, fo frage ich: mann foll der Große Rath nicht eintreten? Wenn der Entwurf nicht geborig vorberathen, oder wenn die Formen, welche jum Schute der Burger aufgeftellt find, nicht geborig beachtet worden find. Ift das hier der Fall? Rein, alle Formen find gemabrt. Wann foll der Große Rath ferner nicht eintreten? Wenn das betreffende Wejen nicht nothwendig ift. wenn die bestehende Gefengebung zwedmäßige Bestimmungen über den nämlichen Gegenstand enthalt. Ift das der Fall? herr Steetler weiß als Anwalt fo gut als Andere, fo gut als jeder Richter und Administrativbeamte, daß das Bafferbaupolizeigeset von 1834 eines der mangelhafteften Befete ift, welche die Dreifigerverwaltung erlaffen hat, und daß die Anwalte und Richter in Projeffen über die Schwellenpflicht fich allemal von der positiven Gefengebung verlaffen f. ben, wenn fie fich nach Bestimmungen barüber umfeben; bag bundert Projeffe entflanden find, weil fein bestimmtes Wefes über die Schwellenpflicht vorhanden, ift eine Thatfache, die Miemand bestreiten wird. Wann foll der Große Rath ferner nicht eintreten? Wenn der Entwurf in Ruchicht auf die Form und Anlage den Anforderungen der Wiffenschaft nicht entfpricht. Ift das bier der Fall? Wer den Entwurf burchgeiefen hat, wird gesteben , daß ie Defonomie des Gefetes febr gut, die logische Anlage deffelben untadelhaft ift. Michteinireten in die Berathung eines Gefepes foll man endlich, wenn daffelbe nicht auf richtigen Grundlagen rubt,

wenn es der Bernunft und Erfahrung und den verfaffungs. mäßigen Borfchriften in feiner Grundanlage nicht entspricht. Der jur Berathung vorliegende Gefegesvorschlag miderftreitet vorerft der Stagtsverfaffung nicht, und er fieht zweitens auch in den Theilen, in welchen derfelbe vorzugsmeife angefochten wird, nämlich rudfichtlich der §§ 12 und 13, mit der Bernunft und Erfahrung im Ginflang, mas ich noch fpeziell nachweisen will. 3ch mar vor einigen Jahren im Fall, in Betreff der Schwellen- und Dammpflicht ein Rechtsgutachten auszustellen. Sch mußte, weil die allgemeine gandengefet, gebung darüber nicht binreichende Bestimmungen enthalt, Diefe Rechismaterie auf's Reue unterfuchen und ftudiren und bei dem Studium der Schriften fremder Gelehrten, die über Deichpflicht geschrieben haben, und einiger schriftlichen Arbeiten des herrn Defimer, gewesener Lebenstommiffar, und des herrn Oberft Roch, alfo zweier bernifcher Juriften, die nicht nur in der Advofatur, fondern auch in der Admint. ftration gewirft haben, babe ich mich überzeugt, daß in Betreff der Schwellen. und Dammpflicht folgende allgemeine Grundfate Geltung baben: 1) Bauten und Korreftionen an Gewässern, welche jum Schute des Grundeigenthums gemacht werden, find von den Befigern deffelben ju befreiten und ju unterhalten; 2) Bauten und Korreftionen, melche im Intereffe einer gangen Landesgegend gemacht merden, find von diefer ju bestreiten und ju unterhalten; 3) Bauten und Korrettionen bingegen, welche im Intereffe der Schiff: fabrt und Flögerei, alfo des innern und außern Berfebre, des Sandels und der Induftrie gemacht werden, find vom Staat ju bestreiten und ju unterhalten; und 4) Bauten und Korreftionen, welche theils im Intereffe des Grund. eigenibums und theils im öffentlichen Intereffe gemacht werden, find von den betheiligten Eigenthumern und dem Staat verhältnifmäßig ju bestreiten und ju unterhalten. Diefe Grundfage fteben mit der Bernunft des Menfchen und mit feinem Billigfeitegefühl im Ginflang, und ebenfo mit der Gesetzgebung anderer Kantone und Staaten und mit einzelnen Borfchriften, welche ichon in frubern Jahrhunderten im Ranton Bern Geltung batten. Es ift daber an der Behauptung des herrn Stettler, daß das vorliegende Gefet Recht und Gerechtigfeit verlete, die bisberigen Pringipien ummerfe und dem Land eine grofartige, gang neue und fruber nicht gefannte Laft aufburde, fein mabres Bort; und auch dieß will ich an der Sand einiger geschichtlichen Thatfachen, die ichon in der erften Beraihung bervor geboben worden find, nachweifen. In der Berordnung über den Unterhalt der Emme von 1766 und 1768 ift bestimmt : "daß allen Landwaffern nach die Schwellenpflichtigen des gangen Umts inogemeine und ein jeder inobefondere fich angelegen fein taffen, den ihnen obitegenden Untheil der Schwellenpflicht ju erfüllen und die beschädigten Bauten wieder in guten Stand ju ftellen." Damit mar unter anderm auch ein Berbot verfnüvit, daß ohne Bewilligung des Schwellenmeifters feine Arbeiten gemacht werden durfen und eine Strafandrobung für die faumigen Bflichtigen. Alio in Begiebung auf die Emme gatt fcon fruber, mas nun im § 12 bes Entwurfs für alle öffentlichen Gemaffer vorgeschlagen wird. 3m Schwellenreglement für die Landschaft Gaanen von 1782 ift fengefest: daß die Schwellenpflicht auf dem an das Gemaffer annogenden und dem fonft betheiligten Eigenihum lafte, daß die Gemeinden die Roften vorzuschießen haben und daß die Schwellenpflichtsbeschwerde meder durch Theilung und Bertauf noch durch Schenfung abgenomchen werden fonne, mitbin gilt auch jest ichon in Betreff der Saane, mas im Gefetesentwurf vorgeschlagen wird. In der Verordnung über die Simme von 1781 ift u. A. auch gefagt, daß die Schwellenpflicht auf dem anftogenden und dem rudwärtsliegenden Grundeigenibum lafte, und auch mit diefer Borfcbrift stimmt der § 12 des Entwurfs überein. In der Berordnung von 1765 endlich, welche für die feelandischen Memter und das Amt Laupen aufgestellt und ftets gehandhabt worden ift,

wird die Unterhaltung ber Ufer und Schwellen der Nare den anftoffenden Gemeinden übertragen, folglich in Betreff Diefer großen Landesgegend im Gefetedentwurf wieder nichts Renes vorgeschlagen, fondern das bis jest Bestandene einfach bestätigt. Und diefe Grundfage galten auch ichon in vorigen Jahrhunderten in den übrigen Theilen des Landes und namentlich auch in Betreff der Aare zwischen Thun und Bern, wie fich dieß aus dem Bericht der Schwellenkommiffion von 1825, von Beren Dberft Roch fel. ausgearbeitet, flar ergibt. Gind nun die Beichwerden von Muri, Belp und den umliegenden Ortschaften begrundet? Rein, weil fich aus alten Urfunden und zwar ichon aus der erften Urfunde von 1624 ergibt, daß die Schwellenpflicht an der Hare den anftoffenden Grundeigenthumern und Gemeinden übertragen murde; und diefer Grundfas murde von allen Bermaltungen fengehalten bis 1824, als die Rorreftion der Mare beichloffen murde. Seute fagt man, Diefe Korrettion fei nur im Intereffe der Schiffffahrt angeordnet worden. Das ift geschichtlich unwahr, der Bericht des herrn Dberft Roch weist das Gegentheil nach. Die umtiegenden Gemeinden baben vor 1824 Soultheiß und Rathe der Stadt und Republif Bern wiederholt demuthiglich gebeten, eine Korrettion gwischen Thun und Bern anguordnen, und warum? Beit Munfingen und Beip die Schwellenpflicht, melde ihnen laut frubern Sprüchen oblag, nicht geborg erfullten und dadurch die Bauren und das Erdreich der Berftorung preisgegeben maren. Im Jabre 1825, als der Große Rath die Nareforreftion anordnete, mar das Dorf Belp und das Gelhofen Moos der Gefahr ausgefest, weggefdwemmt zu werden. Wahr ift, daß bei diefer Korrettion nicht blog das anflogende Grundeigenthum, fondern auch die Nare ale Bafferftrafe in Berudfichtigung fam. 3ch weiß nun wohl, daß viele Privaten, theilmeife auch Technifer, der Unficht find, es fei ein Uebelfand, daß in Thun Schleufen und in Bern eine Schwelle bestebe, und ich weiß, daß viele Grundbefiger meinen, infolge Diefer Werte babe das Maremaffer nicht den geborigen Abfluß und das Grundeigenthum sei infolge deffen der Zerftörung ausgesetzt. Aber andere Techniter find anderer Ansicht und baiten dafür wenn die Schieugen in Thun und die Schwelle in Bern befeitigt murden, fo murde die Hare ebenfo große Berheerungen, wie por der Korreftion, anrichten. Korreftion ift nicht allein im Intereffe der Schifffahrt, fondern porguglich im Intereffe des betheiligten Grundeigen. thums beschloffen und in's Wert gefest worden, und gwar auf Bitten der beiheiligten Korporationen und Gemeinden. Defhalb ift es feine Ungerechtigfeit, fein neuer Grundfan, feine neue Laft, wenn im § 12 und § 13 vorgeschrieben ift, daß die Damm- und Schwellenpflicht dem betheiligten Grundeigenthum obliege, und daß der Staat mit Rudficht darauf, weil er die Mare als Bafferftrage benunt, einen verhältniß. mößigen Beitrag leifte. Es ift alfo fein Grund vorhanden, beute nicht einzutreten. Ich anerkenne, daß, wenn den Gemeinden Muri, Belp, Munfingen u. s. w die Unterhalstung der Narufer allein obliegt, die betreffenden Privaten und Gemeinden febr große Opfer bringen muffen, grer ich fage, fie find vermoge ihres Grundbefiges jur Uferverfiche. rung verpflichtet, und da wo die Laft ju groß wird, foll der Staat diefelbe ausgleichen, wie er in andern Dingen auch ausgleicht, j. B. im Armenwefen, aber der Sigat foll fich nicht von Brivaten abbangig machen, fondern diefe follen fich ben Ginrichtungen ber Staatsverwaltung fugen. Werden ibre Laften ju groß, fo wird der Große Rath immer da fein, bei der Budgetberathung Unbilligfeiten auszugleichen und auf vernünftige Beife das Berhaltnis swifden Bflicht und gaft und der Möglichfeit, fie ju tragen, ju regein. Gefest aber, Sie finden den § 12 nicht zwedmäßig, ift das ein Grund nicht einzutreten? Rein, fondern die betreffenden Mitglieder des Großen Rathes, welche mit diesem Artifel nicht einverftanden find, haben Gelegenheit, sachbezügliche Unträge ju ftellen. Aus diesen Gründen und weil es fich

nicht um die Ginführung einer neuen, fondern um die Regulirung einer feit Jahrhunderten bestehenden Last handelt, trage ich gegenüber dem Antrage des herrn Stettler darauf an, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Gefetes eintreten.

Ticharner zu Rehrsatz beruft sich auf das Beispiel des englischen Barlaments, in welchem jedes Gefen einer dreimaligen Berathung unterliege, wobei es oft vortomme, daß ein Entwurf bei der zweiten, jumeilen erft bei der dritten Berathung juruckgewiesen werde; es fet daber gar nicht fo widerfinnig, wenn man den vorliegenden Entwurf einer neuen Brufung unterwerfe, um die verschiedenen Ansichten ju untersuchen. Was die mehrfach erwähnte Aarforreftion betrifft, fo findet der Redner es febr trrationell, zwei Millionen für ein Wert auszugeben, gegen welches aue Betheiligten fich permabrt batten, ein Wert, das fich gegen die Intereffen Aller verftofe, mit Ausnahme der Schifffahrt. Die Grundfage des herrn Dberft Roch ftimmen mit den Unsichten bes Sprechenden nicht überein. herr Roch babe fich von der figen Idee leiten laffen, es feien nur zwei Figfterne am himmel, Thun und Bern, gwischen diesen liege Die Milchstraße, auf welcher Milch und honig fliegen. Das vorliegende Gefen gebe ju großen Ungufriedenheiten und Beschwerden Unlag; es sei mehr oder weniger einer 3mangs. facte ju vergleichen, in der fich nicht Jeder gurecht finden fonne. Der Redner schließt dabin, der Große Rath möchte zwar heute eintreten, dann aber den Gegenstand zurudichicken, um denfelben noch naber ju untersuchen, fet es durch eine Rommiffion oder burch den Regierungsrath.

Bubberger. herr Gfeller beantragt in erfter Linie, gar nicht einzutreten, mas fo viel beift, als wenn man gewöhnlich fagt, eine Sache den Bach hinabichiden. Dagu fann ich nicht ftimmen, indem ich darürhalte, ein folches Befet fei nothwendig weil ferner der Regierungsrath beauf. tragt murde, ein foldes Gefen vorzulegen, und endlich weil ber Entwurf eine Angabt Beitimmungen enthalt, welche zweck-mäßig find. Dagegen geht mein Antrag babin, einzutreten, aber die Behandlung des Befeges ju verschieben und die betreffenden Baragraphen ju naberer Untersuchung an den Regierungerath gurudjumeifen. herr Stetiler beantragt die Riederfenung einer Rommiffion. Sch glaube, die Regierung fet ebenfo fompetent, die Sache ju unterfuchen. Nach mei. nem Dafürhalten muß ein Augenschein gehalten werden. Das Befet mird ungerecht in feinen Ronfequengen, wenn die fraglichen Paragraphen unbeschränft auf alle Begenden anges wendet werden. herr Mattons behauptet, es mare für den Großen Rath eine Blamage, wenn heure nicht eingetreten wurde. Sch glaube nicht, daß dieß der Fall fei. Der Umfand, daß man bereits einmal auf die Berathung eines Geseinerteten, ift fein Grund, daß man das zweite Mal eintreten soll, sonft ist die Jdee der Verfassung, daß man auch bei der zweiten Berathun, die Entretungsfrage behan, deln foll, illuforisch. Es ift gerade der Zweck diefer Beftimmung, eine Bedentzeit ju geben. Auch der weitere von herrn Matthys angefuhrte Grund, man vermeide durch die fofortige Bebandlung des Gefetes Progeffe, batt mich nicht ab, jur Berichiebung ju ftimmen. Gerade um Progeffe ju vermeiden, foll man nicht fofort eintreten, fondern die Sache noch einmal untersuchen. Im § 12 werden die von biefem Befege abweichenden privatrechtlichen Berpflichtungen vorbehalten, fo daß durch diefes Gefen die Berhaltniffe nicht neu gestaltet werden (herr Steitler befindet fich da im Frrihum), fondern man halt an den bisberigen Rechtsverbattniffen feft; nur da, wo fie nicht ausreichen oder nicht auszumitteln find, ftellt das Gefes neue Pringipien auf. Wie ftellt fich die Sache nun dar? Bis jest fagte man, die Verhältniffe feien nicht recht ermittelt gewesen. Glauben Sie nun, durch eine fofortige Behandlung bes Gefepes merden da, mo auf Titel

und herkommen beruhende privatrechtliche Berhaltniffe in Frage fommen, Projeffe vermieden? Glauben Sie nicht, es werden vielmehr Alle, die fich in diefem Falle befinden, erflaren, man folle querft am Bertommen fenthalten? Alfo die alten Projeffe merden Sie haben, aber Sie werden durch Diefes Gefet eine Maffe neue hervorrufen, und zwar durch den § 12. Die Frage, inwiefern ein Grundfluck durch Uferbauten geschüßt werde, ift febr schwierig; es fommt auf die örtlichen Berhaltniffe an. Auf dem Belpmoos ift diese Frage nicht fo fcmierig, denn wenn der doritge Damm durchbro. chen ift, fo fommt die dortige Gegend unter Baffer. Aber auf der Murifeite, wo ein Bord und Schachen befteben, gefaltet fich die Frage anders : ob die bober gelegenen Grundfluce gleich betheiligt feien, oder ob fie nicht mit Grund einwenden fonnen, die Aare moge ausbrechen wie fie wolle, fo werden fie nicht gefährdet. Wenn man den Berhaltniffen billige Rechnung tragt, fo glaube ich, es fonnen viele Schwierigfeiten vermieden werden. Ich gebe von dem Grundfage aus, Die Schwellenpflicht liege allerdings ben anftogenden Grundeigenthumern ob und es follen nicht nur die unmittelbar an den Fluß grenzenden Grundflucke, fondern auch die binterliegenden belaftet werden, fofern fie der Ueberschwemmung ausgefest find. Aber ich modifizire diefen Grundfat, indem ich fage: die Belaftung eines Grundftud's foll nicht weiter geben als der Bortheil, welcher aus dem Schute desfelben Durch Ufervauten erwächst. Diefe Befchrantung des Grundfates in im Gefete nicht gehörig ausgesprochen, und der Große Rath ift nicht die technische Beborde, welche maggebend darüber entscheiden fann; man muß darüber ruhig berathen und an Ort und Stelle geben fonnen. Wenn ich Das Gefet jur Sand nehme und frage, ob es meinen Unfor-Derungen entspreche, fo jage ich, nein. 3ch finde nämlich, die Schwellenpflichtigen, namentlich in Muri, Belp und in andern Gemeinden an der Mare, feien von der Regierung abbangig. Bon ihr wird es abhangen, ob Gingelne von der Laft der Schwellenpflicht gedruckt, vielleicht ruinirt werden. Das ift nicht am Blage. Man fou fein Gefen erlaffen, das ben einzelnen Burger nicht fchust, fondern ihn der Billfur der Regierung überläßt. Gin zweiter Grundfat, ben ich gefabrlich und ungerecht finde, ift diefer, daß in erfter Linie amar die Schweuenpfichtigen haften, aber in gweiter Linie eine Menge anderer, die mit der Schwellenpflicht durchaus nichts zu thun haben. Ich weiß nicht, nach welchen Grund. faten man eine Art Burgichafteverhaltniß einführen will. Benn ein Gutebefiner in einer Gemeinde fein Intereffe baran bat, ob geschwellt werde oder nicht, so mochte ich fragen: nach welchen Grundfagen tann man ibn anhalten, fur einen Andern einzuft ben, der seine Schwellenpflicht nicht erfüllt oder nicht erfüllen tann? Der herr Berichterftatter will nicht glauben, daß diefes der Fall fei, aber nach § 24 haftet die Gemeinde gegenüber dem Staate für die geborige Erfüllung der Schwellenpflicht. Die Gemeinde wird alfo im gegebenen Falle eine Avgabe beziehen, eine Telle erheben; nachber bat fie das Rudgrifferecht auf den wirflich Pflichtigen, und wenn diefer unvermögend ift, dann muß der Schwellenbezirk für ibn einstehen, dann muffen Andere, die nicht betheiligt find, die Last mittragen. Sch will die Bestimmungen turz durchgeben, die nicht nur gefährlich, fondern geradezu ungerecht find. Ich sagte, die Auferlegung der Schwellenpflicht liege in den Sanden der Regierung, von ihr hangt es ab, wer belaftet werden foll, nicht vom Befete. Dagegen ift nichts einzuwenden. Run fagt aber der zweite Theil bes Paragraphen, der Regierungerath bestimme die Normalbreite des Flufbettes und das Spftem der anzuwendenden Berficherungsbauten. Wenn nun die Regierung jeweilen nur die Ufervernicherung im Auge batte, fo mare nichts einzuwenden; aber wenn fie einen zweiten 3med bat, eine Bafferftrage gu unterhalten, die Schifffahrt ju fordern, fo tommen gang andere Intereffen in Frage. Run haben Sie zwifden Schupen. fabr und Elfenau das Berhaltniß - ich glaube, es fomme

fonft nirgends in Ranton vor, - daß man eine Bafferftrafe mit Bauten ficherte, welche den anwohnenden Gutsbefigern nicht nur nichts nutten, fondern geradeju fchadeten. Sch babe mich an Ort und Stelle davon überzeugt. Wenn man fieht, daß die angelegten Sporen, die mit ernormen Roften unterhalten merden muffen, das Baffer aufftauen, daß rud. wärtsliegende Landftude versumpfen, fo ift es nicht anders möglich, als daß diefe Arbeiten den anftogenden Guterbefigern nachtheilig find; und wenn die Regierung auf die Schifffabrt Rudficht nimmt, fo muß die Laft fur die Betreffenden großer werden Wenn man ihnen die Pflicht der Uferversicherung auferlegt, fo muß man ihnen das Recht einraumen, Diejes nigen Schupmittel anzuwenden, welche binreichen, um die Befahr abzumenden, und das find Damme und Streichfdmellen, die nicht fo fostspielig find, wie die für die Schifffahrt nothigen Bauten. Der § 10 gibt der Regierung das Recht, Grunoftuce jur Unpflanjung von Schwellengeholy ju expropritren. Sier braucht die Regierung wieder nur ju befehlen, daß folche Unpflanzungen gemacht werden, die Pflichtigen haben fein Rechtsmittel dagegen, denn das Gefet gibt der Regierung diefes Recht. Der § 12 erflärt dasjenige Gigen. thum als an der Schmellenpflicht beiheiligt, welches durch die Bauren unmittelbar oder mittelbar geschütt mird, und fügt bei: je direfter und größer die von einem Grundftuck abgewendere Gefahr, defto großer fet auch deffen Betheili. gungeverhältniß. Wenn man diefen Grundfag nur anfieht, fo follte man meinen, es fei alles in Ordnung. Es ift toeoretisch richtig, daß diejenigen, welche durch die Uferbauten gefwust werden, im Berhaltniß Diefes Schupes beitragen follen. Aber wenn Sie diefen San auf die an der Nare bestehen. den außerordentlichen Berhättniffe anwenden, fo ift gar feine Schrante aufgestellt. Die Pflicht foll nicht bedeutender fein, als der Bortheil des Schupes. Lefe man weiter, fo findet man im § 23 die Bestimmung: Niemand durfe fich ber Schwellenpflicht durch Dereliftion des Grundftuces entgieben. Rehmen Sie an, es befige Jemand an der Hare ein Brundftud, fein übriges Gigenthum liege in einer andern Bemeinde; es trifft nich jufallig, daß das Grundauck an einer Stelle liegt, mo die Schwellenbauten febr foffpielig, mo 2-3 Sporen angebracht find, daß aber trop diefer Bauten das Grundfluck doch nicht geborig benagt werden fann, daß es nur jur Lifdenmatte mird. Der Befiger fagt endlich : ich muß jabrlich Taufende auf diese Schwell nbauten verwenden, ich habe aber nur einen Rugen von Sunderten davon, ich will diefes Grundflud nicht mehr ichugen, denn der Boribeil, weichen Diefe Bauten mir gewähren, ftebt in feinem Berhattnin gu den Ronen, die ich darauf verwenden muß. Dagu follte jeder Burger das Recht baven, aber das Gefet fagt: nein, du mußt trot deffen das Grundfluck behalten! Man gwingt den Burger, die unverhaltn gmagige Laft ju tragen, unter Umitanden banferott ju machen, mit feinem übrigen Bermögen ein Grundfluck ju fchuten, das ibm feinen Bagen einträgt. Sie feben, daß die Lait ungerecht wird, indem fie nicht mehr eine dingliche Laft bleibt, fondern gur perfontichen Laft wird. Es ift ein Grundfag, der in das Privatrecht eingreift, und den ich nicht fanktioniren mochte. Bir in andern Landestveilen begreifen das nicht, wie die an der Mare mohnenden Grundbenger, welche an eine Scholle gebunden find. Man wird fagen, das trete nicht ein. Es find bereits folche Falle eingetreten. Ich fenne einen Fall, wo ein armer Mann ein fleines Beimmefen auf einem Rain besitt, wenn man ihm die Schwellenpflicht auferlegt, so gebort er ju den Leuten, von denen man mit Recht fagte, es bleibe ihnen nichts übrig, als den Schluffel ju dreben und den Gelostag zu erflaren Fur jeden Schwellenbezirf wird ferner ein Regiement erlaffen, weiches die Bertheilung der Laft enthält und der Santtion des Regierungsrathes unterliegt. Wer fann da, wo es fich um privatrechtliche Beitimmungen bandelt, einer Bermaltungsbeborde das Recht einraumen, folche Bestimmungen aufzustellen? Die entferntern

Grundbefiger merden fich bestreben, fo wenig als möglich mit ber Schwellenpflicht in Berbindung ju fommen. Benn nun ein foldes Reglement erlaffen mird, fo bangt es einzig und allein von der Regierung ab, ob die rudmartsliegenden Guter schwellenpflichtig feten oder nicht; es gibt da feinen Richter. Man mird erwiedern, der Betreffende fonne ja projediren. Sa, nach dem Gefete vom 20. Mary 1854, aber da ift es wieder die Regierung, die nämliche Beborde, welche das Reglement genehmigt bat, Die in letter Linie enticheidet. Ferner bat die Regierung die Schwellenmeifter aufzustellen und deren Bezahlung ju bestimmen, aber bezahlen foll fie nicht die Regierung, fondern die Schwellenpflichtigen. Sie feben, daß die Regierung von Anfang bis an's Ende ju be. fehlen hat. 3ch beife fein Gefes machen, wodurch Civilrechte in Frage gestellt werden, jumal die Regierung bet porfommenden Sireitigkeiten Partei ift im Intereffe des Staates. Man fagt nun aber, die Regierung gebe unter Umftanden einen Beitrag jur Erfüllung der Schwellenpflicht, und das ift nach 6 13 richtig. Allein diefer Beitrag follte wenignens hier naber feftgeftellt werden, man follte wenigftens fagen, daß der Staat einen folden Beitrag leiften muffe, weicher den im Intereffe der Schifffahrt oder Flogerei gebabien Mehrtoften entfpreche, fo daß dem Unftogenden nicht mehr als im Berhaltnif des Schutes feines Eigenthums gur Laft falle. Ber enticheidet in diefen Fallen? Die Regierung. Natürlich, wenn Schwellenbauten gemacht werden, fo find die anftoffenden Gutebefiger die grundfäglich Schwellenpfliche tigen; bann fonnen fie an die Regierung Befuche um einen Beitrag ftellen. Ich finde aber das ungerecht. Ich schließe also dabin, daß man in die Berathung des Gesetze eintrete, aber daffelbe bente nicht behandle, fondern mit den angedeuteten Saltpuntten an die Regierung jurudweife.

Dr. v. Gongenbach. Berr Bupberger bat mir die Aufgabe fehr erleichtert, indem er den rechtlichen Theil fo flar beleuchtete, daß ich glaube, Riemand in diesem Gaale tonne baruver mehr im Zweifel fein. Ich erlaube mir noch ein Wort über ben faftifchen Theil und namentlich gegenüber einem Redner, welcher das Nichteintreten als eine Blamage für den Großen Rath bezeichnete. Wenn anderswo das Nichteintreten nicht fo viel vorfommt, wie im Ranton Bern, fo ruort es mobl vorzüglich von der Uebung ber, dan wichtige Gefege bier nicht, wie es in den Bundesbehörden und in andern Kantonen zu gescheben pflegt, an eine Kommission gur Begutachtung gemiefen werden. If Die Rommiffion über Die hauptgrundfage eines Befeges einig, fo ift es in der Regel die gesetzgebende Beborde auch; ift fie es nicht, so mird die Same naber untersucht und erörtert. Sier bandelt es fich um ein neues, febr wichtiges Befet. Es fteut Grund. fate auf, die herr Stettler jum Theil fur gut balt, wobei ich aber gar nicht mit ibm einverftanden bin. Man beschäftigt fich jest viel mit der Austrocknung der Mööfer; es ift eine Modesache. Wenn Gie die Berhandlungen der erften Berathung nachtefen, fo werden Sie feben, daß ein Mann, der einen großen Theil feines Lebens fich mit Entsumpfungs. fragen befaßte, herr Dr. Schneider, eine Menge Ginwendungen gegen die im vorliegenden Wefete enthaltenen Beftimmungen über das Entsumpfungswesen machte. Man ift in die erfte Berathung des Gefețes eingetreten, ich will dem Damaligen Berichterftatter, herrn Stämpfli, alle Gerechtigfeit miderfahren laffen und muniche, daß der gegenwärtige Berr Berichterstatter auch so billig sei. Mir allein gab herr Stämpfli feche der wichtigften Untrage ju, und einer, den er nicht jugab (betreffend das Beitrageverhältniß der Schifffahrt), murde vom Großen Rath erheblich erflart. Gin ameiter, febr wichtiger Antrag betraf die Berpflichtung der Gemeinden, für die Erfüllung der Schwellenpflicht ju baften. Wie jufallig find die Gintheilungen der Gemeinden; ich erinnere Sie nur an Konig. Es fann doch mahrhaft nicht der Bille des Großen Rathes fein, die Gemeinden da, wo eine Sabr-

hunderte dauernde Pflicht bestand, wie im Armenwesen, au entlaften, und ihnen dann an einem andern Orie eine neue Laft aufzulegen, wie es bier geschieht. 3ch ftellte daber bei der erften Berathung den Antrag, die fragliche Bestimmung ju ftreichen, und diefer Antrag murde mit 49 gegen 30 Stimmen angenommen, bei der Redaftionsberathung jedoch perworfen. Das zeigt Ihnen, daß diefes Wefen nicht fo vorberathen ift, daß nicht gleichsam aus dem Stegreife die wichtigften Ginmurfe dagegen erhoben werden fonnten. 3ch verfichere Sie, wenn ich Mitgited der Regierung mare, fo wunschte ich, daß man nicht eintreten mochte, namentlich wegen des zweiten Theile des Gefenes, betreffend die Aus. trocknung der Möbser. Sch will nur einen Fall anführen, ber fich in meiner Nabe ereignete. Befanntlich fann nach den Bestimmungen des Entwurfs eine Minderheit eine Mehrbeit zwingen, die Ausführung einer Entsumpfung zu gestatten. Das ift ein gang abnormer Grundfag. Bielleicht dentt man in gebn Sabren überhaupt gang anders über die Austrocknung der Moofer und munfcht dann: hatten wir doch Torf bei den boben Solzpreifen! Das Moos murde dann mehr abwerfen als ein Schlechter Rornacter. Es fonnen aber noch andere Folgen eintreten. Durch die Entsumpfung des Gumligen-Moofes ift g. B. bereits ein Brunnen abgestanden, der vor zwei Sahren 20,000 Fr. toftete. Ift in Diefem Gefete von einer Entschädigung in folchen Fallen die Rede? Durchaus nicht. Die Mehrheit mird fagen: mir baben das Unternehmen nicht jugeben wollen! Die Minderheit wird fich auf die erhaltene Bewilligung nuben. Gang gleich verbalt es fich mit der Drainage, fie ift eine Modesache. In England, auch in Holland in Landern, wo die Atmosphäre sehr feucht ift, mag das Berfahren gang am Plage fein. 3ch borte aber von einem erfahrenen Landmann, er fet überzeugt, daß man in wenigen Jahren bei eintretender Erodenheit die Salfie der Drainropren wieder ausgraben werde. Das Gefet geht von der Ansicht aus, die Drainage fei überall eine gute Sache. Wenn ich von diefem Standpunfre aus in erfter Linie jum Untrage des herrn Stettler ftimme, fo geschieht es nicht, um ber Regierung ju nabe ju treten (mas wollte man denn auch aus dem Bafferbaupolizeigefet eine politische Frage machen!), oder um ior Schwierigfeiten ju bereiten, fondern um ihr viele Schwierigfeiten ju erfparen. 3ch weiß nicht, ob ich alle Avanderungen, die ich muniche, bineinbringe, ob wir noch einmal berufen find, uns damit ju befaffen; um aber einige Andeutungen ju geben, eriaube ich mir noch folgende Bemerfungen. Trennen Gie die Unterhaltung der Fluffe von dem Korrettionswesen. Wenn Sie ein Gefet über die Korreftion der Fluffe machen, fo befolgen Sie das Berfahren des frangonichen Gefetes, weiches zwischen ichiffvaren, flofbaren und flogbaren Fluffen unterscheidet, analog wie bet den Landfragen. Wenn der Berr Berichterstatter damit nicht einverstanden ift, fo fann ich mich dem Antrage auf Ractweisung anschließen, und zwar in dem Sinne, daß es nicht die Regierung fei, welche das Gurachten abzugeben bat, nicht defhalb, weil ich nicht Bertrauen in die Regierung batie, fondern um die Berhaliniffe durch eine Kommission an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Warum borten wir beute herrn Bugberger mit folcher Gachfenntnig sprechen? Weil er fich an Ort und Steue begeben und über-Beugt hatte, daß es fich um Laften handle, die man nicht Ginzelnen auferlegen konne. Eine zweite Perfon, die nich auf die nämliche Weise von der Sachlage überzeugte, ift Berr alt Regierungbrath Jaggi, welcher fagte, er schäme fich, während gehn Jahren in der Regierung über den Gegenftand mitberathen ju haben, ohne an Ort und Stelle gemefen ju fein; wenn er einziges Mal fic dorthin begeben batte, ju hatte er gesehen, daß die Anlage der Korreftion faisch sei. Es ift mir gang gleichgültig, auf welche Beife Sie Die Sache untersuchen laffen, im Gegentheil, ich will lieber, daß Sie Berfonen damit betrauen, bei welchen man eber einige Befangenheit voraussepen konnte, denn ich bin überzeugt,

ber größte Gegner meiner Unficht wird jum Bertbeibiger der Gerechtigfeit, so bald er fich vom wirklichen Sachverhalte überzeugt hat. Ich murde mich daber nicht icheuen, herrn Matthys in der Kommission ju feben. 3ch bin gar nicht mit der in einzelnen Bittschriften ausgesprochenen Bebauptung einverftanden, daß die Korreftion einzig im Intereffe der Schifffahrt ausgeführt worden fei. Es ift dem Menfchen eigen, daß er gewöhnlich nur an das Leiden des Augenblicks denkt und das frubere vergift. Go ift es in den betreffenden Schweuenbezirfen. Man denft allerdings nicht mehr an die Ginbruche der Hare, welche fruber fatt. fanden, an die Streitigfeiten gwiften Munfingen und Belp. 3ch anertenne vollständig, daß die Martorretrion da vieles regulirt hat. Aber deffenungeachtet mar der erfte 3med des Staates bei Unordnung derfelben die Schifffahrt; das geht aus dem Gutachten der vorberathenden Behorde felbit bervor, und läßt fich an Uferbauten bei gangen Begenden nachweifen. Die Sporen ichugen nicht das Grundeigenthum, fondern geben dem Baffer eine der Schifffahrt entsprechende Rich. tung. In der Gemeinde Muri wurde ju diefem Zwede einer Der fonspieligsten Sporen von 220 Juf Lange angebracht. Bollen Sie nun den anstoffenden Grundergenthumern die Unterhaltung folcher Bauten, die ihnen nichte nupen, die fie nie verlangt haben, aufburden? Bang richtig ift, daß binter den Sporen fich wieder Baffer bildet und daß die Berlans dung, die fie batten bemirten follen, nicht eingetreten ift. Die Bafferbaufunft ift da noch in der Rindheit. Tulla baute Die Sporen im rechten Winfei; fie follten ftromaufmaris im fpigen, ftromabmarts im ftumpfen Bintel gebaut merden. Un manchen Orten find fie fo angebracht, daß auf dem ent: gegengefesten Ufer angebrachte Bafferbauten durch die Stros mung gerftort werden. 3ch will ein Beifpiel anführen. Gin Gutsbefiger an der Nare hatte eine Schwelle angelegt, Die 30,000 Gr. toftete und die infolge eines einzigen Sporens, der gegenüber angelegt worden, weggeschwemmt wurde. Sent follte Diefes Gut den Unterhalt anderer Bauten, die ibm nicht nur nichts nugen, fondern fchaden, übernehmen? Biergebn Jucharten früher des schönften Kornlandes produgiren jest nur noch Lifchen. Darum fage ich: Die Bauten, weiche ju einem andern Zwecke als ju dem der Uferversicherung, durch den Staat im Intereffe der Schifffahrt angeordnet wurden, follen durch den getragen werden, ber fie angeordnet bat. 3ch weiß nicht, ob der herr Berichterflatter Diefen Untrag jugibt (herr Stampfli war nabe Daran, denfelben theilmeife zuzugeben); ich fann es nicht darauf anfommen taffen. 3ch behaupte, die ganze Seclandsentsumpfung ift unmöglich, wenn nach den Grundfagen diefes Gefepes verfabren wird. Der Berr Berichternatier fann allerdings den § 39 anführen, aber glauben Sie, unten an der Mare eine andere Regel aufftellen ju fonnen als in den obern Wegenden, im Lande der Gleichheit? Die Gefete, welche Gie für die obern Gegenden aufftellen, muffen auch für die untern Regel machen. Ich glaube, ber Berr Berichterftatter werde dagu fommen, mir jugugeben, daß unterschieden werden muffe mifchen fciffbaren, flogbaren und folden Fluffen, auf denen bloß fleines Solz geflößt wird. Ich murde nun den Schluß auf Nichteintreten folgendermaßen motiviren: "Der Große Rath, in Ermägung: 1) daß es zwedmäßiger fein durfte, die Bestimmungen über Unterhalt und Korreftion der Gemäffer in einem befondern Gefen zusammenzuftellen und diejenigen über Austrocknung der Möbfer, Drainage u f. w. einem andern Gefete vorzubehalten; 2) bag ruchichtlich der Korret. tion der Gewässer nicht dieselben Beitimmungen auf ichiffbaren , flogbaren und flogbaren Fluffen angewendet werden fonnen, wie dief in dem vorliegenden Gefet geschieht; 3) daß Grunde vorliegen, die es munschbar machen, daß binfichtlich der Austrocknung der Möbfer - und der Drainage noch mehrere Erfahrungen gefammelt merden, bevor dieffauls bindende Regeln aufgestellt werden; - beschließt: in die zweite Berathung des Gefetesentwurfes über den Unterhalt

und die Rorreftion der Gemaffer und die Austrocknung von Möblern und andern Ländereien nicht einzutreten, sondern denselben der Regierung ju nochmaliger Berathung und Umarbeitung juruchzuweisen." Will man lieber eine Kommiffion niederfepen, fo murbe ich folgende Schlufnahme beantragen: "Der Große Rath beschlieft: Es soll, bevor in die zweite Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingetreten wird, eine Kommission aus feiner Mitte bestellt werden, die auf beiden Narufern von der Elfenau bis Schupenfabr von Gemeinde gu Gemeinde und von Gut ju Gut gu untersuchen bat: a. welches die allfällige Schwellenpflicht war, die vor dem Beginn der fraglichen Flufforreftion langs der beiden Marufer bestanden bat; b. melchen Ginfluß diefe Korreftionsarbeiten auf den Grundbesit langs der beiden Marufer ausgeübt haben; c. welche Modififationen der all-fällig früher bestandenen Schwellenpflicht infolge dieser Flufforrefiton billig erscheinen durften; d. welches der Untheil ift, der dem Staate beim Unterhalt der bezüglichen Bafferbauten, die größtentheils im Intereffe der Schifffahrt ausgeführt worden find, billigermaßen auffällt; e. ob und in welchem Mage von der Schifffahrt ein Beitrag an die Unterhaltungstoften diefer Bafferftraße gefordert merden fonne." Das find eigentlich feine andern Grundfage als Diejenigen, welche herr Matthys von den herren Megmer und Roch anführte. 3ch will aber noch eine andere Autoritat anführen, den Redaftor diefes Gefepes felbit, melcher fich bei § 19 folgendermaßen aussprach: "Ich fasse die Sache so auf: wean ein Eigenthümer seit 20 Jahren privatrechtlich eine gewiffe Schwellenpflicht hatte und die Laft derfelben durch angeordnete Reubauten mefentlich erfchwert wird, fo bebalt er die bisberige privatrechtliche Pflicht; der Theil, um welchen die Laft größer wird, ift noch nicht regulirt und fällt alfo unter die Regulirung der in diesem Gesete vorbehaltenen Reglemente." Bar ein Gut fruber schwellenpflichtig, fo bevalt es feine Berpflichtung, mar diefes nicht der Fall, fo begreife ich nicht, warum man ibm diefe öffentliche Laft auftegen foll. herr Bugberger zeigte bereits, daß durch diefes Befet vielen eine Laft erwachsen murde, die nicht nur dinglich, fondern perfonlich ift. hinichtlich des g 23 vermabre ich mich dagegen, daß der Schluffan eine Ronfequeng deffen fet, mas ich bei der erften Beraibung fagte. Ich ftellte den Untrag (und der damalige Beir Berichterftatter gab denfelben ju), das schwellenpflichtige gand ju fataftriren, denn die Schwellenpflicht ift eine dingliche gait. Geftern fagte der Berr Berichterftatter, eine Ronfequeng davon fei, daß feine Dereliftion ftatifinden durfe. Das in durchaus nicht richtig, Damit murde man fagen, es fonne unter Umflanden fich Giner durch Schwellen ju Grunde richten. Wenn also ein Grunde befiger fein But preisgeben, dem Staate überlaffen will, fo fagt diefer: das gebt nicht, mir verhaften dein übriges Bermögen für die Erfüllung der Schwellenpflicht, welche auf dem fraglichen Gute lastet. It das ein Grundsas, den man in einem freien Lande aufstellen fann? Die Schwellenpflicht, wie fie fruber bestand, ging nicht weiter, als der Schut des gefährderen gandes erforderte. Das Berhaltnif der Flußtorreftion mahnt mich an einen Fugweg; nun fommt der Staat, baut eine Sanditrage und mochte die anftogenden Butsbefiger anhalten, diefelbe ju unterhalten. Benn Sie fich an Ort und Stelle begeben, fo werden Gie fich von der Berechtigfeit des gestellten Begebrens überzeugen; darum follten die Serren fo billig fein, wenn fie nicht jum erften Untrage ftimmen wollen, doch dem zweiten beizupflichten.

herr Bräsident. Ich mache die Versammlung auf bas Reglement aufmertsam. Wenn man in die Berathung des Gefetes nicht eintreten will, so fann man dasselbe nicht an den Regierungsrath zurückweisen, sondern das Ganze ist dann von der hand gewiesen. Wenn man die Sache noch zurüweisen will, so muß nach dem Reglemente vorerst eingetreten werden, aber nicht sofort. Es hat dann auch noch

die Bedeutung, daß durch den Beschluß auf Nichteintreten die erfte Berathung gang babinfallen murbe.

Dr. v. Gongenbach. Infolge diefer reglementarischen Bestimmung laffe ich den erften Antrag fallen und bleibe bei dem zweiten.

Brunner, Raierungerath. Bisber fprachen fich alle Redner, mit Ausnahme des herrn Matthys, gegen das Ges fen aus; fie fonnten aber gegen die Bringipien des Befeges febr menig anbringen. herr Stettler behauptet, ce fet rationell, aber binorisch nicht begrundet. herr Bupberger anerfennt, daß das der Ueberichmemmung ausgefeste Land die Schwellenpflicht trage. herr v. Bongenbach mird gegen Die Sauptgrundfage des Gefenes ebenfalls nicht viel einwenben tonnen. Alle tiefe Berren bewegen fich in dem fleinen Rreife gwifchen Schugenfahr und Elfenau, nicht im Rreife des gangen Rantons. Bon diefem Standpunft aus erlaube ich mir nun ein Bort. Das Gefet wird nicht nur fur die Gegend zwischen Schubenfabr und Elfenau. fondern fur den gangen Kanton erlaffen, es ift ein Bedürfniß Der Mangel eines folden Befes bat ju langwierigen und foffpieligen Projeffen geführt, die febr ungleich entschieden murden. Die Regierung fuhlte namentlich in letter Zeit das Bedurf-nig, das Sigenthum durch ein folches Geret ju fchupen. 3ch meife auf das Greland bin, auf die Wegend von Meienried, mo die Mare fast jahrlich ihren Lauf andert, dem Gigenthu. mer das Land wegfrift. Er ruft uns um Schut an, die Regierung bat fein Mittel, ibn ju ichugen; die Benger ber rudwarts liegenden Grundftude waren visher rechtlich nicht vervflichtet, ibm ju helfen. Gin Stud Landes nach dem andern murde meggeschwemmt, und jest ift das gange Dorf Meienried in Gefaor, weggeichwemmt zu werden. Ich berufe mich bier auf das Botum des herrn Blofch, welcher bei der frubern Berathung lagte: machet die Regierung schwach in politischen Dinten, aber fart in Bermaltungefachen, im Intereffe dis Gingelnen und des Gangen. Satten Die Grundeigenihumer von Meieuried gemeinschaftlich Sand an's Wert gelegt, jo hatten fie ihr schones Land gereitet; batte man nach Grundfagen verfabren fonnen, wie fie in diefem Gefest aufgeneut find, fo mare eine folche Berbeerung nicht eingetreten. Große Arbeiten muffen gemacht, Opfer muffen gebracht werden, wenn nicht nachiten Sommer Das Dorf der Gefahr ausgefest vielben foll. 3ch win bin-fichtlich der Verbaltniffe zwischen Schupenfahr und Elfenau auch billig fein, doch halte ich die Nachibeite fur diefe Begend nicht für fo groß, wie man darfteute. Es ift fein Mitglied ber Regierung, das fich widerfegte, denfelben Rechnung ju tragen, aber ift bas ein Grund nicht einzutreten? Man gebt weiter und fagt: mir anerkennen nur die Schwellenpflicht, welche vor 1825 bestand. Wobin fommen wir mit Diesem Grundfage? Der gange Angriff bat feinen andern 3med, als das Gefen den Bach binabzuschicken. Bird beute nicht eingerreten, fo bleibt das Geren jahrelang verfchoben, und je langer es den Herren gelingt, die Sache ju verschieben, besto bester befinden sie sich dabei. Wir sesten in letzer Zeit jährlich 30 – 40,000 Fr. fur den Unterhalt der Schwellenbauten in der betreffenden Begend aus, dann beschwerte man nich noch und forderte vom Staate Schadenserfag. Das ift allerdings ein bequemer Grundfag, es ift bequ mer als wenn man fagt: feid billig,thut eure Pflicht, und einen Theil mird ber Staat auch feinerfeits beitragen. Diefes Berfahren ift gewiß gerecht und billig. Dan beantragt die Riederiegung einer Kommiffion, um das Berhaltnif moglichft billig aus. jumitteln. Bor einigen Sahren legte Berr Regierungerath Dabler ein Reglement vor, das die Berhaltniffe regulirte und gwar fibr billig. Der Baudireftor erflatte damals, die Schwellenbauren gwischen Schugenfahr und Elfenau feien voll nder und es handle fich tarum, die Unierhaltungspflicht ju übertragen. Wer bat is damale bestritten? Berr v. Gonjenbach. Er fagte, vorerft folle man bas Befet machen, nach. ber das Reglement. Seure fommt der nämliche Berr v. Gongenbach und fagt, juerft folle man das Reglement vorlegen, nachher das Gefen! Bie ftimmt das überein? Die Regterung hatnicht die Absicht, unbillig ju fein, aber fie foll auch nicht ausnahmsweise eine Gegend begundigen. Serr v. Werdt behauptet, fobald ein gluß ais Bafferftrage benunt merde, fo foll der Staat die Unterhaltungspflicht übernehmen, wie bei gewöhnlichen Strafen. Es läßt fich bieß icharmant neben einander fellen, aber ich mache Sie auf. merkfam, wie weit es führt. Benn fie diefen Grundfat auf die Mare anwenden, fo haben Gie noch andere Gluffe, die Simme, die Kander, die Emme te. Wenn Sie heute diesen Grundfat aufstellen, fo werden Gie von Seite des Oberlandes feine Opposition erfahren, aber ich marne Gie davor, denn Sie musten dann die direften Abgaben um das Dreifache erboben. Ich glaube, es fei dem beireffenden Redner nicht ernft gemefen. Man will bem Staate das Recht beitretten, die Sache ju reguliren, und behautet, es fei eine rein civilrechtliche Frage. Git das vereinbar mit allen benebenden Boligewerordnungen, 3. B. mit ter Feuerordnung, wo der Staat jum Soube der Burger ebenfalls Borichriften aufftellt? herr Bupberger batt fich darüber auf, daß der Entfaeid bei Streitigfeiten in die Bande der Regierung gelegt fet. Wir wollen frob fein, wenn es fo fommt; wir baben schon genug Erfahrungen gemacht, um ju feben, daß es ein Unglud ift, wenn man für Bagateufachen prozeffiren muß. Man joll fich huten, in Bolizeifachen den Gutscheid bem Richter ju übertragen. herr Stettier behauptet, es handle fich darum, die bisberigen Berhaltniffe der Schwellenpflicht ju befettigen und ein gang neues Spitem aufzustellen. Das ift gar nicht der Fall; die bisbergien privatrechtlichen Berbalinife werden beibehalten, und nur da, mo folche nicht besteben, regulirt das Gefeg die Schwellenpflicht. Auch die Behauptung ift unrichtig, daß die Mare gwijchen Schugenfabr und Elfenau einen neuen Lauf erhalten habe. Wie mir alte Leure verficherten, bebiett der Gluß feinen Lauf, murden aber die mehrfachen Arme desfelben in einen Ranal eingedammt. Mir icheint, herr Bugberger faffe die Berant. wortlichkeit der Gemeinden nicht richtig auf. Bie erscheint bier die Gemeinde? Als Bermaltungsbehorde. Der Staat muß doch wissen, an wen er fich balten fonne. Wenn beute der Biricht tommt, eine Schwelle fet durchbrochen, an wen foll die Regierung fich wenden? Un wen wendet fie fich im Bormundichafismefen, in andern polizeilichen Dingen? Un die Gemeinden. Go ift es auch hier. Sodann hat die Bemeinde das Recht des Rudgriffs auf den Pflichtigen. Der Staat fann fich nicht an den Gigelnen balten. Die Gefahr ift aifo nicht fo groß, wie man darzustellen versucht. Es wer, den Reglemente in Ausnicht gestellt, die febr wichtig findund wenn folche im Gefege nicht vorgefeben maren, fo mußte ich mit den herren Opponenten jur Ruckweifung ftimmen. denn es ift nicht möglich, daß ein Gefet alle einzelnen Falle berüchichtigen fann. Run fagt Berr Bupberger, die Regierung fonne dann diefe Reglemente einrich en, wie ne wolle Das ift mabr. Aber wer foll fie benn machen? Etwa das Obergericht auf den Bortrag eines Fürsprechers? Rein, wie in andern Bermaltungszweigen, foll auch hier die Regierung Die Reglemente untersuchen. Schenfen Ste ibr doch fo viel Butrauen, daß fie die Berhältniffe ju murdigen miffe. Es handelt fich heute um die Frage: wollen Gie das Gefes, welches nach meiner innigften Ueberzeugung alle Grundfäße enthält, die ein Gefet über Schwellenpflicht enthalten foll, das billig und gerecht ift, im Intereffe des Gingelnen, wie des gangen Landes, im Intereffe einer einzigen Landesgegend verwerfen? Ich fete in den Großen Rath das Zutrauen, Sie werden es annehmen und empfehle Ihnen das Eintreten.

Berger. Mir icheint wirflich, wie herr Brunner fagt, man fei vom eigentlichen Berathungsgegenstande etwas

abgeschweift. Wir miffen auch, mas schwellen beift. Laut alten Spruchbriefen muffen bei und Leute brei Stunden weit, von Kandersteg nach Frutigen fommen, um ihre Schwellenpfliat zu erfüllen. Auch da wo die Lawinen geben, macht man uns feine Bruden jum Schupe, fondern überläßt uns unserm Schicksale. Ungeachtet des Wideritrebens hielt man am alten hertommen feit. Man tann gar mobi fagen, es fei jufallig, ob Jemand am Baffer mobne, ich halte es gar nicht für unbinig, wenn die Gemeinden in den hinters grund gestellt werden. Wir haben Bemaffer, in Betreff deren die Schwellenpflicht früher fo regulirt mar, daß Jeder, der eigen Feuer und Licht befaß, beitragen mußte. Spater fam man ju der Unficht, es fet unbillig, daß derienige, welcher eine Liegenschaft im Werthe von 20,000 Fr. befige, gleich viel beitrage, wie Undere, und man bestimmte daber, es habe Seder im Berhaltnig der Gefahr feines Grundftudes beigurragen Wenn nun durch diefes Befet das alte Berfommen aufrecht erhalten, wenn durch die Gegner des Gefenes bewiesen wird, dag vor 213 Jahren der Staat den Schwellenpflichtigen Solz gab und das Gefen dieß nicht verandert, so fann man nicht fagen, es handle fich um eine neue Laft, um eine neue Bafis. Uebrigens bat es mit den neuen Laiten eine eigene Bewandtnift. Ich will gerne den ausnahmsweisen Beihaliniffen zwischen Schüpenfahr und Elfenau im Intereffe der Gerechtigkeit Rechnung tragen belfen; wir muffen es thun, wie in andern Dingen, im Armenwesen, in den Eisenbahnen u. f. m., aber ich mochte die Kaft nicht gerade dem auflegen, der nicht betheiligt ift, dem Staate. Bill man den Bafferbau jur Staatsfache erklaren, fo werden wir in Frutigen dantbar dafür fein; wir baben gar manchen milden Bach, der fo muft thun fann als die Nare, aber dann werden wir eine dreifache Steuer erheben muffen, und dann wird man fich beschweren. Daß das Geses der Regierung eine große Araft gibt, die unter Umnanden bruden fann, ift richtig, aber noch größer ift das Hebet, wenn die bisberigen Buftande fortdauern, wo nur Projeffe entfteben, weil es Reiner dem Andern jum Dant machen fann. herr Steitler schlägt eine Berftandigung mit den Schwellenpflichtigen vor. Ich gebe zu bedenten, ob bet der Gurbentorrettion eine Berftandigung möglich gewesen Der Eine wollte, der Andere nicht, am Ende mußte der Gesetzgeber die Sache zur Hand nehmen. Go wird es auch hier geben, ju einer Berftandigung fommt man nie. Bir haben dafür Administrativbehorden und Gerichte, wir haben auch tie Gesengebung, um solche Verhältnisse zu reguliren. Was hingegen den Schluffag des § 23 betrifft, so billige ich die Ansicht anderer Redner. Das ware arg, wenn Giner fein But nicht preisgeben durfte, aber fo ungebeuer ift die Eragweite des Befeges denn doch auch nicht, weil die Regierung dann in den Fall fommt, einen Beitrag ju leiften. Wenn man schon nicht von einem Sag auf den andern erhört wird, fo muß man die Sache nicht fogleich aufgeben. Was das Berfaufen eines schwellenpflichtigen Grundflückes betrifft, so tommt es mir gerade jo vor, wie wenn Giner eine verdachtige Schuld einem Dritten übers bindet; fo gefährlich wird es damit nicht geben. Gin Redner machte darauf aufmertfam, daß die Schleufen in Thun nachtheilig mirten. Bejest, man murde fie megschaffen, fo wurde es jur Folge haben, daß viele taufend Rlafter Beschiebe in die untern Begenden geführt und das Seeland gang verfumpfen murden. Man foll die biftorifchen Berhaltniffe festbalten, wie fie find und darauf rationell fortbauen. 3ch ftimme jum Gintreten und glaube, man fonne bei den betreffenden Paragraphen allfällige Borschläge machen.

Dr. Schneiber. Wenn man fich nicht zum Theil auch auf mich berufen batte, so batte ich vielleicht zu der ganzen Distussion kein Wort gefagt; indessen um nicht als mit mir im Widerspruch flebend zu erscheinen, muß ich mir einige Bemertungen erlauben. Ich theile noch immer die

Unficht, daß das vorliegende Gefet viele febr barte Bestim. mungen enthalt, Die nach meiner Ueberzeugung in mancher Beziehung ein Unrecht find. Aber defhalb will ich das Befes, das ich im Gangen als ein gelungenes betrachte, nicht von vornherein verwerfen. Ich will in die Berathung eintreten und dasjenige, mas verbefferungsfäbig ift, verbeffern beifen. Es muß wirtlich auffallen, daß aus einer einzigen Gegend des großen Kantons Bern Opposition gegen das Gefen erhoben muide, und aus welchem Grunde? 3ch fomme aus einer Gegend, wo febr viel geschwellt werden muß, und bin in einem Dorfe geboren, welches damit mehr Arbeit bat als die gange Gegend zwiichen Thun und Bern. Die dortigen Bewohner begrußen das Gefet im Allgemeinen, fie wollen, daß einmal Ordnung geschafft werde. Der Grund, marum aus der genannten Wegend Opposition erhoben murde, liegt darin, daß feit 25 Jahren vielleicht der Eine oder der Undere gelitten hat. Die Leute haben Erfahrungen gemacht und mochten nicht neue machen. Es ift auch meine Ueberzeugung, daß man bei den Bauten an der Aare zwischen Thun und Bern an einigen Orien gefihlt hat, aber der Fehler int sehr leicht gut ju machen; der Staat und die Gradt Bern durfen nur dagu bandbieten. Befettige man die Schwelle bei Bern, dann mird die Mare, ebenfo die Gurbe, ein geboriges Befall befommen und das gange oberhalb liegende Land mird ente fumpfe merden tonnen. Gin anderer Grund der Opposition ift ein hiftorifcher. Bon jeber hatten mir im Geeland ein engeres Korporationsverbaltnif als im Mittelland und in andern Gegenden, daber fiben Gie bei uns Falle, mo Brivaten, deren Guter auf den Bergen liegen, bennoch fcmel. lenpflichtig find, wie die an der Nare liegenden Guter. Rein Menfc dentt daran, daß es ein Unrecht fei; man fublt fich als ein Ganges und betrachtet die Schwellenpflicht als eine polizeiliche Gache. herr Brunner erinnerte gang richtig an andere Bolizeiverordnungen. Da hat man eine Feuersprite mitten im Dori, und der Bergbewohner, ju dem fie nie fommt, muß auch daran fteuern. Es fommt eben darauf an, wie diefe Berhattniffe fich biftoriich gestaltet haben. 30 gebe ju, daß das Gejet Ginzelne ftoft, aber ift es im Gangen ein Nachtheil? Rein. Es ift fur Gingelne und fur die Gemeinden ein Bortbeil, wenn jeder ichon durch die Gee meinde angehalten wird, für fein Land ju forgen. Man focht die Bestimmung an, nach welcher die Regierung Reglemente fanttioniren fann. Ich betrachte diefe Bestimmung als eine der vernünft giten des Gefeges. Satte man ju Marberg und Meienried ein vernünftiges Schwellenregtement gebabt, nach welchem bet Schwellenbauten Aue an einen gemeinschaftlichen Blan gehalten gewesen maren, so maren bie nothwendigen Bauten ernellt. Aber jeder baute und fcmeute, wie er mollie; die eine Gemeinde leitete das Baffer gegen das entgegengefeste Ufer, und fo ging es im Bitjat. Solche Berhaltniffe muffen gefetich geregelt merden. Gin dritter Grund der Opposition mag jum Theil darin liegen, daß fie fich in den obera Wegenden bei dem gegenwärtigen Buftande noch recht behaglich fühlen mogen. Millionen auf diefen Kanal verwendet und man follte diefen Leuten noch mehr geben; fie wollen den provisorischen Bu-ftand noch langer beibehalten, aber ich will denselben burch ein bestimmtes und scharfes Befet befettigen belfen. Much Die Aufftellung von Schwellenmeistern batte ich fur feor zwedmäßig. Als Sauptgrund gegen das Gincreten murde angefubrt, das Gefen mache eine privat. oder einitrechtliche Pflicht zu einer öffentlichen Laft, deren Beranimertlichteit man der Gemeinde aufburde. 3ch fagte bereits jum herrn Berichterstatter, daß ich munfchte, der § 24 hatte eine andere Medaftion, aber er hat nicht die Bedeutung, welche man ibm beilegt. Wir haben eine abnliche Bestimmung icon im Befege über Streitigkeiten bei öffentlichen Leiftungen, für deren Erfüllung die Gemeinden bajtbar find. 3ch will am Ende lieber die Berantwortlichfeit tragen und dann bereblen, mit dem Rechte des Rückgriffs, als diefes Recht nicht haben

und den Schaden dennoch tragen. Werden die aufzustellenden Schwellenrealemente nicht beratben, fonnen nicht Ginfprachen dagegen eingereicht werden, wird man nicht nachsehen, mas bisher Uebung mar? Bas das Berbot der Dereliftion betrifft, fo sprach ich mich bei der erften Berathung dahin aus, daß man es einem Grundbester freiftellen follte, fein Grundfück fabren zu laffen. Aber es muß auch feine Infonseguenz haben. Ich kenne zwei Gemeinden (Meienried und Scheuren), welche den im vorliegenden Gefeg enthaltenen Grundfas in ihrem Reglemente haben. Der nämliche Grundfat macht auch in andern Dingen Regel. Es fann Giner g. B. aus bem Staatsburgerrecht treten und auswandern, aber mir haben gefestiche Bestimmungen, nach welchen diefer Austritt nur mit Erfüllung gemiffer Formalitäten geschehen darf. Noch ein Bort über den Abichnitt, betreffend die Entsumpfungen. Wenn man denfelben in's Auge faßt, wie er vorliegt, fo ericheint er in mancher Begiehung unvollfandig, allein bei jeder Entsumpfung werden Reglemente aufgeftellt, welche die notbigen Bestimmungen für den gegebenen Fall enthalten; ich glaube daber, das Gefen laffe fich bennoch rechtfertigen. Dagegen bleibe ich bei meiner frühern Unnicht über den Paragraphen, welcher der Minderheit das Recht gibt, eine Mehrheit ju gwingen, ein Moos entsumpfen ju laffen. 3ch ichließe dabin, daß allerdings die gegenüber ben Bewohnern der Gegend swischen Bern und Thun geschehenen Unbilligfeiten ausgeglichen werden follen. Da ich glaube, diefes Gefet liege im Intereffe der Gemeinden, es werde Ordnung am Plage der Unordnung bringen, es werde nicht neue Laften auflegen, fondern infolge der Ordnung die Laft vermindern, fo ftimme ich aus voller Ueberzeugung jum Eintreten, und mochte Ihnen diefes angelegentlich empfehlen, weil ich das Gefet als einen Fortschritt betrachte.

Dr. v. Gongenbach verwahrt sich dagegen, ale hatte er sich eines Widerspruchs schuldig gemacht. Nicht der Borte, welche Serr Regierungsrath Brunner ibm in den Mund legte, bediente sich der Redner, sondern er verlange nur, daß die Berhältnisse zwischen Schüpenfahr und Elfenau näher untersucht werden; er wolle auch jest den allgemeinen Grundsat des § 12, aber für den ganzen Kanton, mabrend der § 39 erlaube, für andere Orte ein anderes Geset zu machen.

Matthys bemerkt, herr v. Gonzenbach habe nicht Urfache, ibn als Ignorant zu behandeln. Der Sprechende habe von fich aus die Gegend zwischen Schüpenfahr und Elfenau besucht, er sei aber ungeachtet dieser Besichtigung nicht zu der Ansicht des herrn v. Gonzenbach gelangt; er erklärt jedoch, diese Gegend berückschtigen zu wollen.

herr Berichter ftatter. Benn man die heutige Dis-fuffion gebort bat, fo macht es den Gindruck, als mare Riemand, der das Befet vertheidigt, an Ort und Stelle gemefen. 3ch besichtigte die Korreftionsbauten an der Mare mehrmals, auch der Redaftor des vorliegenden Gefenes, herr Grampfli, ebenfo herr Blofch, welcher baffelbe bier vertbeibigte. Ebenfo andere Mitglieder der Regierung, und doch maren die Berren alle für das Gefet, fie fanden, es beruhe auf billigen Grundfagen. Bas wird das Resultat fein, wenn Sie eine Rom. miifion aus der Mitte des Großen Rathes mabien? Dag ein Theil der Rommission ja, der andere Theil nein fagt. Daß eine Rommiffion fich da oben einigen fonne, davon ift feine Rede. Es ift auch gang naturlich, daß die Meinungen verschieden find, daß man es bei einem fo wichtigen Gefege nicht Allen recht machen fann. hier liegt aber ein Gefes vor, bas in seinen hauptgrundsagen benjenigen recht ift, welche nicht swiften Schugenfabr und Elfenau mobnen, und ich bedaure, daß Jemand in diefer Gegend wohnt. Ich möchte Sie nun auf die Disharmonie aufmerkfam machen, welche amischen den Antragen der herren Stettler, Bubberger und

v. Gonzenbach berricht. herr v. Gonzenbach will die Ber gend zwischen Schupenfabr und Elfenau nicht bevorzugen, schnurftracks dagegen sprechen fich die herren Bupberger und Stettler aus, indem fie fagen, diefe Begend befinde fich in einer erzeptionellen Lage und folle gang befonders berudfichtigt werden. Ich will fie auch berücksichtigen, aber fo wie es in diefem Gefene geschieht; da wird man zu einer billigen Bertheilung der Laften fommen, und ich glaube, die Oppo-ficion der Gegner des Gefetes leifte den Beweiß, daß man Die rechte Mitte getroffen bat. Man berief fich auf tonfi-bentielle Meußerungen des herrn Stampfli. Ich hatte die Ebre, mehrfach mit ihm über den Gegenstand ju fprechen und gwar noch unmittelbar vor der Berathung. Er ift noch jest der Ansicht, das Befes werde fich in feiner Unwendung bemahren. Es wird in die entfestiche Unordnung, welche im Unterhalt der Ufer herricht, Ordnung bringen. Es liegt eine Betition von Gnägi vor, aus welcher fich ergibt, in welcher Lage fich viele Grundbefiger befinden. Er fann fein Land nicht schuten, weil die Unitoger nicht mithelfen wollen; dem Betenten geht fein Gigenthum unter den Augen des Staates ju Grunde. Es ift die größte Roth da, das Saus brennt, es muß geholfen werden, und wenn Sie heute noch einmal verschieben fo verschieben Sie die Sache ad calendas craecas, und die Begenden im Seelande, welche mehr ju leiden haben als die Anwohner zwischen Schützenfahr und Elfenau, feben ihrem Untergang entgegen. Wenn die Erlassung diefes Gefetes nicht so dringlich mare, so hatte ich nichts gegen die Rudweisung an eine Kommission. Man wird vielleicht fagen, es batte früher vorgelegt merden follen. Allein das Gefet murde von herrn Grampfli entworfen, nach deffen Austritt aus dem Regierungerathe die Entsumpfungsdirektion ein ganges Sabr provisorisch befest blieb; erft vor einem Sahre trat ich die Bermaltung berfelben an, und beschäftigte mich fofort mit diefem Gegenstande Gefet murde miederholt auf das Traftandenverzeichniß fruberer Sigungen gefest, aber nie behandelt bis jest. 3ch erlaube mir nun, die einzelnen Boten fo furz ais möglich ju durchgeben. herr Steitler bediente fich eines eigenthumlichen Raifonnements, indem er fagte: wenn man vom biftorischen Standpunkt absebe, so sei das vorliegende Gefen gang rationell. Ich nehme diese Erklärung an, aber was fagt herr Stettler unmittelbar nachber? Die bifforifchen Berbaltniffe bestehen nicht mehr, man bringe eine privatrechtliche Berpflichtung nicht mehr beraus; und doch win herr Stettler auf der andern Sette die hiftorischen Berbattnife festhalten. Ich will mich bei diesem Widerspruche nicht, weiter aufhalten, sondern erflare biog, daß es nicht richtig ift, daß feine historischen Berhaltniffe mehr bestehen, und daß die bestehenden durch das vorliegende Gefen über den Saufen geworfen werden. Die privatrechtlichen Berbaltniffe bleiben namtich vollig unberührt, bioß muffen von den Gemeinden Reglemente aufgestellt und in diefelben jene Berpflichtungen aufgenommen werben, um die Erfüllung der Schwellenpflicht ju fichern. Run fagte man, das gebe nicht fo leicht, es werden Civilprozesse antstehen. Es ift möglich, daß Streitig- feiten entstehen, aber immerbin fann im einzelnen Falle nur ein einziger Civilprozef entsteben; denn fo bald die Berpflichtung einmal freiwillig oder gerichtlich anerkannt ift, fo wird ne als öffentiiche Leiftung behandelt, in das Reglement eingetragen und die Sache ift erledigt. Bon anderer Seite murde behauptet, das Gefet enthalte einen Gingriff in das Sigenthum. 3ch berufe mich auf den Ausspruch des herrn Stettler, das Gefet sei rationell, theoretisch gut, aber es widerpreche dem Beftebenden; übrigens wurde auch von herrn Bugberger nicht behauptet, daß es dem Gigenthumsrechte und der Berfassung widerstreite. Die Schwellenpflicht ift ficher nicht privatrechtlicher Matur, denn die Folgen bes Nichtschwellens find auch nicht privatrechtlich, fie find öffent-lich rechtlicher Urt. Der Staat hat die Befugniß, auch hierin Ordnung ju ichaffen, wie beim Feuer; das Waffer ift

ein eben fo gefährliches Element, und wenn dem Graat an Dem einen Orte polizeiliche Befugniffe gegeben find, fo find fie an dem andern Orte auch vorhanden. herr Stettler bemertte ferner, der Blan Tulla fet gang irrationell gewesen. Man muß fich aber in die damaligen Berbaltniffe juruck. verfepen. Ich gebe gu, heute murde jener Blan vielleicht nicht mehr ausgeführt, man murde eher ein neues Aarebett graben, bas möglicherweife nicht theurer ju fteben fame als bas bisberige Schwellen; aber man batte eben damals noch nicht die gleichen Erfahrungen im Bafferbau wie jest und es wird beutzutage gar Bieles anders gemacht, das man fruber für rationell bielt. Wenn man fich übrigens beflagt, daß die Mare ein neues Bett erhalten habe und dadurch gang neue Pflichten jum Schwellen entstanden feien, fo ift diefes völlig unrichtig. Nun ein Wort über die Sporen. Man fagt, die Sporen fauen das Baffer jurud. Gerade das Gegentheil, fie find da, um das Baffer ju fongentriren und rudwarts das Ufer ju verlanden, und wenn diefe Birfung nicht eintritt, so find die Sporen nicht recht angelegt. Aber so fehlerhaft die Bauten angelegt worden fein mogen, fo mar die Korreftion tropdem eine große Wohlthat fur die betreffende Gegend. Wenn man fagt, der Bafferfpiegel fei infolge der Korreftion erbobt worden, fo ift es nicht richtig. Es ergibt fich aus altern Blanen, daß der Bafferfpiegel in den obern Gegenden früher im Riveau mit bem Rirchthurm von Bely mar. Man ichildert die Schwellenlaft in der betreffenden Gegend als entsetlich und unerträglich. Ich mochte feben, mit welchem Urtheil Gie gurudfamen, wenn Gie Die Berhältniffe anderer Gegenden untersuchen murden. Regierung mar legthin genothigt, in den untern Gegenden Borfehren ju treffen, damit nicht ein ganges Dorf meg-geschwemmt werbe. Der Widerftand der Bewohner der Gegend swiften Schupenfahr und Elfenau ift mir gang unerflärlich, um fo mehr, als Sie noch in der letten Sigung einen Rredit fur die dortigen Schwellenbauten bewilligten, und es ift auffallend, daß man trop allem Geschebenen ein fortwährendes Diftrauen in die wohlwollende Gefinnung der Beborden fest und die Sache fcmarg auf weiß haben will. Go redet man nicht, wenn man früher fagte: forrigiret die Mare nur, mir wollen dann den Unterhalt gerne übernehmen! Berr Stettler bezeichnete es als eine fatale Sache, daß die Regierung die Breite eines Fluffes bestimmen fonne, auf der andern Seite bob derfeibe Redner das Befet von 1834 bervor. Aber nach diefem Gefete fann fogar Die Baudiret. tion die Normalbreite eines Fluffes bestimmen. herr Stettler behauptet ferner, die Aarforreftion gwischen Schupenfahr und Elfenau, auf die man fich vorzüglich ftust, fet ju Bunften der Schifffahrt gemacht worden. Gin febr fachverftandiger Mann erflärte einft, wenn der Staat alle Ralber, die feit 1825 auf der Hare transportirt wurden, durch die Boft batte führen laffen, fo hatte er gegenüber den Roften der Schwellenbauten noch einen schönen Brofit gemacht. Man verlanat, daß die Schifffahrt und die Flößerei zu einem Beitrage angehalten werden follen. Nach § 13 des vorliegenden Gesetzes ift dieß der Fall. Die Schifffahrts- und die Floßordnung ift naturlich noch nicht erschienen, aber fie foll nach Genehmigung diefes Gefepes erlaffen werden. Man berief fich auch auf die Anglogie der Landfragen, Deren Unterhalt dem Staat obliege, aber das Berhältnif ift eben ein gang anderes. Die Landfragen find nicht da, um das anftogende Grundeigensthum ju fchugen, fondern fie dienen nur jur Bermittlung des Berfehrs, und wenn alfo der Staat fagt: fo weit Die Uferbauten ju Gunften des Berfehrs angebracht find, will ich an ihre Unterhaltung einen verhaltnigmäßigen Beitrag leiften, fo weit fie aber jum Schute des Landes dienen, fallt der Unterhalt deffen Eigenthumern ob, - fo ift das Berbaltniß ein gang billiges. herr Tscharner bemerkte, herr Oberft Roch habe nur zwei Figsterne am himmel gesehen, Thun und Bern. Aber folgt daraus, daß herr Koch vorjugsweise die Schifffahrt im Auge gehabt habe; ergibt fich

baraus nicht vielmehr, daß er bas Bobl ber Bevolferung Diefer Begenden im Allgemeinen im Auge gebabt? Offenbar ift das Leptere der Fall. Biederholt murde darauf bingewiesen, daß die Lan fur die obern Gegenden an der Hare eine ungeheure fei, ich wiederhole ebenfalls, mas ich im Eingange fagte: Die Laft wird durch diefes Gefet febr gemildert. Das Seeland, das Emmenthal und andere Begenden find da im gang gleichen Falle; fie maren bisher zufrieden, obschon fie jum Theil nichts oder wenig erhielten. Bon allen Seiten wird zugegeben, daß der Staat funftig etwas beitragen werde, nicht als Gnade, wie man es bezeichnete, fondern ale eine Leiftung, welche ausdrücklich im Gefete vorgefeben ift. Es fcheint mir denn doch, das fonne berubigen. Allerdings wird der Staat nicht überall allen Difverbaltniffen vorbeugen fonnen, aber da ift es dann das Betitionsrecht, durch welches die Betreffenden ihre Lage jur Kenninif der Beborden bringen fonnen. Es murde ferner gefagt, daß die Schleußen in Thun nachtheilig auf die Uferbauten wirfen. Folgt daraus nicht eine Berubigung für die Unwohner, daß der Staat einen verhaltnifmäßig um fo größern Beitrag leiften werde? herr Stettler will den Staat verpflichten, den Anwohnern die Narufer in dem Bufande ju übergeben, in welchem fie fich vor 1825 befanden. Mir fcheint, das mare etwas gefährlich und es murden die Betheiligten bamit noch weniger gufrieden fein, als mit dem Gefete. Bohin murde es führen, wenn man alle Schwellenbauten wegreißen ließe? Wenn Sie heute nicht in das Gefet eintreten murden, mas mare die Folge davon? Kann Jemand behaupten, der Staat habe eine Pflicht, jene Uferbauten gu unterhalten? Steht etwas davon in einem Gefet, in einem Titel? Mein, bochftens eine Billigfeiterudficht liegt por. Die Ronfequeng mare diefe, daß man der betreffenden Begend fagen tounte: die Schwellenarbeiten find vollendet, jest unterhaltet fie! Das vorliegende Gefen ftellt aber fur die Bemeinden ein viel gunftigeres Berhaltniß auf. herr Stettler fagt, man batte vor Erlaß des Gefenes unterfuchen follen, wer eigentlich ichwellenpflichtig fei, aber icon herr Stampfli zeigte bei der erften Berathung, daß diefes nicht jum Biele führen murde. Die Schwellenpflichtigen zwischen Schupentabr und Elfenau wollen eben nicht unterhandeln, es ift ihnen gang wool dabet, wenn fein Gefet erlaffen wird. herr Stettler fagte fodann: wenn man nicht unterhandeln wolle, fo folle man liquidiren, aber unter Beigiebung der beibeis liaten Gemeinden, mas herr v. Gongenbach dann wieder nicht will. Die Konfequeng Davon mare, daß man eine Menge Gemeinden beizieden mußte, wie ich im Gingangsrapporte aus einem auf Befehl der Bennerfammer ausgefertigten Bergeichniffe nachwies und deren Pflicht auf diefe Beije durch das im Gefene enthaltene Pringip noch viel weiter ausgedebnt murde. herr Butberger will eintreten, aber nicht fofort, fondern die Berhaltniffe durch einen Augenschein unterfuchen laffen. Das ift eben die unrichtige Borausfegung, daß man annimmt, es habe bisber fein Augenschein fattgefunden, oder es fet dieg von befangenen Augen gefcheben und eine Rommiffion wurde unbefangenere haben. Sie mogen darüber entscheiden, aber ich bemerkte schon, die einzige Folge werde diefe fein, daß zwei verschiedene Gutachten abs gegeben werden. herr Bupberger fürchtet die Entstehung von Brogeffen; ich zeigte, wie diefen im Gefete geradegu vorgebeugt werbe. Er bemerft ferner, die Laft follte im Berbaltnig jum Ruben regulirt werden. Das ift ber 3med des Befetes, welches fagt, je direfter und größer die abgewendete Befahr, defto größer fei der Beitrag des Bflichtigen. Auch gegen das Expropriationerecht jur Anpflanjung von Schwellengehölz werden Ginwendungen gemacht. nicht neu. Nach der Berfaffung fann ein Grandftuck gegen vollständige Entschädigung expropriirt merden, aber nur dann, wenn das gemeine Bobl es erfordert. Uebrigens fonnen alle Diefe Buntte bei der einläglichen Berathung erörtert werden. Man sagte ferner, der § 12 in Berbindung mit § 23 wider=

freite dem Grundfațe, daß die Laft der Schwellenpflicht jum Ruben in einem richtigen Berhattnif fteben muffe; es fonnte Remand, der am Ufer ein fleines Grundftud befige, mit der gangen Schwellenpflicht belaftet werden. Das ift eben nicht richtig. Wie ift da ju verfahren? Die Gemeinde mird gufammentreten, ein Reglement entwerfen, und glauben Sie, die Regierung murde daffelbe fanttioniren, wenn es Jemanden eine unverbaltnifmäßige Laft auflegen murve? Das ift es eben, daß das Gefen Diefe Pflicht regulirt. daß das rudmarts liegende Land auch beigezogen wird. Go fommt man gu einer bestimmten Organifation und ich halte dafür, Diefes Berfahren fei beffer, als wenn man die Sache wieder dem Civilgerichte anbeimftellt. Gerade bei Aufstellung der Reglemente werden die Gemeindsbeborden fich an Ort und Stelle begeben, um den Lofaiverhältniffen Rechnung ju tragen, mab. rend das Gefen nur die allgemeinen Berhaltniffe ordnen fann. Ferner murde der Grundfan des Berboies der Dereliftion als febr gefährlich bezeichnet. Sch will febr gerne die Distuffion darüber anhören, aber ich glaube, derfelbe fei nicht unbillig. Wenn die Dereliftion erlaubt mird, fo geichieht es immer jum Nachtheile Dritter und infolge einer Machenschaft; auf wem laftet dann die Schwellenpflicht? Die herren geben von der Unficht aus, fie gebore dann dem Staate, aber das ift nicht richtig, fondern die rudwarts liegenden Grundflicke muften bann die Bflicht übernehmen. herr v. Gonzenbach berief fich fodann auf das Beifpiel der eidgenöinischen Rathe und anderer Kantone, in welchen gewöhnlich Begutachtungen durch Rommissionen ftattfinden. Sch rufe die in der Berfammtung figenden Juriften als Zeugen an, ob die eidgenössische Weiengebung als Borbitd Dienen fonne. Sie werden beiftimmen, daß Dort ein mabres Chaos berricht, weil jedes Gefet von einer andern Kommission vorberathen wird. Man berief fich fodann auf die Nachgiebigfeit des frühern Berichterftatters, ich werde nicht minder billig fein. herr v. Gonzenbach machte besonders dem zweiten Theile des Gefetes den Krieg; feine Bemerfungen find aber gang füglich vereinbar mit der einläflichen Berathung und die Zurückweisung an eine Kommission würde gerade des zweiten Theiles des Gefetes wegen große Ungufriedenbeit im Lande hervorrufen. Die landwirthschaftliche Kommission, welche die Drainage nicht fo als bloke "Modesache" betrachtet, wie herr v. Gonzenbach, munscht febr, daß etwas in der Sache gethan werde. Es wurde dem Seclande bange gemacht, wie es fait in allen Boten des herrn v. Gongenbach ju geschehen pflegt, daß er bange macht. Sch fann deffen Botum nicht begreifen, nachdem der Bundesrath Borfchlage für die Seelandsentsumpfung angenommen und beschloffen bat, fie der Bundesverfammlung jur Genehmigung vorzulegen. Der nämliche Redner fagte auch, man muffe für die obern und die untern Gegenden das gleiche Gefet machen. Das eben wollen die andern Gegner des Gefetes nicht und ich erlaube mir, Sie bier an die Antrage ju erinnern, welche bei der frühern Berathung fielen. herr v. Werdt 3. B. fellte damals den Untrag, die Pflicht des Uferunterhaltes zwischen Thun und Bern fei vom Staate zu tragen. Wenn wider Erwarten nicht eingetreten werden follte, fo ftelle ich eventuell den Antrag, daß die Motivirung im Antrage des Berrn v. Gongenbach wegfalle, um der Kommiffion nicht die Sande ju binden. Indeffen balte ich dafür, Diefer Rall merde nicht eintreten, fondern es werde der Berfammlung belieben, die Behandlung des Gefetes fofort an die Sand ju nehmen und daffelbe artifelmeife ju berathen, mas ich zutrauensvoll beantrage.

Stettler gieht in Betracht der vom Prafidium in Erinnerung gebrachten Reglementsvorschrift den in erster Linie gestellten Antrag jurud.

v. Werdt und Bigler find mit diefer Modififation des Untrages des herrn Stettler einverftanden.

Auf die Bemerkung des Prafidiums, daß es bisher nicht üblich gewesen fei, eine motivirte Berschiebung ju beschließen, läßt herr v. Gonzenbach die Motivirung seines Antrages fallen.

Abstimmung.

Für das Eintreten handmehr.

" fofortiges Eintreten 74 Stimmen.

" Berschiebung 53 "

" artifelweise Berathung Handmehr.

hierauf merden noch zwei Unguge verlefen, nämlich:

1. Gin Anzug der herren Grofrathe Dr. Manuel, Mathus, Schmun, Streit und Bunberger, mit folgender Mottivirung:

"In Berücksichtigung:
"daß nach § 27, litt. g. der Verfassung die Amnestie und die Begnadigung (worunter sowohl der Nachlaß als die Umwandlung einer Strafe zu verstehen ist) in allen peinlischen Straffällen ohne Ausnahme, und in allen forrektionellen und polizeitichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt, einzig dem Großen Nath zugestellt, und daß diese Bestugniß nach § 28 der Versassung zu den unübertragbaren gehört;

"daß mit dieser deutlichen und ausdrücklichen Borschrift der Berfassung schon das großräthliche Detret vom 23. Sept. 1850, wonach der Regierungsrath, respettive die Justig- und Bolizeidirektion ermächtigt in, auch in peinlichen Fällen den Strästingen den letten Zwölftel ihrer Strafzeit zu erlassen, schwer in Einflang zu bringen ist;

"daß dieß aber in noch höherem Maße der Fall ist in Betreff des Alinea's in Art. 528 des Strafprozesses, welches lautet:

"In geeigneten Fallen ift der Regierungbrath ermäche "tigt, Enthaltungestrafen durch Landesverweisung ju "erfepen;"

nindem sowohl die weite Fassung dieses durch das Geset vom 12. März 1853 ins Strafverfahren, wohin ohnedem eine folche organische Bestimmung über die Bestugnisse der obersten Berwaltungsbehörde nicht gehört, eingeführten Zusabes, als noch mehr die weite und ausdehnende Interpretation, welche der Regierungsrath dieser Bestimmung in der Prazis gibt, wie aus schlagenden Beispielen ältern und neuern Datums nachgewiesen werden kann, einen Zustand herbeissühren, in welchem die verfassungsmäßige Trennung der Gewalten thatstächlich aufgehoben und die Grenzen der Besugnisse dieser obern Gewalten gänzlich verwischt werden;

"daß bei allen Ufssenurtheilen nach den ausdrücklichen Borschriften des Strafverfahrens der ausführliche Tbatbesfand in dieselben gar nicht aufgenommen wird, daher der Regierungsrath, welcher den mündlichen Berhandlungen nicht beiwohnt, gar nicht wissen fann, ob der Fall geeignet sei oder nicht, zumal von den Usstengerichten bis dahin noch keine Berichterstattung zum Zweck allfälliger Erwägung eingeholt worden ist;

"daß nach bisberiger Erfahrung es öfter geschieht, daß vom Regierungsrath Begnadigte frischerdings als Angeklagte vor den Alufen erscheinen, und auf den Fall, daß die Gerichte die Umwandlung eines Strafurtheils im hinblick auf die Bestimmungen des § 96 der Berkaffung, welcher die Answendung verfassungswidriger Beichlusse unterfagt, nicht anerkennen sollten, hieraus nothwendigerweise beklagenswertbe Rompetenzsonslifte entstehen dürften, welchen rechtzeitig vorzubeugen Pflicht der obersten Landesbehörde ist;

"endlich in Berückschitigung, daß die §§ 43 und 44 der Berfassung bem Regierungsrath, indem sie ibm das Recht der Initiative, mit Anträgen an den Großen Rath zu kommen, einräumen, hinlänglichen Spielraum gestatten, in außerordentlichen und ausnahmsweisen Fällen Strafnachlaß- und Strafumwandlungs-Gesuche oder Anträge vor den Großen Rath zu bringen, damit dieser sein versassungsmäßiges Bestadigungsrecht im Spezialfall ausüben könne;

"tragen die Unterzeichneten darauf an, der Grofe Rath

moge beschließen :

"Das Defret vom 23. September 1850, so weit es peinsliche Fälle berrifft, und das Alinea im Art. 528 des Strafverfahrens, welches lautet: "In geeigneten "Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Entbaltungs"strafen in Landesverweisung umzuwandeln" — sind "aufgehoben."
"Bern, den 30. März 1857."

(Folgen die Unterschriften.)

- 2. Ein Angug der herren Groffrathe Dr. Schneider, Rarrer, Sefler, Bubberger, Robler, Reichenbach, Bublmann, Matthis und Imhoof mit folgenden Schluffen:
 - a. Die Regierung sei zu beauftragen, dem Großen Rathe in feiner gegenwärtigen Session über dasjenige, was in Beziehung auf eine Fusion der schweizerschen Sifenbahngefellschaften ihr bekannt sein möchte, Bericht zu erstatten, und eventuell
 - b. die Regierung solle angewiesen werden, in dieser Angelegenheit die Interessen des Staates und des Publikums im Kanton Bern auf die nachdrücklichste Weise zu wahren.

Schluß ber Sipung: 2 Uhr Rachmittags.

Der Redaktor: Fr. Fafbind.

Dritte Situng.

Mittwoch den 1. April 1857. Morgens um 8 Uhr.

Prafident: herr Dberft Rurg.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die herren Dähler, Geiser, Daniel; Hofer, Klaye, Masel, Noth in Niederbipp Schaffter, Sigri, Wirth und Wys; ohne Entschuldigung: die herren Aebersold, Affolter, Bangerter, Berbier, Bestier, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Carrel, Carlin, Choppart, Feune, Fleury, Fresard, Friedli, Froidevaux, Geiser, Samuet; Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Grafenried, Gygar, Haldimann in Signau, Hennemann, Jaquet, Jmboof, Friedenbrichter; Imoberseg, Indermüble, Ingold, Jos, Käser, Kaiser, Kasser, Kilder, König, Kohler in Pruntrut, Kummer, Autsbootan; Lehmann, Ghristian; Lehmann, J. U.; Leuenberger, Margnis, Methée, Morel, Moser, Audolf; Moser, Jasob; Müller in Hofwyl, Müller, Urzt; Niggeler, Oberli, Deuvray, Parrat, Paulet, Brobst, Prudon, Näh, Redmann, Reichenbach, Hardelsmann; Röthlisberger, Jaast; Röthlisberger, Gustay; Rubin, Salchti, Schurer, Schmid, Scholer, Schrämli, Schürch, Seiler, Stegenthaler, v. Steiger, Streit in Zimmerwald, v. Tavel, Tièche, Theurillat, Trachsel, Tscharner, Weber und Wildbolz.

Das Protofoll ber letten Sigung mird verlefen und ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetung der zweiten Berathung des Gesets über den Unterhalt und die Korreftion der Gewässer und die Austrocknung von Möösern und andern Ländereien.

(Siebe Großrathsverhandlungen der vorhergebenden Sigung, Seite 149 ff.)

\$ 1.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Um in der Sache nicht mehr aufzuhalten, als absolut nöthig ist, habe ich mich entschlossen, in der Regel bei den einzelnen Paragraphen keinen Eingangsrapport zu halten, da es sich um die zweite Berathung des Gesenes handelt und bei der ersten Berathung schon dessen Bestimmungen erörtert wurden. Ich beschränke mich also darauf, auf allfällige Bemerkungen zu antworten.

Stettler. Ich bedaure febr, daß nicht wenigstens auf einen Bunft aufmertfam gemacht murde. Befanntlich ift im Ranton Bern Grund und Boden entweder Eigenthum des Staates oder von Privaten oder Korporationen. Nun muniche ich ju miffen, wie weit die Vorschrift des § 1 fich erftrede, ob die betreffenden Gewässer bis zur Quelle zurud als öffentliche Sachen zu betrachten seien. Das ift schwer zu ermitteln, defhalb ftellte ich bei der ersten Berathung den Antrag, ein Sableau der als öffentliche Sachen erflarten Bewäffer aufzustellen. Nach 1 bestimmt der Regierungs. rath, melche Bemaffer jur Schifffahrt oder Glogerei benutt werden durfen, und von diesem Momente an ift den Barti-fularen oder Korporationen das Eigenthum der fraglichen Gemäffer entzogen; fie verlieren das Fischezenrecht, Rads werke u. dgl. werden zerftort, fie muffen fich Reckwege gefallen laffen, Uferbauten machen, wie der Regierungerath will. Es mare daber munichenswerth, daß man ein folches Tableau aufftelle. Bei der erften Berathung murde ermiedert, der Regierungerath merde es ichon durchführen, aber die Sache foll im Gefete felbft regulirt, und der Staatsburger darf nicht der Billfur der Regierung preisgegeben werden. Selbft gegenüber einem Tableau habe ich einiges Bedenten. Rehmen Sie an, es werde ein folches aufgestellt, es entstehen Streitigfeiten über ein Gemaffer; wer bat dann ju entscheiden? Das Bericht, jo gut der Staat in Fragen, welche das Brivateigenthum betreffen, vor dem Richter Recht nehmen muß. Diefer Artitel gibt in feinen Konfequenzen viel Stoff gu Streitigkeiten und fann unter Umftanden zu verwickelten Prozessen führen. Ich will die Regierung nicht hindern, ein Bemaffer ju einem öffentlichen Gemaffer ju erflaren, aber wenn man dieß fur nothig balt, bann foll es auf bem Bege der Expropriation gescheben, nach den Bestimmungen des Civilrechtes. Ich wiederhole daber in erster Linte den Antrag, es mochte in das vorliegende Gefet (oder auch anhangsweise) ein Sableau der Gewässer aufgenommen werden, welche als öffentliche Sachen erflart werden follen, wie in einem Militärgeses ein Tableau über den Mannschafts. bestand aufgestellt wird. Sollte dieß nicht belieben, so beantrage ich die Streichung des zweiten Alinea.

herr Berichterftatter. Es ift allerdings richtig, bag herr Stettler ichon bei der erften Berathung Diefen Untrag ftellte, und daß derfelbe nicht angenommen murde. Man ging von der Ansicht aus, es fet nicht möglich, ein foldes Tableau aufzuftellen. Die Berhaltniffe andern fo febr, daß vielleicht in einigen Jahren ein Fluß als öffentliches Gemäffer ertlart werden fann, der bisber diese Eigenschaft nicht hatte; oder daß umgefehrt ein bisheriges öffentliches Bemaffer Diefelbe verlieren fann. Go bindende Bestimmun. gen halte ich durchaus nicht für zwedmäßig. Die Befurch. tungen des herrn Steitler find denn auch nicht begründet. Es wird nicht leicht der Fall eintreten, daß eigentliche Privatbache ju öffentlichen Gemäffern erklart merden, und wenn diefer Fall eintreten follte und badurch Radwerte oder andere Unlagen berührt murden, fo verfteht es fich von felbit, Dag wohlerworbene Rechte geschüpt werden muffen, aber befhalb abfolut fagen, ein Bemaffer burfe nicht ale öffentliche Sache erflart werden, mochte ich nicht. Bir haben es ganz gleich mit den Straßen, wir haben auch nicht ein Tableau derfelben im Gesetze, sondern der Regierungsrath bestimmt, in welche Klasse eine Straße gehöre. Ich empfehle Ihnen den § 1 gur Genehmigung und fonnte die beantragte Streichung des zweiten Alinea nicht zugeben. Es muß bier Ordnung in die Sache gebracht werden, fonft gibt es Prozesse, und ich fann nicht begreifen welches Migtrauen man in die Moministrativjustig bat, die febr furg und wenig tofffpielig ift, mabrend die Eivilprozesse jahrelang dauern und febr foffpielig find.

Mbftimmung.

Für das erfte Alinea des f 1 Sandmehr, Für den erften Antrag des herrn Stettler Minderheit. 82 Stimmen. Dagegen 9 ,

§ 2.

Bird ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

§ 3.

Berger. Sollte diefer Paragraph den Sinn haben, daß auch Schachenland, welches mit Erlen und anderm Gebölz bewachsen ift, unentgeltlich abgetreten werden muffe, wenn es dem Staat einsiele, dasselbe an sich zu ziehen, so wäre ich gegen den Paragraphen. Ich glaube nicht, daß es diesen Sinn habe.

herr Berichterstatter. Nach dem Gesetze tritt das Recht auf Entschädigung ein, sobald das gewonnene Land in Aultur gesetzt seit. Darunter versieht man nicht bloß, daß Korn oder Erdäpfel darauf gewachsen, sondern daß das Land überhaupt umgearbeitet und etwas gesetzt worden seit. Ich glaube, es werde in der Pragis feine Schwierigkeit haben; man wird den Nechten des Einzelnen nicht zu nahe treten. Eigentliche Schächen, die schon lange benunt wurden, können nach meiner Ansicht nicht darunter fallen, sondern Anschwemmungen.

Berger. Konnte man nicht nach dem Borte "Anltur" einschalten: "und Benugung?"

herr Berichterflatter. Das könnte ju Schwierigfeiten bei der Anwendung führen. Es könnte Jemand schnell ein solches Stück benupen und dann Entschädigung fordern. Diesen Sinn kann es auch nicht haben, es muß eine gewisse Dauer der Benupung da sein. Der Paragraph kann übrigens um so weniger Schwierigkeit finden, als das betreffende Land zu Schwellenbauten oder Schwellengehölzpflanzungen, also im Interesse der Schwellenpflichtigen selbst, verwendet wird. Wenn man nach dem Worte "Kultur" einschalten will: "und dauernde Benupung" so habe ich nichts dagegen.

Berger erflart fich mit diefer Ginschaltung einver-

Mit diefer Modififation wird der § 3 durch das Sandmehr genehmigt.

§ 4.

Dr. v. Gongenbach. Bei diesem Paragraphen habe ich schon bei der ersten Berathung ein Amendement gestillt, das damals jugegeben wurde und jest im Artifel sieht. Ich wünschte aber noch eine Garantie mehr, denn die Reckwege sind eine außerordentlich lästige Sache, das wird der herr Berichterstatter jugeben. Ich glaube daber, man soll das Grundeigenthum so viel als möglich vor Willfür schüsen.

Die herren, welche an Fluffen wohnen, werden wiffen, daß Redwege oft unabsichtlich verändert werden. Ich fielle nun ben Antrag, am Schlusse des zweiten Alinea den Zusag aufzuneben: "Die Berlegung eines bestehenden Redweges darfnicht willfürlich gescheben, sondern nur infolge Berständigung mit den Sigentbumern der Güter, denen sie aufgeburdet werden." Wenn eine Berständigung nicht erzielt werden, so fann allerdings nach dem Gesese die Expropriation eintreten.

Stettler. Ich möchte dieser Garantie noch eine beifügen. Ich nehme an, ein Redweg werde weggeschwemmt. Der Eigenthümer erleidet dadurch einen doppelten Nachtbeil: er soll den bestehenden Redweg dulden und wenn dieser weggeschwemmt wird, einen neuen. Ich glaube, in diesem Falle soll das Eigenthum durch Entschädigung geschüßt werden. Ein anderer Fall ist folgender. Soviel mir bekannt ist, bestehen nur auf einem Ufer Redwege, obschon die Schiffer bald auf dieser, bald auf der andern Seite gehen. Wenn nun infolge Korrektionen oder Uenderungen des Wasserlaufes ein Redweg vom linken auf das rechte Ufer verlegt wird, so möchte ich den Eigenthümer schüßen und wünsche, daß da Entschädigung überhaupt in dem Sinne aufgestellt werde, daß da Entschädigung cintrete, wo in Abweichung bestehender Verbältnisse eine Last vergrößert, oder eine neue aufgestellt wird.

Geigbübler macht noch auf den Umstand aufmerksam, wenn der Wasserftand febr boch ift, und fragt, ob die Schijs fer in diesem Falle durch das Wasser watten muffen oder auf dem freien Land geben durfen.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn der Wassersand böber steigt, so muffen die Leute, welche die Schiffe stromauswärts ziehen, immer tiefer ins Land schreiten; deshalb gibt es der Nare entlang einen Sommer. und einen Winterreckweg. Mein Antrag bezieht sich nur auf Fälle, wo ch sich um die Verlegung eines bestehenden Reckweges handelt.

Dr. Manuel. Bur Zeit, als ich Regierungsbeamter im Umte Nidau war, hatte ich so viel mit Rechwegen zu thun, daß es mir noch gegenwärtig lebbaft iu Erinnerung ift. Es war an der Ziel ein Reckweg, der immer einstürzte. Der Staat war fäumig, und so sagten die Uferbesiter: der Reckweg ift eine Servitut, diese sind nicht von demjenigen, welcher sie leidet, zu unterhalten, sondern von demjenigen, der sie benutt. Die Eigenthümer ließen dem Staate wiederholt Aundmachungen zukommen, drobten mit Dereliktion des betreffenden Theils des Grundstückes und belegten den übrigen Theil mit Verbot. Um solchen Fällen vorzubeugen, glaube ich, der Antrag des Herrn Stettler ware zweckmäßig.

Matthys. Gie herren Untragsteller geben von der Unficht aus, das Gigenthumsrecht fei ein absolutes. ift nicht mabr, es wird in feinem Staate anerkannt. Das bernifche Civilgefet fagt, das Gigenthumsrecht beftebe in der Befugnif, "unter den gefetlichen Bedingungen" über eine Sache ju verfügen Benn Sie nun den Untrag des herrn v. Gonzenbach annehmen, mas ift die Folge? Daß, obichon die Schifffahrt die Erweiterung oder Verlegung eines Red. weges absolut nothig macht, die Regierung oder Die Staats. polizeibeborde nicht einschreiten fann, fondern die Sache unterliegt einer Berftandigung mit dem betreffenden Grund. eigenthumer. Was ift dann die Folge? Der Staat mußte mit dem Betreffenden vor den Civilrichter geben; ingwischen ift die Schifffahrt und die Flößerei aufgehalten und das fann nicht fein. Auch den Antrag des herrn Steitler halte ich nicht für begründet. Warum foll die Staatsgewalt nicht befugt fein, im Intereffe ber Schifffahrt oder der Flogerei die Berlegung eines Redweges von einem Ufer auf das andere ans guordnen? Barum foll ber Gigenthumer auf bem rechten Ufer verpflichtet sein, einen Redweg zu dulben, derjenige auf dem linten Ufer nicht? Das fieht mit Rechtsgrundsapen dieses Gefepes selbst im Widerspruch und ich könnte nicht dazu stummen.

Gfeller ju Bichtrach vermißt im § 4 eine Bestimmung über die ju leistende Entschädigung für ju herstellung von Redwegen in Unspruch genommenes Land und wunscht die Aufnahme einer Ergänzung in diesem Sinne.

Stettler. Ich widerfete mich nicht der Berlegung eines Redweges, fondern mein Antrag geht dabin, jede Beranderung des status quo foll mit Eatschädigung bedacht werden.

herr Berichterstatter. Die gestellten Antrage find doppelter Urt. Berr v. Gonzenbach beantragt, bei Berlegung eines bestehenden Rechweges die Beritandigung mit dem Grundeigenthümer vorzubehalten. Wenn man diefen Bufap im zweiten Alinea einschalten will, fo liegt barin wieber eine Quelle von Streitigfeiten und Brogeffen. Es ift gerade der Charafter Des Gefetes, daß es in feinen Borfdriften bindend ift, daß nicht Aues vom Buftandetommen einer Berftandigung abhängig gemacht werden foll. Es handelt fich um ein Recht des Staates, das ibm nicht deftritten merden fann. Dr. Bluntichti von Burich fagt über Diefen Bunft: "Infofern fteben alfo die Ufereigentbumer unter der polizeis lichen Aufficht des Staates und muffen fich die Betretung des Ufere jur herstellung der erforderlichen Schupbauten und die jur Sicherung notbigen Bauten an demfelben obne Entschädigung gefallen laffen." Man tret febr, wenn man glaubt, der Rectweg fei nur dafur da, um die Schiffe ftromaufwarts ju gieben; er bient auch dagu, daß man ju ben Schwellen gelangen fann. Auch in andern Beiengebungen wird eine folche Entschädigung nicht jugegeben. Go beift es im Bericht über das banerische Gefen: "Der Leinpfad ift von den Gigenthumern der am Ufer und erforderlichen Falles felbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten. Die nabere Bestimmung über die Richtung und Breite Desfelben bat die Berwaltungsveborde ju treffen. Borbebaltlich bestebender Rechteverhättniffe bat die Gestattung des Leinpfades an den vorbandenen öffentilichen Fluffen unenigelilich ju gescheben." Diefer Grundfag ift denn auch nicht so gefähr-lich, wie man glaubt. Es ift nicht außer Acht ju laffen, daß von Redwegen nur bei Gemäffern die Rede ift, die jur Schifffahrt benutt werden, das ergibt fich aus § 4 in Berbindung mit § 5, mabrend bei der Flogerei nur die Betretung der Ufer, alfo tein eigentlicher Redweg vorgefeben ift. 3ch könnte also dem Antrage des herrn v. Gonzenbach nicht Wir follen bier nicht Gefete machen, die von beipflichten. Brivaten willfürlich entwerthet werden tonnen, denn menn Einer fagen murde: ich will nicht, fo mußte er vor die Berichte gezogen werden. Auch den Untrag des herrn Stettler fann ich nicht zugeben, weil das Recht des Staates auf Rectwege allenthalben anerfannt wird. Gein Grundfap ift auch nicht billig. Erhielten bisber die Grundeigenthumer, Die Redwege auf ihren Grundstuden hatten, Entschädigung? Mein, fie mußten denielben unentgeltlich verzeigen. Es mare alfo unbillig gegen diefe, und ich empfehle Shnen aus Grunden der Gerechtigfeit und Billigfeit den Baragraphen, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den § 4 mit oder ohne Abanderung
" den Antrag des herrn v. Gonzenbach
" " " " " " Steitler
Degegen

Sandmehr. Minderheit 72 Stimmen 29 € 5.

Ohne Ginfprache genehmigt.

§ 6.

Serr Berichterflatter. Sier muß ich eine furge Einleitung voraubschicken. Bei genauerer Brufung glaubte ich nämlich, diesen Paragraphen erweitern zu follen, weil er in der vorliegenden Faffung feinem 3mede nicht entfprechen fann. Wenn Sie ben § 6 mit ben § 4 und 5 vergleichen, fo feben Sie, bag nur von bem Schaden bie Rebe ift, melcher an Ufergrundflucken und Schwellenbauten veruriacht wird, nicht aber vom Schaden der Brucken und Stege. Es fam in legter Zeit namentlich ein folcher Fall bei der Brucke von Wangen vor. Ich glaubte daber, ber Paragraph fei in Diefer Beziehung zu erganzen. Noch mehr. Gewöhnlich find die Schiffer, und Flößergesellen unbemnitelt, oft auch die Meifter. 3ch glaubie defthalb, in zweiter Linie fouten die Eigenthumer des holzes fur den Schaden hafien. Der holzeigenthumer mag ieben, mit wem er atfordirt, der Grund-eigenihumer muß eben das Floß daberfommen laffen; der Erftere wird größere Borficht beobachten muffen. Die Pri-Baten und der Staat muffen jedenfalls fichergestellt merben. 3ch schlug dem Regierungsrath folgende Faffung des § 6 vor und er genehmigte diefelbe: ng 6: Für den in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Schaden, fo wie für den Schaden, der fich infolge der Schifffahrt oder Flößerei an Brucken. Stegen u. f. w. ereignet, haften: 1. die Schiffer und Flößer. Die Meister find für ihre Angestellten verantwortlich. 2. Die Eigenthumer des Schiffes und des Flogholzes, injoweit von gen in Biff. 1 bafibar erflärten Berionen Erfat des Schadens nicht erhältlich ift unter Borvehalt der Regrefrechte gegen diefe Lettern. Den Beschädigten fteht das Richt ju te." Das Uebrige, wie es im gedructien Entwurfe fieht. 3ch glaube, man fonne allfeitig mit diefer Faffung einverftanden fein, denn es murde bisher oft Migorauch getrieben und die Schwellenpflicht der Privaten durch die Fiogerei febr erfchwert. Man weiß nach Diefem Baragraphen, an wen man Ach in vortommenden Fällen ju halten bat.

Berger hatt es für gefährlich, das Jurudbehalten des Flogholzes zu genatten, indem unter Umnanden die Dieberei fich dabinter verfteden fonnte.

Dr. v. Gongenbach balt den § 6 für ziemlich illusotisch, weil es den Grundeigenthümern unmöglich sei, jedes
Floß, welches die Ufer beichäbige, aufzuhalten oder bewachen
zu lassen. Ferner seien es nicht die Schiffe, welche stromabwärts fabren, die besonders schällich wirken, sondern die
Schiffe, welche stromauswärts fabren, wodurch die Uferbauten
stach und nach zerkört werden, ohne daß man ermitteln kann,
wer Schuld daran sei Die einzige praktische Bestimmung
zur Ausweichung einer Menge Prozesse enthalte der § 13;
denn nicht das einzelne Schiff, das einzelne Floß richte den
Schaden an, sondern die Schifffahrt und die Flößerei im
Allgemeinen; daher musse man durch eine Schifffahrts- und
Flößergebühr zu Hülfe fommen.

Revel. Ich habe nicht die Absicht, einen Antrag zu ftellen, sondern den herrn Berichterstatter auf einen Konflitt mit dem Bunde aufmersam zu machen, welcher in Betreff dieses Artifels entsteven könnte. Sie wissen, daß nach Art. 35 der Bundesverfassung der Bund das Recht hat, die den Kantonen gebührende Zoll, und Postentschädigung zurückzusbehalten, wenn die kantonalen Straßen nicht in einem entsprechenden Zustande unterhalten werden. Nun sind es in

unserer Landesgegend die Dampfbote, welche seit dem 1: April li J. den Postdienst versehen. Diese Schiffe reißen den Ufereigenthümern ganze Stücke Landes weg. In möchte fragen, wer diesen Grundeigenthümern solchen Schaden erseihen musse, der Stand Bern oder die Etdgenoffenschaft. Die lestere wird sich wahrscheinlich weigern weil der Artiket der Bundesverfassung keinen Unterschied macht, ob der Postdienst zu Wasser oder zu Land versehen werde, so daß die Leisung der Entschädigung an die Grundeigenthümer immer auf dem Kanton Bern lasten wird. Um also in dieser hinsicht seden Zweisel zu beseitigen, sollte eine Bestimmung zum Schuse der beschädigten Grundeigenthümer in das Gesehausgenommen werden.

Geigbühler findet den Paragraphen nicht genügend und municht, daß ein Berfahren, wie es im Emmenthat ülich, aufgestellt werde, wo die holghändler, welche flogen wollen, sich zu einer Organisation vereinigen und eine eigene Berwaltung bilden. Erleidet ein Grundeigenthumer Schaden, so läßt er denselben schäpen und reicht feine Entschädigungs-forderung beim Pragoenten der betreffenden Berwaltung ein, welcher den Eigenthumer ausgahlt.

Stettler. 3ch glaube, wir feien über die Grundfaße diefes Baragraphen einvernanden und betrachte es mehr als eine Formjache der Redaftion. Der Grund, warum wir differiren, liegt darin, daß in Uebereinstimmung mit Diefem Befes eine Schifffaorte, und Flofordnung aufgestellt werden foll, worin die Schadenverfagbestimmungen naber pragifirt werden. Sier foll nur der Grundfag aufgestellt werden. Heber die Sache felbft erlaube ich mir auch noch ein Bort, um ju zeigen, wie verschieden im Ranton Bern verfahren wird. Es ift mir ein Fall befannt, daß einzelne Sandelsbaufer in einem Amtsbegirte Sahr für Jahr 1500 - 2000 Fr. Schadenserfap jablen, mahrend fie in andern Memtern feinen Baben gablen. Das ift nicht gerecht und billig. In andern Memtern, z. B. im Begirk Laupen, ift es Uebung, daß vor Beginn der Flößerei im Frühling die Schwellen untersucht werden, um deren Buffand ju ermitteln; ift die Flößerei ju Ende, fo unterfuchen die nämlichen Sachveiffandigen Die allfällig eingetretenen Menderungen, um den vorhandenen Schaden zu fonftatiren. Mun jouen die Flöger allen Schaden gabien, das ift auch nicht recht; ed ift daber zweckmäßig, Dednung in die Same zu bringen. Auf der einen Seite follen die Ufereigenthumer gefchupt werden, anderfeits ift es nicht billig, daß die Flofer den Schaden, welcher aus andern Urfachen entitebt, tragen. Das einzige Mittel jur Aushülfe fcbeint mir barin ju liegen, bag man bier ben Schabens-erfag grundfaglich ausspreche und die navern Bestimmungen barüber der Schifffahres. und Fiofordnung vorbehalte. Wie herr v. Gongenbach, mochte ich hier praftifch ju Werte geben, und halte dafür, der Grundeigenthumer habe fich gar nicht an den einzelnen Flöffer zu halten, fondern es fet am zwedmäßigften, daß der Staat da, wo die Schifffahrt oder die Flogerei ausgeubt wird, grundfahlich einen Theil der Schwellenpflicht übernehme, und fur feine Auslagen von den Schiffern und Flößern eine Tage beziehe. Das mare eine Beruhigung für die Grundeigenthumer, und Schiffer und Flößer maren aledann auch vor übertriebenen Entschädigungs. forderungen ficher gestellt. Ich muniche, daß der Paragraph im angegebenen Sinne modifizirt werde.

Rummer, Major, gibt ju, daß das von herrn Geigbühler ermähnte Berjahren allerdings prattisch fet, indem die Holzhändler den Regierungsstatthalter einfach ersuchten, Sachverständige zu ernennen, die vor und nach dem Flößen die Schwellen untersuchten und den vorbandenen Schaden zu ermitteln hätten. Da aber die Holzbändler seit viesen Jahren zahlten, was die Schäper schäpten, so seien die Schapungen Jahr für Jahr höher gestiegen. Belspielsweise wird an die lette Ueberschwemmung erinnert und bemerkt, daß eine Menge Floßbolz im Umtsbezirfe Laupen, ohne die Schwellenbauten zu beschädigen, in Wiesen und Felder getrieben worden sei, was den holzeigenthümern bei 10,000 Fr. Schadenbersatsonen zugezogen habe, abgesehen von einer nachträglichen Forderung der Schäper im Betrage von 1800 Fr. Der Sprechende hält dafur, es wäre am zweckmäßigsten, wenn eine Gebühr per Aubitsuß bezogen würde, und bezeichnet schließlich das vorltegende Gesen als ein erwünschtes, da die holzeigentbümer bisber weit mehr hätten bezahten müssen, als der Schaden betragen habe.

Geigbübler bemerkt, daß er den Flößern nicht den burch Naturereignise enistandenen Schaden aufbürden, sonzern sie nur zum Ersesen dessenigen Schadens anhalten wolle, den sie als durch die Flößerei verursacht anerkeunen muffen. Die von Serrn Rummer vorgeschlagene Entschädigungsart hält der Sprechende für einen eigentlichen Zoll, wie seines Wissens nur der Kanton Graubunden einen ahnlichen beziebe; doch könne er dazu stimmen, wenn der Bund dieses Verfahren gestatte.

Rummer, Major, erwiedert dem letten Redner, im Ranton Baadt fei von bernischen holghändlern eine abnliche Gebühr gefordert worden, auf die Beigerung zu zahlen und auf eine Beschwerde bei der Bundesbehörde sei den Betreffenden bedeutet worden, fie möchten zahlen, es handle sich nicht um einen eigentlichen Boll.

Maurhofer fpricht fich gegen den Borichlag des Berrn Geifbubler aus, da ort durch Naturereigniffe Schaden an den Sowillenbauten entfleben fonne, den man dann den Flögern gur Laft legen fonnte; judem feien defhalb schon Uneinigkeiten entflanden.

Berger ift der Anficht, der Antrag des herrn Stettler, wonach der Staat für den verursachten Schaden haften solle, führe zu weit und fonnte der Staatstaffe auf empfindliche Beise zuießen, mahrend doch die Beschädigten an eigentlichen holzhändlern eine hintangliche Garantie hatten.

Gfeller zu Wichtrach balt die vom herrn Berichterftatter vorgelegte Fassung des § 6 für ziemlich richtig und
beruft sich auf die eigene Erfahrung, wie hart die Schwellenbanten an der Nare zwischen Thun und Bern durch die Flößerei mitgenommen werden.

Dr. Manuel knüpft an die Bemerkungen des herrn Geißbuhler an und ftellt an den herrn Berichterstatter die Frage, wie es sich mit der Gültigkeit der zwischen Flößereigesclischaften und Uferbesitzen stattgehabten Transaktionen in der Zwischenzeit bis zur Erlassung der Schiffrahres. und Floßordnung verhalte. Der Nedner wünscht, daß durch eine Redaktionsergänzung der einstweilige Fortbestand der betreffenden Uebereintunfte, welche ein gewisse Solidaritätsperbältniß unter den Theilhabern ausstellten, gesichert werden möchte, um der Entstehung von Zwistigkeiten vorzubeugen.

Er ach sel möchte zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Schaden unterscheiden, und versteht unter ersterm den Schaden, für welchen nicht einzelne Schiffer oder Flöger, sondern die Schifffahrt und Flögerei überhaupt durch Beziehung einer Gebühr belangt werden könne, während in andern Fällen, wenn z. B. ein Floß an einem verbotenen Orte angebunden oder nicht hinlänglich befestigt wird und so Schaden verursacht, ganz füglich die Betreffenden haftbar erklärt werden können. Der ho wird baher empfohlen, wie er vorliegt.

herr Berichtenstatter, herr Trachfel hat meine Unnicht am richtigften ausgesprochen. Es ift allerdings gu unterscheiden zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Schaden. Der gewöhnliche Schaden in derjenige, melder durch die ordentliche Schifffahrt oder Floferei verurfacht wird; der außergewöhnliche Schaden wird durch außeror dentliche Ereigniffe over durch Rachläßigfeit Gingelner ber-beigeführt. Run foll man dieß nicht verschmelgen. Wenn ein Flößer durch feine Nachläßigfeit einen Schaden berbeis führt, fo ift es nicht billig, daß Andere dafür haften. Bie Ste dem § 13 entnehmen, foll die ju beziehende Schifffahrts: und Floggebuhr für den Unterhalt der Schwellenbauten verwendet werden, und darin liegt eine große Erleichterung für die Uferannoper. Der Staat wird eine Schifffabris- und Flogordnung erlaffen, in welcher die Gebuhr und das bei eintretendem Schaden ju beovachtende Berfahren bestimmt wird, fo daß die Befürchtung bes herrn v. Gongenbach, als murden Prozeste entiteden, nicht begründet ift. Sier baben wir es vorläufig mit dem § 6 zu thun. Was zunächft ben Wunsch des Herrn Manuel beirifft, fo ift zu bemerken, das eine folche B ftimmung gefestich nicht als julagig erscheint. Es ift eine Brivatvereinigung , welche er im Auge bat, ein rein privatrechtliches Berhaltniß swischen ben Glogern, und wir tonnen hier nicht folche Berbaltniffe, die beliebig aufgelöst werden fonnen, bestatigen. 3ch will unterfuchen, ob allfällig eine Genehmigung des Regierungerathes fattgefunden habe oder nicht. Sollte dieß der Fall fein, fo mare badurch dem Bunsche des herrn Mannel Rechnung getragen, aber in das Geiet fann man es nicht aufnehmen. Berr Geifbühler munscht, daß ein Berfahren aufgestellt werden mochte, wie es im Emmenthale besteht. Das Emmenthal mag fich dabei wohl befinden, aber ich glaube, vom Stand. punkte des Gefengebers aus ginge man zu weit, wenn man fur den von einem Fioger verurfachen Schaden alle Fioger baftbar erflaren murde. Der Beitebe ift frei, und wenn Einer beute fionen will, obichon er nichts davon verftebt, fo fann er. 3ch halte bafur, der Baragraph entipreche allen billigen Anforderungen , und tann daber , um nicht in die Brivatrechie Ginzeiner und in den freien Bertebr einzugreifen, den Borfchlag des Beren Beifibuhler nicht juneben. Berr p. Gongenbach glauvt, der Baragraph fet illuforisch. Das ift nicht richtig. Es wird fich immer Schaden ereignen, für den man einzelne Flöger nicht perantwortlich machen fann, für folche gaue ift die Flongebubr; aber es gibt auch Falle, wo man den Gingelnen verangwortlich machen fann, und die Bestimmung, daß man das Florholz guruckbehalten tonne, ift durchaus nicht neu, fie findet nich auch in deutschen Gefengevungen. Gin abnliches Berhaltnif besteht auf den Alpen in Betreff des Bieb's, das fich auf eine tremde Aip begibt. Der § 6 fonnte aufällig im Sinne der von den herren Berger und Stettler gemachten Bemerfungen mobifigirt werden. Ich gebe ju, daß man bei eingergumtem Rudgrifferecht auf den Solzeigentpumer die Bestimmung über Burudbebaltung des Soizes freichen fonnte. Was die von herrn Revel angeregien Berbaltniffe der Dampfichifffahrt im Scelande betrifft, fo find mir die betreffenden Borichriften der Bundesgefengebung Diefen Augenblick nicht gerade gegenwärtig, aber ich halte dafur, die Dampfichiffe fouen bei bem Schaden, ben fie anrichten, nicht leer ausgeben; ich werde Diefes Berbattnif noch naber untersuchen.

Gfeller ju Wichtrach fpricht fich gegen die Streichung der Bestimmung über Zuruchehaltung des Flößbolzes aus, da beschädigte Grundeigenthumer schon öfter Gelegenheit gehalt haiten, sich auf diese Weise ju entschädigen.

Der herr Berichterfatter fellt den Enticheid der Berfammlung anheim.

Mbfimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abanderung Große Mehrheit. Fur den § 6 nach Antrag des Regierungsrathes "Für den Antrag des Herrn Stettler Minderheit."

§ 7.

Ganguillet. Ich muniche, daß diefer Paragraph eine andere Fassung erhalte. Den gleichen Zwed möchte ich auch erreichen, aber den Gemeinden einige Befugniß einräumen, und stelle den Antrag, folgende Redaftion aufzunehmen: "Der Regierungsrath kann von einer Gemeinde verlangen, daß sie die nöthigen, dem Zwede entsprechenden hafen- und Landungspläge anweise und die erforderlichen Zu- und Vonfahrten bestimme. Die Eigenthümer, deren Land dafür in Anspruch genommen wird, oder denen daraus eine Dienstbarteit erwächst, sind durch den Staat zu entschädigen."

v. Berdt beantragt, am Schluffe des Baragraphen vor den Borten "ju entschädigen" einzuschalten: "vollftandig."

Gfeller ju Wichtrach schlägt überdieß vor, daß im zweiten Sage nach dem Worte "Sigenthumer" eingeschaltet werde: "und Schwellenpflichtigen", indem fich der Sprechende auf bestehende Berhältniffe ftugt.

Herr Berichterstatter. Den Untrag des herrn Ganguillet kann ich unmöglich zugeben, er wurde das ganze System stören. Nach § 8 bat der Staat die Aussicht über die öffentlichen Gewässer, dieser Untrag wurde sie unter die Aussicht der Gemeinden stellen. Auch aus dem Grunde kann ich den Antrag nicht zugeben, weil herr Ganguillet sagt, die Gemeinde könne die fraglichen Pläte bestimmen und der Staat habe die Entschädigung zu leisten. Das ist offenbar ein Widerspruch. Den Antrag des herrn v. Werdt gebe ich zu, denjenigen des herrn Gseller jedoch nur in dem Sinne, als ich das Wort "Eigenthümer" durch einen allgemeinern Ausdruck zu ersetzen suchen werde.

Abstimmung.

Für den § 7, die zugegebenen Anträge inbegriffen Grofe Mehrheit. Für den Antrag des herrn Ganguillet Minderheit.

§. 8.

Obne Ginfprache genehmigt.

∮ 9.

Dr. v. Gongenbach. Ich muniche, daß entweder bier oder dann bei § 12 eine Ergänzung aufgenommen werde, und war durch Sinschaltung folgender Stelle im zweiten Alinea: "Durch dergleichen Bauten darf die Schwellenpflicht ohne Sinverständniß mit dem Pflichtigen nicht vermehrt werden." Jemand, der z. B. eine Mühle, Säge oder dergleichen bauen will, muß, um das Wasser auf seine Seite zu leiten, auf dem gegenüberliegenden Ufer einen Sporn oder eine andere

Borrichtung anbringen, wodurch die Schwellenpflicht des betreffenden Grundeigenthums vermehrt wird. Ich bin überzeugt, der herr Berichterstatter ift mit dem Grundian einverftanden, daß in Fällen, wo der Staat oder ein Privatmann durch eine Baute die Pflicht eines andern erschwert, Entschädigung fattfinden muffe.

Gfeller ju Wichtrach beantragt, in Betracht der schweren Laft der Schwellenpflicht im letten Alinea nach dem Borte "Staatsbeborden" einzuschalten: "und die Schwellenpflichtigen" und ebendaselbst nach dem Borte "Materialien" beizufügen: "zum Nachtheil der Schwellenbauten".

Berger unterstüßt den Antrag bes herrn v. Gonzenbach, und wünscht hinsichtlich des zweiten Alinea darüber Auskunft zu erhalten, wie es in Fällen gehalten sei, wo bloß ein Nothfteg angebracht oder beseitigt wird, ob der Richter in solchen Fällen auch nach Mitgabe des § 59 den Betreffenden mit einer Buße von Fr. 1—200 belegen fonne. Daber wird vorgeschlagen, nach dem Worte "Brücken" einzuschalten: "bleibenden".

herr Berichterftatter. Bas den Untrag des herrn v. Gongenbach betrifft, fo bin ich grundfaplich damit einverstanden, aber ich glaube, es fei demfelben im Gewerbsgefepe bereits Rechnung getragen. Die §§ 14 und 24 des lettern ftellen fo nichernde Bestimmungen auf, daß bier eine folche Borichrift nicht nothig ift. Jedenfalls tonnte man bier nicht die beantragte Bestimmung auinehmen, indem dadurch jede Baute ausgeschloffen mare, die eine Beranderung der Schwellenpflicht jur Folge batte. Der Regierungerath ertheilt nie eine Konzession nach § 24 des Gewerbegesens, ohne allfäuige Dritimannsrechte vorzubehalten. Die Antrage des herrn Gfeller tounte ich abfolut nicht jugeben. Ber entscheidet im gegebenen Falle, ob Materialien "jum Nach-theil ber Schwellenbauten" abgeführt werden? Goll der Brivateigenthumer ober die Gemeinde entscheiden? Man muß auch bier bedenten, daß der Staat die Aufficht über die betreffenden Gemaffer bat. Auch das Berbot, Material abjufuhren, darf nicht vom Gingelnen abbangig gemacht merden. Es ift überau frei, wo die Staatsb horden es nicht unterfagen. Es muß Ordnung in der Sache fein, fonft mußte man nicht, wer Roch und Rellner ift. Auch den Antrag des herrn Berger tonnie ich nicht jugeben, weil über den Begriff, mas "bleibend" fet, Schwierigkeiten entfteben tonnen. Gin Steg, ter nur wenige Wochen bleibt, ift offenbar nur ein provisorischer. Es verfteht fich von felbft, daß Jemand, der eine Latte über einen Bach legt, um darüber ju geben, nicht unter die Strafbestimmungen diefes Befeges fällt, wenn er fie wieder wegnimmt. Es muß auch bier eine Rorm fein und ich empfehle Ihnen den § 9, wie er vorliegt.

Berger giebt feinen Antrag guruck.

Abstimmung.

Für den § 9 mit oder ohne Abanderung Sandmehr.

" " Antrag des herrn v Gongenbach Minderheit.

" " " " " " " " " " " " "

§ 10.

Dr. v. Gongenbach. Ich erlaube mir auch hier, eine Abanderung ju beantragen. Ich munsche nämlich, daß das Recht der Expropriation überall, wo es im Gefete vorfommt, dem Großen Rathe vindigirt werde, nicht dem Regierungsrathe. Auf die alfälige Einwendung, tag der Große Rath sonft

viel ju thun babe, fonnte ich entgegnen, wenn ber Große Rath in jeder Sigung fich mit einer Menge oft febr gering. fügiger Grafnachiafgefuche befaffen tonne, fo fei es wichtig genug, daß er fich auch mit folden Fällen beschäftige, wo es fich um das Brivareigenthum des Burgers handelt. haben allerdings bei ten Gifenbahnbauten die Expropriation in die Sand der Regierung gelegt, aber jedenfaus muß die bauende Gefellschaft mit einem Ronzessionsgesuche vor die oberfte Landesbehörde fommen. Nach dem dritten Alinea Des § 10 bleibt menignens das Eigenthum, es findet eine Entschädigung fait, obichon ein Gigenthum, das ich nicht nach Belieben benunen fann, fcon febr beschränft ift. Im vierten Alinea wird dann aber dem Regierungsrathe die Befugniß eribeilt, da wo das Intereffe der Flugverficherung es verlangt, den Ufern entlang "auch andere Grundftude jur Pflanjung von Schwellengeholt" ju bestimmen und ju expropriiren. Da muniche ich, daß dem betreffenden Grundeigen. thumer das Richt eingeraumt werde, wenn er mit der Egs propriation nicht einverstanden ift und die Beifügung des Regierungsrathes bestreitet, vor den Großen Rath zu gelangen, und beantrage daber, im vierten Alinea nach dem Borte "Regierungsrather" einzuschalten: "und wenn der. felbe beftritten mird, des Großen Raibes." Biel mird dadurch nicht erreicht, indem der Große Rath in der Regel nach Untrag des Regierungsrathes entscheidet, da die Berfammlung die Berhättniffe nicht fo genau untersuchen fann. Aber der Berr Berichterstatter wird zugeben, daß man auch in der Regierung bin und wieder im Drang der Beschäfte ju fchnell ju Werke geben fann; dann bleibt immeroin noch die Mög. lichfeit, daß im Großen Rathe ein Mitglied der Berfamm. lung die Berhältniffe darfteue, wie fie find. Bielleicht werden die betreffenden Gigenthumer bundertmal fich fugen, wenn aber Giner nicht damit einverstanden ift, fo foll vor der Ausübung eines fo wichtigen Rechtes der Entscheid des Großen Rathes vorbehalten fein.

Geißbuhler unterflütt den Antrag des herrn v. Gongenbach und möchte die Schwellenpflichtigen nicht anhalten, unter allen Umilanden Uferland mit Gebolz anzupflanzen, fondern denfelben freiftellen, das nöthige Schwellenholz zu verzeigen, befinde es fich nun da oder dort.

Tscharner zu Rebrsat möchte wenigstens dafür Borforge treffen, daß die Schwellenpflichtigen angehalten werden,
ihr Schwellenholz nicht zu verfaufen, damte nicht anderes
Land zur Anpflanzung von Schwellengebölz in Unspruch genommen werden muffe, denn es sei schon hie und da vorgekommen, daß infolge Berkaufs des Schwellenholzes große
Bezirke davon entblößt worden und so am Ende die Gemeinden genöthigt worden seien, Aushülfe zu leiften.

Reichenbach, Fürsprecher. Ich bin so frei, im dritten Alinea die Streichung des Bortes "erworbene" vor "Privatrechte" zu beantragen. Im ersten Alinea ift die Rede von Grundfücken, welche die Bestimmung zum Fußunterbalte haben; das dritte Alinea handelt von Grundfücken, welche diese Bestimmung bisher nicht hatten, denen sie aber gegeben werden fann. Nun könnte man glauben, für "erworbene Brivatrechte", welche hier vorbehalten werden, müsse die Erwerbung nachgewiesen werden, sei es von Bemeinden, Korporationen oder Privaten; es spreche auch hier die Vermusthung für die Dessentlichseit. Es kann aber Fälle geben, wo die Erwerbung nicht nachgewiesen werden kann, wohl aber ein langer Bestand, und um auch diesen entschädigen zu können, möchte ich das Wort "erworbene" streichen.

Anderegg. Ich ftelle den Antrag, am Schluffe des ersten Alinea folgenden Zusat beizufügen: "Da wo folches bereits gescheben, find die Beräußerer verpflichtet, die daterigen Werthpreise zu restituiren und wieder ihrem ursprüng.

lichen Zwecke juguführen." Früher standen in den untern Margegenden 34 Jucharten Schachenholz den Schwellenpstichtigen zur Benutung da; später bei gesteigerten Holzpreisen verkaufte der Staat dieses Holz, und nun will man die Anstößer verpstichten, wieder solches anzupflanzen. Der Staat soll die Summe, welche er aus dem fraglichen Holze bezogen, wieder dem ursprünglichen Zwecke zuwenden, denn es ift nicht billig, daß die Privaten die ganze Last tragen und der Staat die Summe behalte. Glauben Sie nicht, daß man in den untern Gegenden nicht auch schwellen musse.

Berger unterftutt den Antrag des herrn Anderegg und beruft fich auf andere Faue, in welchen ju Schwellenbauten bestimmte Waldungen verfauft und gehauen worden, so daß die Ufer nun entbiößt liegen.

Stettler. In dieser ausgedehnten Fassung balte ich das erfte Alinea nicht fur gerechtfertigt. Rebmen Sie an, Remand babe einen Bald, aus dem er bisber fein Schwellenholz genommen bat; es treten aber Umitande ein, wo er fich anders beifen fann. Goll nun ein folcher Partifular geswungen fein, diefen Baid denhalb für immer ju Schwellenbauten gu benuten, weil er fich bisher deffeiben bediente? Ich finde eine fo bindende Bestimmung gegenüber Brivaten nicht gerechtfertigt. Auch gegenüber Gemeinden ift fie gu bindend, auch fur fie fann der Fall eintreten, daß ein Stud Land ju einem andern Zwede verwendet werden follte. gebe gu, daß ichupende Bestimmungen aufgestellt werden muffen, aber nie durfen fie gu Eingriffen in das Privateigenthum werden. Bei diesem Unlaffe mochte ich den Unirag Des Beren v. Gonzenbach unterftugen. 3ch begreife gar mobil, daß es im Intereffe des Staates zwedmäßig fein möchte, der Regierung die in diefem Artifel vorgeschlagene Befugnif ju geben, aber bedenten wir, daß in einer Republit nicht alles ausführbar ift, was für einen großen monarchischen Staat, wo die Regierung fogusagen allmächtig ift, ais zwect. maßig erscheint; bier erscheint es fast als eine Berfaffungsverleging. Ohnebin flagt man landauf und landab, daß das Expropriationerecht ju leicht eribeilt merde. Indeffen fand man bisber noch den Schut, daß nur die oberfte Landes. behörde diefes Recht ertheilen durfte; der Große Rath darf aber nicht einen Theil seiner verfassungsmäßigen Befugniß an den Regierungbrath abtreten. Sch nelle daber den An-trag, die Worte "nach bisberiger Urbung" im erften Alinea ju ftreichen. Wo Titel vorhanden find, foll das Bisherige fortbestehen, eine blofe Uebung aber foll nicht bindend fein.

Rickli unterftust den Antrag des herrn Anderegg.

Schneeberger im Schweithof beantragt, am Schluffe bes dritten Alinea vor den Worten "ju entschädigen" einzuschalten: "vollftändig".

herr Berichterstatter. Der erste Antrag wurde von herrn v. Gonzenbach gestellt und geht dabin, die Ertheilung des Expropriationsrechtes dem Großen Rathe vorzubehalten. Der Rechtspunkt wurde zwar vom herrn Antragsteller nicht angegriffen, daß nach der Verfassung der Regierungsrath über die Ertheilung des Expropriationsrechtes entscheiden könne. Der § 83 der Verfassung stellt nur den Grundsah der Entschädigung auf, ohne vorzuschreiben, ob die Eribeilung des Expropriationsrechts dem Großen Rathe oder dem Regierungsrathe übertragen sei; beides ist zuläßig. Es fragt sich also nur: welches ist zweckmäßiger? Es läßt sich nicht verfennen, daß die Expropriation sehr häusig wiedersehrt; es kann gescheben, daß solche Gesche Sie vielleicht mährend einer ganzen langen Sigung beschäftigen würden. Dadurch würden auch der Vollziehung des Gesess unendliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt; und welchen Außen hätten Sie davon? herr v. Gonzenbach sagte es selbst: Sie werden in

ber Regel den Antrag des Regierungsrathes annehmen, weil der Große Rath die speciellen Berhattniffe im gegebenen Ralle nicht felbit untersuchen fann. Wenn dem fo ift, mas ich auch glaube, fo muide die Gifenesvorschrift ju einer leeren Formalität berabfinten, und ich fonnte daber den Antrag nicht jugeben. Es murde auch bemerft, die Erpropriation werde alljufehr ausgedehnt. In andern Staaten ift Dieß noch viel mehr der Fall als bier. Es besteben in an-dern Staaten Gefete, nach welchen ; B. gerfplitierte Grund. ftude guiammengeworfen werden und eine neue Bertheilung vorgenommen wird. Ich glaube, Dier verlange man nichts Augerordentliches, da man die Expropriation nur in folchen Fällen julagt, mo die Berfaffung im Intereffe des gemeinen Bobles es gestattet und zwar gegen gehörige Entschadigung, deren Betrag die Gerichte auszumitteln baben. Die Beforgniß des herrn Geifbubler, als fonne Jemand gezwungen werden, Schachenland anjupflangen, das er bereits futivirt bat, menn er felbit das nöthige Schwellenvolz vorweisen fonne, ift nicht begrundet. Beftebende Reisgrunde follen ihrem Zwecke allers dings erhalten werden. Das Gefet von 1834 verbietet ebens falls das Ausreuten des Schwellengehölzes und ichreibt die Anpftanzung von folchem durch die Schwellenpflichtigen vor. Benn Ste diefe Bestimmung aus dem voiltegenden garagraphen freichen, fo machen Sie ein Bejet, Done der Beborde die Mittel ju deffen Bollziehung ju geben. Aus dem Antrage des herrn Underegg ergibt fich gerade, wie nothwendig es fei, daß das Schwellengevölz erhaiten werde. Es ift fatal, daß die fuchbezüglichen Bestimmungen des Gefenes von 1834 nicht vollzogen murden. Den Antrag des herrn Reichenbach gebe ich in dem Sinne gu, daß das Wort gerworbene" im dritten Alinea erfest werde durch "bestebende". Der Antrag des herrn Underegg dagegen murde ungeheuer weit fubren. Der herr Untragfteuer fuhrte einen Fall an, in welchem der Staat Ufergebolg vertaufte, aber in andern Begenden find Brivaten noch viel mehr dabei betheiligt; es lage eine unabsehbare Quelle von Prozessen in einer solchen Bestimmung. Ich glaube nicht, daß es Aufgabe einer Gefengerung fei, aue Unordnungen, die früber begangen worden fein mochten, gut ju machen, fondern es ift ihre Aufgabe, abnlichen Uevelftanden für die Bufunft vorzubeugen. Wenn die Gefengebung fich erlauben murde, altere privatrechtliche Bertrage einfach aufzuheben, fo mare aller Bertebr gefahrdet. Bas hinderte dann den Gefengeber, in gebn Sahren einen Bertrag aufguheben, der heute geschloffen wird? Dus ift Sache der Berichte. Die Gefengebung foll nicht auf die Bergangenheit bliden, fondern in die Butunft und da Ordnung ichaffen. Ich fonnte also den Antrag des herrn Anderegg nicht zu-geben. herr Stetiler will die Worte "nach bisheriger Nebung" im erften Alinea freichen. Derselbe Redner fagte in feinem Borum über die Gintretensfrage, die frubern Berbaltniffe laffen fich febr femer ermitieln, weil feiten Etiel bafur da feten. Wenn Sie diefe Worte im ernen Ulinea ftreichen, fo haben Sie gar nichts mehr. Das Gefet von 1834 enthält die nämlichen Grundfage, wie der vorliegende Paragrapo; auch in altern Reglementen treffen Sie abaliche Borfchriften. Go in der Schwellenordnung fur das Umt Trachfelmald von 1766, welche die Schwellenpflichtigen ju Anpflanzung von Schwellengehölz bei Bufe verpflichtet. herr Schneeberger verlangt "vollständige" Entschädigung erwor. bener Privatrechte. Ich muß nur bemerten, daß bier der Fall nicht gleich ift, wie bei § 7. hier findet feine Expropriation fatt, fondern es wird dem Regierungsrathe die Befugniß ertheilt, gandereien, welche einem Flugbette abgewonnen werden, die Bestimmung jum Flufunterhalte ju geben, und da ift das Wort "vollftandig" nicht nothig. Die Entschädigung foll anfandig ausfallen, aber nicht gerade im bochften Mafe vorgeschrieben werden. In Umfaffung des Angebrachten halte ich den Baragrappen fest, wie er vorliegt, mit Ausnahme der von herrn Reichenbach beantragten Modififation welche ich als erheblich jugebe. Ich bin febr bereit, Antrage jugugeben, die ich für billig erachte, folche jedoch, die nach meiner Anficht das Gefet fforen, tann ich nicht jugeben.

21 bftimmung.

Für den § 40 mit oder obne Abanderung Sandmebr. Für das erfte Alinea nach Antrag des Megierungsrathes 45 Stimmen. Für den Untrag des herrn Stettler Underegg Minderheit. Reichenbach Sandmebr. Schneeberger Minderbeit. Dagegen Mehrheit. Für den Antrag des herrn v. Bongenbach 41 Stimmen. Dagegen

§ 11.

Berger fpricht die Anficht aus, es follte in biefem Paragraphen ftatt bloß "jum Flugunterhalte" heißen: "jum Flug- und Bruckenunterhalte".

herr Berichterstatter. Es ift dagegen nur Folgendes zu bemerken. Das Geset bat auerdings nur das Berbältnis in Betreff der Flüsse, nicht in Betreff der Brücken im Auge. Nan gebe ich zu, daß es jedenfalls nicht die Bedeutung hat, daß der ganze Betrag nur dem Flugunter, halte zukommen soll; es wird da eine Repartition stattsinden muffen. Des Systems wegen möchte ich jedoch eine solche Ergänzung nicht in dieses Gesetz ausnehmen.

Berger erflärt fich befriedigt.

Der § 11 wird durch das Sandmehr genehmigt.

1 12 und 1 13 (werden gusammen behandelt).

Dr. v. Gongenbach. Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich auf die Antrage, die ich bei ber erften Berathung ftellte, die aber nicht ganglich angenommen murben, jurudfomme. 3ch mochte gerne Ihre Ueberzeugung babin lenken, daß noch etwas mehr erhaltlich mare und mochte ben Deren Berichterftatter erfuchen, diefer Biuigfeitsrücficht, noch mehr, diefer Gerechtigfeiterudficht Rechnung ju tragen und im Intereffe des Erfoiges des gangen Gefetes fo viel gugugeben, als er mit feiner Ueberzeugung vereinbaren fann. Der § 12 fellt den Grundfag auf, die Bflicht jur verficherung" liege in erfter Linie auf dem beibeiligten Gigen-Run aber gibt es an ichiffbaren Gemaffern eine gange Menge Berfe, die nicht fur die "Uferverficherung" bestimmt, fondern ihr toeilweife fogar gefahrlich find. Das Befet felbit gibt dief gu, indem es den Staat im § 13 gu einem Beitrage verpflichtet in Gallen, mo die Ausübung ber Schifffahrt oder der Biogerei einen fcablichen Ginfluß auf die Ufer und Schupbauten bat. Das halte ich eben nicht für genügend, fondern man follte einen Schritt weiter geben. Es ift nicht nur die Ausübung der Schifffahrt, welche fcad. lich auf die Ufer mirtt, fondern es find die für diefelben ausgeführten Bauten an und für fich Rebmen Gie an, die Schifffahrt auf der Hare gwischen Thun und Bern murde unterbrochen, ein Solgausfuhrverbot murde erlaffen und infolge deffen nicht mehr geflöft, fo maren die Uferbauten, wie fie bestehen, den Gigenthumern nur eine große Laft. Die

Sporen g. B. verurfachen beinabe überall hintermaffer. Es ift mabr, dan es der 3med der Sporen ift, Berlandung ju veranlaffen, aber diefe erfolgt eben nicht immer. Der Sporn fann falfch angebracht fein, oder es tonnen andere Giuftuffe wirfen, dann bildet fich nur am Ropre eine Berlandung, an ber Burgel aber hintermaffer; das antiegende Kand versumpft und ift gar nicht geschüpt. In wichen Fällen genugt der 13 nicht. Ich schlage daber ale drittes Alinea des § 12 folgende Bestimmung vor: "Bafferbauten, die der Staat im Intereffe der Schifffahrt angeordnet bat, find von diefem gu unterhalten. Die vorher benandene Schwellenpflicht des betheiligten Gigenthums fann burch folche Bauten nicht vermehrt werden." Ich will die Sache durch ein Beispiel flar machen. In der Gemeinde Aleinhöchsteten lief früher die Aare langs der fogenannten Rabenflub, die Uferverficherung foftete alfo die Gemeinde dort nichte. Bas macht der Staat? Er fagt: ich bave diefe Korrettion nicht nur fur die Uferver. ficherung unternommen, fondern auch für die Schifffiahrt, und fur diefe ift das Stromen der Mare gegen die Rabenflub gefährlich. Es muide eine Streichschwelle von mehr ais 400 guß Lange mit febr großen Roften gebaut. Wenn Sie nun das Gejeg unverandert liegen, mas mare die Folge, wenn die beireffende Samelle angegriffen mird? Die bes treffenden Schwellenpflichtigen von Aleinhöchsteiten batten eine Laft auf fich, Die fie unmöglich tragen tonnten. Man wird entgegnen, der gange Schwellenbegirf febe binter der Gemeinde, aber diese wird antworten: battet 3hr und die Sache gelaffen, wie fie vorber mar; wir hatten einen natur. lichen Schup, den der Staat uns wegnahm, jest baben wir einerseits Versumpfung, andererseits eine große Laft. Ift das gerecht? Ich tann es nicht glauben. Ich muß gesteben, ich glaube, der Große Nato fielle fich die Sache nicht recht vor, fonft murde man joiche Bergaltniffe beruchfichtigen. Als feiner Beit der Bortrag über die fcmimmenden Gifenbabnen bier behandelt murde fagte ich, alle andern Kantone merden Dagegen fein, und man ermiederte mir: bange machen gift nicht! 3ch frage Sie nun: baben Sie eine einzige Stimme bafür erhalten? Dicht eine einzige! Darum fagte ich gestern: Sie machen die Sectandsentsumpfung unmöglich, wenn Sie Diefes Befet to erlaffen, wie es vorliegt. Es ift nicht meine Sache, bange ju machen, aber ich febe nicht gerne nur auf beute, fondern möchte auch fur morgen foegen. Ich fage: wenn Sie foiche Normen fur die Nare oberhalb Bern aufftellen, fo muffen Sie fonsequent auch auf andere Gegenden Daffeibe Geiet anwenden. Diefelben Normen muffen Sie alfo auch im Seelande, wenn dort der Staat - die Gid, genoffenschaft oder der Stand Bern - die Entjumpfung ausfnort, aufftellen; und wenn man das Geeland mit dem Unterhalt der Damme und Schwellen beglückt, weiche dort gebaut werden, fo mochte ich bann fragen, ob Sie das Geeland mirflich beglucken. Ich las im Archive Aften, aus benen fich ergibt, daß in vielen Begenden die Armuth der Bevolferung von der Schweuenpflicht herfommt. Es murden Reisgrunde, Quen, Schachen te. bis ju einem Umfange von 4-5000 Jucharten an der Emme jur Unterhaltung der Schwellen abgetreten, und tropdem ift in einzelnen Begenden des Emmenthals die Schwellenpflicht eine fait unerträgliche. Benn dieg bei der Emme, einem nur flögbaren, nicht schiff, baren Fluffe, der nicht folche Uferbauten bat, wie die Hare bier, der gall ift, fo mogen Sie baraus fchließen, mas bas für eine Laft ift. 3ch bin überzeugt, wenn Sie über Diefe Berbaltniffe nachdenten , fo merden Sie diefelben berudfich. tigen, und den anftogenden Grundeigenthumern nicht den Unterhalt von Berten aufladen, die nicht jum Schupe des Eigenthums, fondern im Intereffe eines Dritten, der Schiff. fabrt, gemacht murden. Gie werden feben, wie viel Unan. genehmes, wie viele Streitigfeiten zwischen dem Staate und Rorporationen vermieden werden, wenn Gie den § 12 im angegebenen Sinne modifiziren. (Der Redner gitirt bier die bereits im gestrigen Botum über die Gintretensfrage ange.

führte Stelle aus dem Vortrage des frübern herrn Berichterstatters und schließt dann, wie folgt.) Damit die Schwellenreglemente so gemacht werden können, daß sie den Verbältenissen entsprechen, wünsche ich, daß die erwähnten Bauten bezeichnet werden; sie sind ziemlich leicht zu bezeichnen. Noch ein Wort über das zweite Alinea, welches das "unmittelbar, oder "mittelbar" beschupte Grundeigenthum als betbeiligt bezeichnet. Das "unmittelbar" beschützte Eigenthum ist leicht auszumitteln, es ist das Inundationsgebiet, aber mas beiste zwittelhar geschüpt"? Das ist gewiß so unbestimmt, daß seicht Prozesse darans entstehen können. Ich wünsche, das man in einem Gesehe sich nicht so unbestimmter Ausbrücke bediene und möchte das Wort "mittelbar" streichen. Das betbeiligte Land soll durch die Reglemente und namentlich durch die Kadantrung genan bezeichnet werden. Ich hosse, der herr Verichterstatter werde meinen Antrag in Neberlegung ziehen und wünsche, daß er denselben zugebe.

Fueter, Regierungsrath. 3ch fann febr gut begreifen, daß Berr v. Gonzenbach in diesem Tone spricht, und ich muß ihm von feinem Standpunfte aus Recht geben. Aber das Schreckbild, welches man uns vormalt, ift dinn doch nicht fo erichrecklich, und wenn man die vier Alinea des 12 durchliest, fo ericheint deffen Inhalt denn doch nicht fo unbillig, wie es im erften Augenblicke vortommen mag. Es wurde bisher hinfichtlich der Uferbauten im Rantone fo verfcbiedenartig verfahren, daß mit Recht eine gewiffe Ungufriedenheit fich darüber tund gab, wenn durch Staatsmittel für die eine Begend febr viel, für andere febr wenig gethan werde. Sie alle find darüber einig, daß der Schut den man den Ufern der Mare angedeiben ließ, febr große Summen in Anfpruch nabm, mabrend andere Landesgegenden mit Grund fich bekiagen, daß für fie nichis gethan murde. Wir baben am Emmenthal ein frappantes Beifpiel, denn dort mußten in gewöhnlichen Zeiten die Uferbewohner fich felbft belfen, nur in außerordentlichen Zeiten half ihnen der Graat. Auch an andern Orten brachten die Landesbewohner enorme Opfer. Ich finde nun, man follte die Sache auszugleichen fuchen, nicht dem Staate für Gingeine folche Laften aurburden, mabrend Undere nichts erhalten. Man fagt freilich, die Aareforreftion fei bauptfachlich im Intereffe der Schiffs fahrt unternommen worden, aber es läpt fich nicht leugaen, daß auch der Zweck des Schutes fur das anftogende Band in hobem Grad erreicht murde, denn es mar der Bermuftung preisgegeben, wenn der Staat nicht gebolfen batte. Die Befiger von Grundeigentbum an Gewäffern haben ein großes Rinto; aber mobin führt es am Ende, wenn Sie den Grund. fat annehmen, welchen herr v. Gonzenbach vorfchlägt? Gollten diejenigen, welche in feiner Beife bei den Uferbauten betheitigt find, den andern fleuern beifen? Sch glaube, das vorliegende Befet regultre die Berhaltniffe billig, jumal privatrechtliche Berpflichtungen, welche auf Titel oder Bertommen beruhen, vorbehalten bleiben. In dem bisberigen Ber-fabren liegt etwas Berlegendes fur viele Landesgegenden, und ich bin weit entfernt, leicht darüber hinmegangeben, denn es liegen Beschwerden ernfter Art vor. Es ift billig, daß jeder Betheiligte die Laft mittragen belfe, dann wird fie nicht mebr fo fcmer druden. Da feit der Ginführung der diret. ten Steuer alle Staatsburger nach ihren Araften die öffentlichen Laften tragen helfen muffen, fo foll auch bier ein billiges Berbaltniß eingeführt werden. Daß der Staat in Fällen großer Ralamitaten außerordentliche Gulfe leifte, wurde in lepter Zeit zur Genuge bewiesen; man betrachte nur die auf dem außerordentlichen Budget ftehenden Gummen für Bafferschaden.

v. Wattenwyl zu Rubigen. Ich unterflüße aus allen Kräften den Antrag des herrn v. Gonzenbach, und appellire an das Gerechtigkeitögefühl der oberften Landesbehörde. Geben Sie hin und besichtigen Sie die Berhältliffe an Ort

und Stelle. Ich bin überzeugt, daß nicht Mancher im Saale ifft, der dann nicht jugeben wird, daß es für Kleinböchstetten und andere Gemeinden unmöglich ift, die Last zu tragen. Noch ein Wort über das dritte Alinea. Es scheint ziemlich unschuldig zu sein, aber ich trage auf dessen Streichung an, denn ich halte es für einen Strick, in welchem Gemeinden und Landesgegenden gejangen werden fönnen.

Beifbubler. Mir fcheint der § 13 ju menig pofitiv ju fein. Es murbe nicht umfonft von herrn v. Gongenbach und andern Rednern aufmetfam gemacht, welche Laft Die Schwellenpflicht int. Wenn man und fagt, es feien 5000 Bucharten Schachenland für Schwellenbauten abgetreten wors Den, fo fommt dieg mehr den untern Gegenden ju gut als ben obern. Es fcbeint mir ein wenig fonderbar, wenn man bei ichon fo ftarten Laften noch fo ftrenge Bestimmungen auffellt, mabrend auf der andern Seite der Staat fo leicht wegfommt. Wenn man billig fein will, fo muß man ben Uferbewohnern einen gemiffen Schup gufichern, fonft merden viele ruinirt. Ich mochte den herrn Berichterftatter fragen, was unter dem "verbalinismäßigen Beitrag" des Staates verftanden fei, ob der Erirag der Schifffahrts. und Flößer. gebuhr, oder der direfte Staatsbeitrag. Der Beitrag follte immerbin durch eine Expertife bestimmt werden, fonft mußte man fagen, die Schwellenpflichtigen feien fcuplos. wöhnlichen Zeiten half das Emmenthal fich immer febit, daber geben Sie und auf der andern Seite einen billigen Schup, aber und gang abweifen und auf Untoften Underer indirett ju Grunde richten taffen, ift nicht billig.

Gfeller zu Bichtrach ruft dem Großen Rathe in Erinnerung, dan mehrere Gemeinden seiner Zeit gegen die Bornahme der Aaretorrektion protestirten, daß man sie hinderte, selbit ihre Ufer zu schüßen und ihnen sogar ein Berbot antegte. Nun sei die Korrektion missungen, die Acchnung auch, statt 600 000 Fr. habe sie etwa 2 Millionen gekostet, und statt in 8 Jahren vollendet zu sein, sei sie es in 30 Jahren noch nicht. Der Redner hielte es fur unrecht, den betreffenden Grundeigenihümern den Unterhalt der Ufervauten aufzubinden, welche offenbar im Interesse der Schiffsahrt ausgeführt wurden. Aus den jährlichen Beiträgen des Staates ergebe sich, daß die Last für die Gemeinden unerträglich wäre.

Stettler. Ich mochte den Großen Rath bitten, bei ber Berathung bes § 12 junachft das erfte und das lepte Alinea in's Auge zu faffen und fich davon ein flares Bild ju machen. Es find da zwei gang perschiedenartige Syfteme neben einander gestellt, das alte Suftem, welches rein auf privatrechtlichen Berhaltniffen beruht, wonach nicht nur die an ein Gemaffer anftogenden Grundeigenthumer ichwellenpflichtig find, fondern oft die Befiger weiter rudmarts tiegender Grundflucte, mabrend die Eigenthumer anftoffenden Landes oft gar feine Bflicht haben. Das alte Syftem läßt fich nur biforisch erflären, es foll vor allem vorbehalten fein. Dagu tommt ein neues Suftem, welches fagt: neben ben bisherigen Berhaltniffen foll alles Grundeigenthum als fcmellenpflichtig erklart werden. Denfen Gie fich ein menig bie Folgen, welche blefe beiben Sufteme in's Leben rufen. Offenbar muß es die Tendeng der bisher Schwellenpflichtigen, sein, diefe Laft möglichst von sich abzuwälzen, sie den neuen Bflichtigen aufzulegen; die lettern baben umgekehrt das Interesse, die Last auf die ättern Pflichtigen zu wälzen. Was ist die Folge? Ich hörte diefe Lage viel von Prozessen reden. Beiche Menge von Streitigkeiten bier entfieben wird, ift gar nicht abzusehen. Es ift gerade, als wollte man durch diefe zwei verschiedenen Sufteme die Gemeinden ab. Achtlich gegeneinander reizen, um fie in einen Gegenfan au bringen. Das erregt bei mir icon große Bedenten, daß der Staat in die Mitte tritt und es nicht den Pflichtigen über.

laft. Bei Bebandlung ber Gintretensfrage gab ich ju, bag, theoretisch aufgefant, wenn wir nicht gegebene Berbaltniffe batten, der neue Grundfag nicht irrationell mare, aber nur mit gewiffen Modifitationen. Die erfte Modifitation, welche der Grundfag in der Pragis erleidet liegt darin, daß die Schwellenpflicht viel fcmerer und laftiger ift als andere öffentliche Letitungen. Gie lagt fich 3. B. mit ber Begun-terbaltungspflicht in feinen Bergleich bringen. Unter Umftanden ift fie fo fchwer, daß der Gigenthumer lieber fein Land preisgibt. Allein es muffen noch andere Modifitationen eintreten, welchen ber § 12 nicht Rechnung tragt. Es ift durchaus unrecht und unbillig, daß die Anftoger allein die Laft tragen, Der Staat aber leer ausgebe. Bei ben gand. ftrafen bat er die Unterhaltungspflicht, bei ben Bafferftrafen übernimmt er fie nicht. Go weit aber die öffentlichen Bebetheiligen, nicht nur durch einen Beitrag, fondern durch birefte Uebernabme der Laft. Die Pflicht der Uferunterhaltung foll nur da dem betbeiligten Grundeigenthum auferlegt werden, mo man dem Bewäffer feinen naturlichen Lauf läßt, nicht da, wo derfeibe durch fünftliche Bauten verandert wird, in diefem Momente fallt ein Theil der Lan auf den Graat. Unlangft murde g. B. die Gurbe forrigirt, infolge ber Anlage eines Ranals, welcher durch andere Grundflucke führt, mußten nun nach dieiem Gefebe viele Grundeigen. thumer, die bieber feine folche Pflicht batten, eine neue Laft üvernehmen. In das gerecht und billig? Kann man fo rudsichtslos verfahren? Das Gefen hat noch andere Kon-fequenzen. Wollen Sie mit diesem Gefet in der Sand einft fagen: ibr übernehmt jest die Unterhaltungspflicht der neuen Ranale, um hunderte und Taufende jabrlich darauf zu verwenden? Rein. Ich halte also eine folche Berschmeljung des alten und des neuen Spftems nicht für juläßig, fie liefert unendlichen Stoff ju Brozessen. Man soll auf die bestehenden Berbattniffe, auf die ausgeführten Bauten Ruch ficht nehmen. Ich ftimme in erfter Linie jum Antrage des herrn v. Gonzenbach. Collte derfelbe nicht angenommen werden, fo gestebe ich offen, daß ich nicht augenblicklich eine neue Redaftion vorlegen fann, und beantrage alsbann, bie 19 12 und 13 an den Regierungsrath ju neuer Bearbeitung jurudjumeifen, mobet auf Die Schiffrabrt, fomte auf außer. ordentliche Uferbauten in der Gegend zwischen Thun und Bern möglichft Rudficht ju nehmen fet.

Das Prafidium erflärt wiederholt, daß folche Burudweijungen einzelner Artifel nach dem Reglemente nicht julägig feien und ersucht herrn Stettler, eine bestimmte Redaktion vorzuiegen.

Stettler ftellt den Antrag, der Staat habe einen Theil der Schwellenpflicht ju übernehmen.

v. Werdt will nicht auf gestern Gesagtes zurücksommen, sondern beschränkt sich darauf, die Versammlung zu ersuchen, sie möchte so billig und gerecht sein, zu bedenken, daß die Aare sich nicht mit der Emme, mit der Zihl, mit andern Flüssen des Landes vergleichen lasse, daß es sich da um eine große Wasserstraße mit ganz erzeptionellen Verhältnissen handle. Der Sprechende kann nicht begreifen, daß es in der Aufgabe einer weisen Gesetzgebung liege, durch drückende Lasten einzelne Staatsbürger, welche doch das gleiche Necht, wie die andern haben, zu Grunde zu richten; das würde nach seiner Ansicht geschehen durch unveränderte Beibehaltung der vorliegenden Paragraphen.

Matthys. Man sucht beute bei Behandtung der §§ 12 und 13 dem Staate gegenüber den Schwellenpflichtigen den Safen zu schlagen und ftellt die Sache so dar, wie wenn der Aareflug nur zwischen Schützenfahr und Eifenau beflände und zu unterhalten mare. Die Aar' entspringt auf einem

gemiffen Gleticher, Hargleischer genannt, und flieft burch verschiedene bernische Amtsbezirfe und gandesgegenden bis an die Grenze des Kantons Margau. Die Landesbewohner oberbalb Thun und unterhalb Bern, durch deren Land und Gebiet die Nare fließt, erfüllen ihre Schwellenpflicht. Beil nun ber Staat ein Befet erlaffen will, durch welches die Schwellenpflicht in Betreff aller Gemaffer gleichmäßig regulirt werden foll, fommt eine gewiffe Rlaffe von Grundbefigern und fcbreit bei jedem Unlaffe Zetter und Mordio. Roch mehr: man entstellt die frubere Gefengebung und Thatfachen, welche der Geschichte anbeimgefallen find. Ich ertlärte schon gestern : Da mo Die Laft der Schwellenpflicht den Ruin eines Grundbesigers berbeiführen murde, foll der Staat den Leuten ju Gulfe fommen, wie in andern Dingen auch. Aber das will man nicht, man will den Boch, welchen der Staat Unno 1825 beging, beibehalten; der Staat foll ausnahmsweise swischen Schüpenfahr und Elfenau die Schwellenpflicht tragen und fich obendrein von den einzelnen Grundbefipern, beren Gigenthum durch die Mare beschädigt wird, por den Richter nehmen und jur Entschädigung veruribeilen laffen; und das follen wir verbuten. Bir legen fraft des Gefet. gebungerechtes den betreffenden Grundbefigern die Schwel. lenpflicht auf; wird die Erfuung derfelben unerschwinglich, oder ereignen fich ju große Beschädigungen und reicht die von der Schifffahrt ju beziehende Gebubr nicht bin, den Ausfall ju decen, fo bestimmen wir jeweilen im Staats. büdget die erforderliche Summe und leisten an die Schwels lenausgaben einen angemeffenen Beitrag. Die Behauptung des herrn Steitler, es fonne das alte und das neue Suftem nicht neben einander bestehen, ift nicht richtig. annehmen, es fei herrn Stettler befannt, daß die Schwels len- und Dammpflicht auf dem betheiligten Eigenthum laftet. Das ift thatfachtich fengestellt und in den atten Reglementen bestätigt. Das Gleiche ichreibt der § 12 diefes Gefenes vor und im letten Ulinea deffetben werden die auf Titel oder Berfommen beruhenden privatrechtlichen Berbättniffe vorbehalten. Es wird alfo nicht ju bem alten noch ein neues System eingeführt, sondern das wirklich bestebende alte Sydem wird einfach festgebalten und genauer präzifirt unter Borbehalt privairechtlicher Berpflichtungen. Bas Die Beschichte der Aartorrettion zwischen Schupenfahr und Elfenau betrifft, so habe ich den Bericht des herrn Oberft Roch auch durchgelefen und mir Notizen davon genommen. Wie ge-ftaltet fich rudfictlich jener Landesgegend die Sache? Dieß muß einmal öffentlich dargelegt werden. Die erfte Urfunde, welche über die Damm. und Schwellenpflicht in der Begend mischen Thun und Bern Aufschluß gibt, ift ein Spruchbrief swiften den Gemeinden Belp und Munfigen vom 11. April 1624, durch welchen die Direftionslinie des Marfluffes gwiichen Schübenfahr und Sungiten und die Normalbreite der Nare auf 160 Fuß bestimmt worden ift. hieraus geht bervor, daß schon 1624 nicht dem Staat, sondern dem betheiligten Grundeigenihum die Damm. und Schwellenpflicht oblag. Die genannten zwei Gemeinden schloffen unterm 18. Februar 1697 einen Bergleich, durch welchen die bisber in Betreff der Nare bestandenen Vorschriften aufgehoben murden, und im Bericht der obrigfeitlichen Schwellentom. mission von 1826, Seite 18 unten, beißt es bezuglich des Bergleichs: "Diefes geschah ohne Mitwirkung der Staatspolizei; man betrachtete die Sache bloß als Angelegenbeit der anftogenden Grundeigenthumer, welchen die Regierung allenfaus in großee Berlegenheit einige Gulfe reichte; und ein halbes Sahrhundert fpater mar diefe Unficht noch vorberrichend." Beip erfüllte den angeführten Bergleich von 1697 nicht," fo beißt es auf Seite 34 und 35 des Schwellen. berichts meiter: "Im Juli 1748 durchbrach fodann der Narfluß fein lintes Ufer oben bei dem Marchbache und verlandete das alte gerade Grombett. Belp suchte zu verschließen; die Nare brach auf der Münsingerseite aus und auf die Rlage der Gemeinde Münsingen verfügte der Kleine

Rath am 6. September 1748: Belp folle das Loch wieder öffnen, wie vorber. Es war alfo ein neues Grombeit links, auf der Belpfeite, und ein anderes rechts, gegen Singifen ju im gleichen Sommer geriffen worden und in dem aften lag ein machtiger Schuttlegel. "Bon diefem Bufall, beißt es im Bericht wortlich, welchem nicht geborig begegnet murde, fchreibt fich das Ungluck der Begend feit bald 80 Sabren, und der diegmalige, von Grund aus verdorbene Buftand des Stromes bis nach Selhofen, ber; weil nun einmal der gange frühere Mechanismus des Fluffes zerriffen mar und somit in Diefer großen Flache zerftorend mirtte, um fich neue Bahn zu brechen." Im Sabre 1756 machte die Nare zwei neue Einbrüche und vermuftete fenen Theil der Guter von Obergar; im Commer 1757 beschädigte fie auch Belp fehr namhaft und die Gemeinde Belp petitionirte bei Ihr Gnaden Schultheiß und Rath und ftellte denfelben die Unmöglichfeit vor, ben Strom auf einer Strede von 4910 Schritten gu bandigen, wo es, Belp, schweuenpflichtig fei. Die Gemeinde Belp erfannte mitbin die Schweuenpflicht ausbrudlich an. Regierung berief die Bafferbauverständigen Bifaula in Murten, Benner Riftler in Narberg und Baumeifter Mirani; diefe nahmen an Ort und Stelle einen Augenschein auf, ordneten Korrefitonsarbeiten an und am 19. September 1757 defretirte der Große Rath eine Beifteuer — also eine freiwillige Gabe - von L. 3000, um einen Plan über den Riuf aufzunehmen, die beiden Ausbruche zu verschließen und das alte Strombett in der Mitte auf einer geraden Linie bergustellen. Es ift mubin geschichtlich auch nicht mahr, daß das Bett der Mare verlegt und dadurch das Grundeigenthum beschädigt worden fei. Bon 1757 bis 1766 murde Manches jum Schupe des Grundeigenthums angeordnet, und es murden verschiedene Korrettionsplane angefertigt, die in Rudficht auf die Ausführungstoften febr bedeutend von einander abweichen. Dief verantafte die Regierung unterm 26. Januar 1767 ju dem Befchluß: "von jeder Korreftion ju abitrabiren und den Uferbefigern die Bertheidigung gegen den Strom gu überlaffen." Die gnädigen herren nahmen somit auch hier an, daß die Damm- und Schwellenpflicht nicht ihnen, d. h. dem Staate, fondern den betheiligten Grundeigenthumern und Gemeinden obliege. Im November 1767 warf fich nun die Nare ganglich auf die linte Seite, ftromte zwischen dem Fahrhubel und dem Belpberg berunter, vermuftete einige Jucharten Allmentland oder Aue und für eirea L. 25,000 a. 25. urbarifirtes Erdreich und bedrobte die Dorffchaft Belp und das große Selhofenmoos. In dieser schrecklichen Noth wurde von der Obrigfeit Sulfe angeordnet: die Gemeinde Muri und die Gemeinden der Landgerichte Seftigen, Konolfingen und Sternenberg mußten täglich 103 Mann ftellen, um das atte Loch bei Belp ju schließen und andere Arbeiten in's Werk fegen ju beifen Nachdem beinabe ein Jahr gearbeitet worden, wirften die Ortschaften Munfingen und Sungiten dagegen ein richterliches Berbot aus, mas die Regierung veranlaßte, durch Beschluß vom 26. Februar 1768 die durch Stellung von täglich 103 Mann gemährte Staatshülfe gu guden. Darauf murbe gwischen Belp und Munfingen und Belp und hungifen bis jum Jahre 1777 prozedirt und die Nare fette in der Zwischenzeit von fast 10 Jahren ihre Ber-beerungen und Bermuftungen fort. Im Jahre 1781 ftellte die Regierung die fog. Nardireftion auf und 1785 murden Korreftionbarbeiten angeordnet. Sogar die Gemeinden Konolfingen, Walkringen, Bigien, Whi und Sochfetten, die dabei nicht im Mindeften betheiligt maren, mußien Mannschaft fteuen. Um 24. April 1792 murde das Korreftionswert als vollendet erffart und den betheiligten Gemeinden jum Unterhalt übergeben. Siehe Schwellenbericht Seite 38 und 39. Die Gemeinden erfüllten fpater die ihnen feit unvordenflichen Zeiten obliegende Damm. und Schwellenpflicht fcblecht, namentlich unterhielt Munfingen die Schwellen auf feiner Seite nicht geborig und infolge deffen murden 1796 bei Sungifen das Ufer der Mare und eine Strecke Landes

ftart beschädigt und die Schifffahrt ward badurch gehemmt. Es murden wieder Rorreftionsarbeiten angeordnet und der Staat leiftete Beihulfe. Im Jahre 1811 murde von der Regierung eine eigene Schwellentommiffion niedergefest und Diese ordnete ipater eine technische Untersuchung durch die Berren Oberft Tulla, Efcher von der Linth u. f. m. an. Diefe Experten riethen, den Fluß der Mare einzudämmen und Dadurch deffen Befall und damit die Schiebtraft ju verm bren und auszugleichen. Diefer Rath murde befolgt und vor dem Beginne der großen Korreftion von der Dbrigfeit durch Befchluß vom 27. Februar 1825 unter Anderm verfügt: "Die Schwellenpflichtigen und bei der Markorreftion besonders intereffirten Gemeinden und Bartifularen an diefem Rlufe revier (amifchen Thun und Bern) haben gu den daberigen Arbeiten unter geboriger Berücksichtigung ihrer öfonomischen Lage und Berhaltniffe mit Thatigteit durch Leiftung von Tagwerfen und durch Lieferung von Schwellenmaterialten auf daherige Aufforderung der Schwellentommiffion mitzuwirfen. Ueber alle Leiftungen foll Kontrolle geführt werden. Am Ende der Korreftion ift eine Generalrechnung abzulegen und die Regierung wird dann die Beitrage der Gemeinden und Partifularen festjenen." Im Jahre 1825 fand eine Bersammlung von Ausgeschoffenen der bei der Korrektion betheiligten Gemeinden natt. Die Regierung theilte denfelben durch ihre Abgeordneten den gitirten Korreftionsbeichluf mit. Nach dem Schwellenbericht, Seite 52, ipracen die Gemeindsausgeschoffenen "allgemein ihre Dantbarkeit Darüber aus und die Nothwendigfeit von Aufopferungen für die Sicherung in der Folgezeit." Aus diesen Thatsachen, die fein Mitglied des Großen Rathes im Schoofe dieser Beborde bestreiten fann und wird, weil fie durch amtiiche Aften bestätigt werden, gebt überzeugend bervor, daß auch in der Gegend zwischen Thun und Bern die Damm- und Schwellenpflicht nicht auf dem Staat, sondern gleich wie in den andern Landestheilen, feit Jahrhunderten auf dem betheiligten Grundeigenthum laftet und daß die betreffenden Brivaten und Gemeinden diefe Laft auch durch alle Sabrbunderte hindurch anerkannt und bis in die jungfte Beit getragen baben. Es gebt aus den gitirten Thatfachen und den Betitionen, welche der Berr Berichterftatter geftern angeführt und vorgelegt hat, ferner bervor, daß die Regierung 1825 die Korrettion der Aare gwifchen Thun und Bern auf das Unsuchen der betreffenden Gemeinden im Interesse und jum Schupe des Grundeigenthums und der Schifffahrt und Flößerei angegednet hat, und daß die miederholie Behaups tung, die gang besonders betont wurde, man wolle durch das porliegende Gefet den Privaten und Gemeinden neue Laften aufburden, die aiten Grundfage verlaffen und neue einführen, durch und durch unrichtig und faifch ift. Sch vermabre mich alfo feierlich bagegen, daß man von Geite der Betheiligten amischen Thun und Bern dem Staate den Saken Schlage, in einem Momente, mo es immer beißt, das Gleichgewicht zwifchen den Ginnahmen und Ausgaben fet nicht bergestellt und man dringende Berbefferungen in unferer Staatsverwaltung megen vorgeblichem Geldmangel verschiebt. Aus den angeführten Grunden möchte ich die §§ 12 und 13 dringend jur Genehmigung empfehlen; fie beruhen auf rationellen und richtigen Grundlagen und fichen überdieß im Gintlange mit dem, mas bisber im Kanton Rechtens mar.

Gfeller zu Wichtrach beruft sich gegenüber dem Botum des herrn Mattyps auf das Nathömanual, laut welchem durch Beschluß des Aleinen Nathes vom Februar 1825 die Nartorrektion "zur Sicherung der Schifffahrt und zum Schutz des anstoßenden Grundeigenthums" — also in erster Linie immerhin im Juteresse der Schifffahrt angeordnet wurde.

Dr. Schneiber. Ich weiß wirklich nicht, warum man fo ängstlich bei diesen Paragraphen ift. Ich dachte auch an

das Secland, aber ich glaube, folche Falle feien im borlie. genden Gefene gerade vorgefeben. Gegenwärtig leiden j. B. Die Bewohner der Gegend von Marberg bis Sagneck febr; wurde der Plan des herrn La Nicca ausgeführt, fo erhielte die Hare einen andern Lauf, aber defhalb murden die betref. fenden Grundeigenthumer nicht in Mitteidenschaft gezogen, denn der § 39 fagt ausdrücklich, daß die Anordnung folcher Rorreftionen Gegenstand besonderer Gefene fei. 3ch dente nun, in folchen Fällen werde man nicht diejenigen, welche den Gewinn haben, entlaften, um Andern die Laft aufzule. gen. Was den § 13 betrifft, fo glaube ich, derfeibe fei gerade gemacht fur die Gegend zwischen Thun und Bern, wie für die Begend gwischen Narberg und Meienried; ich erblice darin einen Troft für die Gegenden, den fie bisher nicht hatten; fünftig muß dann der Staat beitragen. Der Beweis wird leicht ju leiften fein, daß das Flogen den Ufern ichader, daß die Schwelle in Thun nachtheilig mirkt; der Staat wird daber auf der ganzen Linie einen Beitrag leiften muffen. Der Zufat bes werrn v. Gonzenbach murde den Staat gu weit führen, wenn man, geftupt auf einen frühern Befchluß, fagen fonnte: der Staat hat die Bauten ausgeführt, daber foll er fie unterhalten. Was mare die Folge? Daß der Staat fich buten murde, ferner ahnliche Bauten vorzuneh. men. Die Bewohner von Meienried und Buren maren frob, wenn der Staat ihnen dort foiche Bauten erstellen murde. 3ch gebe zu, daß Einzelne darunter leiten, aber man fann die Sache im speziellen Falle reguliren, ohne daß man es in diefes Befet aufzunehmen braucht.

v. Werdt bemerkt gegenüber Herrn Matthys, daß er sowohl den Bericht des Herrn Oberft Roch, als den Vortrag des Baudepartements von 1844 durchgangen habe; es sei jedoch nicht jedem Mitgliede gegeben, mit dem Talent eines Udvofaten das aus den Uften zu schöpfen, was Wasser auf seine Muhle gebe.

Dr. v. Gongenbach. Wenn der herr Berichterstatter die Ansicht des herrn Dr. Schneider theilt, fo find wir einig; ich verlange gar nichts Underes. Geftern ftellte ich den Untrag, die Narforreftion zwischen Schupenfabr und Elfenau als ein eigenes Unternehmen unter befondere Bedingungen ju ftellen. Der herr Berichterftatter muß jugeben, daß durch diese Korreftion das Flugbett der Nare verändert wurde, also ift das Unternehmen nach § 39 befonders zu behandeln. Aber ich befürchte fehr, der herr Berichterstatter werde dieß nicht jugeben, und bei der gangen erften Berathung murde von feiner Stelle aus die Sache nicht fo aufnefaßt. Das ift der eine Buntt. herr Matthys wirft den Grundeigenthumern an der Aare vor, fie beabsichtigen, dem Staate den Safen ju fchlagen; ich glaube, man wurde eber ben betreffenden Grundeigenthumern den Saten fchlagen, fonft will ich herrn Matthys gerne die Stellung derfelben einräumen und für fie diejenige des Staates in Anspruch nehmen. Bie hat das Berhättniß fich geschichtlich entwickelt? Die gange Gegend zwischen Thun und Bern war der Schwellenpflicht enthoben, nicht weil fie nicht schwellte; die betreffenden Gemeinden wollten die Ufer schuben, aber der Staat unterfagte es ihnen. So brach man zu Münfingen die vorhandenen Schwellen ab und der Staat leitete die Bauten in feiner Abficht, allerdings nicht allein im Intereffe der Schifffahrt. herr Matthys findet es fonderbar, daß nur aus diefer Begend fich eine Opposition fundgebe. Ich frage herrn Matthys, ob ibn je schon ein Schuh drudte, den er nicht an feinem Fufe batte. Rur der eigene Schuh drudt. Die untern Gegenden an der Mare fühlen dieß noch nicht. Berr Matthys las uns eine Stelle aus einem Berichte vor, laut welchem die obern Begenden an einer Berfammlung in Munfingen der Regies rung für die Bornahme der Korrettion dankten. Sest fagt man im nämlichen Munfingen: Gott bemahre uns vor diefem Befchent! herr Matthys hatte die Folgen der Korreftion

vollständig anführen follen. Ich will ein einziges Berhältniß berühren. Die Berren Tulla und Escher von der Linth maren große Bafferbaufundige; aber auch gelehrte Manner fonnen fich irren. Im nämlichen Berichte über den Plan Tulla ift gefagt, das Aarbett merde infolge der Korreftion beim Bodenacker wenigstens um vier Fuß tiefer gu liegen fommen als damals, und jest? Sest in es wenigftens drei Suf bober als damals. Die Gemeinden danften damals, als man ihnen versprach, die Aare tiefer zu legen; aber jest ift fie bober, und da das Gegentheil deffen, wofür fie feiner Zeit gedanft, erreicht worden ift (an einzelnen Orten gewann man theilweise, das gebe ich ju), so find ihre Rlagen jest begründet. Sie haben dasjenige, um mas fie die Regierung gebeten, nicht erhalten. Noch ein Wort über das Botum Des Beren Fueter, welcher fagte, man muffe es überall gleich machen. Run, fo wollen wir es gleich machen! Entfernen Ge diese fur die Schifffahrt bergestellten Bauten aus der Mare, fcbliefe man die Schleufen in Thun nicht mabrend der Woche, fo daß das Schwellenmagerial gang verdorben wird. Bas murde herr Fuerer fagen, wenn der Staat an irgend einem Orte an der Nare, wo er schwellenpflichtig ift, g. B. ju Meienried, Uferbauten ausführen ließe, dann famen Brivaten und errichteten Baffermerte, welche das Baffer aufftauten, fo daß die vom Staat errichteten Schwellen plot. lich trocken gelegt und verdorben murden; murde herr Fts nangdireftor Fueter das rubig anfeben? Rein, er murde im Namen des Staates fagen: ich habe zwar die Schwellenpflicht, aber ich muß mir nicht gefallen laffen, daß mir dies felbe durch andere Bauten jehnfach erschwert werde. Run ftellt man freilich fur Falle, wo die Schwellenpflicht auf Einzelnen ju fchwer laften murde, die Gulfe des Staates in Aussicht, aber es murde bereits von anderer Seite entgegnet, man wolle nicht ein Geschent, sondern ein Recht. Das Eigenthum ift gewährleiftet, es fann auch in Befahr fommen, weggeschwemmt ju werden. Daher ift die Acuferung des herrn Matthys, als wollen die Bewohner der Gegend fmiichen Thun und Bern den Bock, welchen die Beborden Unno 1824 begangen, fortbefteben laffen, gang irrig. Diefe Begend murde fich große Opfer gefallen laffen, wenn es moglich mare, den Bock wegzunehmen; fie mochte lieber die Hare etwas tiefer haben und mare frob, der Bock mare nicht gemacht worden. herr Matthys fagt, der Staat werde einen Beitrag leiften. Bas ift aber ein "Beitrag"? Bu einer andern Summe, welche schon da ift, etwas beischießen. Das Berhältniß mar zur Zeit, als die Korrettion unternommen murbe, ein anderes: man nahm damals an, ber Staat trage die Laft, die Uferanwohner leiften einen Beitrag; jest ift es umgefehrt. Immerbin ift das richtig, daß der Große Rath im Sabre 1834 beschloß, den Gemeinden die an die Korret. tion geleifteten Beitrage an Schwellenmaterial ze. jurudzuerstatten, wodurch der Staat erflarte, fie feien dagu nicht verpflichtet gemefen. Uebrigens find die Berren Dr. Schnei-ber, Matthys und ich über etwas einverffanden: daß es nicht möglich fei, die gange Laft der Unterhaltungspflicht der im Intereffe der Schiffffahrt vudgeführten Runftbauten den Brivaren und Gemeinden aufzuladen. Wie wollen Sie ben Staatsbeitrag bestimmen? Statt alliabrlich das Markten bei der Büdgetberathung zu haben und die Ansprücke der einzelnen Betheiligten zu boren, halte ich es für zweckmäßiger, den Grundiat bier festjuftellen: daß der Staat da, mo er Uferbauten im Intereffe der Schifffahrt anordnet, den Unterhalt derfelben übernehme. Man darf nicht befürchten, daß das Intereffe bes Staates darunter leide; der Staat hat Mittel genug, dasselbe ju mahren. Die Diskussion mahnte mich an das Wort Napoleons: Pour gouverner il faut être botté. Die Staatsbeborden werden gegenüber Ginzelnen und Gemeinden das Recht des Staates schon zu mah. ren miffen; ich erinnere Sie nur an das Sprichwort: mit großen Herren ift bos Kirschen effen. Ich fage daber noch einmal aus innigfter Ueberzeugung: es ift eine Forderung

der Gerechtigfeit und Billigfeit, daß mein Antrag erheblich erflart werde,

Rury (den Brafidentenftubl verlaffend). Es fommt mir wirklich vor, als ob man mit vollständig praofupirter Ansicht ju Werte gebe und das Gefet ichief auffaffe. Der Antrag bes herrn v. Gongenbach mare febr einfach, wenn er nicht auf ein Berhaltniß bafirt mare, das bereits beruchfichtigt ift, aber was er will, ift mit den flarften Worten im Gefet enthalten. Wenn ein Wert erftellt wird, das nicht den Schut des Ufers jum Zwecke bat, fo ift flar, daß der anftoffende Grundeigenthumer die Laft der Unterhaltungspflicht nicht zu tragen bat; ebenso verbatt es fich mit den im Insteresse der Schifffahrt errichteten Bauten. Das will das teresse der Schifffahrt errichteten Bauten. Das will das Geset. Wie verhalt sich die Sache? Zuerst wollte man die Berhaltniffe an der Nare regultren, aber damals murde verlangt, die Behörde foll vorerft das Gefet vorlegen; jett will man wieder vorher die betreffenden Berhaltniffe reguliren. Mun schauen Sie das Bejet mit flaren Mugen, ohne vorgefaßte Meinung, daß man diese Gegend besonders schüpen muffe, an, fo finden Sie die Bestimmung: "Die Pflicht jur Uferversicherung und jum Schutze gegen Ueberschwemmung laftet auf dem betheiligten Gigenthum." Welches Gigenthum ift betbeiligt? Das Gefen fagt es flar: basjenige, "welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar gefch üst wird." Ift darin nicht dasjenige flar ausgesprochen, mas Bert v. Gongenbach mochte? Das Werf, welches nicht jum Schute des Landes gegen Neberschwemmung bestimmt ift, foll nicht vom betheiligten Eigenthum unterhalten werden. Stellen Sie einen eisernen Pfeiler in den Fluß, um die Schiffe angubinden, fo gebort das nicht hieber. Aber es ift au wichtig, daß im Gefete jum vorans vorgegriffen werde fur die Anwendung; dazu möchte ich nicht handbieten. das ift gefährlich, Berhaltniffe, die eine einzelne Wegend betreffen, in das Beiet aufzunehmen, die dann für das gange Gefet gelten. Der gange Streit, der fich nicht bier erörtern läft, besteht darin: find die Uferbauten an der Nare im Interesse der Schifffahrt oder jum Schute des Landes ausgeführt worden? Das durfen mir bier nicht entscheiden, es wird an der Sand der Untersuchung erörtert werden, und wenn die Berren ihre Opposition geltend machen wollen, fo haben fie bann Gelegenheit dagn, aber nicht bet der Behandlung eines allgemeinen Gefepes. Bei der Unwendung des Gefetes fragt es fich, welches Land als betheis ligt zu betrachten fei, und welches nicht. Dann win ich auch nicht, daß Uferbauten, die im Intereffe der Schifffahrt, nicht jum Schupe des Eigenthums ausgeführt murden , von den Grundeigenthümern unterhalten werden. Wie wollen Sie diefen Streit ohne Unschauung entscheiben? Dir fcheint es, wenn man von den fpeziellen Berhaltniffen abficht, fo follte der Streit gar nicht fo ernft fein. Rach meiner Ueberzeugung ift gar nicht vorgegriffen und ift die Redaktion des Gefenes fogar im Sinne der Antragsteller. Warte man, bis die Bollziehung fommt, und wenn man fich einmal von aller Praofupation frei macht, fo fo scheint es mir, man follte jum Gefete stimmen. Defhalb halte ich es fur gefabrlich, schon jest nach Antrag des herrn v. Gonzenbach ju erklaren, es fei da und da gefehlt worden, und dann fich fpater darauf ju berufen. Obichon ich mit den Ansichten, welche bier ausgesprochen murden, entschieden einig gebe, und den betreffenden Grundbefigern feine ungerechte Laft auflegen will, fo ftimme ich doch gegen den Antrag, weil dasjenige, mas er bezweckt, fcon im Gefete liegt und weil man durch denfelben prajudigiren murde.

v. Buren ftellt den Antrag, im zweiten Sape des § 13 das Wort "fonnen" zu erfegen durch : "follen,"

herr Berichterstatter. herr v. Gonzenbach appellirte verschiedene Male an mein Billigkeitsgefühl und sprach

die Erwartung aus, daß ich feinen Antrag jugeben merde. 3ch erkläre: weil ich billig fein will, nehme ich feinen Untrag nicht an. herr v. Gonzenbach berief fich beute ebenfalls auf feine bei Unlag der Berhandlungen über die schwimmenden Gifenbahnen gemachte Bemertung und fagte, der Erfolg habe fie beftätigt. Bu welchem Zwede wollten wir bamais schwimmende Gifenbabnen? Wegen der Seelands. entsumpfung. Ift jener Beschluß erfolglos geblieben? Bie ftand die Angelegenheit der Juragemässerforrektion damals und wie fieht sie jest? Ift es mabr (mas damals in Aussicht gestellt wurde), daß wir durch jenen Beschluß die Sympathien der Rantone und des Bundes verloren haben? Das int nicht eingetreten. Bor wenigen Tagen genehmigte ber Bundesrath Borichlage betreffend die Ausführung der Juragemäffertorrettion jur Borlage an die Bundesverfamms lung. Bir gewannen die Sympathien der Miteidgenoffen durch das Festhalten diefer Unternehmung; es muß gur Entfumpfung des Seelandes fommen, menn der Ranton Bern muthig jufammen fteht. Es bemühre mich, daß hert v. Gongenbach auf das Geeland binmies und deffen Bewob. nern gleichsam andeutete, fie wurden dann das neue Befet erfahren. 30 will jum letten Male auf das Berhaltniß jurudtommen und frage: wie find die Geelander gegenüber den Bewohnern der obern Gegenden an der Nare gestellt? Den Seelandern hat der Staat feine Schwellen gebaut, wohl aber den obern Gegenden, und ich mochte fragen: wenn man die zwischen Thun und Bern ausgeführten Uferbauten wegnehmen und in's Geeland verlegen fonnte, mare Belp dann gufrieden? Ich zweifte daran. Burde das Geeland zufrieden fein? Sicher febr. 3ch fann mich nicht genug darüber verwundern, daß man fortwährend behauptet, man tonne nicht begreifen, wie diejenigen, welche die Ber-baltniffe an der Nare an Ort und Stelle benichtigten, ju Diefem Befete ftimmen tonnen. Sch befuchte die betreffenden Begenden ebenfalls, namentlich auch in Begenwart des Berrn Baudireftor Dabler, welcher in der Sache gang unbetheiligt ift, und habe eine gang rubige Ueberzeugung gewonnen. Die Sache ift übrigens durch wiederholte Beschluffe des Großen Rathes erledigt. Der Untrag des herrn v. Gongenbach ift febr gefährlich, und ich mochte Gie inftandig bitten, benfelben nicht anzunehmen. 3ch schließe mich gang der Ansicht bes herrn Aury an, daß darin eine Brajudig für den Staat lage, und es scheint fait, man wolle dadurch den Staat in Die Sande der Gemeinden liefern. Erftens murde man durch Die Annahme des Antrages anerkennen, es feien Bafferbauten vorhanden, die einzig im Intereffe der Schiffffahrt ausgeführt wurden. Diefes Intereffe und dasjenige des Uferfcupes find indeffen fo verwoben, daß man das Berhaltniß nicht fo einseitig binftellen fann. Godann lage im Antrage felbst eine Quelle von Streitigkeiten und Prozessen. Endlich wurde die vorgeschlagene Redaktion nicht in dieses Gefen paffen. herr v. Gongenbach berief fich auf ein Botum Des Beren Stampfit, er führte aber nur einen Theil deffelben an, die Fortfetung laucet, wie folgt: "Die Pflicht des einzelnen Grundeigenthumers fann infolge vorzunehmender Bauten nicht erhöht werden, fondern wenn die Laft des Unterhaltes vermehrt murde, so fiele dieß dem betreffenden Schwellenbezirte gemeinsam zur Laft. Ich gebe zwar zu, daß einzelne Bauten einzig der Schifffahrt wegen gemacht werden fonnen, g. B. Safenbauten, deren Unterhalt derfelben jur Laft fallt; aber wo Bauten mit Rudficht auf den Unterhalt des Fluffes ausgeführt werden, da fou der Staat nicht pon vornberein deren Unterhalt übernehmen." Es murde ferner bemerft, der Unterschied zwifchen dem Gigenthum, welches "unmittelbar" oder "mittelbar" gefchust wird, fet ju unbestimmt, und man mochte das Wort "mittelbar" fallen laffen. Wenn Gie Diefes Wort ftreichen, fo ift das Gefes nach meiner Unficht die vollendetfte Ungerechtigfeit. Bas wird "unmittelbar" geschütt? Das unmittelbar am Baffer liegende Land. Dieses murde also einzig belaftet, alles ruct.

marts liegende Land murde leer ausgeben. Das foll nicht gescheben, fondern die Schwellenpflicht foll billig vertheilt werden. Uebrigens mare ein folcher Beschluf auch mit dem im Biderfpruch, was herr Stettier gestern vorschiug, indem er fagte, man folle liquidiren, aber nicht nur die Unftoffer, fondern auch die Eigenthümer des ruchwärts liegenden Landes ju Beitragen anhalten. Dan fiebt, wie verschiedene Unfichten nich bei der Ausführung fund geben. Berr v. Gongenbach legte das Botum des herrn Dr. Schneider fo aus, als betrachte diefer die Bauten an der Mare gwischen Schupenfabr und Gifenau ale ein Unternehmen , welches unter den § 39 falle. Ich muß annehmen, dieß fei nicht ernit gemeint, denn Berr Schneider behauptete das nicht. Berr v. Wattenwyl beantragt die Streichung des dritten Alinea und bezeichnet letteres als einen Strict, in welchem man einzelne Gemeinden fangen fonnte. Das begreife ich nicht und verweife auf ben § 38. herr Beigbupler bat einige Bedenten in Betreff bes § 13. Sch glaube, ibn berudigen ju fonnen, wenn ich erflare: Der Staat leiftet einen verhaltnigmäßigen Beitrag an die Roften der Uferbauten, wenn die Ausübung der Schifffahrt oder der Flögeret einen schädlichen Ginflug auf dieselben hat. Das in der Sinn des Varagraphen. Der Beitrag wird, geftupt auf den Ausspruch fachverftandiger Schäher, welche die Berhaltniffe an Ort und Stelle unterfuchen, bestimmt. Gollte der Regierungerath die Intereffen der Betreffenden nicht geborig beruchsichtigen fo fonnen fie fich an den Großen Rath wenden. Nur davor möchte ich marnen, denfeiben das Recht ju geben, mit der Regierung ju projediren. herr Rurg legte im Wefentlichen den § 13 aus, wie ich denfelben ebenfalls auffaffe. Da, mo Bauten ausschließlich im Intereffe der Schifffahrt ausgeführt murden, fou der Staat eintreten, aber die Frage, welches diefe Bauten feien, follen wir jest nicht entscheiden. Die Behauptung des herrn Stettler, daß zwei Syfteme neben ein. ander aufgestellt werden, das eine auf historischem Boden beruhend, das andere neu, tit nicht richtig. Es bleibt beim Bestehenden, wo folches durch Titel oder herfommen geordnet ift; ergangend tritt diefes Befes bingu und fiellt den Grundfan auf: Die Schwellenpflicht ift nicht privatrechtlicher, fondern öffentlicher Ratur. Fur Korrettionen durch welche Der Lauf eines Bemäffers verandert wird, macht der § 39 Regel, und herr Steitler befindet fich im Grethum, wenn er fagt, die Unterhaltungspflicht hinfichtlich der Uferbauten fet bet der Gurbeforreftion nicht vorgefeben worden; ich erfuche ibn, den § 10 des Gefenes vom 1. Dezember 1854 nachzulefen. Nach beendigter Korreftion fellt der Regierungsrath ein Reglement auf; fo wird es in jegem fpeziellen Falle geschehen. Gleich verhalt es fich mit der Entsumpfung des Seelandes. Der von herrn Stettler in zweiter Linie gestellte Untrag auf Ructweisung der §§ 12 und 13 an den Regierungsrath enthält wenigstens das Zugeständniß, daß ber andere Untrag zu weit geht. Den Antrag des herrn v. Buren fann ich nicht zugeben. Die Schifffahrts. und Flofordnung wird dem Großen Rathe vorgelegt werden muffen, und man gewährt übrigens den Schwellenpflichtigen teinen Bortbeil durch eine folche Modififation, denn der § 13 ift nicht fo zu verfteben, daß den einzelnen Schwellenpflich. tigen die Gebühr gutomme, fondern der Staat bezieht fie und er gibt dann einen Beitrag gur Erleichterung der Schwellenpflicht. Ich will mich über die Tragweite der porliegenden Bestimmungen nicht weiter aussprechen, fie geht nicht so weit, wie man glaubt. Das Geset wird sich in der Pragis gang gut bemabren. 3ch muß alfo febr darauf halten, daß die Baragraphen unverändert angenommen werden, da fie allen Berhältniffen möglichft Rechnung tragen.

v. Buren giebt feinen Antrag guruck.

Dr. v. Gongenbach täßt feinen zweiten Untrag fallen.

Abftimmung.

Für den § 12 mit oder ohne Abanderung Sandmehr. Für das dritte Alinea nach Antrag des Resgierung brathes Gr. Mehrheit. Für Streichung deffelben Minderheit. 38 Stimmen. Dagegen 71 Sandmehr.

Küng, Lebmann, J. U.; Lenz, Lenenberger, Marquis, Methée, Morel, Morgenthaler, Moser, Jasob; Mösching, Müller in Hoswyl, Müller, Arzt; Niggeler, Oberli, Denvray, Parrat, Paulet, Brobst, Brudon, Rebmann, Neichenbach, Handelsmann; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Flaak; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Sabli, Christian; Salchli, Scheurer, Schmub, Schmid, Schrämli, Schürch, Seiler, Stegenthaler, v. Steiger, Sterchi, Streit, Hieronimus; Streit, Benedist; v. Lavel, Lièche, Theurillat, v. Wattenwyl in Dießbach und Weber.

Schluß ber Gipung: 21/2 Uhr Machmittags.

Das Protofoll der letten Sigung mird verlefen und ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Der Redaftor: Fr. Fafbind. An der Stelle des abwesenden herrn Rummer bezeichnet das Bräsidium den herrn Großrath Jasob Krebs zum Stimmenzähler für denfelben, wovon im Protofolle Notiz genommen wird.

Tagesordnung:

Fortsehung der zweiten Berathung des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrettion der Geswässer und die Austrocknung von Möösern und andern Ländereien.

(Siebe Grofratheverhandlungen der vorhergebenden Sipung, Seite 163 ff.)

\$ 14.

Bird ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Bierte Situng.

Donnerstag den 2. April 1857. Morgens um 8 Uhr.

Brafident: Berr Dberft Rury.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Dähler, Geiser, Daniel; Geißbühler, Hofer, Joß, Klaye, Kummer in Narwangen, Masel, Noth in Niederbipp, Schaffter, Sigri, Wirth und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold, Affolter, Amfink, Berbier, Bestire, Bipius, Brand, Schmid, Brechet, Buri, Nislaus; Carrel, Carlin, Choppart, Clemençon, Eggimann, Feune, Fleury, Girardin, Glaus, Gouvernon, W Grafenried, Gygag, Haldimann in Signau, Hennemann, Herren, Jaquet, Imboof, Friedensrichter; Kaiser, Karlen, Kilcher, König, Kohler in Pruntrut, Kummer, Amisnotar;

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

§ 15.

Schneeberger im Schweithof beantragt, im zweiten Alinea vor den Worten "zu entschädigen" einzuschalten: "vollfändig".

v. Werdt halt dafür, die Schlufstelle des Paragraphen, also laurend: "insofern die Bauten nicht jum Schute ihrer Grundstücke dienen" — follte als selbstverständlich wegfallen tönnen.

Sabli, Regierungbrath, als Berichterstatter. Den Antrag des herrn Schneeberger fann ich zugeben, nicht aber benjenigen des herrn v. Werdt, namentlich wenn die bestreffenden Eigenthümer "vollständig" entschädigt werden sollen. Die Schlußstelle versteht sich gar nicht von selbst, und um jeden Zweifel zu heben, möchte ich also dieselbe heibehalten.

Abstimmung.

Für den § 45 mit oder ohne Abanderung, die jugegebene Modifitation inbegriffen Für Beibehaltung der Schlufftelle im zweiten Allinea

Handmehr.

64 Stimmen.

Für Streichung derfelben

45

₹ 16.

Ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo § 17.

§ 18 und § 19 (werden jufammen behandelt).

Gfeller ju Wichtrach findet den § 19 nicht gerechtfertigt, weil er in die Sande der Regierung die Befugnig lege, die Laften beliebig unter einzelne Gemeinden zu vertheilen. Daber wird die Streichung des Paragraphen beantragt.

Bigler macht aufmertfam, daß die Berhältniffe der Gemeinden febr verschieden feien, und beantragt für den Fall, daß die Streichung des § 19 nicht belieben follte, den Ausdruck "Gemeinde" zu erseben durch "Schwellengemeinde".

Escharner gu Rehrsat ift ber Unsicht, die Faffung diefer Paragraphen fet gu unbestimmt und möchte, um Mifverständniffen vorzubeugen, im § 19 die Stelle einschalten: "besondere Titel über Rechte und Beschwerden verbehalten", damit sich fein Pflichtiger der Erfüllung seiner Pflicht entziehen fönne.

Berr Berichterftatter. Mit diefem Abschnitte beginnt die Organisation der Schwellenpflicht, mabrend wir es bisher mit den allgemeinen Grundfagen gu thun batten. Es ift natürlich, daß die Erfüllung der Schwellenpflicht nicht Sedem überlaffen werden fann, fonft haben wir teine Ord. nung. Es muß daber eine Gintheilung ftattfinden, und die natürlichfte Eintheilung besteht darin, daß man Diejenige der Gemeinde ju Grunde legt. Dagegen gestattet das Gefet mehrere Ausnahmen, aus guten Grunden. Die Berhaltniffe find an einigen Orten fo beschaffen, daß eine gemeindeweise Eintheilung nicht wohl zuläßig in, weil z. B. die Gemeinde die Laft nicht tragen könnte. Nachdem im erften Alinea des 18 die Regel aufgestellt ift, folgt im zweiten Alinea die Ausnahme, da mehrere Bemaffer, die bezüglich ihres Unterhaltes getrennt find, fich in einer Gemeinde befinden tonnen. Der § 19 gibt dem Regierungsrathe die Befugnif, Schwellenbegirte entsprechend den bestehenden Berhaltniffen ju bilden. Ich gebe ju, daß der Regierungbrath dabei vorsichtig ju Werte geben muß, aber einer Behörde muffen Sie auch bier ben Entscheid überlaffen, und am beften eignet fich der Regierungerath daju. Es ift nicht außer Ucht ju laffen, daß Diefe Grundfage nur da jur Anwendung fommen, mo die Schwellenpflicht bisher nicht organisirt mar, denn im Schluffage des § 18 find bestehende Uebung oder Rechteverbaitniffe vorbehalten. Der § 12 des Gefetes von 1834 enthält eine abnliche, aber nicht fo bestimmte Borfcbrift. Ich fann die gestellten Untrage nicht jugeben und empfehle Ihnen beide Paragraphen jur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 18 Für den § 19 mit oder ohne Abanderung Für Streichung desselben Für Beibehaltung des Wortes "Gemeinde" Für den Antrag des Herrn Bigler Handmehr. Gr. Mebrheit. Minderheit. 59 Stimmen. 34 7

§ 20.

Der herr Berichterftatter ftellt ben Antrag, im fechsten Alinea das Wort "Saumige" gu erfețen durch:

"Fehlbare", um die Redaftion mit dem § 62 in Ginflang gu bringen.

Dr. v. Gongenbach. Beftern haben Sie, wie der berr Berichterftatter bemertte, die Grundfape der Schwellenpflicht genehmigt, jest fommt die Organisation. Es mar mir daber gestern von der größten Bichtigfeit, daß grundfahlich aus-gesprochen merde daß auch der Staat im Gefege als pflichtig erscheine. Andere Mitglieder, und namentlich der Berr Brafident, maren der Unficht, die Bestimmung, welche ich beantragte, gebore nicht in die Grundfage, fondern in das Reglement. Mit dem Grundfag mar fogar der herr Bericht. erftatter einverftanden. Bei den Grundfagen wollten Sie es nicht, wenn Sie es bei der Organisation auch noch ftreichen, dann will ich gerne feben, wie die Sache fich gestalte. Was fagt der § 20? Nach litt. b foll das anzuwendende Baufuftem in das Reglement aufgenommen werden. Beiches ift das Bauinftem zwischen Schupenfahr und Elfenau? Wenn die Gemeinden fagen: wir wollen nur ein Baufuftem, das die Ufer ichupt, wir bedürfen nur Streichschwellen, und eine folche Bestimmung in das Reglement aufgenommen murde, dann fonnte der Regierungsrath fagen: das bat Ginfluß auf den Bafferftand, welcher nur mittels eines Sporens fo boch erhalten werden fann, als die Schifffahrt erfordert; geftunt auf den § 9 dieses Gesetses wird das Baufystem modifigirt. Mit Recht fagte Berr Stampfit, das Baufpftem an der Aare durfe nicht einfach wieder weggeschwemmt werden, er begeichnete baber einen großen Beitrag des Staates als billig. Nach litt. c foll das Reglement ferner die Pflichtigen und die Bertheilung der Laft unter ihnen enthalten. Wenn hier ber Staat nicht beigezogen werden foll, dann will ich gerne feben, wie es zu machen fei. Wie macht man es in andern Zweigen, wo der Staat einen Beitrag leiften muß? Wie machten Sie es g. B. im Armenwesen? Da beift es: als Maximum des Staatsbeitrages wird die und die Summe bestimmt, die Beiträge im Einzelnen geschehen nach dem und dem Systeme. Warum hier nicht? Ich nehme ein anderes Beispiel, die Schulbausbauten, für welche das Gesetz schon den Staatsbeitrag festsch. Ich glaube daber, zur Erleichterung meines Gewissens einen Antrag stellen zu sollen zur Beruhigung gegenüber der Butunft, wenn die Bersonen weche feln und man fich einft darüber aufhalt, wenn alljährlich bei der Budgetberathung ein Schwellenbezirf mit Rlagen fommt, wie es bet den Strafen der Fall ift. Es ift gut, wenn folche Pflichten des Staates im Gefete normirt find. Defihalb stelle ich den Untrag, bei litt. c folgenden Bufat auf. zunehmen: "Namentlich find darin auch die Bauten fpeziell ju bezeichnen, welche der Staat, Rorporationen oder Pris vaten zu unterhalten haben." Es fonnen auch Privaten oder Korporationen Bauten vornehmen, infolge weicher die Schwellenpflicht verändert wird. Der Regierungerath hat die Schwellenreglemente ju genehmigen, der eine Gemeinderaib wird fie fo, der andere anders machen; darum halte ich Diefe Erganzung, weit entfernt, eine Berschlimmerung darin ju erblicken, für eine Berbeffernng. Ich balte es für durchaus nöthig, wenn man darüber einig ift, daß der Staat eintreten foll, daß es irgendwo im Gefete bestimmt werde; denn die hinmeifung auf den § 13 genügt mir nicht. Wenn nichts in das Gefet aufgenommen wird als das, fo ift der Staat gang frei, denn nicht er ift es, welcher die Schifffahrt oder Die Flößerei ausübr.

Bühberger. Ich muß den Antrag des Herrn v. Gonzenbach unteistüßen. Ich erfundigte mich beim Berrn Berichterstatter, ob er denselben zugeben wolle oder nicht, und da er die Frage verneinte, so erlaube ich mir einige Worte. Wir haben überhaupt in unserm Reglemente die merkwürdige Einrichtung, daß man bis nach geschlossener Diskussion nicht weiß, was der Herr Berichterstatter über einen Vorschlag sogt; und wenn die Diskussion geschlossen ist, so hängt es in

ber Regel davon ab, ob der herr Berichterftatter den Antrag jugibt oder nicht; ein anderes Mitglied der Berfammlung barf bann nicht mehr fprechen. Sch glaubte, der Untrag. welcher gestellt murde, fei nothwendig, Die Bollftandigfeit des Befetes erfordere eine folche Erganjung, namentlich weil die 19 12 und 13 geradezu finnlos find, wenn im § 20 nichts Davon gefagt wird. Benn Sie im \ 12 fagen, das betheiligte Eigenthum fet fchwellenpflichtig, und dann im § 20 litt. c die Bestimmung folgt, das Reglement foll die Pflichtigen und Die Bertheilung der Laft unter denfelben enthalten, fo flappt das. Aber wenn es im § 12 weiter heißt: wenn Bauten jur Abmendung gefundheitsschädlicher Ginfluffe oder anderer gemeiner Gefahren bienen, fo tonne ein Theil der Laft auf Die Gemeinden bis gangen Bezirts verlegt werden, und im 20 nicht eine entsprechende Bestimmung folgt, fo ift es eine Buche. Wenn ferner der § 13 einen Beitrag der Schifffahrt in Aussicht ftellt und im § 20 nicht etwas darüber gefagt wird, so ift es eine Lücke. Ich fage also: enimeder und die beim § 12 gegebenen Buncherungen etwas und haben einen Werth, dann foll man fich nicht schenen, es im Gefege ause jufprechen. Wenn es aber nur ein Rober fein foll, wenn man damit die Bichtigen nur beschwichtigen wollte, und ein hinteriburchen offen fteben foll, dann fage man es lieber gerade, damit die Betreffenden miffen, daß die gange Laft auf ihnen ruht, und daß es von der Gnade der Regierung ab. bangt, ju bestimmen, in welchem Dage jeder beizutragen babe. Schon aus diesen zwei Rucksichten ift es nothwendig, daß eine entsprechende Erganzung aufgenommen werde. Aber ich fage ferner: auch die Berechtigfeit erfordert dief. Wenn mahr ift, daß einzelne Bauten nur im Intereffe der Schiff, fahrt gemacht murden, fo ift es billig und gerecht, daß der Staat die dadurch verurfachten Mehrkoften trage, und daß die ihm obliegende Pflicht in das Reglement aufgenommen werde. Bei der Entwerfung des Reglementes bietet fich der geeignetfte Unlag, die Bait ju vertheilen und, wie den verschiedenen Gütern, auch dem Staate seinen Theil anzuweisen; fonft haben Sie jedesmal, wenn eine Arbeit ausgeführt werden foll, einen Streit zwischen den Grundbefigern und der Regierung, einen Strett, welcher dann von der Regierung entschieden wird. Wenn Sie es aber im Reglemente beftimmen, fo werden folche Streitigfeiten vermieden. Man fagt uns immer, man folle Butrauen ju der Regierung haben. Sie hat bisher Bedeutendes geleiftet, fie wird auch in Bu-funft ihre Aufgabe ju erfullen suchen. Ich habe auch Bertrauen in die Regierung, namentlich daß fie das Staatsintereffe mabren werde, aber das Miftrauen habe ich, daß fie aus Menschen besteht, die fich irren fonnen, daß es ichwer halt, eine einmal ausgesprochene Unficht guruckzunehmen. Die Regierung felbft mird fich beffer dabei befinden, wenn die Sache gefestich regulirt ift; degwegen macht man eben Befete.

Dr. Schneider. Herr v. Gonzenbach theitte mir seinen Antrag auch mit, und im ersten Augenblicke erklärte ich, ich könne demselben beipstichten, weil ich glaubte, was er bezwecke, liege schon im § 20. In der That heißt es unter litt. c, das Reglement soll erstens die Pflichtigen, zweitens die Vertheitung der Last unter sie enthalten. Indessen erregte die Art und Weise, wie Herr v. Gonzenbach den Antrag motivirt, doch eintiges Bedenken bei mir. Wenn herr v. Gonzenbach auf den § 9 binweist, so sollte man fast glauben, er hätte die Ansicht, daß der Staat überall, wo Reglemente gemacht werden, als pflichtig erscheinen soll. Es werden aber an vielen Orten Reglemente gemacht, wo der Staat gar keine Pflicht hat. Ich beforgte, man könnte dann daraus schließen, der Staat sei in allen Fällen als Mitpstichtiger zu betrachten, und davor möchte ich jedenfalls warnen. Wenn der Antrag dassenige bedeutet, wie ich ihn zuerst ausgefast habe, so stehen die Pflichtigen eigentlich schon im Gesese. Der § 12 nennt die verschiedenen Kategorien von Pflichtigen; der § 13 bezeichnet die Fälle, wo der Staat

einen Beitrag gu leiften bat. Liegt es nun im Intereffe ber Betreffenden, im Reglemente ju fagen: der Staat bezahle 1/3 oder 1/4 des Schadens? Ich denke mir einen Fall, in welchem ein folches Reglement dem Regierungsrathe jur Genehmigung vorgelegt wird; der lettere wird das Intereffe des Staares mahren. und fest vielleicht den Beitrag desfelben auf 1/4 feft. Run ereignet fich aber ein außerordents licher Bafferschaden, welchen die Gemeinden unmöglich allein tragen fonnen; dann foll der Staat über bas Reglement hinaus beitragen, die Sache fommt vor den Großen Rath und man fonnte vielleicht der betreffenden Gemeinde entgegnen: Ihr habet feiner Zeit die Sache fo geordnet, schaut, wie ihr es nun machet! Ich glaube faft, es liege im Intereffe der Betheiligten, daß der Staatsbeitrag nicht gerade bestimmt werde. Für Schulhausbauten, Feuerfprigen u. f. m. fann man den Staatsbeitrag in Prozenten aussprechen, weil da nicht folche Schwanfungen eintreten, wie es bier der Fall ift. Auf der andern Seite zweifle ich daran, daß der Staat feinerfeits fo weit geben tonne. Aus tiefen Grunden halte ich dafür, man fonnte füglich den beantragten Bufat fallen

Dr. v. Gongenbach. Das Botum des herrn Dr. Schneider beruht anf einem doppelten Frethum. Erftens nimmt er an, das Befet felbit fage, mann ber Staat fchwellenpflichtig fei. Der § 13 ftellt zwar ba einen Beitrag in Aussicht, wo die Ausübung der Schifffahrt oder Flöferei auf die Uferbauten schädlich mirkt, aber der § 20 entspricht biefem Grundfage nicht. Zweitens glaubt berr Schneider, es liege im Intereffe ber Betheiligten, nichts Beftimmtes festzusepen. Ich gebe dieß zu, wenn es sich darum handeln wurde, hier den Beitrag auf 1/3 oder 1/4 zu bestimmen, obsichon ich begierig bin zu wissen, ob herr Schneider in einigen Bochen, wenn es fich um den Bundesbeitrag an die Gees landsentsumpfung bandelt, auch dort fagen murde, es sei beffer, gar nichts zu bestimmen. Ich wil lieber einen Spapen in der Sand als eine Taube auf dem Dache. Aber das liegt eben nicht in meinem Antrage, daß man hier das Brogent des Staatsbeitrages bestimme. Ich stellte bei der erften Berathung einen abnlichen Untrag und herr Stampili gab denfelben eventuell ju. Er fprach fich über die §§ 11 und 12 folgendermaßen aus: "hier bietet nich die Frage: wenn der Staat feit 1825 an die Schwellenbauten in der betreffenden (Begend ungefahr zwei Millionen gewendet bat, ftebt ibm ein Recht zu, zu verlangen, daß diese zwei Millionen nicht ein-fach wieder durch die Nare hinuntergeschwemmt werden? Der Staat hat das Recht, die Unterhaltung der ausgeführten Werfe ju verlangen und zwar im öffentlichen Intereffe." Durch wen follen fie unterhalten werden? Es wird ein Schwellenreglement aufgesteut, welches die Pflichtigen und die Vertheilung der Lait unter fie enthält; daber muß auch die Betheiligung des Staates im Reglemente vorgefeben fein. Ueber diefen Bunkt fagte herr Stampfli: "Ich will nicht behaupten, daß die Gebübr gerade fo viel abwerfe, als der verurfachte Schaden beträgt, aber es ift eine möglichft annabernde Ausgleichung ju erwarten. Ferner mird der Staat gegenüber den Schwellenpflichtigen mabricheinlich in einem billigen Berhältniffe Rechnung tragen, wie bisber. 3ch will nicht fagen, daß fein Beitrag 1/3 oder 1/4 der Roften betrage, wie im Geelande, im Oberlande, aber die Beporden werden ein Verhältniß festfegen, das billig fein wird. 3ch habe die Ueberzeugung, daß das Beitrageverhaltniß des Staates gegenüber den Schwellenpflichtigen swischen Thun und Bern ein bedeutendes fein muß, aus dem Grunde, welchen Serr v. Bongenbach anführte, weil durch die Schifffahrt auf det Nare deren Wafferftand jede Woche wechselt und das Schwellenbolg dadurch febr beschädigt wird. Wenn daber Gachverftandige fagen, die Schifffahrt und die Glößerei verurfache ben meiften Schaben (vielleicht jum Theil auch infolge Der Eigenschaften der angebrachten Bauten), fo wird das Beitragsverhältnis darnach bestimmt." herr Stampfli nahm also an, das Beitragsverhältnis muffe größer fein als 1/4 oder 1/4. Ich wollte lieber eine doppette Armenlast als die halbe Schwellenpflicht zwischen Schüpenfahr und Elfenau. Um nun das alljäbrliche Markten zu vermeiden, möchte ich die Betheiligung eines Jeden im Reglemente bestimmen. Der herr Berichterstatter kann einwenden, es sei gestern entschieden worden, und ich muß gestehen, gestern ware die Aufnahme des beantragten Grundsabes am Plate gewesen.

Bubberger. Mir scheint, diejenigen, welche gegen den Antrag des herrn v. Gonzenbach find, find es aus dem Grunde, um den Staat nicht zu fehr zu betheiligen. Es scheint mir, es könnten Zeiten eintreten, wo man froh ware, wenn die Regierung durch das Geseh gebunden ware, damit sie nicht zu weit gehe. Um so mehr möchte ich eine solche Bestimmung in das Geseh aufnehmen.

Ticharner ju Rebriat. Ich glaube, die Sache laffe fich gar leicht machen, wenn man ehrlich und aufrichtig ju Berte geben will. Es ift außer Zweifel, daß die Arbeiten an der Nare zwischen Thun und Bern ein außergewöhnliches Berhältnig bilden, daß es die Schifffahrt und dann der Schup bes Grundeigenthums ift, der fie veranlafte. Bas Die Schifffahrt betrifft, fo ift naturlich, daß auch die Regie-rung eintrete und ein entsprechender Theil ber Laft vom Staate getragen werde; dagegen follen die Uferbewohner für den Schup ihres Eigenthums ebenfalls ben verbalenigmäßigen Theil tragen. Der Staat foll fich nicht herauswinden. L'état doit être le plus honnête homme de France, sagte Raifer Napoleon unlängft. Man ftelle daber die Bestimmung auf: Bauten, welche für die Schifffahrt und im allgemeinen Intereffe angeordnet merden, habe ber Staat ju unterhalten; mas aber für die Uferverficherung gethan mird, foll jeder Betheiligte nach dem ihm gebührenden Berhalinif überneb. men, und foll nicht Giner feine Laft abwerfen, um fie andern Schultern aufzuladen. Man foll alfo die Sache im Regle. mente geborig ausscheiden.

herr Berichterstatter. Nachdem gestern der § 13 angenommen worden, batte ich allerdings erwartet, es werde über den § 20 keine so lange Diskuffion mehr stattfinden. Ich fann nicht verheblen, daß es den Gindruck macht, als feben die herren aus der Gegend gwischen Bern und Thun in jedem Buchftaben Diefes Gefeges ein Befpenft, das fie erschreckt; marden fie die Sache etwas unbefangener in's Huge faffen, fo batten fle nicht folche Beforgniffe. Geftern murde bei & 13 die Aufnahme des von herrn v. Gongenbach vorgeschlagenen Busapes abgelehnt, die natürliche Ronsequenz otefes Beichtuffes beitebt nun darin, daß man den Grundfat nicht anwendet. Dem es mare ein Biderfpruch, einen nicht angenommenen Grundfat anguwenden. Sch glaube aber auch bier Buficherungen geben ju tonnen, welche beruhigen follten. Nach § 20 foll für jeden Schwellenbezirf ein Reglement erlaffen werden, in welches die Pflichtigen und die Bertheilung der Laft unter fie aufzunehmen find. Wer ift alfo aufjunehmen? Brivaten, Rorporationen und der Staat, infofern er privatrechtlich verpflichtet ift, aber eine öffentlich rechtliche Bflicht ift im Gefete nicht anerfannt, dagegen mird er nach Maggabe der Umftande einen billigen Beitrag leiften. Seute fann man auf den verworfenen Grundfas nicht mehr gurud. fommen, es fort das gange System. herr v. Gonzenbach möchte die Bauten, welche für die Schifffahrt gemacht wurden, in tas Reglement aufnehmen. Gine folche Ausicheidung im Reglemente ift nicht genan möglich; es gebt fo ineinander, daß das einzig vernünftige Berhaltnig barin besteht, ju fagen, der Staat leifte einen billigen Beitrag, und gwar geftust auf die Schapung von Sachverständigen. Aber Die herren erreichen durch den Antrag des herrn v. Gongenbach nicht ein Join mehr. Wer entscheidet über bas

fagte, auch das Suftem. Bon wem ift das Regiement ju entwerfen? Bom betreffenden Bemeinderathe, aber mo ein größerer Berband besteht, von einem Ausschuffe. Mun frage ich, ob es nicht forend einwirfen wurde, wenn man von pornherein bestimmte, wer als betheiligt in das Reglement aufzunehmen fet. Wenn Sie ben Antrag annahmen, fo mare ich in peinlicher Berlegenbeit, metter fortgufahren. Die herren erreichen alfo nichte, fie wollen aber einen gemiffen Griff auf den Staat haben. In der Betition von Rleinbochietten werden egorbitante Forderungen an den Staat gestellt, es heißt darin: "Sat die Korreftion noch andere Zwecke von allgemeinerm Interesse, soll namentlich die Wasserfraft fur die Juduftrie oder für die Schifffahrt oder bezüglich beider jugleich, nugbar gemacht merden; dann find die Eigenthumer der Landereien unter dem Einfluffe des fraglichen Gemaffers nur infofern ju verhaltnifmaßigem Beitrage an die Roften verpflichtet, als dieje Landereien durch Die Korreftionswerfe nachhaltig gegen Schädigungen geschütt und fulturfabig gemacht werden." Sie wollen also blog unter der Bedingung etwas leiften, forern fie gar nichts mehr ju gefahren haben und das Land fulturfabig ift. Beiter beißt es: "Sit die Berftellung einer Wafferftrage behufs der Schifffabrt mit oder ohne gleichzeitiger Benugung ju Rad. werten, der Sauptzweck der Korreftion und diefe den Lanbereien nicht nühlich, so haben die Eigenthümer an die Roften gar nichts beizutragen. Ift bei diesem Sauptzwecke die Korreftion den Ländereien fogar nachtheilig, so ficht den Eigenthümern derselben gegründeter Anspruch auf vollständige Entschadigung ju, gleich mie folche auch fur Grundeigenthum ju leiften ift, das fur Landfragen angefprochen wird." Bringt man diefe Meußerungen mit den bier gefallenen Boten in Berbindung, fo fommt man ju dem Schluffe; wenn man die von herrn v. Gongenbach beantragten Bedingungen in das Reglement aufnehmen will, fo tragen die Betreffenden gar nichts bei, fondern verlangen noch Entschädigung. Berr v. Gonzenbach fuchte aus einem Botum des herrn Stampfi nachjumeifen, diefer babe jugegeben, daß ber Staat als pflichtig in das Reglement aufgenommen werden fou. 3ch gebe ja das auch ju, für den Fall, mo eine privatrechtliche Berpflichtung besteht, und namenilich wird der Staat haften muffen, wenn es fich um Safenbauten u. dgl. handelt. Das verfteht fich von felbit. Aber daß man den nach § 13 gu leiftenden Staatsbeitrag in das hier vorgesehene Reglement aufnehmen foll, das fonnte ich nicht jugeben. Serr Busberger bemerfte, die §§ 12 und 13 feien finnlos, wenn der Untrag des herrn v. Gonzenbach nicht angenommen werde. Das fann ich nicht finden. Was in das Reglement jedes Schwellenbezirts gebort, fagt diefer Baragraph, was der Staat nach § 13 leiftet, bat einen gang befondern Zweck. Der vorliegende Paragraph ift ein febr wichtiger fur das Bange und wenn Sie ben gestrigen Befchluß nicht umftogen wollen, fo nehmen Sie denselben an, fonft mußte ich nicht, ich wiederhole is, wie man weiter fortfahren fannte.

Reglement? Der Regierungsrath. Alfo find fie da wieder in den Sanden der Regierung. Der Antrag fort, wie ich

Dr. Schneiber. Ich muniche noch über einen Bunkt Auskunft zu erhalten. Im Reglemente follen also nur die privatrechtlich Schwellenpflichtigen bezeichnet werden. Wie foll es nun in den Gemeinden gehalten fein, wo sich gar keine privatrechtlich Pflichtigen besiaden, wo die Organisation nur polizeitich angeoronet wird?

Herr Berichterstatter. Wenn ich mich in der Weise ausgesprochen hatte, wie herr Schneider es auffaßt, so ware es unrichtig. Ich habe bloß gesagt: der Staat soll da in das Reglement aufgenommen werden, wo er privaterchtlich schwellenpstichtig sei, dagegen soll der Beitrag, welchen er nach § 13 leistet, nicht in dieses Reglement aufsgenommen werden.

Abstimmung.

Für den § 20 mit oder ohne Abanderung Für den Untrag des Herrn v. Gonzenbach Dagegen Sandmehr. 43 Stimmen. 55 € 22.

Done Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

6 21.

Ticharner ju Rebriat municht, daß vor dem Worte "Betheiligten" eingeschaltet werde: "Pflichtigen und."

Bucher ift der Ansicht, es liege nicht im Interesse der Schwellenpflichtigen, daß der Gemeinderath das Reglement entwerfe, weil der Fall eintreten könne, daß Leute ein Reglement entwerfen wurden, welche bei der Schwellenpflicht gar nicht betheiligt seien. Es wird daher beantragt, den Singang des Paragraphen also zu fassen: "Die Entwerfung des Reglements und des Kadasters ift Aufgabe eines Ausschusses der Betheiligten des betreffenden Schwellenbezirts"2c.; ferner die Worte "jeder Gemeindrath" zu erseben durch: "jeder Schwellenbezirt."

Berger halt dafür, der Zweck des Gesetes sei, daß man fich an eine gesetlich fonstituirte Behörde wenden könne. Da übrigens die Betheiligten Vorschläge eingeben können und der Schwellenbezirf auch angehört werde, so fei der Bemerkung des herrn Bucher Rechnung getragen.

Gfeller zu Wichtrach unterftüt den Antrag des herrn Bucher in dem Sinne, daß der Eingang des Paragraphen also gefaßt werde: "Die Entwerfung des Reglements und des Kadasters ift Aufgabe der Schwellenpflichtigen, welche sich durch einen Ausschuß vertreten lassen ze."

herr Berichter ftatter. Die gefallenen Bemerkungen icheinen mir auf einer nicht gang richtigen Interpretation des Artifels ju beruben, welcher alle angeregten Berbaltniffe berücksichtigt. Zwischen den einzelnen Betheiligten und dem Staate ficht der Gemeinderath. Wie foll Diefer ju Berfe geben? Soll er jusammensipen, ein Reglement entwerfen und es der Regierung jur Genehmigung einschicken, ohne Jemanden etwas ju fagen? Rein, er foll das Reglement entwerfen und den Betheitigten Belegenheit geben, fich dar. über auszusprechen. Ich mochte ba herrn Ticharner ermiedern, daß die Pflichtigen auch betbeiligt find, und die von ihm beantragte Erganjung alfo eine Tautologie mare. Gowohl die einzelnen Betheiligten als der Schwellenbezirk tonnen allfällige Ginfprachen erheben, und dann folgt die etwas objektivere Unficht des Gemeinderathes, welcher das Reglement ber Regierung jur Genehmigung einschicft. Man bat alfo die Möglichfeit, alle Stimmen, die ein Urtheil in der Sache haben, ju vernehmen. Die Regierung fonnte mit den Schwellenbezirten nicht fo gut verfehren, wie mit dem Gemeindrathe. Ueberdieß murde das Syftem geftort, da die Gemeinde nach § 24 dem Staate gegenüber haften foll. Man wird ein Mufterreglement entwerfen und den Gemein. den zuschicken. Sollten sich im Bereiche der lettern nicht binlangliche Rrafte vorfinden, fo fann der Regierungeftatt. halter Die Leitung übernehmen. 3ch muß defhalb am Ba. ragraphen festbatten.

Efcharner giebt feinen Untrag guruck.

Der § 21 mird unverändert genehmigt, der Untrag des herrn Bucher bleibt in Minderheit.

§ 23.

Dr. v. Gongenbach. Sie feben, daß dieß ein neuer Baragraph ift. Bas die erfte Balfte deffelben betrifft, fo ftande es Miemanden fchlechter an als mir, Ginmendungen dagegen gu machen, da diefe Bestimmung von mir beantragt murde. Das foll Ihnen beweisen, daß man nicht nur das Bort ergreitt, um Opposition ju machen. Der erfte Theil des Paragraphen hat den Zweck, ju verhindern, daß die Schwellenpflicht beliebig übertragen werde. Dagegen fonnte ich nie und nimmer zum zweiten Alinea stimmen, welches die Dereliftion eines Grundftuckes unterfagt. Es zeigt Ihnen die ganze Tragmeite des Gefetes, und wenn man ichon beruhigende Buficherungen gibt: es werde nicht fo bos geben ic., fo zeigt doch diefe Bestimmung felbft, es fonne die Schwellenpflicht to weit geben, daß Giner unter Umitanden lieber fein Grundfluck preisgebe, als die Laft derfelben auf fich nehme. Die Schwellenpflicht ift nicht eine perfonliche, fondern eine dingliche Pflicht, die auf dem Grundflud baftet. 3ch weiß auch, daß Migbräuche ftattgefunden, daß Fälle vorfamen, in welchen Jemand einen Riemen Landes abschnitt, um fich der Schwellenpflicht ju entziehen. Aber nach Diefem Gefege ift dieß infolge der Ginfuhrung des Radafters, ju welchem ich auch beitrug, nicht mehr möglich. Sch möchte nicht fo weit geben, felbft dann, wenn ber gange Ertrag des Gutes gur Erfüllung der Schwellenpflicht verwendet werden muß und der Betreffende das Grundfick preisgeben mill, gu fagen: du fannft geben, aber dein übriges Bermögen bleibt für die Schwellenpflicht verhaftet! Das Baterland fann von einem Manne mehr fordern als fein Bermogen, es fann von ihm Blut und Beben fordern, und man ift unter 11mftanden bereit dagu, aber daß man fich jum Beften des Staates von einem Fluffe ruiniren laffen foll, das finde ich nicht gerecht. Ich trage daber auf Streichung des zweiten Alinea an.

Serr Berichterftatter. Das ift ein Baragraph, den ich fur durchaus billig halte. Ich will Ihnen mittheilen, mas mich bei der Redaftion des Baragraphen leitete. Die Thatfache ift febr befannt, daß Jemand fich durch Deretiftion des Grundstücks der Schwellenpflicht entzieht. Burde es in der Beife geicheben, daß der Betreffende fagte, er gebe fein ganges But auf, fo ließe fich eimas fagen, aber wenn man die Erfahrung ju Ratbe giebt, fo findet man daß diefes in der Regel nicht fo ift, fondern der Betreffende fchneidet dem Gluß entlang einen Riemen Landes ab, verfauft es, und an wen? Un Jemand, der die Schwellenpflicht nicht erfüllt, der das Land verläßt. Wie geht es jest? Auf wen fällt die Schwellenpflicht? Welche Ronfequenzen treten ein? Die Belche Konfequengen treten ein? Die Laft fällt dem Schwellenbezirte gu, jedenfalls nicht dem Staate. Run aber mare die Konfequeng, felbft menn man annahme, die Schwellenpflicht falle dem Stagte gu, eine ungeheure, denn die betreffenden Grundeigenthumer langs eines Fluffes brauchten dann nur den Riemen Landes am Fluffe abzuschneiden, zu derelinquiren, um die Schwellenpflicht dem Staate aufzuburden. Gine folche Zentralifation der Schwellenpflicht auf den Staat wird man nicht wollen, fonft mußte man nicht nur eine dreifache, fondern eine funffache Steuer gabien. Run frage ich: ift es recht, daß Giner fich auf diefe Beife feiner Bflicht entledigen tonne? Ich fand, es jei nicht billig es fei billiger, wenn man fage: du fannft allfällig das beireffende Grundfluck verfaufen, aber die Pflicht der Uferversicherung, welche eine öffentliche Last ift, wie eine andere, baftet darauf. Allerdings ist nicht zu verkennen, wenn man das zweite Alinea streichen will, in der Vorausssehung, daß die Schwellenpslicht infolge der Dereliktion dem betreffenden Schwellenbezirke zufalle, so geben die Konsequenzen nicht so weit, und auch der Zerstückelung des Grundeigenihums wäre dann eine Schranke gesett. Insofern könnte ich zur Streichung des zweiten Alinea stimmen, obschon ich in erster Linie daran festhalte. Die Last wird nie oder nur in höchst seltenen Fällen so groß, daß die Schwellenpslicht ein Grundsück entwerthet; durch dieses Geset wird dieselbe billig vertheilt. Wenn die Versammlung glaubt, es sei besser, das zweite Alinea zu streichen, so widersebe ich mich nicht so sehn weil es nicht stört und ich gerne billigen Wünschen Rechnung trage; in erster Linie empsehle ich Ihnen den Vorschlag des Regterungsrathes.

Abftimmung.

Für den § 23 mit oder ohne Abanderung Für das zweite Alinea Für Streichung desselben Sandmehr. Minderheit. Gr. Mehrheit.

§ 24.

Dr. v. Gongenbach: Das ift der zweitwichtigfte Pas ragraph des Gefenes. Bei der erften Berathung anderte der Große Rath felbit denfelben ab, 45 Stimmen fprachen fich damals für Streichung, 42 dagegen aus; mit 49 gegen 30 Stimmen wurde befchloffen, den § 40 des Wafferbaupoligei. gefepes von 1834 aufzunehmen. Bei der Redaftionsberathung wurde der Paragraph nach Antrag des Regierungsrathes beibehalten. Nun fragt es sich, ob Sie von Ihrer frühern Schlufinahme zurücksommen wollen, oder ob der Paragraph so bleiben solle, wie er vorliegt. Die Gründe, warum ich glaube, Sie durfen die Bemeinden nicht für die Erfüllung der Schwellenpflicht haftbar erklären, obschon Sie dieß in andern Zweigen der Administration gehabt haben, wie im Armenwefen, theils noch haben, wie im Bormundschaftswefen, find folgende. Betrachten Ste diefes Wefen von Unfang bis gu Ende, und fragen Sie: was bat die Gemeinde für eine Besfugnif, fur eine Möglichteit, fich ju fcugen? Nach § 7 befimmt die Regierung die Safen, und Landungspläge, nach § 8 bestimmt bie Regierung die Normalbreite Des Fluffes und bas Suftem der Berficherungsbauten, nach § 9 Durfen Bauten und Antagen, die auf die Bobe des Wafferftandes ic. einen Ginfluß haben, nur mit Bewilligung der Regierung gemacht werden. Nach § 10 fann die Regierung gand gur Unvflanzung von Schwellengehölz expropriiren. Es darf jogar Schwellenmaterial gegen den Willen der Gemeinde abgeführt werden, die Gemeinde aber haftet dennoch fur die Schwellen. Das ift eine Ausdehnung der Laften und der Berantwortlichfeit der Gemeinden, welche diefen nicht auf-erlegt werden foll. Es ift ein himmelweiter Unterfchied zwischen der Armenlaft und der Schwellenpflicht. Sagt der Staat im Armenwesen ju den Gemeinden: ich will Spitalbauten machen, die Expropriation des notbigen Landes anordnen, unterhaltet die neuen Anftalten? Durchaus nicht, es liegt da alles in der Autonomie der Gemeinde. Bon ver-Schiedener Seite borten Sie die Bemerfung machen, der Gemeinderath fei nicht die geeignete Behörde, das Schwellenreglement zu entwerfen; er kann allerdings Sachverftändige beiziehen, aber ich mochte doch von der Gemeinde diefe Berantwortlichfeit ablebnen. Saben die Bemeinden Schwellenfonds? Und wenn fie folche nicht haben, wie wollen fie ibre Dbliegenheit anders erfüllen als durch Tellen? Gegen Urmen. tellen, die feit Sahrhunderten bestanden, hat man eine ents fepliche Angst, aber Tellen jur Erfüllung der Schwellenpflicht, diefe follen bezogen merden! Rehmen Gie an, es befinden fich an der Nare einige Grundbefiger, die ibre Schwellenpflicht nicht erfüllen, fie schützen Armuth vor; die Gemeinde fordert fie auf und da es ohne Erfolg bleibt, greift fie auf das Gut, auf welchem aber nur wenige hundert Franken abbezahlt find. Run frage ich, welche Unannehmlichkeiten in den Gemeinden zu erwarten find, wie viel beffer es ift, wenn die nothigen Unordnungen durch den Bafferbauinge. nieur getroffen werden, wenn die Regierung fie ausführen läßt, allfällig mit Rudgrifferecht auf die Pflichtigen, wie es Das Gefen von 1834 im § 10 einrichtete. Diefer Paragraph genügt, und ich beforge, Sie wurden fonft die Gemeinden in eine Berpflichtung ziehen, die febr weit greift Es wurde bei Behandlung der Gintretensfrage bemerft, diefe Berantwortlichfeit der Gemeinden fei mehr eine moralifche. Wenn es diesen Sinn hatte, so batte ich nicht viel dagegen, aber der § 24 fagt : "Dem Staate gegenüber haftet die Gemeinde." Betrachten Sie nun die Bergweigung der Gemeinden, 3. B. im Rubigenviertel, und bedenfen Gie, wie weit es ginge, wenn man den Gysensteinern fagen murde; ihr haftet dafur, ob da unten an der Mare recht gefcwellt worden fei oder nicht! Es ift nicht nothig, neue Laften auf die Gemeinden ju legen, auch nicht fonfequent; wenn Ste- die Gemeinden der Armenlaft entbinden, fo foll man ihnen nicht bier eine Schwellenlaft auflegen. Wenn die Pflichtigen ihre Obliegen. beit nicht erfüllen, fo fann der Staat auf ihre Roften die nöthigen Anordnungen treffen laffen. 3ch erlaube mir daber, meinen frühern Untrag wieder aufzunehmen und will nicht weitläufiger fein, weil ich dafür balte, es nupe nichts.

Matthys. 3ch möchte den § 24 febr unterftugen und zwar aus Grunden der Pravention. Es handelt fich um polizeiliche Bestimmungen und ich frage: wer bat die Bolizei ju verwalten? Die Berwaltung der Gefundheits-, der Bormundschafts, der Feuers, der Baupolizei ift Sache des Bemeinderathes. Run bedenfen Sie: tann der Staat, obschon er das Oberaufsichtsrecht hat, mit Rudficht auf die Bafferbaupolizei ein folches Beamtenheer aufftellen, daß die betreffenden Beamten Boche für Woche, Monat für Monat die Ufer durchgeben, um ju untersuchen, welche Beschädi= gungen die Berficherungsbauten allfällig erlitten haben, und dieseiben berniellen ju laffen? Das fann der Staat nicht, Dagegen fann die Ditspolizei die Bauten unmittelbar übermachen und eineretende fleinere Beschädigungen rechtzeitig gut machen. Rehmen Sie den § 24 an, fo hat es die Folge, daß jeder Privatmann, jeder Bannwart, jeder Polizeidiener, wenn er irgend eine Schädigung an den Uferbauten mabrnimmt, dem Gemeinderathe davon Anzeige macht, welcher dann die nothigen Anordnungen trifft. Alfo aus Gründen der Pravention, um größern Uebein vorzubengen, ift es eine absolute Rothwendigfeit, daß Sie den § 24 annehmen. 3ch erinnere noch an Gines. Im Gefet über die Sypothefartaffe ift die Bestimmung enthalten, daß die Einwohnergemeinden für die Schapungen einzufteben haben, welche von den Schäpern vorgenommen und vom Gemeinderathe bestätigt find. Auch bet Ertaffung jenes Gefence murden große Bebenten dagegen erhoben. Die Erfahrung beweist aber, in wie wenigen Gemeinden die Sypothefactaffe in den Fall fam, auf die Gemeinden ju greifen. Es in mahr, in eingelnen Gemeinden fam der Fall vor, aber im Allgemeinen wirfte diefe Bestimmung febr mobithatig auf den Syporbefar. fredit im gangen Ranton; der Kapitalift fann mit viel größerer Sicherheit dem gandmann fein Geld anvertrauen, weil die Snpothefarschapung in Berbindung mit der allgemeinen Radafterschapung bewirfte, daß der mabre Berth des Grundeigenthums ausgemittelt murde. Aus diefen Grunden muß ich Sie bitten, den 6 24 angunehmen.

Verger unterflüßt ebenfalls den § 24, wie er vorliegt, und zwar geflüßt auf gemachte Erfahrungen und im Sinblic auf das im Gefeße über Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 vorgeschriebene Verfahren, welches Geses der Regierung weit gehende Befugnisse gebe. Auch ist der Redner der Ansicht, die Streichung des § 24 würde die Oekonomie des Geseßes stören, der § 21 bätte dann keine eigentliche Bedeutung mehr; endlich seien die Befürchtungen des Herrn v. Gonzenbach nicht begründet.

Stettler. herr Matthys hat die gunftige Seite der Sache dargestellt, erlauben Sie, daß ich auch die entgegengefette Geite berühre, damit Sie mit Sachkenninif ent. 3ch bitte, wohl ju unterscheiden, daß den Gemeinden nicht etwa biog ein Aufsichtsrecht im § 24 gegeben wird, um die Pflichtigen anzuhalten, ihre Obliegenheit ju erfüllen; es geht weiter. Es ift geradegu eine Saftunge-pflicht und zwar in dem Sinne, daß der Staat fich für die gange Schwellenlaft einfach an die Gemeinde balt. Die Staatsbeborde wird einfach dem Regierungsstatthalter foreis ben: das und das fehlt da und da, macht, daß es bergestellt werde! Sch will ein Beispiel anführen. Angenommen, ein Grundeigenthumer bestreite die Pflicht ju fchwellen; nach § 26 gehören Streitigkeiten über Berbindlichkeiten, welche aus einem privatrechtlichen Titel abgeleitet werden, vor die Civilgerichte. Alfo wenn der Prozeg entschieden ift und man große Roften batte, weiß man erft, wer pflichtig fei. Mittlerweile muß die Gemeinde die Laft tragen, die übrigen Ginwohner beiziehen, oder Geld entlehnen; fie bat fein Mittel, fich ju belfen. Der wenn der Betreffende Urmuth vorschupt, gibt das Befen der Gemeinde ein Mittel an die Sand, die Sache ju ordnen? Rein, Sulfsmittel gibt es der Gemeinde feine, nur Pflichten. Wenn der Paragraph fo redigirt mare, Daß er den Gemeinten nur ein Auffichterecht gabe, fo fande ich denfelben billig. Man wird vielleicht sagen, das sei der Sinn des Paragraphen, aber diefer ift febr zweideutig, er läßt fich dreben. Ich halte dafür, in der Pragis merde der Staat fich an die Gemeinde halten und die Folge fei diefe, daß die Gemeinde gablen muffe. Sch fann mich mir den Erflarungen, welche man uns immer gibt, nicht beruhigen. Ich habe auch Zutrauen in die Regierung, aber die Personen wechfeln, die Befete bleiben, und am Ende maren die Burger von der Gnade der Regierung abhängig. Wollen Sie in einem republifanischen Staate den Burger im Wefene fchuten oder diefen Schut von der Ansicht wechselnder Berfonen abbangen laffen? Will man die Gemeinde fduten, oder ibr eine neue Last auflegen, die größer ift als alle andern Lasten? Man forge für eine Redaftion, die nicht zu einer civilrechtlichen Saftbarfeit führt. 3ch muß daher der Konfequeng wegen mit voller Ueberzeugung jum Untrage des Berrn v. Gonzenbach ftimmen. In zweiter Linie ftelle ich den Untrag, den Gemeinden ein Aufsichtsrecht und allfällig eine Auffichtepflicht zu geben, jedenfalls aber die haftbarkeit und den mit derfelben verbundenen Ruckgriff gu ftreichen.

Bucher unterstützt ebenfalls den Antrag des herrn v. Gonzenbach, und fpricht die Beforgnis aus, die Sinwohnergemeinden würden im gegebenen Falle, wenn es sich
darum handle, für fäumige Pflichtige zu schwellen, mit dem
Schwellenbezirte in Konfist fommen; endlich wird daran
erinnert, daß es verschiedene Gemeindseintheilungen gebe,
wie z. B. auch Schulbezirte, Schulgemeinden.

Bigler findet es weder billig noch gerecht, den Einwohnergemeinden eine Laft aufzulegen, die fie bisher nie gefannt hätten. Nach dem § 83 der Berfassung sei das Sigenthum unverleglich, nun fragt der Sprechende, ob es nicht eine Verfassungsverlegung ware, wenn man die Gemeinden für die Schwellenpflicht, welche schon Millionen gekostet, verantwortlich machen wurde. Sollte der § 24 angenommen werden, so wäre es leicht möglich, daß einzelne Gemeindräthe, die von dieser Berantwortlichkeit betroffen würden, ihre Entlassung verlangten. Wenn die Mitglieder der Versammlung die Lokalverbältnisse näher untersuchten, so würde der § 24 anders lauten. Schon in den Zwanzigerjahren sei der Kleine Rath irrig berichtet gewesen, auf das Unsuchen der Ortschaft Umendingen wurde eine Untersuchung der dortigen Verhältnisse angeordnet, und hierauf entsprach die Regierung, in Betracht, daß diese Gemeinde mit keiner speziellen Schwellenpslicht behaftet sei, ihrem Gesuche. Der Redner führt den betreffenden Rathsbeschluß an, und schließt, indem er die Hoffnung ausspricht, der Große Rath werde auch heute gerecht sein.

v. Watrenwyl zu Aubigen unterflüßt den herrn Praopinanten. Ginge nach diesem Gesete die Saftbarkeit der Gemeinden nur so weit, als aus Nachläßigkeit von ihrer Seite Schaden entstanden sein möge, so ware nichts dagegen zu sagen, aber die Sache werde in der Pragis weiter geben, man lege den Gemeinden eine Last auf, von der man bisher nichts wußte. Man könne wohl durch eine Mehrbeit eine Minderheit erdrücken, aber der Sprechende protestirt im Namen seiner Wähler dagegen und behält sich vor, seine Reklamation bei gegebener Gelegenheit geltend zu machen.

herr Berichterstatter. Es fällt mir sehr auf, in Diesem Saale bet der Berathung eines Gesegegartifels, melcher ben gangen Ranton, nicht nur eine Gegend beschlägt, eine Drohung zu vernehmen. Ich will nicht weiter barauf eingehen. Der vorliegende Baragraph ift einer der allerwich. tigften und wenn er nicht angenommen wird, fo hat das Befet feinen Werth. Ich gab vorbin eine Modifitation ju, weil ich den geäußerten Bunschen Rechnung tragen fonnte, und ich werde auch ferner billig fein, wo es immer möglich ift; aber diefer Paragraph darf nicht fallen. Ef ift da nicht ein Bravatrecht in Frage, fondern eine polizeiliche Pflicht, und es ift in der gangen Staatsverwaltung Regel, daß bei polis zeilichen Funftionen der Staat ein Mittelglied hat zwischen ihm und den Privaten, weil er mit diefen nicht direft verfebren fann, und diefes Mittelglied find die Gemeinden. Gie finden diefe Ginrichtung, wie bereits gezeigt murde, in allen Berwaltungszweigen. Go im Bormundschaftswesen. Bas mare bier ein Mittelglied obne Berantwortlichfeit? Go ift es auch im vorliegenden Falle. Man suchte nachzuweisen, der Grundfat des § 24 fet gefährlich, zwar nicht unter der gegenwärtigen Negierung, aber man fagte, Berfonen wech. feln, das System aber bleibe. Ich will aber nachweisen, daß gerade im Paragraphen felbst nichts Gefährliches ift. Was fagt der Paragraph? "Dem Staate gegenüber haftet dei Bemeinde für die Erfüllung der Schwellens und Dammpflicht in ihrem Bezirke." Herr Siettler behauptet nun, diese Saft-barkeit der Gemeinde sei sehr zweideutig. Ich finde den Ausdruck sehr deutlich und mache tein Sehl, daß der Staat im gegebenen Falle die Gemeinde jur Erfüllung der Schwel-lenpflicht anhalten fann und wird. Das ift febr deutlich und flar. Aber wie ift diese Saftbarteit beschaffen? Ift fie eine definitive oder bloß eine provisorische; und wenn fie nur eine provisorische ift, welche Sicherheitsmittel hat dann die Bemeinde? Es beißt im Paragraphen weiter : "unter Borbebalt ibres Rückgriffs gegen die Schwellenbezirke und die wirklich Pflichtigen." 3ft diefe Garantie nicht genügend? Wenn der Pflichtige nicht genug Garantie darbietet, fo fann die Bemeinde fich an den Schwellenbezirf wenden, welcher unter allen Umftanden bintangliche Garantie bieten mird. Die Gemeinde risfirt also nichts; sie risfirt nicht mehr als nach 5 des Gefetes über öffentliche Leiftungen, wonach die Bemeinde unter Umftanden auch gehalten ift, die Roften vorzus schießen. Sch möchte fragen, ob man Rlagen über Migbrauch jenes Paragraphen gebort habe? Nach § 19 des nämlichen Gefetes wird zu den öffentlichen Leiftungen namentlich die

Pflicht jur Unterhaltung öffentlicher Strafen, Wege, Bruden, Kanale, Bafferleitungen, Schwellen, Damme u. bgl." gegablt. Sie feben, daß die in diesem Befete enthaltenen Grundfage in demjenigen von 1854 bereits aufgestellt find. Alfo schon mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden das Rückgrifferecht bas ben, ift der Paragraph nicht gefährlich, fodann auch weil die Geltendmachung diefes Rechtes nicht ichwer ift. Man bat da nicht lange ju projediren, der Regierungestatthalter urtheilt in erfter, der Regierungsrath in zweiter Instanz. Indeffen wird auch diefer Fall felten eintreten. In der Regel wird der betreffenden Gemeinde eine Frift bestimmt, innerhalb welcher fie die mirflich Pflichtigen und den Schwellenbezirf jur Erfüllung der Schwellenpflicht anhalten fann. Benn die Gemeinde gehörig Aufficht ubt, fo ift diefe Bestimmung für fie gar nicht gefährlich. Aber wenn man den Baragraphen ftreicht, mas erfolgt dann? Satte die Gemeinde eine Macht, den Bflichtigen jur Erfüllung feiner Bflicht an-Buhalten? Rein, fie ftande machtlos ba, der Schaden murde immer größer. Es ift befannt, daß namentich in Wafferbaufachen der Schaden an einem Tage febr groß werden fann. Was bat die Gemeinde davon, wenn Unordnung berrscht? Tit fie nicht felbst am meisten davon betroffen? Benn Baffereinbruche gefchehen, wer leidet darunter? Die gange Gemeinde; für diese febt also bier nicht nur eine Pflicht, fondern auch ein Intereffe in Frage. Man muß immer bedenken, daß eine gehörige Organisation bestehen wird. Der Grundsap des § 24 ift übrigens nicht neu. In den mehrfach angeführten attern Reglementen, betreffend die Schwellenpflicht an der Emme, Saane, Simme, find abnliche Bestimmungen enthalten; namentlich maren die Gemeinden gehalten, die Roften vorzuschteffen. Auch bei der erften Berathung murde diefer Artifel angegriffen, aber es erhoben fich Stimmen für denfelben, denen man nicht vorwerfen fann, fie wollen die Gemeinden ruiniren, fondern Manner, welche der Unficht find, daß in den Gemeinden die Schwerfraft des Landes rube, daß man ihnen aber eben defwegen ein regeres Leben geben muffe. Namentlich war es Serr Blofch, welcher die Beiziehung der Gemeinden als Mittelglied swifthen dem Staate und dem einzelnen Pflichtigen entschieden verfocht. (Der Redner verweist auf das Botum des herrn Regierungspräfidenten, Grofratheverhandlungen von 1855, Seite 139). Ich mache nur noch aufmertsam, daß im Kanton St. Gallen dieselbe Vorschrift besteht, und daß man mir fagt, man befinde fich dort fehr mohl dabei und die Gemeinden beschweren fich nicht darüber. Bum Schlusse noch ein Wort uber die gefallenen Antrage. Berr v. Gongenbach mochte den § 10 des Gefeges von 1834 aufnehmen. Wenn Sie für die Butunft wieder einen Buftand wollen, wie bis dabin, wo die Beborden nicht einschreiten tonnten, so nehmen Sie diefen § 10 auf. Aber es ift eben eine befannte Thatfache, daß die Beborden wegen der Unbestimmtheit des Gefetes machtlos maren, daß diefer Umftand wie ein Krebsschaden wirfte, und diesen will man fortdauern laffen? herr Stettler will den Gemeinden ein Aufsichts. recht und logar eine Aufsichtspflicht geben. Ich möchte fragen, ob das nicht unbestimmt fei? Ich schließe also, indem ich die Bersammlung mit vollem Bertrauen auf ihre Einsicht erfuche, fie mochte den § 24 genehmigen.

Abstimmung.

Für den § 24 nach Antrag des Regierungs, rathes 50 Stimmen. Für deffen Modififation 44 "

\$ 25.

Gfeller zu Wichtrach gibt zu, daß die Aufftellung von Schwellenmeistern zweckmäßig sein möge, doch findet er es nicht billig, daß die Regierung die Anstellung solcher befeble, denselben die Instruktion ertheile, dagegen sie nicht bezahle. In Uebereinstimmung mit dem Grundsape: wer besiehlt, der zahlt, wird daher beantragt, daß diejenige Bebörde, welche den Schwellenmeister anstelle, denselben besolden solle.

Matthys findet die Zumuthung des herrn Praopinanten etwas ftart, und macht aufmerkfam, daß der Schwellensmeister von der Gemeinde oder vom Schwellenbezirk gewählt werde, daß der obern Behörde nur dephalb das Bestätigungsrecht zusiehe, damit nicht Leute, die nichts von der Sache verstehen, an solche Stellen gewählt werden.

Bucher municht, daß bas vierte Alinea geftrichen merde, indem er nicht einfieht, marum die Schwellenmeifter anderer Gemeindsbeamtungen enthoben fein follen.

Berger möchte den Schwellenmeistern die Uebernahme anderer Gemeindsbeamtungen fafultativ laffen und daber im vierten Alinea einschalten: "auf ihr Begehren", da es Manner gebe, die fich zur einen, wie zur andern Stelle fehr eignen.

herr Berichterftatter. Wir wollen nicht auf den Elementargrundfaß Diefes Gefeges gurudtommen, daß die Schwellenpflicht auf dem betheiligten Gigenthum lafte. Schwellenmeifter werden nur da aufgestellt, wo es nothwendig ift. Wenn Sie den § 20, litt. d vergleichen, fo merden Sie finden, daß dort jedem Schwellenbegirf überlaffen bleibt, in Betreff der Ernennung der Schwellenmeifter Bestimmun= gen aufzustellen; dann hat die Baudirettion ein Aufsichts. recht und wenn der Schwellenmeister ein verständiger Mann in, fo mird es feine Schwierigkeiten haben. Bas den Untrag des herrn Bucher betrifft, fo bemerte ich nur, daß das vierte Alinea im erften Entwurfe nicht enthalten mar, daß es aber vom Großen Rathe auf den Untrag des herrn Beifbubter aufgenommen murde und gmar erftens megen der Befoidung der Schwellenmeister und zweitens weil diefe immer bereit fein follten, an Ort und Stelle ju geben. Dagegen fann ich die von herrn Berger vorgeschlagene Modifitation jugeben.

Buch er fcblieft fich dem Untrage des herrn Berger an.

Abstimmung.

Für den § 25 mit oder obne Abanderung, den zugegebenen Antrag des herrn Berger in- begriffen Sandmehr. Für den Antrag des herrn Gfeller Minderheit.

§ 26.

Stettler. Ich machte bereits früher aufmerkfam, daß hier zwei Systeme vereinigt werden, das alte System, wonach die Schwellenpflicht privatrechtlicher Natur war, und das neue System, welches dieselbe als eine öffentliche Pflicht erklärt. Hier wird nun gefagt, wie beide Systeme ineinander greifen. Mit dem ersten und zweiten Alinea bin ich einverstanden, dagegen enthält das dritte Alinea eine Bestimmung, die ich geradezu für rechtswidrig balte. Ich denke, alle Juristen werden darüber einig sein, daß eine privatrechtlich bestehende Verpflichtung nie über das Maß ausges

behnt werden fann, welches im Litel festgesetzt ift. Ebensowenig fann sie ihre Natur ändern, wenn der Vetreffende nicht dazu stimmt. Ich frage nun: wie kann man dazu kommen, zu erklären: tropdem daß ich privatrechtlich verpflichtet bin, etwas zu leisten, sei meine Pflicht in eine öffentliche Leistung umzuwandeln? Wenn das zuläsig in, so kann man jede privatrechtliche Pflicht zu einer öffentlichen Leistung erklären, und dann tritt ein anderer Gerichtsstand ein, welcher entscheidet. Statt des Sivirichters, welcher über Mein und Dein entscheidet, tritt dann der Regierungsrath als Richter auf, und nun soll eine Gemeinde oder ein Brivatmann, der von Alters her privatrechtlich gewisse Leistungen übernommen hat, sich dem Entscheide des Regierungsrathes fugen. Ich hatte das für inkonstitutionell, für rechtswidrig, möchte nicht da ein solches Prinzip ausstellen belsen, und stelle daher den Antrag, das dritte Alinea zu streichen.

herr Berichterftatter. Ich muß mich diesem Un-trage wideriegen. Das Dritte Alinea wird von herrn Stettler einerseits unrichtig aufgefaßt, andererseits möchte ich auf die Ronfequenzen der Streichung aufmertfam machen. herr Stettler unterscheidet nicht zwischen einem privatrechtlichen Titel und einer öffentlichen Leiftung. Die Schwellen. pflicht ift schon jest eine öffentliche Leiftung, der Regierungsrath ift fcon jest eingeschriften. Die Berpflichtung berubt an vielen Orten auf privatrechtlichen Titeln, aber die Leiftung ist eine öffentische. Wenn Streitigkeiten über Berpflichtungen entstehen, die aus privatrechtlichen Eiteln abgeleitet werden, so enischeidet der Civilrichter. Sat dieser aber einmal entichieden, wem die Berbindlichfeit obliegt, bann wird ihre Erfüllung als öffentliche Leiftung behandelt und von nun an find alle Streitigfeiten darüber administrativer Natur. Das ift der Sinn der Paragraphen, welcher gewiß einen fehr guten Zweck bat. Es wird über die Ausscheidung Diefer Berhältniffe in den erften Jahren vielleicht ziemlich viele Projeffe geben, aber dann bat man damit aufgeraumt, mabrend durch den Untrag des herrn Stettler den Civilfreitigfeiten wieder Thur und Thor geoffnet wurde.

Der § 26 mird unverandert genehmigt, der Antrag des herrn Stettler bleibt in Minderheit.

§ 27.

Ohne Ginsprache durch das handmehr genehmigt; ebenfo der § 28.

§ 29.

Matthys stellt den Antrag, folgenden Zusat am Schlusse bes Paragraphen aufzunehmen: "Die daherigen Forderungen baften auf bem pflichtigen Grundeigenthum und find in der dritten Rlasse (§ 584 B. B.) im ersten Rang anzuweisen."

Bucher beantragt, da es fich wieder um eine Berantwortlichkeit der Gemeinde handle, tas Wort "Gemeinde" zu ersepen durch: "Schwellenbezirk."

Berger halt dafür, der Abficht des herrn Bucher fet im Gefete bereits Rechnung gertagen, da den Gemeinden, wenn fie belangt werden, der Rückgriff auf den Schwellenbezirf und auf die wirklich Pflichtigen offen fiebe.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

herr Berichterstatter. Man fann mahrhaft nicht immer auf Bestimmungen jurudkommen, welche entschieden sind, daber fann ich den Antrag des herrn Bucher nicht jugeben, wohl aber denjenigen des herrn Matthys, welcher eine Lücke im Gesen ergänzt. Was herr Bucher will, ift im Gesen enthalten, indem den Gemeinden das Rückgriffsrecht auf den Schwellenbezirf und auf die Pflichtigen zusteht; durch den Antrag des herrn Matthys wird den Gemeinden noch ein privilegirtes Pfandrecht gegeben.

Der § 29 wird nebst Erheblicherklärung des von Herrn Matthys gestellten Antrages genehmigt, der Antrag des herrn Bucher bleibt in Minderheit.

\$ 30.

Ohne Ginsprache genehmigt.

§ 31.

Der herr Berichterstatter beantragt, entsprechend der übrigen Sintheilung des Gesetzes, hier die Ueberschrift beizusetzen: "Nicht unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer."

Schneeberger im Schweithof fiellt den Antrag, das Wort "erworbene" ju ersegen durch: "bestebende."

Roller balt dafür, man fonnte aus dem Tegte des Gesets schließen, daß der Sigentbumer eines Grundstückes, auf welchem ein Privatgewässer fließt, dasselbe absorbiren, fozustägen zerdören konnte von dem Momente an, wo es nicht zur Schifffahrt oder Flößerei benust wird, und dieß scheint dem Redner nicht billig, sondern er möchte dem anstoßenden Grundeigentbumer ebenfalls die Benugung des Gewässers möglich machen und fellt den Antrag, den Paragraphen in diesem Sinne zu modifiziren.

Stettler ftellt den Antrag, das erfte Alinea ju ftreichen, da im § 32 auf das Sivilgeset hingewiesen werde und in einem Gesetz über die Schwellenpflicht nicht über das Sigenthum von Privatgemässern verfugt werden foll.

Der herr Berichterstatter gibt den Antrag des herrn Schneeberger zu, denjenigen des herrn Stettler jedoch nicht, weil das erste Alinea eine Konfegnenz des § 1 fei. Was den Antrag des herrn Koller betrifft, so wird bemerkt, der in demselben angeregte Buntt sei erst bei den folgenden Paragraphen zu reguliren.

Der § 31 wird nebst Erheblicherklärung des von herrn Schneeberger gestellten Antrages nach dem Borschlage des Regierungsrathes genehmigt, die übrigen Antrage bleiben in Minderheit.

≬ 32.

Dhne Ginfprache genehmigt; ebenfo ber § 33.

§ 34.

Roller fiellt die Frage, ob die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen in dem Sinne zu verstehen fei, daß jeder Sigenthumer von Grundstüden, auf welchen fich ein Bach befindet, zum Unterhalte des Ufere im Berhältniß zur Ausdehnung feines Sigenthums verpflichtet mare.

Der herr Berichterstatter erwiedert, er verfiebe den Paragraphen in dem Sinne, daß fich die Unterhaltungs, pflicht auf die Uferlange ausdehne.

Der § 34 wird durch das Sandmehr genehmigt,

§ 35.

Obne Ginsprache genehmigt.

§ 36.

Stettler. Wir fommen bier wieder ju einem Grund. fage, ben ich unmöglich unberührt laffen fann, da er unter Umftanden fehr gefährlich für Grundeigenthumer und Ge-meinden wird. Es fann Jemanden einfallen, bei der Beborde den Antrag ju ftellen, irgend einen Bach, der von jedem Anftoger beliebig benutt wird, unter obrigfeitliche Aufficht ju ftellen Wenn ein Bach ein ungergdes Mal im Sabre austritt-und gand überschwemmt, dann ift der Regierungsrath befugt, durch einfachen Beschluß denselben ju einem öffentlichen Gemäffer zu ertlaren. Bedenten Sie Die Folgen eines folchen Beschluffes. Nach § 37 find auf Privargemäffer, Die unter öffentliche Aufsicht gestellt find, die 38 8 bis und mit 30 dieses Gesets anwendbar, d. h. die anstoffenden Grundeigenthumer find dann verpflichtet, die Ufer zu unterhalten, einen Schwellenbezirk zu bilden, einen Schwellenmeister ju halten; der Regierungbrath bestimmt, welche Uferbauten berzustellen feien, mit einem Worte, alle Privatrechte find gestrichen und die Regierung fann durch einfachen Beschluß perfugen. Das scheint mir gefahr-lich. Ich will auch Ordnung, aber Ordnung mit Freiheit und Gerechtigkeit, und ich halte dafür, es laffe sich in einer Republik nicht rechtsertigen daß wie in einem monarchischen Staate Freiheit und Gigenthum mit einem Federftrich bem Burger entzogen werden. Ich will den Paragraphen nicht freichen, indem ich jugebe, daß es Falle gibt, in welchen Privatgewäffer unter öffentliche Auflicht zu ftellen find, aber wenn diefer Fall eintritt, dann mochte ich es durch Befchluß des Großen Rathes, nicht des Regierungsrathes geschehen laffen. Es scheint mir wichtig genug, dem Staatsburger Diefen Schut ju gemabren, und ich ftelle daber den Unirag, das Bort "Regierungerathe" ju erfegen durch : "Großen Rathe."

herr Berichterstatter. Un und für sich ift es mir gleichgültig, ob der Groke Rath oder der Regierungsrath entscheide, aber es past nicht jum Systeme dieses Geses, wenn der Entscheid dem Großen Rathe vorbehalten wird. Ueberall wurde bisher dem Regierungsrathe der Entscheid in wichtigern Sachen eingeräumt, nun soll hier der Große Rath, wie ein Deus ex machina, auftreten. Um die Form des Geses zu retten, kann ich den gestellten Untrag, welcher in der Sache selbst nichts ändern würde, nicht zugeben.

Der § 36 wird unverandert genehmigt, der Antrag des herrn Stettler bleibt in Minderheit.

§ 37.

Stettler. Ich erlaube mir nur eine Anfrage an den herrn Berichterstatter. Wenn ein Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt ist, wenn alle diese schweren Bestimmungen auf dasselbe Anwendung finden und die bisherigen Privatrechte aufhören muffen, so möchte ich wissen, ob da nicht eine Entschädigung eintreten soll. Wenn dieß nicht der Fall sein sollte, so wurde ich einen Zusap in dem Sinne beantragen, daß Privatrechte, welche durch den Uebergang von einem System zum andern leiden, entschädigt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Se heißt in diesem Paragraphen ausdrücklich, die §§ 8 bis und mit 30 finden ihre Anwendung. In diesen Paragraphen ist nun an verschiedenen Orten von Entschädigung die Rede und gesagt, daß bestehende Privatrechte durch Entschädigung geschüpt werden sollen. Was herr Stettler will, liegt nach meiner Ansicht schon im Gesetze.

Stettler erflärt fich befriedigt, in der Borausfenung, ber g 37 habe den vom herrn Berichterstatter angedeuteten Sinn.

Der § 37 wird durch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 38,

Dhne Ginfprache genehmigt.

₹ 39.

Der herr Berichterftatter beantragt, die Borte "eines See's" ju erfegen durch: "eines folchen Gewäffers", meil es auch Privatfeen geben fonne.

Mit Diefer Modififation wird der § 39 durch das Sande mehr genehmigt.

40.

Obne Ginfprache genehmigt.

§ 41.

herr Berichterftatter. Es ift Ihnen vielleicht angenehm, über die ganze Unordnung des dritten Abschnittes einen furzen Ueberblick zu haben. Im Allgemeinen laffen sich die Fälle von Gewässerforreftionen und Entsumpfungen folgendermaßen gruppiren. Was zunächst die Korreftion öffentlicher Gewässer betrifft, wodurch das bisherige Flußbett verlassen oder wesentlich verändert wird, so haben wir

gefeben, daß fie Gegenstand befonderer Befepe ift. In Betreff der Korrettion von Privatgewässern und der Ausführung von Entsumpfungen durch mehrere Betheitigte fommen folgende Grundfage jur Anwendung. Entweder find alle Betheiligten einig oder nicht; find alle einig, fo laffen fich wies der zwei Falle denfen : entweder handelt es fich um ein Gemaffer, das unter öffentlicher Aufficht ftebt, oder um ein folches, das nicht darunter febt. Sandelt es fich um ein nicht unter öffentlicher Aufficht ftebendes Gemäffer, fo macht ein Bertrag der Betheiligten Regel und eine Ginmifchung des Staates findet nicht fatt; doch haben dieselben das Recht, die Santtion der Statuten beim Regierungrache ju verlangen, melder Sie ertheitt, wenn er findet, das Unternehmen fet von gemeinem Mugen und die Statuten jeien medmäßig. Die Santtion zieht für die Geseuschaft das Recht der Expropriation nach fich. Allfällige Streitigkeiten werden nach dem Berfahren über Streitigkeiten bei öffent-Allfällige Streitigfeiten lichen Leiftungen behandelt. Wenn ein unter öffentlicher Aufficht ftebendes Gemäffer in Frage ftebt, fo find, auch bei porbanderer Einstimmigkeit der Betbeiligten, Statuten und Blan dem Regierungbraibe jur Bestätigung vorzulegen. Sind nicht alle Betheiligten einig, fo ftellen, abgefeben davon, ob das fragliche Gewässer unter össentlicher Aufsicht stehe oder nicht, diejenigen, welche das Unternehmen anregen, das Befuch an den Regierungsrath, die Korrektion oder Entsum-pfung als ein im gemeinen Rupen liegendes Unternehmen ju ertlaren. Dabfelbe Untragsrecht ftebt auch den Gemeinden, sowie den Beborden und Beamten der Wafferbaupolizei ju. Der Regterungsrath wird nach vorgenommener Unterfudung dem Untrag entsprechen, wenn er findet, daß der Mugen des Unternehmens die aufzuwendenden Roften unzweifelhaft überfteigt. Der anregende Theil entwirft hierauf die Statuten, nimmt Plan und Devis auf, welche nebft den Statuten jur Ginficht der Betheiligten vierzehn Tage öffentlich aufgelegt werden, um allfällige Ginfprachen anzubringen. Wer nicht Ginfprache erhebt, wird als beistimmend betrachtet. Mun fonnen drei Falle eintreten. Es ift nämlich möglich, daß die Mehrheit der Betheiligten beiftimmt; dann ertheilt der Regierungsrath unter den im Gefete vorgeschriebenen Bedingungen die Santtion der Statuten und des Planes; Der Gefellichaft ficht das Expropriationsrecht, fowie die Befugnif ju, die nicht beitretenden Betheiligten ju einem verbaltnifmäßigen Beitrag an die Roften anzuhalten, jedoch nur im Berhältniffe des Mugens, der ihnen aus dem Unternehe men erwächst. Gin zweiter Fall läßt fich benten, wenn die Mehrheit der Betheiligten fich gegen das Unternehmen erflärt bat. In diefem Falle fann der Regierungsrath auf den Un-trag von Betheiligten oder der Gemeinde, oder auch von Amtes megen, die Ausführung dennoch anordnen, wenn in der Fortdauer des bisherigen Zuftandes eine gemeine Gefahr ju beforgen oder eine folche ichon vorhanden ift. Gine befondere Berordnung über die Ausführung wird erlaffen und Die Ermächtigung des Großen Rathes eingeholt. Der dritte Fall ift diefer, wenn die Mehrheit der Betheiligten nicht beiftimmt. eine gemeine Befahr nicht in Frage ftebt, und es fich um die Entsumpfung von Möofern bandelt. Sier wird in der Regel die Sanftion nicht ertheilt, aber ausnahms-weise ift der Fall vorgesehen, daß unter gewiffen Boraus, fepungen Entsumpfungsunternehmen auch durch eine Mindebeit, fofern dieje wenigstens einen Drittbeil der Betheiligten ausmacht, nach vorheriger Genehmigung des Regierungs. rathes ausgeführt werden fonnen. Endlich folgt noch eine Bestimmung über Drainageunternehmen durch einzelne Grunds eigenthumer, eine Bestimmung, die wesentlich aus dem fransofischen Gefete entlebnt, neu ift und auf den Bunfch der Rommission für Landwirthschaft in das Geset aufgenommen murde. Sandelt es fich um ein Drainageunternehmen durch mebrere Grundeigenthumer, fo fommen diefelben Borfchrif. ten gur Anwendung, welche für die Entfumpfung von Möofern durch mehrere Betheiligte maßgebend find.

Der § 41 mird obne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt; ebenso ber § 42.

§ 43.

Dr. v. Gongenbach. Ohne weitere Motivirung, geftüst auf früher anvebrachte Gründe, stelle ich den Antrag, den Entscheid über die Frage, ob eine Korreftion oder Entsumpfung als Unternehmen des gemeinen Wohles zu erflären sei, dem Großen Rathe vorzubehalten.

herr Berichterstatter. Um eben fo fur; ju fein, beantrage ich, gestüpt auf früher angebrachte Grunde, die Berwerfung des von herrn v. Gonzenbach gestellten Antrages.

Der § 43 wird unverändert genehmigt, der Antrag des herrn v. Gongenbach bleibt in Minderheit.

6 44.

v. Buren stellt den Antrag, das zweite Alinea in dem Sinne zu ergänzen, daß nach dem Worte "machen" eingeschaltet werde: "oder Rechte zu wahren," weil es Fälle geben könne, wo Jemand, der nicht als Grundeigenthumer bei dem Unternehmen direkt betheiligt wäre, dennoch ein Recht zu wahren hätte, wie z. Besitzer von Quellen; solche Rechte sollten vorbehalten werden.

Serr Berichterstatter. Ich fonnte diesen Antrag sehr gut zugeben, wenn ich glaubte, er läge im Interesse der Betreffenden. Mit der Sache bin ich ganz einverstanden, solche Rechte mussen gewahrt bleiben und find aufäuig zu expropriiren. Aber was folgt aus der vorgeschlagenen Ginschaltung? Jeder, der ein solches Recht zu wahren hätte; mußte es dann auch eingeben, wie bei einem Geltstage, sonst wurde er gefährden, es zu verlieren. Ich möchte daher im Interesse der Betreffenden davon abstrahiren.

v. Buren gieht auf diefe Erflarung feinen Antrag jurud.

Der § 44 mird unverandert durch bas Sandmehr genehmigt.

∮ 45.

Der herr Berichterstatter beantragt mit Rudsicht auf die §§ 48 und 49 die Streichung des Wörtchens "nur, im zweiten Sage.

Mit Diefer Modififation wird der § 45 durch das Sandmehr genehmigt.

§ 46.

Dr. v. Gongenbach. Ich will furz fein, aber ich fann mich boch nicht enthalten, Sie aufmerkfam zu machen, wie groß die Tragweite dieses Artifels ift und wie große Verlegenheiten entstehen, wenn sie denfelben annehmen. Man gestattet bier dem unternehmenden Theile nicht nur bas Recht

der Expropriation, fondern auch die Befugnif, einen Bethetligten ju Beiträgen anzubalten, obschon er glaubt, das Un-ternehmen sei nicht ein nupliches. herr Dr. Schneider, deffen Abmefenbeit ich bedaure, fragte bei der erften Berathung, wie man den Rugen folcher Unternehmen berechnen wolle; ob der jum voraus berechnete oder der erft nach beendigtem Unternehmen eintretende Mugen jur Grundlage dienen folle. Ift es der erftere Rugen, fo ift der verlangte Beitrag vielleicht ju groß; foll es der lettere Ruben fein, dann fennt man das Beitrageverhaltniß nicht jum voraus. Allfällige Streitigfeiten werden nach dem Gefepe über öffentliche Leiftungen, d. h. in letter Initang durch die Regierung entschieden. Dbichon fich alfo Giner weigert, dem Unternehmen beizutreten, muß er dennoch beitragen, und zwar im Berbaltniffe jum Rugen, den man ibm berechnet. Mun zeigt fich nach einigen Jahren, daß das Unternehmen fein Rugen, fondern Schaden fur ihn fei. Als Beifpiel tonnte ich Jonen ein Moos aus meiner Nachbarschaft anführen, das unlängft entsumpit murde. Entschädigt die Regierung den Betreffenden, wenn er Schaden leidet? Rann er fich nicht mit Grund darauf berufen, daß er gegen das Unternehmen Ginfprache erhoben, und Entichadigung verlangen? Es liegt mir nur daran, auf die Folgen aufmertsam zu machen. Wenn der herr Berichterstatter eine beffere Berechnungbart weiß, fo ift es mir recht, fonft munschte ich lieber, daß der Paragraph gestrichen merde.

herr Berichterstatter. Ich könnte Diesen Antrag unmöglich zugeben. Gin großer Toeil der ungefähr 30 bis-ber unternommenen Entsumpfungen betraf folche Unternehmen, wo die Betheiligten nicht einig waren. Untersuchte man, wer fich der Ausführung miderfette, fo maren es gewöhnlich Leute, bei denen man Unverftand, jumeiten Bosheit voraussegen mußte. Mun frage ich: liegt es im Intereffe der Landwirthschaft, daß wegen einiger barter Ropfe in der Gemeinde ein folches Unternehmen nicht ju Stande fommen fann? herr Schneider geht von der Ansicht aus, man foll Die Betreffenden expropritren. Diefes Recht geht viel weiter, als wenn man diejeiben beigieht im Berhaltniffe des Mugens, welcher ihnen aus dem Unternehmen ermachet. Bisber ging es iv: der Staat oder diejenigen, melche bas Unternehmen befonders begunftigten, schoffen die Roften vor; die definitive Ausrechnung erfolgte erft dann, wenn man ein Urtbeil über den Erfolg des Unternehmens batte. Ein folcher läßt fich Doch festjegen. Gefest, der Betreffende fande, er babe mehr bejabit, als der Rugen für ibn betrage, fo fonnte er das Betreffniß zurudverlangen, weil fein Beitrag auf dem Frr-thum einer Thatfache beruhte. Ich überlaffe den Enischeid den herren Landwirtben, die auch etwas von der Sache versteben, und bemerke nur noch, daß diefer Paragraph sehr porfichtig verflaufulirt ift, damit man von einem Betveiligten ja nicht mehr fordern tonne als im Berhaltniß des Mugens, welcher ihm aus dem Unternehmen ermachst, fo daß alle munichbaren Garantien geboten find.

Der § 46 wird unverandert genehmigt, der Antrag des herrn v. Gongenbach bleibt in Minderheit.

§ 47.

Stettler. Ich batte gewünscht, daß die Bestimmung des Beitrageverhältnisse nicht nach dem Gesese über Strettigkeiten bei öffentlichen Leistungen, sondern nach dem Civilgesetz behandelt werden möchte, und fielle daher den Antrag, Streitigkeiten über das Beitragsverhältniß seien von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

herr Berichterstatter. Ich wartete schon lange auf eine Belegenheit, herrn Stettler einen Antrag zuzugeben, allein ich fann auch diesen nicht zugeben. Wollen Sie die Leute durch eine solche Bestimmung wieder in Civilprozesse stürzen? Bisber wurden derartige Streitigkeiten ohne Rosten erledigt, mit Ausnahme einiger Fälle, wenn der Regierungsprath bei Vorhandensein bosen Willens von Seite Einzelner sich veranlaßt sah, denselben einige Franken Rosten zuzuerkennen. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen, wie er vorliegt.

Der § 47 mird unverandert genehmigt, der Untrag des Berrn Stettler bleibt in Minderbeit.

48.

Done Ginfprache genehmigt.

§ 49.

Der herr Berichterstatter fiellt den Antrag, bei litt. c und e das Wort "Sie" ju ersegen durch: "die Minsterheit".

Dr. v. Gongenbach. Satten Gie bei § 43 jugegeben, mas der § 48 enthalt, daß der Große Rath in Fallen, mo die Mehrheit der Beibeiligten fich gegen das Unternehmen ausspricht, gur Ausführung deffelben feine Bewilligung gu eribeilen babe, fo batte ich mir Diefen Baragraphen gefallen laffen tonnen. Bei der erften Berathung muide die Beftimmung unter litt. a auf meinen Antrag in das Gefet auf-genommen. Ich möchte denn auch die Erffärung eines Unternehmens als Gegenstand des öffentlichen Wohles so feierlich als möglich vor fich geben laffen. Der herr Berichterftatter wird mir jugeven, daß die Regierung mit tau-fend Sachen beschäftigt ift, daß fie bei ihrem Entscheide auf das Gutachten des Direftors geht; diefer muß durch fremde Augen feben und fann irregefubit werden, wie der Regie-rungsrath als fleines Rollegium auch, mabrend dieß im Großen Rathe weniger der Fall ift. Daber muniche ich, daß hier der Enticheid dem Großen Rathe vorbebatten merde. Es ift ein durchaus unoemofratischer Grundfag, daß eine Minderheit der Mebrheit befehlen fonne. Rehmen Gie an, Die Mehrheit der Betheiligten fpreche fich gegen eine Ent. fumpfung aus, die Minderheit feut bei dem Regierungsrathe den Antrag, das Unternehmen auszufuhren, die Beporde findet vieueicht, es fet nicht ein Gegenstand öffentlichen 2Boble; nun tommt aber Giner und fagt, in diefem orer jenem Saufe fei ein Rrantheitsfall vorhanden, der ficher dem naben Moofe juguichreiben fet; im Regierungsrathe findet fich ein Mitglied, das diefen Umftand befürwortet und das Unternehmen wird durchgefest. Defibalb möchte ich nicht gerne in ein Gefet einen fo unrepublifanischen Grundfat aufnehmen. herr Stampfli antwortete mir fruber, diefer Baragraph werde felten gur Anwendung fommen. Gut, wenn es felten vorfommt, fo in es fein großer Schaden, wenn er nicht im Gefene fleht. Um ju zeigen, bag ich mit meiner Auffastungsweise nicht auein fiebe, berufe ich mich auf das Botum des herrn Dr. Schneider bei § 47 in der erften Berathung. herr Schneider will wenigstens, daß gegenüber den Michibeitretenden die Expropriation fattfinde. 3ch beantrage daber die Streichung diefes Urtifels.

herr Berichterstatter. Es ist möglich, daß dieser Paragraph sehr selten zur Anwendung kommt, wenn er im

Befete fieht, aber wenn er nicht darin fieht, fo murte man vielleicht fehr munichen, daß er aufgenommen fein mochte. Es in unria tig, daß die Minderheit der Mehrheit das Geies mache, fondern die erftere reicht beim Regierungerathe das Begehren ein, die Behörde unterfucht es, enticheidet nach den Pringipien diefes Gefiges und eitheilt ihre Bemilligung nur dann, wenn die unter litt. a, b, c, d und e diefes Artifels aufgegabiten Bedingung n errullt find; und wenn die Unternehmer auf alle Diefe Bedingungen eingeben, fo fann man Schitefen, das Unternebmen fet to beschaffen, daß es gu bedauern mare, wenn es nicht ausgeführt murde. Es gibt eben furificitige Ropfe, die in werer Befdranttheit die Bustimmung verweigern. Un der Gefetgebung ift es, folche Hebelftande ju beben. Wenn herr v. Gongenbach feinen Untrag dabin modifig ren will, daß der Entscheid dem Großen Rathe vorbehalten fei, so geve ich die Erheblichkeit des felben gu.

Dr. v. Gongenbach erflärt fich damit einverftanden.

Roller nimmt den Borichlag des Regierungerathes auf.

Abstimmung.

Für den § 49 mit oder ohne Abänderung Sandmehr.
Für den ersten Sap nach Antrag des Regierungsrathes Winderheit.
Für den zugegebenen Antrag des herrn v.
Gonzenbach
Für die vom herrn Berichterstatter besantragte Redaktionsänderung

§ 50,

Dr. v. Gongenbach. Wenn Sie die herstellung der Wege" hier vorschreiben, so muffen Sie beifugen: "und Brücken". Ferner glaube ich, daß bei Entsumpfungen häusig Brunnen absteben, daber möchte ich auch für diesen Fall eine Entschädigung vorseben. Die Abgrabung von Quellen gebört auch zum Unternehmen. Darnach muß der wirkliche Nußen desseten ber chnet werden, um den Nußen zu ermitteln, muß man die Rosten kennen, daber auch die erforderliche Entschädigung die sich auch auf Radwerke, Brucken, Brunnen u. f. f. beziehen kann. Ich stelle keinen besondern Antrag, aber neben der herstellung der Wege und Brucken sollte auch eine Entschädigung für alle allfällig andern Beschädigungen, welche durch das Unternehmen veranlaßt werden, vorgesehen sein.

herr Berichterstatter. Diesen Antrag könnte ich nicht zugeben, er paßt nicht bieher. Der Punkt, welchen herr v. Gonzenbach im Auge bat, ist Gegenstand der Entschädigung und durch andere Paragraphen regulirt. Es versteht fich, daß für Beschädigungen an Radwerten, Brunnen u. f. w., wenn bestehende Rechte verlett werden, eine Entschädigung geleistet werden muß. So geschah es bei den bisher unternommenen Entsumvfungen. Ich gebe die Einschaltung der Worte "und Brücken" nach dem Worte "Wege" zu.

Mit der jugegebenen Modififation wird der § 50 burch bas Sandmehr genehmigt.

6 51.

herr Berichterstatter. Ich mache Sie aufmerksam, baß dieser Paragraph neu ist und auf Unsuchen ber landwirthschaftlichen Kommission aufgenommen wurde. Nachdem er bereits gedruckt war, sab ich mich verantaßt, dem Regierungbrath einige Abanderungen vorzuschtagen. Der Paragraph lautet nun, wie folgt:

\$ 51.

"Jeder Eigenthumer eines Grundfludes, welcher daffelbe durch die Drainage oder ein anderes Syftem der Trockenlegung verbestern will, kann unter Vorbehatt der nachfolgenden Bestimmungen gegen eine vorgängige Entschädigung das Waster durch die Grundflude ableiten, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder irgend einem andern Abflußwege trennen. Von dieser Servitut und ausgenommen: die Gebäude, Hofraume, Gärten und Hofitatten.

"Der Impetrant foll den P an mt einem Bericht über die Art und Weise der Aussüderung des Unternehmens mahrend wenigstens vierzebn Tagen zur Ginsicht aller Betheiligten in der betreffenden Gemeindschreiberei öffentlich aufleuen. Dieseiben haben ihre allfälligen Einsprachen binnen eer Auflagefrist schriftlich anzubringen. Weigern sie sich, dem Begeven zu entsprechen, oder konnen sie sich mit dem Impetranten über die Richtung der Wasserieitung nicht vereinigen, so ist dieser Streit auf die in den Sahungen 382 und 383 E.G. bestimmte Weise durch den Regierungstathalter auf dem Administratiowege, unter Vorbehalt des Refurses an den Regierungsrath, zu entscheiden.

"Die Bewilligung jur Ausführung ift nur dann ju ertheilen, wenn es fich berauspeut, daß die gesonderte Bornahme deifelben gerechifertigt ift und der Außen des Unternehmens die aufzuwendenden Koften unzweifelbatt überfteigt.

"Streitigkeiten uber Enischädigungöfragen nehoren vor die Gerichte. Undere fich in Betreff der Art und Weife der Ausfuhrung ergebende Sereitigkeiten zwischen dem Unternehmer und den beiteiligten Grundeigenthumern werden durch den Regierungsrath, endlich entschieden."

Dr. v. Gongenbach. Es ift möglich, daß ein einzelnes Grundstuck sich bis jum Wasserlauf ausdehnt Wenn nun der Eigenthumer das Wasser durch sein Grundstück absuhren muß, io bietot es ibm unterhalo desselben siben; fann er es aber durch das Gut eines Nachdars letten, so erreicht er vielleicht davei seinen Zweck. Nach diesem Artikel sollte man meinen, der Andere iet nicht genothigt, das Wasser durchaulasien. Sagt der Herr Bertwierstatter, eine solche Weigerung dürfe nicht geswehen, so bin ich zufrieden, sonst würde ich den Antrag siellen, nach dem Worte "Wasserlauf" im ersten Altinea einzuswatten: "der einen Absus möglich macht".

herr Berichterstatter. Ich gebe die beantragte Einschaltung zu, der Paragraph hat diesen Sinn.

Der § 51 mird in der vom herrn Berichterftatter vorgeiegten Redatiton nebit der von herrn v. Gongenbach beantragten Ergangung duich das handmehr genehmigt.

§ 52.

herr Berichterstatter. Ich stelle ben Antrag, die Worte "einem oder" im ersten Ainea ju ftreichen, da für ben Fall, wenn ein einzelner Grundeigenthumer fein Land draintren will, ein neuer Paragraph in das Geses aufgenommen worden ift.

Mit diefer Modififation wird der § 52 durch das Sandmehr genehmigt.

₹ 53.

Dhne Ginsprache genehmigt. Ebenfo die §§ 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 und 62.

6 63.

Der herr Berichterstatter beantragt, den 1. Juli nächstein als Zeitpunkt des Infrafttreiens zu bestimmen.

Ohne Ginsprache genehmigt.

Das Brafidium eröffnet die Diskuffion über aufällige Bufahantrage.

Anechtenhofer ftellt den Antrag, eine Bestimmung über das Alausen — eine eigene Art Flößen — des holzes in den § 1 aufzunehmen.

Der herr Brafident bemerkt, daß diefer Untrag bei 1 hatte gestellt werden follen.

Der herr Berichter flatter erflärt sich damit einverstanden, daß das Klausen zur Flößerei gehöre und insofern alles, mas von dieser gesagt ift, auch für das Klausen gelten soll.

Friedli widerfest fich der Aufnahme des beantragten Zusates, da es fich von felbit verfiche, daß bei Gintreten von Schaden Entschädigung flattfinden muffe.

Abstimmung.

Für den Antrag des herrn Anechtenhofer Minderheit. Dagegen Mehrheit.

Ger Gingang des Gefetes wird ohne Ginfprache durch bas handmehr genehmigt.

Schluß der Sigung: 2 Uhr Nachmittage.

Der Redaktor: Fr. Fafbind.

Fünfte Sigung.

Freitag den 3. April 1857. Morgens um 8 Ubr.

Brafident: Berr Dberft Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Serren Dähler, Geiser, Daniel; Geisbühler, Hofer, Jos, Klave, Masel, Roth in Niederbipp, Schaffter, Scheurer, Wirth und Wys; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amfuh, Berbier, Bestire, Brand-Schmid, Brechet, v. Büren, Carrel, Carlin, Choppart, Elemengon, v. Effinger, Etter, Feune, Fleury, Girardin, Glaus, Gouvernon, Gygar, Haldimann in Signau, Hennemann, Jaquet, Imboof, Friedenbrichter; Kaiser, Karlen, Karrer, Keller, Kilcher, König, Kohler in Pruntrut, Lehmann, J. U.; Marquis, Methée, Morel, Moosmann, Mösching, Müller in Hofmyl, Müller, Arzt; Niggeler, Oberli, Deuvray, Parrat, Paulet, Probst, Prudon, Rebmann, Reichenbach, Handelsmann; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Salchti, Schären in Spiez, Schmid, Schneeberger im Spych, Schrämlt, Seiler, Siegenthaler, v. Steiger, Sterchi, Stook, Streit, Hieronimus; Streit, Benedift; v. Tavel, Tièche, Theurillat, v. Wattenwyl in Diesbach, Weber, Weismuller und Wiedmer.

Das Protofoll der letten Situng wird verlesen und ohne Ginsprache durch das handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Babl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Bon 133 Stimmen erbalten im erften Bablgange:

Serr	Rarlen, Regierungsftatthalter	48
n	Weber, Grograth	44
29	Germer, Oberft	21
11	Scharg, Rommandant	6
19	v. Sturler, Oberft	4
22	Ganguillet, Kommandant	3

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da feiner der Genannten das abfolute Mehr auf fich vereinigt, fo mird jum zweiten Wahlgange geschritten.

Bon 135 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr	Rarlen			71
"	Weber			48
"	Germer			14
"	Schärz			1
Leer				1

Ermählt ift fomit Berr Johann Jafob Rarlen, Regierungsftatthalter von Niederstummenthal.

2) Bahl eines Ohmgeld- und Steuerverwalters.

Mit 120 von 125 Stimmen wird im erften Wahlgange erwählt:

Berr Jafob Imoberfteg von Boltigen, der bisberige.

Das Präfidium zeigt an: 1) eine Vorstellung von Landsaßen, betreffend die Einbürgerung derselben; 2) eine Vorstellung der Gemeinden Ligerz, Ewann, Tüscherz, Auferme und Vingelz, mit dem Schlusse: der Große Rath möchte an der Schlussnahme vom 27. Juni 1856, betreffend die Sinführung schwimmender Sisendahnen, die Entsumpfung des Seelandes und Verweigerung der Konzession einer Landeisenbahn auf dem rechten Ufer des Bielersee's, festhalten, oder eventuell die Errichtung einer Sisendahn auf dem linken Ufer nur mit dem Vorbehalt gestatten, daß damit die Entsumpfung des Seelandes nach den Plänen La Nicca's verbunden werde.

hierauf wird ein Unjug des herrn Grofrath Leng und 28 anderer Mitglieder verlefen, dabin gebend:

In Betracht der Misstimmung, welche die in der letten Großrathssitung beschlossene Zuwendung der für die kantonalen Viedzeichnungen bestimmten Summe an die allgemeine schweizerische Biebausstellung hervorgerusen, — ferner in Betracht der Nachtheile, welche allgemeine Ausstellungen für die einheimischen Biebzuchter zur Folge haben, indem sie denselben die besten Thiere entziehen, — endlich mit Rücksicht auf den bewährten Nugen der kantonalen Biehschauen —

möchte der Große Rath jur Abhaltung der diefjährigen Biehich auen in den Amtsbezirken einen Extrakredit von Fr. 15,000 oder eine entsprechende Summe bewilligen und den Regierungsrath jur Ausrichtung derfelben anweisen.

Endliche Redaftion

der zweiten Berathung des Gefetes über den Unterhalt und die Korreftion der Gewässer und die Austrocknung von Mößfern und andern Ländereien.

(Siebe Grofratheverhandlungen, Seite 142 ff. bievor.)

Gegenstand der Berathung find bloß diejenigen Paragraphen, bei welchen Antrage erbeblich erflart worden find. Sahli, Direktor ber Entsumpfungen und Eisenbabnen, als Berichterstatter. Die §§ 1 und 2 bleiben unverändert. In der letten Zeile des § 3 wird nach dem Worte "gesett" folgende Stelle eingeschaltet: "oder in regelmäßige Benutung gezogen."

Dhne Ginsprache durch das Sandmehr genehmigt.

herr Berichterstatter. Um Schlusse des § 4 wird folgender Zusat aufgenommen: "In Fällen der Erstellung neuer Retwege find die Uferbesitzer für das dafür in Anspruch genommene Land zu entschäbigen."

Stettler. Die vorgeschlagene Redaktion befriedigt mich nicht. Ich hatte auch den Fall im Auge, wenn ein Stud eines altern Rekweges weggeschwemmt wird.

herr Berichter statter. Ich glaube, der von herrn Stettler erwähnte Fall werde durch die Redastion nicht ausgeschlossen. Die Berhältnisse mussen jeweilen im einzelnen Falle berucsschtigt werden. Es ist nicht zu verfennen, daß die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wurde, eine Abweichung von dem Grundsatz enthält, daß der Staat ein Recht auf Reswege hat. Ich beharre auf der vorgeschlagenen Redastion.

Abstimmung.

Für die Redaftion des Regierungsrathes Mebrbeit. Dagegen Minderheit.

hierauf werden ohne Diskussion nach dem Borschlage bes Regierungsrathes, empfohlen durch den herrn Berichterstatter, folgende Modifikationen durch das handmehr genehmigt:

Die §§ 5 und 6 bleiben unverändert. Bei § 7 wird vor den Worten "zu entschädigen" eingeschaltet: "vollftändig." Dagegen bemerkt der herr Bert chterstatter, daß die ebenfalls erheblich erklärte Einschaltung der Worte "und Schwellenpflichtigen" nach "Eigentbumer" im zweiten Sage weggelassen werde, weil die Schwellenpflichtigen schon nach den §§ 4, 5 und 6 Schadensersaß fordern können.

Die §§ 8 und 9 bleiben unverändert. Bei § 40 mird im dritten Alinea das Wort "erworbene" erfest durch "besstehende."

Die §§ 11, 12, 13 und 14 bleiben unverändert. Bei § 15 wird im zweiten Allinea nach "jedoch" eingeschaltet: "vollständig."

Die §§ 16, 17, 48 und 49 bleiben unverändert. Bei § 20 wird im sechsten Alinea das Wort "Säumige" ersest durch: "Fehlbare."

Die §§ 21 und 22 bleiben unverandert. Das zweite Alinea des § 23 wird gestrichen.

Der § 24 bleibt unverandert. Bei § 25 wird im vierten Alinea nach dem Worte "befleiden" eingeschaltet: "auf ihr Begehren."

Die §§ 26, 27 und 28 bleiben unverändert. In Betreff bes bei § 29 erheblich erkiärten Untrages des herrn Matthys beantragt der herr Berichterstatter — um den Zweifel zu heben, als wäre der Gemeinde ein Pfandrecht auf das gefammte Land gegeben, während sie nur ein Pfandrecht auf das betreffende pflichtige Grundstück bat, gegen das die Forderung existit — die Aufnahme des folgenden Zusages am Schlusse des Artikels: "Die daherigen Forderungen der Gemeinden sind bei der gerichtlichen Liquidation des Vermögens eines Schwellinpflichtigen in der dritten Klasse (§ 584 B. B.) im erften Rang (litt. a) anzuweisen."

Der § 30 bleibt unverändert. Nach der nun folgenden Sauptabtheilung: "II. Brivargemäffer" wird folgende Unsterabtheilung eingeschaltet: "A. Nicht unter öffentliche Aufsicht gestellte Brivargemäffer."

Bei § 31 wird das Wort "erworbene" erfest durch: "bestebende."

Die §§ 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 bleiben unverandere. Bei § 39 wird bas Wort "See's" erfest durch: "folchen Gemäffers."

Die §§ 49, 41, 42, 43 und 44 bleiben unverandert. Bei § 45 mird im erften Alinea das Bortchen "nur" geftrichen.

Die §§ 46, 47 und 48 bleiben unverändert. Der § 49 erleidet folgende Modififationen: im erften Alinea wird nach dem Borte "ausspricht" eingeschaltet: "der Große Rath", ferner das Wörtchen "die" vor "Minderheit" ersett durch: "der", und das Wort "übernehmen" durch "gestatten." An der Spipe der litt. c und e wird das Wort "Sie" ersett durch: "die Minderheit."

Bei § 50 wird vor dem Borte "Bege" eingeschaltet: "Bruden und".

Bei § 51 (fiebe Seite 189 hievor) wird nach dem Worte "Bafferlaufe" eingeschaltet: "der einen Abfluß möglich macht".

Heberdieft wird nach dem Unrage des herrn Berichterftatters das Großratbsprotofoll ber gestrigen Sigung in dem Sinne berichtigt, daß in demselben von ber vom Regierungsrathe vorgeschlagenen neuen Redaftion des § 51 Notig genommen wird.

Bei § 52 werden im erften Alinea die Worte "einem oder" gestrichen.

Die §§ 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 und 62 bleiben unverandert. Bei § 63 wird als Zeiepunkt bes Infraftiretens des Gefeges der 1. Juli 1857 befinitiv festgeset.

Dr. v. Gongenbach bemerkt, daß fich Zweifel darüber geäußert baben, ob es den Gemeinden möglich fein werde, fich bis jum 1. Juli nächnhin einzurichten, und fiellt an den herrn Berichterfiatter die Frage, ob es nicht passender mare, das Gefes auf den 1. Januar 1858 in Kraft treten ju lassen.

Das Prafidium erwiedert, daß das Gefen in Araft fein muffe, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Es verfiehe uch ubrigens von felbit, daß nicht Aucs auf einmal ausgeführt werde.

Der herr Berichterflatter bemerft, bag bis gur Infraftiretung bis Gefeges alles rube, bag erft von biefem Momente an die erforderlichen Regiemente eriaffen werden können.

Eine nochmalige Abstimmung wird nicht verlangt.

Bortrag über Ertheilung einer Rongeffion an die Gefellschaft zu Erbauung einer Oft-Weft-Bahn zwischen Bern und Zurich über Lugern.

Der Regierungsrath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Direftion ber Eifenbabnen und Entfumpfungen ben Antrag, es fei ber zwiichen ber Regierung und ber Gesellschaft am 28. März lepibin abgeschloffenen Uebereintunft die Ratistation zu ertheilen.

Sabli, Direftor der Gifenbabnen und Entsumpfungen, als Berichterstatier. Durch den vorliegenden Aft wird von Ihnen die Rongeffion einer Gifenbabnlinie verlangt, die von Bern über Signau und Langnau an die Luzerner Grenze nach Kroichenbrunnen, von da durch das Entlibuch nach Lugern und von da nach Zurich gefuhrt merden foll. Die Rongeffion begiebt fich naturlich nur auf den Ranton Bern. Der Zwed des Unternehmens besteht darin, durch Erstellung diefer Gifenbahn auch die Berbindung mit dem St. Gotibard su vermitteln und das Gedeihen des Landestheils, welchen die Linie durchzieht, ju fordern. Es wird von fachfundiger Seite behauptet, wenn Langnau nicht eine Eifenbahn erhalte, fo werde der dortige bedeutende Sandel fich gurudzieben. Was die einz Inen Artifel diefer Konzeffion betrifft, fo wurden fie genau mit andern Konzeffionbatten verglichen; im Befent. lichen find die Bestimmungen der Konzession der Centralbabn entnommen, in einzelnen Bunften find fie gunftiger. Go verpflichtet fich die Gesellschaft, wenn eine andere Gesellschaft einem an diefer Linie liegenden Ranton gunftigere Bebin-

gungen ftellen murde, folche auch bem Ranton Bern einguraumen. Der Borbehalt, daß die Wefeufchaft ihre Rechte obne unfere Buntmmung an Riemanden ubertragen durfe, ift dabin ausgeocont, daß die Befeuschaft fich oene Buftimmung des Großen Rathes mit teiner andern Gefellichaft verschmeigen durfe. Damit mir nicht der Spekulation preisgegeven feien, pat die Beiellichaft nicht nur ihr Domigit in Bern ju verzeigen, fondein auch der Sip der Berwaltung ift bier. Bas die von der Befellicaft ju leiftende Raution betrifft, fo miffen Ste, daß fur die Linte Delle Bruntrut eine folche von Fr. 20,000, von der Centralbanngefellichaft fur ibre große Transitimie Fr. 150,000 gejordert murde. Diefe Befellichaft tou eine Raution von Fr. 50,000 teiften. 3ch glaubte, diefe Raucion ireffe das richtige Mittel. 3ch joll noch bimerten, bag ber Staat babet in teiner weife in Unfpruch genommen wird; raber fann ich die Genehmigung der Rongeifion mit voller Ueberzeugung empreoten. Rachdem nun einmal die Centraibaon die iconften Linien fur fich in Unipruch genommen bat, fann man andern Gejellichaften nicht viel ungunftigere Bedingungen jumutoin, um die Ausführung des Unternehmens nicht ju febr ju erichweren. Der porliegende Bertrag entvatt gunftigere Bedingungen fur den Staat, oone die Gefeuichaft ju drucken. Wie man mir verficherte, merden fich die finangieuen Riafte fur das Unternehmen finden, und find Unterpandlungen ju diefem Zwecke angefnupft. Das Romite feibit vietit Gaian te dar. Un der Spige deffeiben fteben herr Banquier Ochmid, brr Profesor Sudeorand, der fruger in Burich vei Guencahn. unterneymungen feine erfolgreiche Thatigteit entwickeite und namenitich die Erstenung der Glattbalbabn forderte; ferner herr Um Snotar Witoboly, fodann mediere Grograthemitgiteder von Bugern. Dan bat den Bred im Auge, bas Unterneomen mehr auf nationalem Boben ale bieber ju entwidein. 3ch empfehie Ihnen den Untrag des Regierungs. rathes jur Geneomigung.

Gfeller ju Bichtrach erinnert baran, daß früher eine eigene Rommitfion mit der Begutachtung von Eifenbahn. tongefponen beauftragt mar, und momte namentlich fo gende brei Bunt e naver untersuchen taffen. Erftens leifte bie bauende Bejellschaft mobl da eine Entschadigung, mo die Eifenbahn ein Grundftad ou chichneidet, es tonne aber auch ber Sau eintreten, daß die Linie nicht burch bas Grundfud gezogen, allein die Benuthung des littern febr erschwert und nur auf großen Umwigen möglich werde; für diesen Fall fet teine Bergutung vorgeschen. Zweitens fet es unbinig, daß bie Eifeneahagesellichaft den Omnibusdienft fur fich in Anfpruch nehme, meit dadurch vielen Staatsvurgern der Berdienft entzogen werde. Drittens muffe fur den Bau ein bedeutender Theil guten Landes, für weiches bisher dem Staate und der Bemeinde die Steuer begablt worden, für Die Eisenbahn verwendet merden, mabrend diefe fteuerfrei fei, mas der Sprechende ebenfalls unbillig findet.

Dr. v. Gonzenbach hatt es ebenfalls für schwer, den vorliegenden Ronzessonvertrag in allen seinen Folgen sofort zu beurtheilen, zumal bei dem gegenwärtigen Stadium, in welchem die schweizerischen Sisenbahnen sich überhaupt besinden. Der Redner bat einigen Zweifel, ob das Konzessindsbegehren ernit gemeint sei. Day die betreffenden Landesgegenden die Eisenbahn gerne hätten, wird zugegeben, aber daß es auf solchen Grundlagen möglich sei, die Linie auszusühren, musse bezweiselt werden. Sine besondere Schwierigseit biete die Bestimmung, daß die Geseuschaft sich ohne Zustimmung des Großen Ratbes mit einer andern nicht verschmelzen durse, in einem Momente, wo die größten Gesellsschaften der Schweiz die Fusion annreben, weit es ihnen nur auf diesem Wege möglich sei, die nöchigen Geldmittel zu sinden. Ein zweites Bevenken liege in der Staatsbetheitigung pon 4 Millionen Fr. bei der Centralbahn. Die in Frage

stebende Linie könne als Parallelbahn aufgefaßt werden, die nicht geeignet jei, die Rentavilität der Haupilinie ju fördern. Auch die verlangte Steuerfreiheit scheint dem Sprechenden einer nähern Prufung werih, namentlich mit Rucksicht auf den Umnand, daß dieselbe den Reichsten im Lande zu gut tomme. Ebenso verhalte es sich mit der, allerdings im Interese des Betriebs der Eisenbahnen vorgeschlagenen Befretung iprer Angestellten vom Militärdienste. Endlich erscheine auch die angedoiene Kaution als eine nicht ganz genügende, wenn es sich um ein erasis Begebren handle, welchem der Redner gerne seine Zustimmung geben würde. Von diesem Standpuntte aus wird die Begutachtung des Konzessionsbegebrens durch eine Kommission gewünscht.

Gfeller zu Signau spricht sich gegen die Ueberweisung an eine Rommiffion aus, weil towoot die Eifenbahndireftion uch mit dem Begenftande feit langerer Beit befaßt, als auch Der Regierungerath denfelben grundlich unterfucht babe. Bare das Rongefnonebegebren nicht ernit gemeint, fo murden fich nicht felde Manner an die Spipe bes Unterneomens gestellt, auch nicht eine Raution von Fr. 50,000 angeboten baben. Der Ausfuhrung Der fragtichen Linie felbit ftellen fic tant aufgenommenem Plan und vorgenommenen Terrainuntersuchungen wentger Schwierigfeiten entgegen als bei andern Baonen der Schweig, fo daß nach den aufgentellten Rentabilttateberechnungen das Saufapital einzig turch ben Erirag des Perfonenverfibes gedecte merden fonne, den Waarenvertebr gar nicht gerechnet. Gebr bemübend fei es Daber, ju jeben, daß dem Unternehmen Schwierigfeiten in den Weg gelegt werden. Durch die Ausführung Der frage lichen Linte werde Bern nicht nur um zwei, fondern um tunt Stunden Lugern naber gerudt; jede Berfon erfpare an Roften Fr. 1. 25, an Beit wenigftens eine Stunde. Diefer Umftand fet namentiich auch mit Rudficht auf die Berbindung mit dem St. Gotthard febr wichtig. Godann fei die Lage des feuber bei der Bluthe der Leinwandfabrifation febr induftriellen Emmenthals nicht ju überfeben und iet ju be-Denten, daß in der Erftellung der Gifenbabn ein Dittel liege, neuen induftriellen Unternehmungen bort Borichun ju leiften und der armen Bevolterung Berdienft ju verschaffen. hier verlange man feine Staatsunterftugung, wie bei ber Centralbaon, für welche das Budget eine Einbufe von menigftens Fr. 10,000 jahrlich ausweise. Endlich durfe man nicht verg ffen, daß Bern als Hauptstadt erft durch diefe Gifenbahn, der ergangenen Intriguen ungeachiet, die gebührende Stellung einnehmen werde, sowie die Ausfuhrung Diefer Babn auch geeignet fet, den Bau anderer Linten, namentlich derjenigen von Bern nach Thun, ju fordern. Wenn andere Canvesibeile das Ihrige erhielten, marum dem Emmenthale Diefe Rongeffion nicht gemabren? Der Redner empficht ans gelegenilich die Erthetiung berfelben.

Ticharner zu Rebrsat verkennt die Bortheile des Unternehmens nicht, möchte jedoch vorsichtig zu Werte geben und namentlich frühere Miggriffe vermeiden. Der Ausschlus jeder Konfurenz passe nicht auf einen republikanischen Staat, ebenso die Steuerfreiheit. Der größte Theil der schweizerischen Sisenbahnunternehmungen beruhe auf einer Spekulation, die man einem über das Land verbreiteten Spinnengewebe vergleichen könnte, in welchem die große Kreuzspinne die kleinen fange. Der Ausbeutung des Landes und des Publikums werde ein zu großer Spielraum überlassen. Daber möchte der Sprechende die Sache einstweilen verschieben und näher untersuchen lassen, sei es durch den Regierungsrath oder eine Kommission, um die allgemeinen Interessen gehörig zu wahren.

Revel legt dem in Frage ftebenden Konzessionsbegehren feine große Wichtigkeit bei, er munfcht nur, daß diese Linie nicht das Loos der Oron-Linie haben möchte. Auch erdlickt

der Redner in diesem Unternehmen nicht die von herrn v. Gonzenbach angedeutete Gefahr für die Rentabilität der Centralbahn. Der Staat Bern habe nach dieser Uebereinfunft weder eine Unterstutzung zu gewähren, noch einen Jind zu garantiren, dagegen sei eine Eisenbahn durch das Emmenthal von ungeheurem Bortheit für diese Landesgegend, weil darin ein zur Befämpfung der Armuth viel wirtsameres Mittel liege als das Armengeseth des Herrn Schent zu geswähren vermöge, denn nicht die Unternützung, das Almosen seit, die Beschäftigung der armen Bevölterung. Durch diesen Eisenbahnbau erhalte das Emmenthal Arbeit und Gewerbsthätigkeit, und diese Rücksichen wägen die allfallig damit verbundenen Nachtheite auf. Aus diesen Gründen kann der Redner mit Uebergeugung zum Antrage des Regierungsrathes stimmen.

Dr. v. Gongenbach erflart gegenüber Beren Gfeller, daß er munfche, das Rongestionebegehren möchte ernft gemeint fein, und gerade definegen mochte er die Sache naber unterfuchen taffen, wie denn auch die Begutachtung folcher Beschäfte im Natonalraid übnich fei. Der Reoner glaubt an Die technische Ausfuhrbafit der fraglichen Linie, aber er macht aufmertiam, wie ichwer es andern Gifenbabngefellschaften fet, die nothigen Geldmittel ju erhalten, wenn fie nicht zur Fusion ihre Zuflucht nehmen. Es wird an das Schickfal der Dron Linie erinnert, deren Ausfuhrung man feiner Zeit wegen der protettion Bartholony's als unzweis felhaft dargeftilt babe, und jest fei diefe Linie mit dem Borbebatt in die Fusion aufgenommen worden, daß es den funonnirten Befellichaften anveimgestellt bleibe, von der Rongeffion Gebrauch ju machen. Der Sprechende vermahrt fich gegen eine fchiefe Austegung feines Botums, er fpricht fic für das Unternehmen aus und anerkennt deffen mobithatige Birtung für die berieffende Landesgegend, munfct aber miederholt, daß der Gegenstand noch einer rubigen Brufang unterworfen werde, deren Ergebnig morgen ichon der Berfammlung vorgelegt merden fonnte.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, findet es auffallend, daß man gerade bier auf die Riederfegung einer Kommission dringe mabrend man dieß bei der Eribeilung anderer Gifen. babutonzeinenen, wie j. B. in letter Bett für eine juraffifche Babn, nicht fur nordwendig erachtet hatte. Wenn man fich auf bas Beifpiel des Ration tratbes berufe, fo fet bas in jener Beborde übliche Berfahren im Großen Rathe fchon einläntich beleuchtet worden; hier fet die Riederfegung von Kommissionen g wöhnlich ern dann üblich, wenn man tem Ende einer Beimaltungsperiode entgegengebe, wie g. B. jur Beit von 1849 auf 1850. Wone man die in Frage fiebende Candengegenen gleich wie andere Landentvelle behandeln, fo folle man nicht auf der U berweitung an eine Rommission besteben. Budem durfe man nicht überfeben, daß jur Beit, als cas Rongeinonsvegebren der Zentraibabngefeufchaft bebandelt worden, die Sache noch gang neu gewesen fei. Berr v. Gongenbach, der nun infolge der Graatsbetbeiligung bet der Bentialbabn das Bermogen des Staates gefaordet febe, fet nicht fo angitlich gemefen, als es fich in den legten Las gen darum gehandelt babe, dem Staate durch die Uebertra. gung der Schwellenpflicht eine größere Laft aufzulegen, als Die Einbuffe auf den Gifenbabnattien betrage. Sedenfalls tonne in jener Staatebetheiligung fein Grund liegen, beute die Rongesnon einer Gifenbabn ju verweigern, die fur den Berfehr eines großen Theils des Kantons und der Schweiz von unbestreitbarem Rugen fei; das biege eine Landesgegend der andern opfern, was man doch nicht wolle. Wie wurde es fich ausnehmen, wenn nachftens Gifenbahnen nach Biel und nach Ebun gebaut murden, die Begend aber, welche von der mächtigen Zentralrahngesellschaft nichts zu erwarten habe, nichts erhielte? Micht vom Standpuntte der Aftionare fei

diese Angelegenheit ju erledigen, sondern man babe fich ju fragen, ob die Erftellung der fraglichen Babn im Intereffe des engern und weitern Baterlandes liege, und dief fonne nicht bestritten merden, denn fie vermittle die Berbindung zweier der bedeutenoften Ortschaften bei bedeutender Beiterfparnis. Wie michtig biefe Linte mit Rudficht auf den Gottbard, auf den Berfebr mit Stalten, mit der innern Schweiz fei, liege auf der Sand. Die in der Nahe der Bahn liegenden Ortschaften werden derfeiben einen lebhaften Berfebr gufuhren. Bei 30 000 Bentner Rafe mußten auf diefer Linie jahrlich transportirt werden, dazu fomme der bedeus tende Doighandel, avgefeben vom Berfonenverfebr. Werde aber durch diefe Begend feine Gifenbabn gebaut, fo liege auf der Sand, daß die bedeutenoften Saufer fich an andere Dite überfiedeln mußten wie dieg bereits theilmeife gefcheben fet. Daraus entftande fur die fragtiche Wegend ein febr großer Nachtheil; fie murde dann fur den Kanton Bern ein eigen liches Friand, wenn nicht durch die Gifenbahn Sandel und Bertibe derfelben belibt murden. Hinsichtlich der geaugerten Bedenten wegen Steuer reiheit u. bgl. bemerft der Redner, es mare gegenüber der Sieuerfreibeit der mache tigen Gefellichaft in Bajet nicht billig, wenn man diefelbe Freiheit einer andern Gefeuschaft, die mit geringern Mitteln ein eben fo nuniches Wert ausführen wolle, verweigern murde. Bas die Aufion vetreffe, fo berefche in der gangen Schweis nur die Auffaffung dan Janonen, wie folche in let. ter Beit angeftrebt morden nicht follten vor fich geben tonnen, obne daß die Graatsbeborten ein Bort daju ju fagen batten. Endlich feien die erhobenen Zweifel an der Anstührbarfeit des Unternehmens rein willfurlich und babe dasfelbe auf die Borausfegung, daß es wirflich ju Stande fommen werde, fo guie Berechtigung ale andere derartige Unternehmen. Die Ertheitung der Rongession wird daber angelegentlich emproblen.

Gfeller zu Signau erwiedert auf die Einwendungen des herrn v! Gonzenbach, daß die Berschiedenheit des im Nationalrathe und im Großen Rathe üblichen Berfahrens auf der Berschiedenheit der Reglemente dieser zwei Behörden berube, und daß es einer Kommission rein unmöglich wäre, von heute auf morgen die Sache grundlich zu untersuchen. Ueberdieß liege in der Niedersegung einer Kommission nach der Unsicht des Spechenden ein Mistrauensvorum gegenüber den vorberathenden Behörden.

Bupberger municht vom herrn Berichterftatter über einige Buntte Aufschlug zu erhalten, und zwar vorerft binfichtich der Bemertung des herrn Gfeller ju Bichtrach, daß man teine Galf badigung fordern toane, es fit denn, daß ein Grundftud von der Gifenbahn durchichnitten fei. Der Berr Berr Berichterfatter wird angefragt, ob etwas davon im Rongesffionsvertrag entbaten fet. Bit nichts Derartiges darin entha ten, fo nimmt ber Redner an, es verftebe fich von feibit, daß ber Eigentoumer far allfällige Unbeliebigfeiten bet der Benutung feines Gutes Entichadigung fordern tonne. Die zweite Anfra e geht davin, ob nicht im Bundesg fepe über die Gifenbaonen bereits bindende Benimmungen uber die Steuerfreiheit der Gifenbahnen aufgestellt feien. Drittens municht ber Redner zu miffen, ob die Befellichaft wirfeich bas ausichließliche Monopol ber Berbindung benach. barter Orticharten durch Omnibuffe in Anfpruch nehme. Endlich wird Aufich un uber Die Raution gewünscht. 2Burde nicht genagende Ausfunit ertveilt, fo mußte der Sprechende ju naberer Brufung der Sache ftimmen, nicht weit er gegen Diefe Gifenbabn mare, obichon er die von anderer Geite bervorgehobenen Bortheile nicht darin erblicht. In Betriff des Bergahrens bei Riedersegung von Kommissionen im Nationalrathe theilt er die Unficht der Berren infeller und Leomann nicht. Die Uebermeifung von Beswäften an eine Romiffion fet im Nationalrathe fatultatio. Allerdinge fet die Ginrichtung im Kanton Bern eine verschiedene, indem eine Direktion das Geschäft vorberathe, dann der Regierungsrahdarüber beschieße und endich der Große Rath entichelde; eine Kommission beiteve aber auch z. B. für die Erledigung von Bittschiften. Der Auffassungweise, als läge in der Ackerweisung wichtiger Geschafte an eine Kommission ein Mißtrauensvorum gegenüber den vorberathenden Behörden, konnte der Roner sich nicht anschließen, indem er an den nämlichen Standpuntt erinnert, den er in dieser Beziedung während der Funfzigerperiode eingenommen, während die Herren, welche heute die Uberweisung an eine Kommission wollen, damals sich widersest hätten. Wie verlaute, handle es sich gegenwärtig aur um ein Geldgeschäft, und siehe eine Vernändigung des Komite's mit der Zentralbahn- und der Nordondbahngeseuschaft in Aussicht, um die Konzession abzutteten-

Berr Berichterstatter. Der Antrag des beren v. Gonzenbach hat an fich freinbar nichts, das Grund darbote, ibm entgegengutreten, aber ich fage, er bat im vorliegenden Salle feinen 3med. Gerade indem Berr Gongenbach fagt, es fei ihm gleichgultig, ob die Sache an die Regierung oder an eine Rommiffion gewiesen werde, geht er von der Bor-aussetzung aus, der Gegenstand fei in der vorberathenden Beborde nur oberflächlich behandelt worden und man habe die Rongeffion tale quale angenommen. Das ift eben nicht richtig. Richt die vorliegende Rongeifionbafte, fondern eine andere murde von der Gefellschaft eingereicht; ich prufte bicielbe und fchlug der Regierung die nothig icheinenden Abanderungen por; die Regierung genehmigte meinen Antrag. hierauf unterhandelte ich mit dem Romite, welches einzelne Bunfte jugab, andere dagegen nicht, indem es erflarte, es tonnte, wenn man weiter ginge, feine Garantie bieten, daß Die erforderlichen Getom ttel fich für das Unterneomen fanben. herr v. Gongenbach machte namentlich über zwei Buntte Einwendungen, uver die Steuerfreibeit und in Betreff ber Raution. Die Steuerfreiheit ift die conditio sine qua non Des Buftandefommens; modifigiren oder ftreichen Gie ermas, fo tri t die Gefellichaft gurud Ich machte ben Berfuch, bierin eine Modifitation ju erhalten, erhielt aber diefe Erflarung, und legte befthalb dem Regierungerathe den Antrag vor, nachdem man den übrigen Gefellichaften, welche Ronjeffionen erh elten, Stenerfreiheit bemilligt, fei es ni bt der Fall, fie Diefer Befellichaft gu verweigern. Es war ein Rebur, daß man biefes Recht im Sabre 1852 einraumte, aber es int nun einmal ein eingeburgertes Recht, und freiden Gie es bier, jo fann die e Befellichaft mit den andern nicht fonfurriren. 3ch fande es nicht billig; diefem Unters nehmen olche Sinderniffe in ten Weg ju legen, mahrend man fruber der Bentraloahn die ichoniten Linten tongebirte. Für Dieje ginten batte Die Befellichaft eine Raurton von Fr. 150,000 ju leiften. 3ch glaube, Angenichte Diefer Thatfache fei es nicht billig, bier mibr ale 50,000 Fr. gu fordern, welche Gumme feche Monate nach Genebmigung ber Rongef. fion durch den Bund gu erlegen ift. Es murden auch Bebenten uber die Entschädigung geaußert. In diefer Begie. bng find Bistimmungen über Expropriation und Schabens, erfas in ben meinen Fallen, wo für den Eingenthamer Unbeliebigfeiten entfteben, vorgefeben, und wenn bisher die Befellichaft fich Uevergriffe erlaubte, fo gefchab es migbrauch. lich. 3ch gebe gu, daß es unangenehm ift, wenn die betreffenden Eigenthumer ibre Rechte vor dem Richter geltend machen muffen, aber man fann es nicht mohl anders einrich. ten. Bas den Omniousdienit betrifft, fo ift diefer der Bes fellichaft "oone Ausschluß der Brivattonnturreng" genattet. Es liegt darin nicht eine Laft fur Die Gemeinden, oder eine Entzichung des Berdienftes, fondern eine große Unnehmlich. tert für die Bevolterung, indem fie eine regelmäßige Berbinbung mit der Gifenbaon vermittelt. herr v. Gongenbach wies auf die in letter Beit flattgefundenen Fufionsverhand.

lungen bin und bemerkte, die Befellschaft merbe obne Rufion faum bestehen fonnen. Wenn der Große Rath eine Uebertragung der Rongeifion geftaitet, fo babe ich nichts dagegen; aber in dem Umftande, daß gegenwärtig alle Gifenbabngefellschaften über Fusion verhandein, liegt fein Grund, Diefelbe unbedingt ju gestatten. Ich glaubte mir einen Bors murf jugugieben, wenn ich einen folden Borbebalt nicht aufgenommen hatte. herr Bupberger municht über die Steuerfreiheit der Gifenbahnen Ausfunft ju erhalten. Go weit es fantonale Steuern betrifft, bangt es von den betref. fenden Kantonen ab, die Freiheit einzuräumen ober nicht, über eidgenöffifche Steuern entscheidet der Bund; hier hans Delt es fich um fan onale Steuern. Begualich ber von Seren v. Bongenbach ermahnten Staatsbeiheiligung bei ber Bentralbabn ift zu bemerfen, daß der Staat nicht aus Spefulation fich mit 4 Millionen betheiligte, fondern um das Buftandes tommen der Bahn möglich ju machen, und die Berbaitniffe find fo beschaffen, daß, wenn auch die Babn nach Lugern gebaut wird, das Intereffe des Staates nicht darunter leidet. Uebrigens foll man nicht jurudichreden, mo es fich um das Gedeihen einer Landesgegend bandelt. Der Staat bat dabet noch ein befonderes Intereffe. Benn diefe Gifenbabn nicht ju Stande fommt, fo muß Die Strafe in der betr ffenden Gegend bedeutend verbeffert merden. 3ch glaube auf die mefentlichften Ginmendungen erwiedert gu haben. Rach meiner Unficht find fie nicht fo erheblich, daß fie eine Ruckweifung des Gegenstandes begründen murden. Die Sache murde genau untersucht, und ich bin bereit, über jeden Buntt, der allfällig noch untlar fein mochte, fofort Austunft ju ertheilen. Die Riederfegung einer Ron miffion bat teinen 3meck, deftbalb fann ich diefen Antrag nicht jugeben. Betien Sie diefen Gegenstand an die Regierung juruch, fo wird fie morgen den nämlichen Untrag bringen wie beute. Es wurde bereits bemerkt, daß der Staat nicht in Anspruch genommen wird, und mir fcheint es nicht billig, wenn man Diejes Unternehmen als eine gang gewöhnliche Spefulation bindellt. Wober herr Bupberger feine Grunde bat, angunehmen, daß die Gefeuschaft die Rongefion abtreten wolle, weiß ich nicht; ich habe wenigstens bisher in dem Ginne unterbandelt, daß es mit bem Bau ber Babn ernft gemeint fet. Ein Beweis liegt darin, daß in andern Rantonen fich ein lebbaftes Intereffe fundgibt; eine Betbeiligung der Ge-meinden wird nicht ausbleiben. Daß man im Allgemeinen gegen Gifenbahnunternehmungen einen Berdacht bat, finde ich nicht begrundet und fonnte ber Bergleichung mit einem Spinnengewebe nicht beipflichten. Benn infolge einer Rud-weifung fic die Sache gerichtagt, Die Gefellichaft jurudtritt, mas murde bann das Emmenthal fagen? 3hr babt une diefe Eifenbabn genommen! wurde es fagen, und ber bittere Gta. che, der davon juchbitebe, mare fcmer ju entfernen 3ch empfeble Ihnen daber wiederholt die Rongefffon gur Geneh. migung.

Dr. v. Gongenbach verdanft ben vom herrn Bericht. erftatier ertheilten Aufschluß und giebt feinen Antrag jurud.

Gfeller ju Bichtrach gieht feinen Antrag ebenfalls gurud, um den Abgeordneten bes Emmenthals ju geigen, bag er nicht gegen das Unternehmen fei.

Busberger erflart fich ebenfalls befriedigt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

Detrets . Entwurf

über

Ergänzung der Bestimmungen des Befetes vom 2. Dezember 1844 mider die Ebierqualerei.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grofratheverhandtungen, Jahrgang 1856, Seite 263 ff.)

Mign, Juftigdirektor, als Berichterstatter, führt die Bestimmungen des Dekretes an, das nach feiner Unsicht dem von herrn Bügberger feiner Zeit gestellten und erheblich erflärten Anzuge volftändig Rechnung trägt, und stellt den Antrag, der Große Rath mochte in die zweite Berathung eintreten, das Dekret in globo behandeln und unverändert genehmigen.

Buthberger. 3ch habe bei der erften Berathung die Aufnahme eines Bufapes in dem Sinne vorgeschlagen, daß auch einzelne Stude von Aleinvich auf faprbaren Wegen nicht durch Sunde gebest werden durfen. herr Gfeller widerfette fic cinita diefem Un rage, welcher durch Stich. enischeid des Prafidiums verworfen murde. 3ch nehme diefen Untrag wieder auf und will ibn furz begründen. Was ich perlange, liegt im Defrete, aver es ift nicht flar ausgefprochen. Es war ichon nach dem Defrete von 1844 verboten. felbft ju erlaubten 3meden einem Ebiere unnötbige Qualen zuzufugen. Ich behaupte nun, das heben von fleinem Schlachtvieb durch hunde auf tabrbaren Wegen ift eine unnöthige Qual, aber es ift fo Uebung im gangen Lande, Daß Biele nicht baran bachten, daß es verboten fei, Undere mifchten fich nicht gerne ein, um nicht unverschämten Be-Scheid von den Betreffenden ju eihalten; oder wenn eine Anzeige erfolgte, fo iprach der Richter den Angeflagten frei. Mebnlich ging es mit dem Liegenlaffen der Frofche nach dem Abbauen der Schentel. Um ju zeigen, daß es eine boshafte Qual ift, erlaube ich mir, swet Beispiele anzuführen; das eine murde mir mitgeiheilt, das andere habe ich felift gefeben. Bor nicht langer Zeit traf ein geachteter Mann aus Bern bei Marberg einen Depgeifnecht, der ein Schaftein transportirte, rauchend vorausschrift und das Thier durch einen gewaltigen bund begen ließ, von welchem daffeibe gebiffen murde. Auf die Bemertung, der Menger foure das Schäflein doch w nigitens an einem Stricke fuhren, erhielt ber Mann zur Antwort: Halt 's Maul, es geht dich nichts an! Der hund riß das Schäflein zu Boden, worauf der Burger aus Bern ernftere Bemerfungen machte. Der Metger antwortete grob, fie murden bandgemein, ber betreffende Burger murde fo mighandelt, daß er den Metger vor Gericht jog. Den andern Fall fab ich in Langenthal felbit, Da ein Ralv ebenfalls onne an einem Strick geführt gu werden, durch einen Sund gebest murde; Diefer fiel es wiederbolt an und wenn das Thier eine Bewegung machen wollte, fo faßte er es bei der Rafe; das Gebrull ging Ginem durch Mart und Bein. Wenn bas oft, ftundenlang, geschiebt, fo fann man nicht bestreiten, daß es ein Bufugen unnöthiger Qual ift. Wegen einiger Unbequemlichteit follte man eine folche Graufamteit nicht besteben laffen. 3ch fügte die Worte bei: "auf fahrbaren Wegen", weil man bemerft batte, in Berggegenden fet es nicht wohl anders möglich. Much be. gieht der Bufat fich nur auf Bieb, das jum Schlachten be-flimmt ift; für andere Thiere wenden die Leute icon eine größere Sorgfalt an. Ich fann Ihnen zwar nicht vorrech-nen, wie viel diefer Jusap nutt, aber das darf ich behaupten, daß eine folche Bestimmung Niemanden schadet, und wenn Das der Fall ift, warum follte fie nicht im Intereffe der Sumanitat aufgenommen werden? Bas ich verlange, ift nicht nen, fondern in andern Gefeggebungen fcon lang enthalten ;

fo in Bafelstadt und Burich. Ich ftelle daber ben Antragbei Art. 2 folgenden Buiap aufzunehmen: "Auch durfen einzelne Stucke von Rleinvied auf fahrbaren Wegen nicht von hunden geheht werden."

Gfeller zu Wichtrach stellt keinen Gegenantrag, macht aber auf die Schwierigkeit, Rleinvieb in Berggegenden zu transportiren, aufmerksam und glaubt, die Thiere mußten eben so fehr darunter leiden, als wenn hunde angewendet werben.

Feller beantragt eine Mobififation des Art. 3 in dem Sinne, daß die Frofche getödtet werden follen, bevor man ihnen die Schenfel abschneibet.

Rnechtenhofer weißt auf die Mikbrauche bin, welche bei dem Fangen von Froschen flattfinden und bemertt überdieß, daß in der Sagd eine privilegirte Epicrquaierei bestebe.

Imoberfteg ift mit herrn Bupberger einverstanden, daß die angeführten Fälle strafbar feien, spricht jedoch die Beforgnis aus, durch ein unbedingtes Berbot alles henens auf fahrbaren Strafen könnten namentlich dem Transporte des Biehs in Berggegenden zu große Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Uebrigens wäre es nach der Ansicht des Sprechenden auch Aufgabe der sogenannten gebildeten Gesellschaft, bet der Benutung von Pferden humaner zu Werfe zu gehen.

Berger unterflüßt die Unsicht des herrn Präopinanten und macht überdieß aufmerkfam, daß es z. B. einem Schafbändler unmöglich sei, eine größere heerde zu transportiren. ohne einen hund bei sich zu baben. Man muffe bei jedem Richter so viel Rechtsgefüht vorauslegen, daß er zwischen der eigentlichen roben Mißband ung und dem, was durch die Berhältnisse geboten sei, zu unterscheiden wisse.

Bubberger macht die berichtigende Bemerkung, daß bie zwei legten Redner seinen Antrag nicht richtig auffassen, da derfelbe fich nicht auf den Transport größerer Biebbeerden, sondern einzelner Stude, die zum Schlachten bestimmt find, beziehe.

Efcarner ju Rebriat unterfütt den Antrag bes herrn Butberger und fpricht fich entimteden gegen das gewöhnliche hegen des Biebe durch hunde aus.

v. Erlach begrüßt ben Untrag des herrn Bubberger mit Freuden und bemerft, mit welcher Leichtigfeit hirtenfnaben auf den Bergen die größten Thiere treiben. Warum follte es anderwärts nicht ohne hunde geschehen fonnen?

Friedli balt den Antrag des herrn Bubberger für unausführbar, indem er glaubt, die Thiere wurden dann noch einer größern Qualerei preisgegeben, als wenn ein hund hinter ihnen herlaufe.

Matthys ichlägt eine Modififation des von herrn Bütberger gestellten Untrages in dem Sinne vor, daß er sich auf einzelne Stude von Kleinvieb beziehe, "welche zum Schlachten bestimmt sind". Jit das Bieb nicht zum Schlachten bestimmt, so hat der Sigenthumer ein Intereste, es schonend zu behandeln, ift es aber zum Schlachten bestimmt, so soll unmenschliches hepen verhütet werden.

Imoberfteg ift der Ansicht, daß es schwer halte, immer ben Unterschied zu fonstatiren, ob ein Thier jum Schlachten bestimmt fei oder nicht.

Thonen unterftust den Antrag des herrn Bupberger.

Der herr Berichterftatter möchte von der beantragten Ergänzung des Gefeges abseben, um nicht die von mehrern Rednern angedeuteten Nachtheile herbeizuführen. Das wirksamfte Mittel gegen die Thierqualerei liege in einer guten Erziehung der Jugend, in dem Streben, den Sitten und Gebräuchen nach und nach eine humanere Richtung zu geben.

Büşberger fcbließt fich dem Antrage des herrn Mat-

Abftimmung.

Für das Eintreten und die Berathung in globo Sandmehr.

" die unangefochtenen §§ 1, 2 und 4

" den § 3 nach Antrag des Regierungsrathes 46 Stimmen.

" den Antrag des Herrn Feller 48 "

" " " " " " " Bügberger 39 "
Dagegen 46 "

Defret

über

Bermehrung der Beibel.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grofrathsverhandlungen, Sahrgang 1856, Seite 212 ff.)

Mign, Justigdireftor, als Berichterstatter, beantragt mit Rucficht auf die Beranlassung dieses Defretes durch Borsteilungen aus jurafischen Amisbezirken, sowie auf die Bewährung desselben in der Pragis seit dessen provisorischer Inkrafttretung, der Große Rath möchte auch in die zweite Berathung des Defretes eintreten, dasselbe in globo behans deln und endlich genehmigen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Defretes in globo und deffen endliche Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Sandmehr beschlossen, doch mit tologender Abanderung der bisherigen im § 4 enthaltenen provisorischen Bestimmung:

"Diefes Defret tritt fofort definitiv in Rraft."

Auf den Untrag des Regierungsrathes und der Militardirettion wird hierauf dem herrn Ed. Schaffter von Münfter die aus Gefundbeiteruchichten nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Rommandanten des Bataillons 67 in gewohnter Form eribeilt.

Angug

des herrn Grofrath Furrer über bas obligatorische Bormagen des Brodes.

(Siebe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 51.)

Furrer. Befanntlich ift das Brod eines der wichtigften Nahrungsmittel, und geben alljährlich große Summen Tagblatt des Großen Nathes 1857. in's Ausland, um der Bevölferung dieses Nabrungsmittel reichlicher zuzuführen, als die Natur es in unserm Lande gedeihen läßt. Seit langer Zeit wurde sehr darüber geklagt, daß die Bäcker den Käufern nicht das gebörige Gewicht geben. Es ift flar, daß auf diese Weise viele Staatsbürger in Nachtbeil kommen. Ich halte dieß für einen Uebelstand, dem durch ein Geieß abgeholsen werden sollte. Wenn ich nicht irre, so haben wir ein Geseß, welches den Leuten das Necht gibt zu verlangen, daß die Bäcker das Brod wägen, aber was ist die Folge? Viele Bäcker ärgerten sich, daß man ihnen nicht traue und es entstanden Schwierigkeiten; an einigen Orten erfolgten Untersuchungen und Strasen wegen zu leichnen Gewichtes; in abgelegenen Gegenden ist eine gehörige Aussicht fast nicht möglich. Andere Kantone baben solche Geseß bereits, so Waadt, Neuenburg, Genf, Jürich, und wenn ich nicht irre, Wallis. Nach der Verfassung sind alle Bürger vor dem Geseße gleich, und ich frage, ob es billig set, daß der Krämer, der Milchändler ic. an das gesestiche Maß und Gewicht gebunden seiten ersucht, den Antrag auf Einführung der obligatorischen Wägung des Brodes zu stellen und empsehle Ihnen denselben zur Erheblicherstärung.

Trach fel verkennt die gute Absicht des herrn Angugstellers nicht, glaubt jedoch, er erreiche seinen Zweck durch die vorgeschlagene Maßregel nicht, einerseits weil diese, besonders in startbesuchten Brodbäckereien, nicht ausfuhrbar wäre, anderseits weil frisch oder auch schiecht gebackenes Brod etwas schwerer wiege als ätter gebackenes, so daß ein Bäcker, der die Absicht hätte, Kunden zu betrügen, ein Interesse darin fände, schlecht oder schwach gebackenes Brod zu balten. Es genüge, wenn der Käufer das Recht habe, das Wägen zu verlangen.

Mich el möchte es bei dem bestehenden Gefete bewenden laffen, aber diefes dann vollzieben.

Matthys zitirt die Verordnung vom 10. Oftober 1838 § 7, § 10 und § 11, aus welchen hervorgeht, daß der Bäcker gehalten ift, auf Verlangen des Käufers das Brod zu wägen. Auf eingelangte Reflamationen erließ der Regierungsrath unterm 16. Oftober 1846 eine Verordnung, nach deren § 1 jeder Brodverfäufer gehalten ist, dem Käufer das Brod vorzuwägen, mit Ausnahme der Semmelbrode im Werthe von 2 Bp. und weniger, und feinern Backwerfes, unter Androshung der Strafe nach § 15 der Verordnung vom 10 Ottober 1838. Der Nedner ist daher der Ansicht, es bestehen bereits genügende Vorschriften über den Brodverfauf und spricht sich gegen die Erheblichfeit des Anzuges aus.

Abstimmung.

Für Erheblichfeit Dagegen

Minderheit. Gr. Mehrheit.

Mahnung

des herrn Grofrath Gfeller von Signau, betreffend die beförderliche Borlage eines Gemeindeftenergefetes.

(Siehe Tagblatt der Grofrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 216.)

Gfeller von Signau erinnert an den unterm 5. Märg 1856 erheblich erflärten Angug, betreffend die Borlage eines

Gefepes über das Steuerwesen der Gemeinden, und munscht, daß feine am 15. Dezember gleichen Jahres eingereichte Mahnung über diesen Gegenstand erheblich erklärt und dem Regierungsratbe zugewiesen werde, da seither weder ein Bericht noch andere Vorlagen hiehergebracht worden seien.

Mign, Bizeprästent des Regierungsratbes, erwiedert, daß die Berzögerung in der langen Kranfheit des herrn Direktors des Innern ihren Grund habe, denn schon bevor der Anzug eingereicht worden, sei im Regierungsrathe von der Nothwendigkeit einer solchen Borlage die Rede gewesen, auch wäre diese längst erfolgt, wenn die erwähnte Kranfheit nicht eingetreten wäre, wofür der vorberathenden Behörde gewiß kein Borwurf gemacht werden könne.

Berger unterftupt die Mahnung mit Rudficht auf die Dringlichfeit der fraglichen Borlage.

Mit großer Mehrheit wird die Mahnung erheblich erflärt und deren Ueberweifung an den Regierungsrath beschloffen.

Schluß der Sigung: 13/4 Uhr Rachmittags:

Der Redafter; Fr. Fafbind,

Sechste Sigung.

Samstag den 4. April 1857. Morgens um 8 Uhr.

Brafident: herr Dberft Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Däbler, Geiser, Daniel; Geisbühler, Hofer, Indermühle in Riesen, Jos, Klaye, Masel, Moser, Gottlieb; Noth in Niederbipp, Schafter, Scheurer, Wirtb und Woß; ohne Entschuldigung: die Herren Uffolter, Imflus, Valsiger, Berbier, Bestire, Vieber-mann, Brand-Schmid, Brecht, Buri, Jasob; Büsberger, Carrel, Carlin, Charminot, Choppart, Clemençon, Feune, Fleury, Friedli, Froidevaux, Gerber, Gseller in Signau, Grandin, Glaus, Gouvernon v. Grazenried, Gruner, Gygax, Haldimann in Signau, Hennemann, Hermann, Jaquer, Imboof, Samuel; Imboof, Samuel; Imboof, Samuel; Rahger, Karlen, Kehrli, Kilcher, König, Kobler in Pruntrut, Kummer, Amtsnotar; Küng, Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Lenz, Marquis, Methèe, Minder, Mischler, Morel, Moosmann, Moser, Audolf; Moser, Jasob; Mösching, Müller in Hoswyl, Müller, Auzt; Oberli, Deuvray, Otth, Parrat, Paulet, Probit, Prudon, Rail; Rötblisberger, Johann; Röthlisberger, Jiaf; Rötblisberger, Gustav; Rubin, Sahli, Isdann; Salchli, Schären in Stegen, Schären in Spiez, Schmid, Schneeberger im Spych, Schrämli, Seiler, Siegenthaler, Spring, v. Steiger, Sterchi, Streit, Hieronimus; v. Lavel, Lieche, Theurillat, Trachsel, Rudolf; v. Wattenswyl in Diesbach, v. Waitenwyl in Rubigen, Weber, Weibel, Weißmüller, Wiedmer und Will.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Bortrag über Ertheilung des Rechtes der juriftifchen Perfon an die in Biel gestiftete fogenannte Baugefellichaft.

Der Regierungerath trägt auf Genehmigung des folgenden Defretes an:

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf das ihm von einer Anzahl Sinwohner von Biel eingereichte Anfuchen, daß der von ihnen neu gestifteten Baugefellschaft die Sigenschaft einer juriftischen Berson ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Erfüllung diefes Buniches nichts im Wege ficht, daß es vielmehr im öffentlichen Intereffe liegt, die nüblichen Zwecke diefer Gesellschaft gu unternugen;

auf den Antrag der Direftion des Innern und nach seichebener Borberaibung durch den Regierungsrath,

beschließt:

\$ 1

Die Bauaefellichaft von Biel wird von nun an als juristiche Person anerkannt, in dem Sinne, daß fie auf thren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2, '

Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes und durfin ohne deffen Zustimmung nicht abgeändert werden,

∮ 3.

Dem Regierungsrathe und insbesondere der Direktion des Innern fiebt jederzeit die Ginsicht in die Rechnungen und den Geschäftsplan der Gesellschaft offen, und es soll die Lettere der genannten Behörde auf Berlangen Auszüge aus ihren Rechnungen zustellen.

§ 4.

Gine Ausfertigung Diefes Defrets wird der Baugefellfchaft übergeben. Es foll in die Gefetesfammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1857.

Namens des Großen Rathes: (Folgen die Unterschriften.)

Mign, Juftigdireftor, als Berichterflatter. berr Grofrath Seffler und feche andere Betheiligte reichten dem Regierungsrathe ein doppeltes Gefuch ein. Borerft fuchen fie darum nach, daß eine Baugefellschaft, die fich in Biel organifirt bat, als juriftifche Berfon in dem Sinne anerkannt werden möchte, daß fie Rechte erwerben und Berbindlichkeis ten eingeben tonne. Gleichzeitig reichte die Gefellichaft ihre Statuten zur Sanktion ein. In Betreff des erften Bunktes fchlägt der Regierunsrath Ihnen vor, dem Gefuche ju ent. fprechen. Bas die Statuten der Gefellichaft betrifft, fo unterliegen fie der Sanftion des Regierungsrathes. wiffen, daß Biel fich durch feine Induftrie und durch Berbindung mit der Gifenbahn immer mehr ausdehnt; infolge deffen zeigt fich das Bedürfnif, neue Bobnungen zu bauen, indem die vorhandenen Raumlichkeiten nicht mehr genügen. Bu diefem Zwecke bildete fich eine anonyme Gesellschaft als Baugesellschaft von Biel, um die Erbauung eines neuen Quartiers, fet es, daß fie felbit baue, fet es, daß fie Privaten die Mittel dagu verschaffe, ju vermitteln. Der Aftienfond der Gefellschaft besteht vorläufig in einem Kapital von 500,000 Fr., die Geldverwendungen beruben auf einem Amortisationssysteme; auch ift die Bildung eines Refervefondes vorgeseben. Gin Berwaltungbrath fieht an der Spipe ber Befellichaft, mahrend ein Baudireftor die Ausführung des Unternehmens gu leiten hat. Die Gefellschaft tritt vorläufig für gebn Sabre in Wirksamfeit, nach deren Abfluß die hauptversammlung über die fernere Fortdauer ju entscheiden bat. Das find die Sauptbestimmungen, die Prufung der Details

ift Sache der Regierung. Es fragt sich nun, ob der vorliegende Antrag begründet sei. Ueber das vorhandene Bedürfniß herrscht kein Zweifel. Um das Unternehmen aussühren zu können, muß die Gesellschaft als solche auch Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingeben können, während bei einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft der Aktionär nur für seine Aktie einzusteben hat. Es liegt also in der Hand des Großen Rathes, durch den beutigen Beschluß ein gemeinnüßiges Unternehmen, sowie die Entwicklung der Industrie zu fördern. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsprathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Naturalifationsgefuche.

1. Des herrn Johann heß von Wald, Kantons Zusrich, Spinnmeister im Burgerspital ju Bern, welchem bas Ortsburgerrecht der Stadt Bern jugesichert ift.

Der Antrag des Regierungsrathes geht auf Ertheilung ber Naturalifation.

Mign, Jufigbireftor, als Berichterstatter, empfiehlt ben Betenten mit Rudficht auf die moralischen und pefuniären Garantien, welche derfelbe darbietet.

Matthys empfiehlt das Gefuch ebenfalls, da herr hes fich mabrend feiner ungefähr dreißigjährigen Unstellung im Burgerspital als ein sehr braver Mann bewährt habe.

Ubstimmung.

Von 86 Stimmen fallen: für Willtahr 80, " Abschlag 6,

Die Naturalisation ift herrn hef somit ertheilt.

2. Des herrn Andreas Wannenmacher von Omingen aus Preugen, Safnermeifter in Biel, welchem das Ortsburgerrecht von Bingelt jugenchert ift.

Der Regierung Brath ftellt ebenfalls den Untrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Berr Berichterstatter empfiehlt den Betenten, ba er den geseplichen Borfchriften Genüge geleistet und die erforderlichen Garantien darbietet.

Abstimmung.

Von 86 Stimmen fallen: für Willfahr 73, " Abschlag 13.

Auch herr Bannenmacher ift somit naturalifirt, jedoch mit dem Borbehalte, daß er noch in Gemäßheit des § 2 des Gemeindegesenst eine urfundliche Ertlärung über seine förmliche Entlaffung aus dem preußischen Unterthanenverbande beibringe.

3. Des herrn Jobann Bendling von Alfeng, in Rheinbayern, Rufermeifter in Biel, welchem das Ortsburgerrecht von Bingels jugesichert ift.

Der Regierungerath ftellt den Untrag auf Ertheilung der Naturalifation.

Der herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag, mit der Bemerfung, der Umstand, daß der Petent in der vorigen Sibung nicht die erforderlichen 3/3 der Stimmen auf sich vereinigt babe, spreche zwar zu dessen Ungunsten, nichtspestoweniger sei jedoch der Antrag des Regierungsrathes gerechtsertigt im Dinblick auf die vom Vetenten vorgelegten guntigen Zeugnisse, auf dessen vieljährigen Ausenthalt im Ranton und durch Fleiß und Thätigkeit erworbenes Vermögen.

Sefler unterflüt den Untrag angelegentlich.

Abstimmung.

Bon 84 Stimmen fallen: für Willfahr 73, " Abschlag 11.

herr Wendling ift somit naturalifirt, jedoch vorbehaltlich feiner und feiner Angeborigen formlichen Entlaffung aus dem königlich bayerischen Unterthanenverbande.

Strafnachlag. und Strafummandlungsgefuche.

- 1. Des Marcel Thievent, Wirth zu Goumois in Frankreich, und Karl Pequianot, Uhrenmacher zu Noirmont, welche am 8. November 1856 vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen das Lotteriegeses vom 21. Februar 1843 jeder zu einer Buße von Fr. 324 verurtheilt worden sind, und um Nachlaß der dem Staate zukommenden hälfte derselben nachsuchen.
- 2. Des Friedrich Burgener von Grindelwald, wohnhaft zu Unterfeen, welcher am 11. Februar 1857 vom Amisgericht Interlaten wegen Fällchung einer Privaturfunde forreftionell zu 1 Jahr Kantonsverweifung verurtheilt wurde und um Umwandlung diefer Strafe in entsprechende Gemeindeeingrenzung nachsucht.

Der Regierungsrath trägt bei beiden Gefuchen auf Abmeisung an und der Große Rath genehmigt diefen Untrag ohne Ginfprache durch das Sandmehr.

Bortrag der Direftion der Domanen und Forften aber den Berfauf des helfereigebaudes ju Interlaten.

Der Untrag des Regierungsrathes geht dabin:

1) Die Domänendirektion ju ermächtigen, mit herrn J. J. Straßer, Argt ju Interlaken, einen Kaufevertrag unter Borbehalt der Genehmigung des Großen Rathes abzuschließen über das helfereigebäude zu Aarmühle, sammt dahinterliegendem Gärtlein, um den von ihm angebotenen höchsten Kaufspreis von Fr. 20,000, unter

den im Steigerungsverbal vom 17. Januar aufgefiellten Gedingen, mit Ausnahme ber Steigerungsrappen.

2) Bins., Rute und Schadensanfang find festzuseten auf den 1. Januar 1858.

Brunner, Direktor der Domanen und Forften, empfiehlt biefen Antrag mit der Bemerkung, es laffe fich füglich im Schloffe zu Interlaten mit 4-5000 Fr. Roften eine helfereiwohnung einrichten.

Der Antrag des Regierungsrathes mird ohne Einfprache genehmigt.

Strafnachlaß. und Strafummandlungsgefuche.

- 1. Der Wittwe Unna Mühlethaler, geborne Aeberhard, Wirthin von und zu hermiswyl, Umtsbezirf Wangen, welche um ganzen oder toeilweisen Nachlaß der Buße von Fr. 75 bittet, zu der sie am 4. Ebriftmonat 1856 vom Polizeirichter von Wangen wegen unbefugten Waldausreutens verfällt worden ift.
- 2. Des Bend. Rufer von Münchenbuchfee und feines Bruders Jatob Rufer, Steinhauer, weiche am 24. September 1853 von den Affiren des II. Geschwornenbezirts wegen Diebstabis, begangen mit Diebstaenossen, Ernerer zu 8, Letterer zu 6 Jahren Kettenstrafe veruribeilt worden sind, und nun um Nachlaß des Restes dieser Strafe oder um Umwandlung desselven in Landesverweisung, jedoch von verfürzter Dauer, nachsuchen.
- 3. Des Christian Urfer von Burgenstein, der am 4. Februar 1856 vom Umtsgericht Seftigen wegen Nothzucht zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt worden und dessen Mutter um Nachlaß des noch ausstehenden Theils dieser Strafe nachsucht.
- 4. Des Johann hofmann von Belp und Lattrigen, welcher vom Obergericht am 20. April 1844 wegen Brandfiftung zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden und nun um Nachlaß des Rests dieser Strafzeit bittet.
- 5. Des Ulrich Brand von Rügsau, wohnhaft im Moos ju Ursenbach, welcher am 15. August 1856 vom Richteramt Wangen wegen unbefugten Waldausreutens zu einer Buße von Fr. 75 verurtheilt worden und um Nachlaß derfelben bittet.
- 6. Des Jasob Tschanz von Bowyl, Schuster, dermal wohnhaft zu Signau, welcher durch Urtheil der obergerichtlichen Polizeitammer vom 30. April 1856 wegen Theilnahme an einer Mißhandlung und Berwundung durch Messerstich forrektionell zu Fr. 15 Buse, 9 Monaten Leistung aus den Nemtern Bern und Konolsingen und zu Entschädigung verfällt worden ist, mit dem Beifügen, daß die Leistungsstrafe nach Ablauf der bestimmten Zeit noch so lange fortzudauern habe, die Buse, Entschädigung von Fr. 250 und Kosten bezahlt sein werden; und der nun nach bezählter Buse und erstandener neunmonatlicher Leistung um Nachlaß der fortdauernden Leistung nachsucht.
- 7. Des Urs Jafob Scheidegger, Schullehrer von Steinhof, Kantons Solothurn, welcher um ganzen oder theil weisen Nachlaß der ihm durch polizeirichterliches Urtheil des Gerichtsprästenten von Wangen am 4. Christmonat 1856 wegen unbefugten Waldausreutens auferlegten Buße von Fr. 75 bittet.

- 8. Des Johannes Ludi von heimismpl, welcher feit dem Jahre 1850 vier Mahl wegen hehleret und ein Mal wegen Mißhandlung verurtheilt worden, und zwar zu Buße, Leistung, Einsperrung, Zuchtbaus und Verweisung aus der Sidgenoffenschaft, und der nun um Nachlaß der ihm noch obliegenden Verweisungsstrafe von ungefähr 3 Jahren nachsucht.
- 9. Des Abraham Mofer von Landismyl, bermal wohnbaft zu Court, Amis Münfter, welcher um Nachlaß der einjährigen Zwangsarbeitsitrafe nachsucht, zu der er, sowie um Schentung der 30tägigen Gefangenschaft, zu welcher seine Shefrau durch Polizeiuriheil des Nichteramts Konolfingen vom 19. April 1856 wegen Gemeindsbelästigung in contumaciam verfällt worden.
- 10. Des heinrich Wittmer von Rüderswyl, früher Uhrenmacher in Münfter, welcher am 10. Oftober 4855 von den Aisten des Jura wegen Diebstahls peinlich ju 3 Jahren Sinfperrung und 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden und nun um Nachlaß der noch ausstehenden hälfte der Einsperrungsstrafe nachsucht.
- 11. Des Audolf Ackermann, bernischer Landfaß, Landarbeiter, welcher am 12 Weinmonat 1853 von den Alffien des II. Geschwornenbezirks wegen Raubes peinlich zu $4\frac{1}{2}$ Jahren Ketten verurtheilt worden und um Nachlaß des Refts diefer Strafe bittet.
- 12. Des Jakob Meffer von Szelkofen, welcher am 14. Wintermonat 1854 vom Affifenbof des I. Geschwornen, bezirks wegen Raubes peinlich zu 3 Jahren Keitenstrafe versurtheilt worden und nun um Nachlag des Rests derselben bittet.
- 13. Des Joh. Balchli von Lopwyl, vom Ufffenhof bes III. Geschwornenbezirts megen Diebstable peinlich zu 2 Jahren Kettenstrafe verurtheili, welcher nun um Nachlaß bes nicht mehr einen Biertel betragenden Rests diefer Strafe nachsucht.

Der Regierungsrath beantragt die Abweisung aller diefer Gesuche, und der Große Rath pflichtet diefem Untrag ohne Sinfprache durch das Sandmehr bei.

Defret,

betreffend

die Erweiterung des § 6 des Gefenes über die Mufhebung der Gefchlechtsbeiftandschaften vom 27. Mai 1847.

(3meite Berathung. Siebe Tagblatt der Grofratheverhand. lungen, Jahrgang 1856, Seite 181 ff.)

Mign, Juftigdireftor, als Berichterstatter, beantragt unter hinweisung auf die (bei der ersten Berathung dargestellte) Beranlassung des vorliegenden Defretes, sowie auf die Nothwendigkeit einer übereinstimmenden Austegung gesetzlicher Vorschriften von Seite der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, der Große Rath möchte in die zweite Berathung des Defretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Sagblatt des Großen Raths 1887.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Defretes in globo und deffen endliche Genehmigung werden ohne Ginfprache durch das handmehr beschloffen.

Infolge deffen erhalt ber § 2 folgende Raffung:

"Diefes Defret tritt von nun an befinitiv in Rraft."

Ungüge.

1. Unjug des herrn Dr. Schneider und 8 anderer Mitglieder, betreffend die Fusion der schweizerischen Eisenbabngefellschaften.

(Siehe Großratheverhandlungen, Seite 163 hievor.)

Dr. Schneider municht, ohne auf eine weitere Motivirung des Unjuges einzutreten, daß derfelbe erheblich erflare und der Regierung jur Berichterflattung überwiefen werde.

Mign, Bizeprändent des Regierungsrathes, fpricht fein Bedauern daruber aus, daß die Regierung über den gegenwärtigen Stand der Fusionsverhandlungen bis jest noch feine amtliche Mittheilung erbatten habe. Der Grund möge darin liegen, daß die Abgeordneren der betreffenden Stenbahngefellschaften gegenwärtig sich noch in Paris befinden. Der Redner fann daher keinen Aufschluß über den Stand der Fusionsangelegenheit ertheilen, gibt jedoch die Erheblichkeit des Anzuges zu.

Der Angug wird ohne Ginsprache erheblich erflart.

- 2. Angug des herrn Grofrath Raifer und 10 an. berer Mitglieder aus bem Jura, mit dem Schluffe:
 - 1) Es möchte die Sinführung einer Patentabgabe im Jura, welche die Indudrie, Fabrifation und Gewerbe beichlagen foll, beschlossen, und
 - 2) die dienfällige Ertragofumme von der durch das Gefen vom 21. Dezember 1853 festgefenten Grundfteuer des Jura abgezogen werden.

(Siehe Grofratheverhandlungen, Jahrgang 1855, Seite 87.)

Da ber erfte Unterzeichner abwefend ift, fo ergreift jur Motivirung bes Anguges bas Wort:

Bernard. Schon seit vielen Jahren beklagt sich die landbautreibende Bevölkerung des Jura über die beschwerzlichen Lasten, welche ausschließlich auf dem Grundbesitse dieses Landestheiles haften. In der That zahlt der Jura dem Staate nur eine Grundsteuer; feine andere Steuer hat die industrielle Bevölkerung zu tragen. Der Landban ist es, der alles zahlt. Auch sehen wir auf dem diepjährigen Büdget eine Summe von fast 300,000 Fr., welche dieser Theil der Bevölkerung dem Staate zu zahlen hat. Man muß gestehen, daß diese Sachlage keineswegs gerecht und billig, und daß die von Seite der Landwirthe seit langer Zeit erhobenen Beschwerden durchaus nicht unbegründet sind. Die jurafssichen Abgeordneten wusten sie feiner Zeit zu würdigen, was denn auch die einmüchige Singabe des Anzuges vom 23. März 1855 veranlaßte. Wir verlangen in diesem Anzuge die Einführung einer Patentabgabe auf der Industrie, der Fabrikation

und den Gewerben im Jura, und bag ber Ertrag diefer Ab. gabe von unferer im Gefene vom 21. Dezember 1853 be-fimmten Grundsteuer abgezogen werde. Es handelt fich alfo bier gar nicht darum, mehr oder weniger zu zahlen, als fengeiest ift, fondern um die Bertheilung der Steuer auch auf eine andere Boltsflaffe ale die Landwirthe. Da der Jura fich jur Beit der Berfaffungerevifion die Beibehaltung feiner Brunofteuer vorbebielt, fo tonnte man fagen, man folle dies felbe unberührt laffen. Unfere Abicht gebt benn auch nicht dabin, fie arzuschaffen, wir wollen fie als Grundlage der vom neuen Kantonbibeil dem Staate ju gablenden Steuer beibehalten allein man wird uns nicht bestreiten wollen, daß nach dem Ginne und Beifte der Berfaffung felbft die Ginführung anderer direften Steuern gulafig ift, indem man fie auf die Indufrie, die Fabrifation und die Gewerbe vertbeilt. Sch wenigstens lege den § 85 der Berfaffung fo aus, welcher Diefe Lati: ude julaft, wenn die Ginfuhrung neuer Steuern fich als zweckmäßig oder nothwendig fuhlbar macht. Run ift diefe Nothwendigfeit im Jura fcon lange vorhanden, und der Graat felbit hat ein Intereffe, daß die Laft der Landbevolferung erleichtert merde. 3ch fagte fcon bei Unlag der Budgetberathung, welche Grunde fur die beantragte Magreget fprechen, wie andere Regterungen fich alle Mube geben, um die Landwirthschaft ju begunftigen, obne daß die Indufirte darunter leider. Ich zeigte, wie die Berftuckelung bes Grundeigentbums beffen Erirag schmälert. Das es un. julafig fet, die Induftrie ju besteuern, wird man bier nicht behaupten wollen, denn im alten Kantonotheile besteht neben der Grundsteuer eine Rapital- und Einfommenssteuer, fo daß die Steuerlaft der Urt auf alle Boltstlaffen vertheilt ift, daß feine fich betlagen fann. Das besteht im Jura nicht, fo daß man diefen Urbelftand beseitigen muß. Da unfer 3med nicht Die Aofmaffung der Grundsteuer ift, fo bat unfer Begehren nichte Berraffungewidriges, nichts, mas irgend einen Bider. fpruch von Seite des alten Rantons veranlaffen fonnte. 3ch empieble daber bem Großen Rathe die Erheblichertlärung des Anjuges.

Der Unjug wird ohne Ginfprache erheblich erflart.

Vom Präsidium jur Behandlung vorgelegt, allein auf den Bunsch einzelner Mitglieder des Großen Nathes verschoben werden: 4) Anzug des Herrn Reichenbach und Anderer, betreffend die Erbauung einer Straße von Gkeig über den Pillon (Großrathsverhandlungen von 1856, Seite 125); 2) Anzug des Herrn Lempen, betreffend einen Staatsbettrag an die Schüßengesellschaften (Großrathsverhandlungen von 1857, Seite 101); 3) Anzug des Herrn Charmillot und Anderer, betreffend die Erhöhung der Befoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes, und damit in Verbindung stebend 4) Anzug des Herrn Ofeller von Signau und Anderer, betreffend die Revision des Besoldungsgeses (Großrathsverhandlungen von 1856, Seite 207 und 260); 5) Anzug des Herrn Anderes und Anderer, betreffend die Ausbebung des Geses über das Vollziedungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852.

Auf den Antrag des herrn Ganguillet mird der Regierungerath ermächtigt, den neuerwählten herrn Regierungerath Karlen ju beeidigen.

Codann wird noch bas Protofoli der heutigen Sinung verlefen und ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Bum Schluß erklart der herr Präsident, daß der Berwaltungsbericht für das Jahr 1854 bis an einen Theil der sebr zahlreichen Tabellen gedruckt sei und bald ausgetheilt werden könne, dagegen das Material des Verwaltungsberichts für 1855 noch nicht vollständig vorliege, indem nehft mehrern Direktionsberichten auch der Bericht des Obergerichtes noch sehle. Das Material des Verwaltungsberichtes für 1856 ift noch nicht eingelangt. Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sigung und der Seffion: 11 Uhr Bormittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Berzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Borfellungen und Bittichriften.

31. März 4857.

Entlaffungegefuch von herrn Rommandant Ed. Schaffter.

1. April.

Mehrere Borfiellungen von Offizieren, betreffend die Befepung der Militardireftorfielle.

Borftellung von Niff. Alöhli und Undern , betreffend die Ginburgerung ber Beimathlofen und Landfagen.

Vorstellung der Gemeinden Ligers, Twann, Tufchers, Alferme und Vingels, betreffend eine Landeifenbahn auf dem linken Bielerfeeufer.

Borftellung des Zentralfomite's der juraffifchen Gifenbabnen, betreffend die Biel-Flamatt-Babn.